

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. .../2012 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

(CRD IV-Umsetzungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise vom Herbst 2008 forderten die Staats- und Regierungschefs der führenden Industrienationen im Rahmen der G 20-Gipfel des Jahres 2009 in London und Pittsburgh eine nachhaltige Stärkung der Widerstandskraft des Bankensystems. Das wird durch höhere Anforderungen an die Qualität, die Quantität und die internationale Vergleichbarkeit der Eigenmittel erreicht. Weiter werden für die Banken neue Liquiditätsregeln geschaffen, die im Krisenfall die Zahlungsfähigkeit der Banken sicherstellen.

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht veröffentlichte in Erfüllung eines entsprechenden Arbeitsauftrags im Dezember 2010 eine Empfehlung für neue Eigenkapital- und Liquiditätsstandards für international tätige Banken (Basel III). Der Inhalt der Empfehlung wurde zuvor von den Staats- und Regierungschefs auf dem G 20-Gipfel am 11./12. November 2010 in Seoul gebilligt. Es sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erhöhung der Widerstandskraft der Banken in Krisenfällen und Stresssituationen im Finanzsektor und in der Wirtschaft,
- Verbesserung des Risikomanagements der Banken,
- Erhöhung der Transparenz und Verbesserung der Offenlegungspflichten der Banken.

Um diese Empfehlungen auch auf europäischer Ebene umzusetzen, haben das Europäische Parlament und der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission eine grundlegende Neugestaltung des EU-Bankenaufsichtsrechts vorgenommen. Die bisherigen Richtlinien 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) und 2006/49/EG (Kapitaladäquanzrichtlinie) wurden in der überarbeiteten Richtlinie 2012/.../EU zusammengefasst. Diese Richtlinie wird von der Verordnung (EU) Nr. .../2012 begleitet.

Dabei ist die Verordnung (EU) Nr. .../2012 in erster Linie an die beaufsichtigten Institute gerichtet und regelt im Wesentlichen die Höhe und die Anforderungen an die aufsichtsrechtlich bereitzuhaltenden Eigenmittel, die eigenmittelbezogenen Risikovorschriften, die Großkreditvorschriften und die Liquiditätsvorschriften. Die Richtlinie 2012/.../EU dagegen ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und enthält Vorgaben für die Zulassung und Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, die Anforderungen an die unterschiedlichen Kapitalpuffer, die Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. .../2012 und die Richtlinie 2012/.../EU sowie die Struktur der mit der Leitung und Aufsicht von Instituten nach nationalem Recht eingerichteten Organe der Institute.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen die europäischen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt werden.

Daneben werden noch ein gesonderter Abschnitt zur Beaufsichtigung von Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung in das Kreditwesengesetz (KWG) eingefügt sowie das Pfandbriefgesetz und das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank geändert.

B. Lösung

Die Verordnung (EU) Nr. .../2012 ist unmittelbar in Deutschland geltendes Recht. Daher müssen sowohl im KWG als auch in weiteren Gesetzen und Rechtsverordnungen die der Verordnung (EU) Nr. .../2012 widersprechenden oder entgegenstehenden nationalen Vorschriften geändert oder entfernt werden. Soweit die Verordnung (EU) Nr. .../2012 dem nationalen Gesetzgeber Ermessensspielräume oder Wahlrechte einräumt, wurden diese in vertretbarer Art und Weise bei der nationalen Umsetzung berücksichtigt. Demgegenüber sind die Vorgaben der Richtlinie 2012/.../EU grundsätzlich durch Änderung des KWG und weiterer Gesetze und Rechtsverordnungen in nationales Recht umzusetzen.

Im Rahmen dieser Umsetzung ist im KWG künftig zwischen denjenigen Instituten zu unterscheiden, die dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. .../2012 unterliegen und denjenigen Instituten, die im Anwendungsbereich des KWG verbleiben und nicht der Verordnung (EU) Nr. ... /2012 unterliegen. Für die Ersteren werden im KWG die Begriffe CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen eingeführt. Auf die nicht der Verordnung (EU) Nr. ... /2012 unterliegenden Institute werden - soweit geeignet - die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. .../2012 angewendet, um eine einheitliche aufsichtsrechtliche Begriffsbildung zu ermöglichen, die nicht nur eine große Bedeutung für die Rechtsanwendung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) hat, sondern insbesondere für die Aufstellung der Jahresabschlüsse und die Prüfung der Institute durch Wirtschaftsprüfer. Weiter wurde ein besonderer Abschnitt zur Beaufsichtigung von Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung in das KWG eingefügt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund: Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Länder und Kommunen: Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem CRD-IV-Umsetzungsgesetz entfallen wesentliche Teile der bisher in nationaler Gesetzgebung geregelten Vorgaben; diese werden künftig durch eine EU-Verordnung geregelt. Damit entfallen auch wesentliche Teile der nationalen Bürokratiekostenbelastung, ohne dass dem tatsächlich eine Entlastung der Unternehmen entgegensteht. Auf die Darstellung dieser theoretischen Entlastung wird daher verzichtet. Die Bemessung der Kostenwirkung der EU-Verordnung erfolgte konsequenterweise im Rahmen der Auswir-

kungsstudie der betreffenden Regelungen für die gesamte EU. Daher wird hier nur die Kostenwirkung weiterhin national umgesetzter und geregelter Vorgaben erfasst.

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Sofern Einzelpersonen in ihrer wirtschaftlichen Funktion betroffen sind, wurden die Meldepflichten als Pflichten der Wirtschaft erfasst, da das Handeln der Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund steht.

Den Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft 15 Mio. Euro, davon 3,1 Mio. Euro aus 7 Vorgaben zum Erfüllungsaufwand im engeren Sinne, 3,3 Mio. Euro aus 17 Informationspflichten und 8,5 Mio. Euro aus Umstellungsaufwand. Ein Großteil des Aufwands ergibt sich durch die Absenkung der Meldeschwelle für die Millionenkreditmeldungen. Die Kosten belaufen sich hier, berechnet nach einem standardisierten Modell, auf 3,8 Mio. Euro für den Umstellungsaufwand und 1,4 Mio. Euro für Informationspflichten. Zudem ergeben sich größere Aufwandsposten aus der Möglichkeit von Stresstests, Regelungen zu Kapitalpuffern und Vorschriften zu Überwachungsorganen. Die Vorschriften zu den Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung stellen keine zusätzlichen Anforderungen an diese Gesellschaften, sondern überführen die bisherige Aufsichtspraxis in eine gesetzliche Regelung, so dass keine zusätzliche Kostenwirkung entsteht.

Der Wirtschaft entsteht durch die Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit dem Gesetzentwurf werden diejenigen Aufgaben der Bundesanstalt konkretisiert, die von ihr bisher als zweckgebundenes Verwaltungshandeln wahrgenommen wurden. Der sich daraus ergebende Mehraufwand lässt sich nicht beziffern.

Kosten für die Verwaltung entstehen im Wesentlichen aus neuen Mitteilungspflichten an europäische Institutionen, aus der Überwachung der Regelungen zu Kapitalpuffern und der Möglichkeit Stresstests durchzuführen. Hier führen 36 neue Vorgaben zu Kosten von 4,4 Mio. Euro, berechnet nach einem standardisierten Modell.

Der Verwaltung entsteht durch die Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt können den über die Umlage zur Finanzierung herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche zusätzliche Kosten durch die Erhöhung der genannten Umlage entstehen.

Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. ... über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

(CRD-IV-Umsetzungsgesetz)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 1a und 1b werden wie folgt gefasst:

„§ 1a Geltung der Verordnung (EU) Nr. .../2012 für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

§ 1b (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a Ausnahmen für gruppenangehörige Institute und Institute, die institutsbezogenen Sicherungssystemen angehören“.

c) Nach der Angabe zu § 6a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6b Aufsichtliche Überprüfung und Evaluierung“.

d) Nach der Angabe zu § 7c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7d Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken“.

e) Nach der Angabe zu § 8e wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8f Zusammenarbeit bei der Aufsicht über bedeutende Zweigniederlassungen“.

f) Die Angaben zu den §§ 10 bis 10c werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom...über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (ABl. L ... vom ..., S. ..).

„§ 10 Ergänzende Anforderungen an die Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen; Verordnungsermächtigung

§ 10a Ermittlung der Eigenmittelausstattung von Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen oder gemischten Finanzholding-Gruppen; Verordnungsermächtigung

§ 10b Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten; Verordnungsermächtigung

§ 10c Kapitalerhaltungspuffer

§ 10d Antizyklischer Kapitalpuffer

§ 10e Kapitalpuffer für systemische Risiken

§ 10f Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute

§ 10g Kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung“.

g) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 (weggefallen)“.

h) Die Angaben zu den §§ 13 bis 13b werden wie folgt gefasst:

„§ 13 Großkredite; Verordnungsermächtigung

§§ 13a und 13b (weggefallen)“.

i) Die Angaben zu den §§ 18a bis 22 werden wie folgt gefasst:

„§§ 18a und 18b (weggefallen)

§ 19 Begriff des Kredits für § 14 und des Kreditnehmers für die §§ 14, 15 und 18 Absatz 1

§ 20 Ausnahmen von den Verpflichtungen nach § 14

§§ 20a bis 20c (weggefallen)

§ 21 Begriff des Kredits für die §§ 15 bis 18 Absatz 1

§ 22 Verordnungsermächtigung für Millionenkredite“.

j) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Finanzinformationen“.

k) Die Angabe zu § 25a wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 25a Besondere organisatorische Pflichten; Verordnungsermächtigung

§ 25b Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen

§ 25c Geschäftsleiter

§ 25d Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan

§ 25e Anforderungen bei vertraglich gebundenen Vermittlern“.

l) Die Angaben zu den bisherigen §§ 25b bis 25i werden die Angaben zu den neuen §§ 25f bis 25m.

m) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Befreiungen; Verordnungsermächtigung“.

n) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Abberufung von Geschäftsleitern und von Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“.

o) Nach § 48s wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 48t Maßnahmen zur Begrenzung makroprudenzieller oder systemischer Risiken“.

p) Nach der Angabe zu § 51c werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Fünfter Abschnitt Besondere Vorschriften für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung

§ 51d Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung

§ 51e Anforderungen an die Liquidität für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung

§ 51f Sonstige Sondervorschriften für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung“.

q) Die Angaben zum bisherigen Fünften und Sechsten Abschnitt werden die Angaben zum Sechsten und Siebenten Abschnitt.

r) Nach der Angabe zu § 60a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 60b Bekanntmachung von Maßnahmen“.

s) Die Angabe zum bisherigen Siebenten Abschnitt wird die Angabe zum Achten Abschnitt.

t) Die Angabe zu § 64b wird wie folgt gefasst:

„§ 64b (weggefallen)“.

u) Die Angabe zu § 64d wird wie folgt gefasst:

„§ 64d (weggefallen)“.

v) Die Angabe zu § 64m wird wie folgt gefasst:

„§ 64m (weggefallen)“.

w) Nach der Angabe zu § 64n wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 64o Übergangsvorschriften zum CRD-IV-Umsetzungsgesetz“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die obere Leitungsebene im Sinne dieses Gesetzes umfasst diejenigen Personen, die leitende Tätigkeiten in dem Institut ausüben und die hinsichtlich der Ausübung dieser Tätigkeiten unmittelbar gegenüber der Geschäftsleitung verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind.“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Liste in Anhang I der Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EU Nr. L 177 S. 1) (Bankenrichtlinie)“ durch die Wörter „Liste in Anhang I der Richtlinie 2012/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der

Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (ABl. L ... vom ..., S. ...)“ ersetzt.

- c) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bb) Im bisherigen Satz 3 wird das Wort „Einlagenkreditinstitute“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitute“ ersetzt.
- d) Die Absätze 3b und 3c werden aufgehoben.
- e) Absatz 3d wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„CRR-Kreditinstitute im Sinne dieses Gesetzes sind Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2012 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. L ... vom ..., S. ...). CRR-Wertpapierfirmen im Sinne dieses Gesetzes sind Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. .../2012. CRR-Institute im Sinne dieses Gesetzes sind CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen.“
 - bb) In den neuen Sätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Einlagenkreditinstitute“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitute“ ersetzt.
- f) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
- g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Schwestergesellschaften sind Unternehmen, die eine gemeinsame Muttergesellschaft haben.“
- h) Die Absätze 7a bis 8 werden aufgehoben.
- i) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Eine bedeutende Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes ist eine qualifizierte Beteiligung gemäß Artikel 4 Nummer 21 der Verordnung (EU) Nr. ... /2012 in der jeweils geltenden Fassung.“
- j) Absatz 10 wird aufgehoben.
- k) In Absatz 11 Satz 1 werden die Wörter „abweichend von § 1a Abs. 3“ gestrichen.
- l) Die Absätze 13 und 15 werden aufgehoben.
- m) Absatz 16 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein System im Sinne des § 24b dieses Gesetzes ist ein multilaterales Handelssystem gemäß Artikel 4 Nummer 70 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung.“
- n) In Absatz 17 Satz 1 werden nach den Wörtern „(ABl. L 146 vom 10. Juni 2009, S. 37) geändert worden ist,“ die Wörter „und Geldforderungen aus einer Vereinba-

rung, aufgrund derer ein Versicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes einen Kredit in Form eines Darlehens gewährt hat, jeweils“ eingefügt und nach den Wörtern „bereitgestellt werden“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „bei von Versicherungsunternehmen gewährten Kreditforderungen gilt dies nur, wenn der Sicherungsgeber seinen Sitz im Inland hat.“ eingefügt.

o) Absatz 20 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „einem Mutterunternehmen“ durch die Wörter „einer Muttergesellschaft“, die Wörter „seinen Tochterunternehmen“ durch die Wörter „seinen Tochtergesellschaften“, die Wörter „das Mutterunternehmen“ durch die Wörter „die Muttergesellschaft“ und die Wörter „ein Tochterunternehmen“ durch die Wörter „eine Tochtergesellschaft“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „ein Mutterunternehmen“ durch die Wörter „eine Muttergesellschaft“ und das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaft“ ersetzt

p) Absatz 21 wird aufgehoben.

q) In Absatz 24 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wörter „oder Versicherungsunternehmen“ eingefügt, die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3a“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3a“ ersetzt und nach dem Wort „veräußern“ die Wörter „oder diese treuhänderisch für die genannten Unternehmen verwalten“ eingefügt.

r) Die Absätze 27 bis 30 werden durch die folgenden Absätze 27 bis 30 ersetzt:

„(27) Interne Ansätze im Sinne dieses Gesetzes sind die Ansätze nach Artikel 138 Absatz 1, Artikel 216, 220 und 254 Absatz 3, Artikel 277, 301 Absatz 2 und Artikel 352 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung.

(28) Hartes Kernkapital im Sinne dieses Gesetzes ist das harte Kernkapital gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung.

(29) Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft,

1. die keine CRR-Institute oder Finanzdienstleistungsinstitute sind und keine Beteiligung an einem Institut oder Finanzunternehmen besitzen,
2. deren Unternehmensgegenstand überwiegend darin besteht, den eigenen Wohnungsbestand zu bewirtschaften,
3. die daneben als Bankgeschäft ausschließlich das Einlagengeschäft im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 betreiben, jedoch beschränkt auf
 - a) die Entgegennahme von Spareinlagen,
 - b) die Ausgabe von Namensschuldverschreibungen und
 - c) die Begründung von Bankguthaben mit Zinsansammlung zu Zwecken des § 1 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322) in der jeweils geltenden Fassung, und

4. die kein Handelsbuch führen, es sei denn,
 - a) der Anteil des Handelsbuchs überschreitet in der Regel nicht 5 Prozent der Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte,
 - b) die Gesamtsumme der einzelnen Positionen des Handelsbuchs überschreitet in der Regel nicht den Gegenwert von 15 Millionen Euro und
 - c) der Anteil des Handelsbuchs überschreitet zu keiner Zeit 6 Prozent der Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte und die Gesamtsumme aller Positionen des Handelsbuchs überschreitet zu keiner Zeit den Gegenwert von 20 Millionen Euro.

Spareinlagen im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe a sind

1. unbefristete Gelder, die
 - a) durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als Spareinlagen gekennzeichnet sind,
 - b) nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt sind,
 - c) nicht von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, wirtschaftlichen Vereinen, Personenhandelsgesellschaften oder von Unternehmen mit Sitz im Ausland mit vergleichbarer Rechtsform angenommen werden, es sei denn, diese Unternehmen dienen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken oder bei den von diesen Unternehmen angenommenen Geldern handelt es sich um Sicherheiten gemäß § 551 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, und
 - d) eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten aufweisen;
2. Einlagen, deren Sparbedingungen dem Kunden das Recht einräumen, über seine Einlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten bis zu einem bestimmten Betrag, der je Sparkonto und Kalendermonat 2000 Euro nicht überschreiten darf, ohne Kündigung zu verfügen;
3. Geldbeträge, die aufgrund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden.

(30) Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung im Sinne dieses Gesetzes ist das Risiko, das aus der Anfälligkeit eines Instituts aufgrund einer Verschuldung oder bedingten Verschuldung erwächst, die unvorhergesehene Korrekturen des Geschäftsplans erforderlich machen könnte, einschließlich einer durch eine Notlage erzwungenen Veräußerung von Bilanzaktiva, die zu Verlusten oder zu Bewertungsanpassungen für die verbleibenden Bilanzaktiva führen könnte.“

- s) Folgender Absatz 33 wird angefügt

„(33) Im Übrigen gelten für die Zwecke dieses Gesetzes die Definitionen aus Artikel 4 Nummer 12, 16 bis 20, 22, 27, 32, 37, 38, 42, 43, 48, 49, 51, 56, 58, 60 bis 63, 65 bis 67, 69, 71, 72, 76 bis 78, 85 und 89 der Verordnung (EU) Nr. .../2012.“

3. § 1a wird wie folgt gefasst:

„§ 1a

Geltung der Verordnung (EU) Nr. .../2012 für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

(1) Für Kreditinstitute, die keine CRR-Institute und keine Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung sind, gelten vorbehaltlich § 2 Absatz 8a, 9 und 9a die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte, die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. .../2012 verweisen, sowie die in Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. .../2012 erlassenen Rechtsverordnungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 so, als seien diese Kreditinstitute CRR-Kreditinstitute.

(2) Für Finanzdienstleistungsinstitute, die keine CRR-Institute sind, gelten vorbehaltlich § 2 Absatz 7 bis 9 die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte, die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. .../2012 verweisen, sowie die in Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. .../2012 erlassenen Rechtsverordnungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 so, als seien diese Finanzdienstleistungsinstitute CRR-Wertpapierfirmen.“

4. § 1b wird aufgehoben.

5. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „ihrem Mutterunternehmen“ durch die Wörter „ihrer Muttergesellschaft“ und die Wörter „Tochter- oder Schwesterunternehmen“ durch die Wörter „Tochter- oder Schwestergesellschaften“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 14, 22a bis 22o“ durch die Angabe „§§ 14, 22a bis 22o, 53b Absatz 7“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch die Wörter „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ und die Angabe „§§ 2c, 10 bis 18, 24, 24a, 25, 25a, 26 bis 38, 45, 46 bis 46c und 51 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 1a, 2c, 10 bis 18, 24, 25, 25a bis 25e, 26 bis 38, 45, 46 bis 46c und 51 Absatz 1“ ersetzt.

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 17 wird das Wort „Herkunftsstaates“ durch das Wort „Herkunftsmitgliedstaates“ ersetzt.

bb) In Nummer 18 wird das Wort „Mutterunternehmen“ durch das Wort „Muttergesellschaft“, die Wörter „ein Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen“ durch die Wörter „ein CRR-Institut“ und das Wort „Herkunftsstaat“ durch das Wort „Herkunftsmitgliedstaat“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 7 und 7a ersetzt:

„(7) Auf Finanzdienstleistungsinstitute, die außer der Drittstaateneinlagenvermittlung und dem Sortengeschäft keine weiteren Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 erbringen, sind die §§ 10, 10c bis 10g, 11 bis 18 und 24 Absatz 1 Nummer 9, die §§ 24a und 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 35 Absatz 2 Nummer 5 und die §§ 45 und 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 und die §§ 46b und 46c dieses Gesetzes sowie die Artikel 22 bis 392 und 400 bis 440 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 nicht anzuwenden.

(7a) Auf Unternehmen, die ausschließlich Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder Nummer 10 erbringen, sind die §§ 10, 10c bis 10g, 11 bis 13d, 15 bis 18 und 24 Absatz 1 Nummer 4, 6, 9, 11, 14, 16 und 17, Absatz 1a Nummer 5, die §§ 25, 26a und 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 35 Absatz 2 Nummer 5, die §§ 45 und 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 und die §§ 46b und 46c dieses Gesetzes sowie die Artikel 22 bis 440 und 448 bis 486 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 nicht anzuwenden.“

f) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Auf

1. Anlageberater, Anlagevermittler, Abschlussvermittler, Betreiber multilateraler Handelssysteme und Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft betreiben, die jeweils
 - a) nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und
 - b) nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, sowie
2. Unternehmen, die auf Grund der Rückausnahme für die Erbringung grenzüberschreitender Geschäfte in Absatz 1 Nummer 8 oder Absatz 6 Nummer 9 als Institute einzustufen sind,

sind die §§ 10, 10c bis 10g, 11, 13, 14 bis 18, 24 Absatz 1 Nummer 14, 16 und 17, Absatz 1a Nummer 5, § 25a Absatz 2, die §§ 26a und 35 Absatz 2 Nummer 5 und § 45 dieses Gesetzes sowie die Artikel 36, 38, 47 bis 392 und Artikel 400 bis 440 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 nicht anzuwenden.“

g) In Absatz 8a werden die Wörter „der §§ 10 und 26a“ durch die Wörter „des § 26a und der Artikel 36, 38, 84 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.

h) Absatz 8b wird wie folgt gefasst:

„(8b) Auf Finanzportfolioverwalter, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, sind die §§ 10 Absatz 1, 10c bis 10g, 11, 13, 24 Absatz 1 Nummer 14 und 16, Absatz 1a Nummer 5, §§ 25a Absatz 2 und 26a dieses Gesetzes und die Artikel 36, 38 sowie 84 bis 91, 93 bis 392 und 400 bis 440 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 nicht anzuwenden.“

i) In Absatz 9 werden die Wörter „Die §§ 13 und 13a gelten nicht für“ durch die Wörter „Die Artikel 376 bis 392 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 sind nicht anzuwenden auf“ ersetzt.

j) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 9a und 9b eingefügt:

„(9a) Die §§ 10d und 24 Absatz 1 Nummer 16 dieses Gesetzes und die Artikel 400 bis 417 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 sind nicht auf Bürgschaftsbanken im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 17 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden.

(9b) Die Artikel 400 bis 415 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 sind nicht auf CRR-Wertpapierfirmen anzuwenden.“

- k) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „eines Einlagenkreditinstituts“ durch die Wörter „eines CRR-Kreditinstituts“ und das Wort „Einlagenkreditinstitut“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.
 - l) Absatz 11 wird aufgehoben.
 - m) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 25a“ durch die Angabe „§§ 25a, 25b“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „25a Abs. 1 Satz 7“ durch die Wörter „25a Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
6. § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a

Ausnahmen für gruppenangehörige Institute und Institute, die institutsbezogenen Sicherungssystemen angehören

(1) Institute können eine Freistellung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung bei der Bundesanstalt beantragen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen, die nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 vorliegen.

(2) Sofern die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 vorliegen, kann die Bundesanstalt Institute auf Antrag für das Management von Risiken mit Ausnahme des Liquiditätsrisikos von den Anforderungen an das Risikomanagement nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 freistellen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen, die nachweisen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

(3) Institute können eine Freistellung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung bei der Bundesanstalt beantragen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen, die nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 vorliegen.

(4) Sofern die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 vorliegen und eine Freistellung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 gewährt wird, kann die Bundesanstalt Institute auf Antrag für das Management von Liquiditätsrisiken von den Anforderungen an das Risikomanagement nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 freistellen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen, die nachweisen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

(5) Für Institute und übergeordnete Unternehmen, die von der Regelung im Sinne des § 2a Absatz 1, 5 oder 6 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung Gebrauch gemacht haben, gilt die Freistellung nach Absatz 1 oder 2 als gewährt.

(6) Die Bundesanstalt kann das Institut oder das übergeordnete Unternehmen auch nach einer nach den Absätzen 1 bis 4 gewährten oder nach einer nach Absatz 5 fortgeltenden Freistellung auffordern, die erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der Voraussetzungen vorzulegen. Sie kann sie auch dazu auffordern, Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, bestehende Mängel zu beseitigen und hierfür eine angemessene Frist bestimmen. Werden die Nachweise nicht oder nicht

fristgerecht vorgelegt oder werden die Mängel nicht oder nicht fristgerecht behoben, kann die Bundesanstalt die Freistellung aufheben oder anordnen, dass das Institut die Vorschriften, auf die sich die Freistellung bezog, wieder anzuwenden hat.“

7. In § 2b Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Artikel 87 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.
8. § 2c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a Satz 9 Nummer 2 wird das Wort „Bankenrichtlinie“ durch die Angabe „Richtlinie 2012/.../EU“ ersetzt.
 - b) Absatz 1b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Bankenrichtlinie“ durch die Wörter „Richtlinie 2012/.../EU, der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaft“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „einem Tochterunternehmen“ durch die Wörter „einer Tochtergesellschaft“ und die Wörter „Artikel 151 Abs. 2 der Bankenrichtlinie“ durch die Wörter „Artikel 137 Absatz 2 der Richtlinie 2012/.../EU“ ersetzt.
9. § 2d wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Personen, die der oberen Leitungsebene einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft angehören oder die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen, müssen zuverlässig sein, die zur Führung der Gesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 10a Abs. 3 Satz 6 oder Satz 7“ durch die Wörter „§ 10a Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3“ ersetzt.
10. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesanstalt übt die Aufsicht über die Institute nach den Vorschriften dieses Gesetzes, den dazu erlassenen Rechtsverordnungen, der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung und der auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und der Richtlinie 2012/.../EU erlassenen Rechtsakte aus. Die Bundesanstalt ist die zuständige Behörde für die Anwendung des Artikels 443a der Verordnung (EU) Nr. .../2012 sowie die zuständige Behörde nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2012/.../EU. Die Deutsche Bundesbank ist zuständige Stelle nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2012/.../EU im Rahmen der ihr nach § 7 Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „zu verhindern oder“ eingefügt.
11. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

Aufsichtliche Überprüfung und Evaluierung

(1) Im Rahmen der Aufsicht beurteilt die Bundesanstalt die Regelungen, Strategien, Verfahren und Prozesse, die ein Institut zur Einhaltung der aufsichtlichen Anforderungen geschaffen hat, und evaluiert die Risiken, denen es ausgesetzt ist oder sein könnte, sowie die Risiken, die es nach Maßgabe der Ermittlung und Messung des Systemrisikos gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 für das Finanzsystem darstellt; sie arbeitet hierbei mit der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe des § 7 zusammen. Die Bundesanstalt bewertet anhand der Beurteilung und Evaluierung zusammenfassend und zukunftsgerichtet, ob die von einem Institut geschaffenen Regelungen, Strategien, Verfahren und Prozesse sowie seine Liquiditäts- und Eigenmittelausstattung ein angemessenes und wirksames Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung gewährleisten. Neben Kreditrisiken, Marktrisiken und operationellen Risiken berücksichtigt sie dabei insbesondere

1. die Ergebnisse der internen Stresstests eines Instituts, das einen IRB-Ansatz verwendet oder das zur Berechnung der in Artikel 351 bis 367 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko ein internes Modell verwendet;
2. die Fähigkeit eines Instituts, aufgrund von gemäß Artikel 100 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung vorgenommenen Bewertungskorrekturen seine zu Marktwerten bewerteten Geschäfte unter normalen Marktbedingungen kurzfristig und ohne nennenswerte Verluste zu veräußern oder abzusichern;
3. das Ausmaß, in dem ein Institut Risikokonzentrationen ausgesetzt ist, und deren Steuerung durch das Institut, einschließlich der Erfüllung der aufsichtlichen Anforderungen;
4. die Auswirkung von Diversifikationseffekten und auf welche Art und Weise sie in das Risikomesssystem eines Instituts einbezogen werden;
5. die Robustheit, Eignung und Art der Anwendung der Grundsätze und Verfahren, die ein Institut für das Management des Risikos eingeführt hat, das trotz des Einsatzes anerkannter Kreditrisikominderungsstechniken bei dem Institut verbleibt;
6. die Angemessenheit der Eigenmittel, die ein Institut für Verbriefungen hält, für die es als Originator gilt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Substanz der Transaktion und des Grads an erreichter Risikoübertragung; die Bundesanstalt überwacht in diesem Zusammenhang, ob ein Institut außervertragliche Unterstützung für eine Transaktion leistet;
7. die Liquiditätsrisiken, denen ein Institut ausgesetzt ist, sowie deren Beurteilung und Steuerung einschließlich der Entwicklung von Alternativszenarioanalysen und wirksamer Notfallpläne sowie der Steuerung risikomindernder Faktoren, insbesondere Höhe, Zusammensetzung und Qualität von Liquiditätspuffern;
8. die Ergebnisse aufsichtlicher Stresstests nach Absatz 2 oder nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010;
9. die geografische Verteilung der eingegangenen Risiken eines Instituts;
10. die Geschäfts- und Risikostrategien eines Instituts;

11. das Zinsänderungsrisiko eines Instituts aus Geschäften, die nicht unter das Handelsbuch fallen;
12. die Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eines Instituts nach § 25a;
13. das Risiko einer übermäßigen Verschuldung eines Instituts, wie es aus den Indikatoren für eine übermäßige Verschuldung hervorgeht, wozu auch die gemäß Artikel 416 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung bestimmte Verschuldungsquote zählt; bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verschuldungsquote eines Instituts und der vom Institut zur Steuerung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung eingeführten Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen berücksichtigt die Bundesanstalt das Geschäftsmodell des Instituts;
14. die Regelungen über die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eines Instituts, die Art und Weise ihrer Implementierung und praktischen Durchführung sowie die Fähigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans zur Erfüllung ihrer Pflichten;
15. das nach Satz 1 bewertete systemische Risiko eines Instituts.

(2) Die Bundesanstalt kann ein Institut aufsichtlichen Stresstests unterziehen oder die Deutsche Bundesbank hierzu beauftragen. Hierzu kann die Bundesanstalt oder die Deutsche Bundesbank

1. das Institut auffordern, seine Risiko-, Eigenmittel- und Liquiditätspositionen unter Nutzung der institutseigenen Risikomanagement-Modelle bei aufsichtlich vorgegebenen Szenarien zu berechnen und die Daten sowie die Ergebnisse an die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank zu übermitteln, und
2. die Auswirkungen von Schocks auf das Institut auf der Grundlage aufsichtlicher Stresstest-Modelle anhand der verfügbaren Daten bestimmen.

(3) Die Bundesanstalt bestimmt nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank Häufigkeit und Intensität der Beurteilungen, Evaluierungen und möglicher aufsichtlicher Stresstests unter Berücksichtigung der Größe, der Systemrelevanz sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte eines Instituts. Die Beurteilungen und Evaluierungen werden in der Regel mindestens einmal jährlich aktualisiert. Die hierfür erforderlichen aufsichtlichen Prüfungsprogramme legt die Bundesanstalt mindestens einmal jährlich nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank fest.“

12. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „die Aufhebung einer Erlaubnis nach § 35 Absatz 2“ durch die Wörter „das Erlöschen oder die Aufhebung einer Erlaubnis nach § 35“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „Aufnahmestaates“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaates“ ersetzt.
- cc) In Nummer 5 wird das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaften“ ersetzt.

dd) In Nummer 6 werden die Wörter „des Tochterunternehmens“ durch die Wörter „der Tochtergesellschaft“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nummer 4 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Kommission Verzeichnisse der Finanzholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) Nr. .../2012.“

13. § 7b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Bankenaufsichtsbehörde“ die Wörter „im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „ab“ die Wörter „oder beabsichtigt sie dies“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Erteilung der Erlaubnis nach § 32 Absatz 1, das Erlöschen oder die Aufhebung der Erlaubnis nach § 35 an ein CRR-Kreditinstitut,“.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Die folgenden Nummern 3 bis 9 werden angefügt:

„3. die nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung gesammelten Informationen,

4. die nach Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung gesammelten Informationen,

5. Maßnahmen der Bundesanstalt nach § 6 Absatz 3 und nach § 10 Absatz 3, die darauf beruhen, dass die Bundesanstalt festgestellt hat, dass ein CRR-Institut, insbesondere aufgrund seines Geschäftsmodells oder der geografischen Verteilung der eingegangenen Risiken, ähnlichen Risiken ausgesetzt ist oder sein könnte oder für das Finanzsystem ähnliche Risiken begründet,

6. die Funktionsweise der Überprüfungs- und Bewertungssysteme der Risiken, denen ein CRR-Institut ausgesetzt ist oder sein könnte und der Risiken, die ein CRR-Institut nach Maßgabe der Ermittlung und Messung des Systemrisikos gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in der jeweils geltenden Fassung für das Finanzsystem darstellt, sowie die Methodik, nach der auf der Grundlage dieser Überprüfung Maßnahmen getroffen werden,

7. die Ergebnisse aufsichtlicher Stresstests, soweit diese über die nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in der jeweils geltenden Fassung durchgeführten Stresstests hinaus erforderlich werden, um ei-

ne hinreichende Überprüfung und Überwachung des CRR-Instituts sicherzustellen,

8. Anordnungen der Bundesanstalt nach § 10 Absatz 3 Nummer 5 oder § 10 Absatz 6 unter Angabe der Gründe und
9. alle sonstigen Maßnahmen, die die Bundesanstalt gegenüber einem CRR-Institut trifft, wenn es gegen die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. .../2012 oder die aufgrund der Richtlinie 2012/.../EU erlassenen Anforderungen verstößt oder voraussichtlich verstoßen wird, jeweils unter Angabe der Gründe.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. die Struktur von Instituts- oder Finanzholding-Gruppen, bei denen die Bundesanstalt die Aufsicht auf zusammengefasster Basis ausübt, dazu gehören insbesondere Informationen über die rechtliche und organisatorische Struktur sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe, und

5. die Stellen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 4, der die Bundesanstalt Tatsachen offenbaren kann, ohne gegen ihre Verschwiegenheitspflicht zu verstoßen.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde die Verzeichnisse im Sinne des § 7a Absatz 3.“

14. Nach § 7c wird folgender § 7d eingefügt:

„§ 7d

Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken

Die Bundesanstalt arbeitet eng mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken zusammen. Die Bundesanstalt meldet dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken für jedes Quartal die Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer nach § 10d, die Berechnungsgrundlagen der Quote nach der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sowie die Anwendungsdauer der Quote und informiert über die Tatsache, dass die Bundesanstalt bei der Festlegung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer Variablen im Sinne der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 berücksichtigt und die Quote ohne deren Berücksichtigung niedriger ausgefallen wäre.“

15. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Institutsgruppen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Finanzholding-Gruppen“ werden die Wörter „im Sinne des § 10a Abs. 1 bis 5“ durch die Wörter „oder gemischten Finanzholding-Gruppen im Sinne des § 10a“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen“ durch die Wörter „ein CRR-Institut“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „ein Mutterunternehmen eines Einlagenkreditinstituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens“ durch die Wörter „eine Muttergesellschaft eines CRR-Instituts“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen“ durch die Wörter „ein CRR-Institut“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 Nummer 1 werden die Wörter „Ermittlung der Gruppenstruktur unter Einbeziehung aller wesentlichen Institute der Gruppe“ durch die Wörter „die Offenlegung der rechtlichen und organisatorischen Struktur sowie die Grundlagen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe, einschließlich aller beaufsichtigten Unternehmen, nicht-beaufsichtigten Unternehmen, nicht-beaufsichtigten Tochtergesellschaften und bedeutender Zweigniederlassungen der Gruppe“ ersetzt.
- dd) Satz 7 wird wie folgt gefasst:
- „Die Bundesanstalt übermittelt der zuständigen Stelle im Aufnahmemitgliedstaat
1. alle Informationen für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der in § 1 Absatz 2 Satz 1 genannten Personen;
 2. alle Informationen für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an Unternehmen derselben Gruppe mit Sitz im Inland, die erforderlich sind für die Erteilung einer Erlaubnis und die laufende Aufsicht über ein Unternehmen im Sinne des § 33b Satz 1, das beabsichtigt, im Aufnahmemitgliedstaat Bankgeschäfte entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2, 4 und 10 oder Finanzdienstleistungen entsprechend § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 zu erbringen;
 3. unverzüglich bei der Überwachung der Liquidität des Instituts gewonnene Informationen und Erkenntnisse, die für die Beaufsichtigung der Zweigstelle aus Gründen des Einleger- und Anlegerschutzes oder der Finanzstabilität des Aufnahmemitgliedstaates notwendig sind, und
 4. Informationen darüber, dass Liquiditätsschwierigkeiten auftreten oder aller Wahrscheinlichkeit nach zu erwarten sind, sowie Einzelheiten zur Planung und Umsetzung eines Sanierungsplans und zu allen in diesem Zusammenhang ergriffenen aufsichtlichen Maßnahmen.“
- ee) In Satz 8 wird das Wort „Aufnahmestaat“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaat“ und das Wort „Einlagenkreditinstitut“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaften“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Tochterunternehmens“ durch die Wörter „der Tochtergesellschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Deutsche Bundesbank“ die Wörter „sowie die Zentralregierungen der anderen Mitgliedstaaten, sofern sie betroffen sind,“ eingefügt.
- d) In Absatz 8 wird jeweils das Wort „Aufnahmestaats“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaates“ ersetzt.
- e) In Absatz 9 Satz 1 werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes“ die Wörter „, gegen die Verordnung (EU) Nr. .../2012“ eingefügt.

16. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „Institutsgruppe“ das Wort „oder“ durch ein Komma und werden die Wörter „im Sinne des § 10a Abs. 1 bis 5“ durch die Wörter „oder eine gemischte Finanzholding-Gruppe“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Krisensituationen“ das Wort „und“ durch die Wörter „, wozu auch die Sammlung und Weitergabe von Informationen über die rechtliche und organisatorische Struktur sowie ihrer Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung gehört,“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die Übersendung der Verzeichnisse im Sinne des § 7a Absatz 3 an die jeweils zuständigen Stellen der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, und“
 - dd) In Nummer 2 werden die Wörter „Anhang V der Bankenrichtlinie“ durch die Wörter „Artikel 75 bis 85 und 88 bis 91 der Richtlinie 2012/.../EU“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Institutsgruppen“ das Wort „oder“ durch ein Komma und werden die Wörter „im Sinne von § 10a Abs. 1 bis 5“ durch die Wörter „oder gemischte Finanzholding-Gruppen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Institutsgruppe“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, werden nach dem Wort „Finanzholding-Gruppe“ die Wörter „oder gemischte Finanzholding-Gruppe“ eingefügt, wird nach dem Wort „EU-Mutterinstitut“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft“ die Wörter „oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaften“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaften“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ist die Bundesanstalt im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 für die Beaufsichtigung einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe zuständig, so hat sie eine gemeinsame Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 über die von ihr beabsichtigten Maßnahmen im Rahmen der Liquiditätsaufsicht und über institutsspezifische Liquiditätsanforderungen herbeizuführen; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Kommt innerhalb eines Monats nach Übermittlung einer Bewertung des Liquiditätsrisikoprofils der Gruppe an die zuständigen Stellen keine gemeinsame Entscheidung zustande, entscheidet die Bundesanstalt allein über die Maßnahmen und gibt die Entscheidung dem übergeordneten Unternehmen der Gruppe bekannt. Hat die Bundesanstalt oder eine zuständige Stelle in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums bis zum Ablauf der Einmonatsfrist nach Satz 1 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um Hilfe ersucht, stellt die Bundesanstalt ihre Entscheidung nach Satz 1 bis zu einem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zurück und entscheidet dann in Übereinstimmung mit einem solchen Beschluss. Nach Ablauf der Einmonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen wurde, kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mehr um Hilfe ersucht werden. Absatz 5 gilt entsprechend.“

17. In § 8b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Einlagenkreditinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen“ durch das Wort „CRR-Institut“ ersetzt.

18. § 8c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „Institutsgruppe“ das Wort „oder“ durch ein Komma und werden die Wörter „im Sinne des § 10 Abs. 1 bis 5“ durch die Wörter „oder gemischten Finanzholding-Gruppe“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Tochterunternehmen eines Einlagenkreditinstituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens“ durch die Wörter „Tochtergesellschaft eines CRR-Instituts“ und wird das Wort „Bankenrichtlinie“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Finanzholding-Gruppen“ die Wörter „oder gemischten Finanzholding-Gruppen“ eingefügt und wird das Wort „Bankenrichtlinie“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Institutsgruppe“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Finanzholding-Gruppe“ die Wörter „oder gemischte Finanzholding-Gruppe“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaft“ und das Wort „Bankenrichtlinie“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.

19. § 8e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und den §§ 8a und 10 Absatz 1a“ durch die Wörter „, § 8a und den Bestimmungen der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaften“, das Wort „Aufnahmestaates“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaates“ und die Wörter „Kapitels 1 Abschnitt 2 der Bankenrichtlinie“ durch die Wörter „Titels VII Kapitel I Abschnitt II der Richtlinie 2012/.../EU“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Einlagenkreditinstitute“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitute“ und das Wort „Aufnahmestaates“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaates“ ersetzt.

20. Nach § 8e wird folgender § 8f eingefügt:

„§ 8f

Zusammenarbeit bei der Aufsicht über bedeutende Zweigniederlassungen

(1) Die Bundesanstalt stuft die Zweigniederlassung eines CRR-Instituts in einem Aufnahmemitgliedstaat oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums auf Verlangen der zuständigen Stelle insbesondere dann als bedeutend ein, wenn die Zweigniederlassung die Anforderungen des § 53b Absatz 8 Satz 4 erfüllt; in diesem Fall übermittelt die Bundesanstalt der zuständigen Stelle

- 1. die Informationen nach § 8 Absatz 3 Satz 6 Nummer 3 und 4 und § 11 Absatz 3,
- 2. die Ergebnisse der Risikobewertungen des CRR-Instituts und
- 3. die Entscheidungen über das erstmalige oder das weitere Verwenden interner Ansätze und über Maßnahmen nach § 6 Absatz 3, sofern sie Auswirkungen auf die bedeutende Zweigniederlassung haben.

Die Bundesanstalt plant und koordiniert die Aufsichtstätigkeiten im Sinne des § 8a Absatz 1 Nummer 2 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Sinne von Satz 1.

(2) Die Bundesanstalt hört die zuständigen Stellen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 über Entscheidungen im Hinblick auf den institutseigenen Plan zur Wiederherstellung der Liquidität an, wenn dies für Liquiditätsrisiken in Zusammenhang mit der Währung des Aufnahmemitgliedstaates oder des Staates des Europäischen Wirtschaftsraums relevant ist. Unterlässt sie dies oder hält die Bundesanstalt an ihrer Auffassung fest, kann die zuständige Stelle die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um Hilfe ersuchen.

(3) Erhält die Bundesanstalt Informationen und Erkenntnisse von der zuständigen Stelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, hat die Bundesanstalt diese bei ihrer Prüfungsplanung zu berücksichtigen; sie hat hierbei der Stabilität des Finanzsystems des Aufnahmemitgliedstaates oder des Staates des Europäischen Wirtschaftsraums Rechnung zu tragen.“

21. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 10 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Die folgenden Nummern 12 bis 17 werden angefügt:

- „12. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse nach § 1 des Untersuchungsausschussgesetzes aufgrund einer Entscheidung über ein Ersuchen nach § 18 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes,
 13. das Bundesverfassungsgericht,
 14. den Bundesrechnungshof, sofern sich sein Untersuchungsauftrag auf die Entscheidungen und sonstigen Tätigkeiten der Bundesanstalt nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. .../2012 bezieht,
 15. Verwaltungsgerichte in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, in denen die Bundesanstalt Beklagte ist, mit Ausnahme von Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz,
 16. die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich einschließlich der bei ihr ansässigen multilateralen Gremien, insbesondere das Financial Stability Board (FSB),
 17. den Internationalen Währungsfonds, soweit dies zur Erfüllung seines satzungsmäßigen Auftrags oder besonderer von den Mitgliedern übertragener Aufgaben erforderlich ist, oder
 18. den Ausschuss für Finanzstabilität oder den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken,“
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „in Satz 4 Nummer 1 bis 9 genannten Stellen beschäftigten Personen sowie von diesen Stellen beauftragten Personen“ durch die Wörter „in Satz 4 Nummer 1 bis 11 und 13 bis 18 genannten Stellen beschäftigten Personen und die von diesen Stellen beauftragten Personen sowie für die Mitglieder der in Satz 4 Nummer 12 genannten Ausschüsse“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 werden die Wörter „in Satz 4 Nummer 1 bis 9 genannte Stelle“ durch die Wörter „in Satz 4 Nummer 1 bis 11 und 16 bis 18 genannte Stelle“ ersetzt und wird nach den Wörtern „einer dem Satz 1“ das Wort „weitgehend“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt.
- „(2) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten von Tatsachen im Sinne des Absatz 1 Satz 1 liegt nicht vor, wenn die Ergebnisse von im Einklang mit Artikel 97 der Richtlinie 2012/.../EU oder Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in der jeweils geltenden Fassung durchgeführten Stresstests veröffentlicht oder der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zur Veröffentlichung EU-weiter Stresstestergebnisse übermittelt werden.
- (3) Betrifft die Weitergabe von Tatsachen nach Absatz 1 personenbezogene Daten, ist das Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (4) Tritt eine Krisensituation ein, so kann die Bundesanstalt zu Aufsichtszwecken Tatsachen auch an die zuständigen Stellen in anderen Staaten weitergeben.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

22. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Ergänzende Anforderungen an die Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen; Verordnungsermächtigung

(1) Im Interesse der Erfüllung der Verpflichtungen der Institute, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere im Interesse der Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank in Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. .../2012 nähere Bestimmungen über die angemessene Eigenmittelausstattung (Solvabilität) der Institute, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen zu erlassen, insbesondere

1. ergänzende Bestimmungen zu den Anforderungen für eine Zulassung interner Ansätze,
2. Bestimmungen zur laufenden Überwachung interner Ansätze durch die Bundesanstalt, insbesondere zu Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Anforderungen an interne Ansätze und zur Aufhebung der Zulassung interner Ansätze,
3. nähere Verfahrensbestimmungen zur Zulassung, zur laufenden Überwachung und zur Aufhebung der Zulassung interner Ansätze,
4. nähere Bestimmungen zur Überprüfung der Anforderungen an interne Ansätze durch die Bundesanstalt, insbesondere zu Eignungs- und Nachschauprüfungen,
5. nähere Einzelheiten zur Festlegung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer nach § 10d, der dazu verwendbaren Variablen und sonstigen Berechnungsgrundlagen sowie nähere Einzelheiten zur Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers, zur Höhe, Ermittlung und Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken nach § 10e, zur Bestimmung der global systemrelevanten Institute und der Höhe, Ermittlung und Anordnung des Kapitalpuffers für global systemrelevante Institute nach § 10f sowie zur Höhe und zu den näheren Einzelheiten der Berechnung des maximalen ausschüttungsfähigen Betrags für die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nach § 10g,
6. nähere Bestimmungen zur Festsetzung der Prozentsätze und Faktoren nach Artikel 448 Absatz 2, Artikel 449 Absatz 3, Artikel 450 Absatz 4, Artikel 458 Absatz 2, Artikel 459 Absatz 4, Artikel 460 Absatz 3, Artikel 461 Absatz 3 und Artikel 464 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. .../2012,
7. nähere Bestimmungen zu den in der Verordnung (EU) Nr. .../2012 vorgesehenen Antrags- und Anzeigeverfahren und
8. Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswerts von Immobilien nach Artikel 4 Nummer 51 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute zu hören.

(2) Institute dürfen personenbezogene Daten ihrer Kunden, von Personen, mit denen sie Vertragsverhandlungen über Adressenausfallrisiken begründende Geschäfte aufnehmen, sowie von Personen, die für die Erfüllung eines Adressenausfallrisikos eintreten sollen, für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und der nach Absatz 1 Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung erheben und verwenden, soweit diese Daten

1. unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Bestimmung und Berücksichtigung von Adressenausfallrisiken erheblich sind,
2. zum Aufbau und Betrieb einschließlich der Entwicklung und Weiterentwicklung von internen Ratingsystemen für die Schätzung von Risikoparametern des Adressenausfallrisikos des Kreditinstituts oder der Wertpapierfirma erforderlich sind und
3. es sich nicht um Angaben zur Staatsangehörigkeit oder um Daten nach § 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes handelt.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen personenbezogenen Daten gleich. Zur Entwicklung und Weiterentwicklung der Ratingsysteme dürfen abweichend von Satz 1 Nummer 1 auch Daten erhoben und verwendet werden, die bei nachvollziehbarer wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Bestimmung und Berücksichtigung von Adressenausfallrisiken erheblich sein können. Für die Bestimmung und Berücksichtigung von Adressenausfallrisiken können insbesondere Daten erheblich sein, die den folgenden Kategorien angehören oder aus Daten der folgenden Kategorien gewonnen worden sind:

1. Einkommens-, Vermögens- und Beschäftigungsverhältnisse sowie die sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Art, Umfang und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit des Betroffenen,
2. Zahlungsverhalten und Vertragstreue des Betroffenen,
3. vollstreckbare Forderungen sowie Zwangsvollstreckungsverfahren und -maßnahmen gegen den Betroffenen,
4. Insolvenzverfahren über das Vermögen des Betroffenen, sofern diese eröffnet worden sind oder die Eröffnung beantragt worden ist.

Diese Daten dürfen erhoben werden

1. beim Betroffenen
2. bei Instituten, die derselben Institutsgruppe angehören,
3. bei Ratingagenturen und Auskunfteien und
4. aus allgemein zugänglichen Quellen.

Institute dürfen anderen Instituten derselben Institutsgruppe und in pseudonymisierter Form auch von den mit dem Aufbau und Betrieb einschließlich der Entwicklung und Weiterentwicklung von Ratingsystemen beauftragten Dienstleistern nach Satz 1 erhobene personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zum Aufbau und Betrieb einschließlich der Entwicklung und Weiterentwicklung von internen Ratingsystemen für die Schätzung von Risikoparametern des Adressenausfallrisikos erforderlich ist.

(3) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass ein Institut, eine Institutsgruppe, eine Finanzholding-Gruppe oder eine gemischte Finanzholding-Gruppe Eigenmittelanforderungen in Bezug auf nicht durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 abgedeckte Risiken und Risikoelemente einhalten muss, die über die Eigenmittelanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und nach der Rechtsverordnung nach Absatz 1 hinausgehen. Soweit angemessen, ordnet die Bundesanstalt solche zusätzlichen Eigenmittelanforderungen zumindest in den folgenden Fällen und zu folgenden Zwecken an:

1. für Risiken und Risikoelemente, die nicht durch die Eigenmittelanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und nach der Rechtsverordnung nach Absatz 1 abgedeckt sind,
2. wenn die Risikotragfähigkeit des Instituts, der Institutsgruppe, der Finanzholding-Gruppe oder der gemischten Finanzholding-Gruppe nicht gewährleistet ist,
3. wenn die Überprüfung nach § 6b Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 es wahrscheinlich erscheinen lässt, dass die vom Institut vorgenommenen Bewertungskorrekturen nicht ausreichen, um eine angemessene Eigenmittelausstattung zu gewährleisten,
4. wenn es wahrscheinlich erscheint, dass die Risiken trotz Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz, nach der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und nach den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und nach § 13 Absatz 1 unterschätzt werden,
5. um den Aufbau eines zusätzlichen Eigenmittelpuffers für Perioden wirtschaftlichen Abschwungs sicherzustellen,
6. um einer besonderen Geschäftssituation des Instituts, der Institutsgruppe, der Finanzholding-Gruppe oder der gemischten Finanzholding-Gruppe, etwa bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit, Rechnung zu tragen,
7. wenn ein Institut eine Verbriefung mehr als einmal stillschweigend unterstützt hat; zu diesem Zweck kann die Bundesanstalt anordnen, dass der wesentliche Risikotransfer für sämtliche Verbriefungen, für die das Institut als Originator gilt, zur Berücksichtigung zu erwartender weiterer stillschweigender Unterstützungen nicht oder nur teilweise bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel anerkannt wird,
8. wenn die aus den Ergebnissen der Stresstests für das Korrelationshandelsportfolio nach Artikel 367 Absatz 5 Satz 3, 2. Halbsatz der Verordnung (EU) Nr. .../2012 resultierenden Eigenmittelanforderungen wesentlich über die Eigenmittelanforderungen für das Korrelationshandelsportfolio gemäß Artikel 367 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 hinausgehen,
9. andere Maßnahmen keine hinreichende Verbesserung der institutsinternen Verfahren, Prozesse und Methoden in einem angemessenen Zeithorizont erwarten lassen.

Soweit Institute, die nach Einschätzung der Bundesanstalt ähnliche Risikoprofile aufweisen, ähnlichen Risiken ausgesetzt sein könnten oder für das Finanzsystem ähnliche Risiken begründen, kann die Bundesanstalt Anordnungen nach Satz 1 für diese Institute einheitlich treffen. Bei Instituten, für die Aufsichtskollegien nach § 8e eingerichtet sind, berücksichtigt die Bundesanstalt bei der Entscheidung über eine Anordnung nach Satz 1 die Einschätzungen des jeweiligen Aufsichtskollegiums.

(4) Die §§ 489, 723 bis 725, 727 und 728 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden, wenn Zweck einer Kapitalüberlassung die Überlassung von Kernkapital ist.

(5) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass ein Institut der Deutschen Bundesbank häufigere oder auch umfangreichere Meldungen zu seiner Solvabilität einreicht als in Artikel 95 und 96 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen.

(6) Die Bundesanstalt kann auf das nach Artikel 4 Nummer 23 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung anrechenbare Eigenkapital einen Korrekturposten festsetzen. Wird der Korrekturposten festgesetzt, um noch nicht bilanzwirksam gewordene Kapitalveränderungen zu berücksichtigen, wird die Festsetzung mit der Feststellung des nächsten für den Schluss eines Geschäftsjahres aufgestellten Jahresabschlusses gegenstandslos. Die Bundesanstalt hat die Festsetzung auf Antrag des Instituts aufzuheben, soweit die Voraussetzung für die Festsetzung wegfällt.“

23. § 10a wird wie folgt gefasst:

„§ 10a

Ermittlung der Eigenmittelausstattung von Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen oder gemischten Finanzholding-Gruppen; Verordnungsermächtigung

(1) Eine Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischte Finanzholding-Gruppe (Gruppe) besteht jeweils aus einem übergeordneten Unternehmen und einem oder mehreren nachgeordneten Unternehmen. Übergeordnete Unternehmen sind CRR-Institute, die nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 die Konsolidierung vorzunehmen haben, sowie Institute, die nach § 1a in Verbindung mit Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 die Konsolidierung vorzunehmen haben. Nachgeordnete Unternehmen sind Unternehmen, die nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zu konsolidieren sind oder freiwillig konsolidiert werden. Ist ein Kreditinstitut, das nicht CRR-Kreditinstitut ist, übergeordnetes Unternehmen, so gelten als nachgeordnete Unternehmen auch Unternehmen, die als Bankgeschäfte ausschließlich das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 betreiben. Abweichend von Satz 2 kann die Bundesanstalt auf Antrag des übergeordneten Unternehmens ein anderes gruppenangehöriges Institut als übergeordnetes Unternehmen bestimmen; das gruppenangehörige Institut ist vorab anzuhören. Erfüllt bei wechselseitigen Beteiligungen kein Unternehmen der Institutsgruppe die Voraussetzungen des Satzes 2, bestimmt die Bundesanstalt das übergeordnete Unternehmen der Gruppe. Bei einer horizontalen Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 gilt das gruppenangehörige Institut mit Sitz im Inland mit der höchsten Bilanzsumme als übergeordnetes Unternehmen. Ist das übergeordnete Unternehmen ein Finanzdienstleistungsinstitut, das ausschließlich Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder 10 erbringt, besteht nur dann eine Institutsgruppe, wenn ihm mindestens ein CRR-Institut mit Sitz im Inland als Tochtergesellschaft nachgeordnet ist.

(2) Sind einer Finanzholding-Gesellschaft im Sinne von Artikel 4 Nummer 63 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft im Sinne von Artikel 4 Nummer 71 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 mehrere Institute mit Sitz im Inland nachgeordnet, gilt als übergeordnetes Unternehmen das Institut mit der höchsten Bilanzsumme; auf Antrag des übergeordneten Unternehmens bestimmt die Bundesanstalt ein anderes gruppenangehöriges Institut mit Sitz im Inland als übergeordnetes Unternehmen; das gruppenangehörige Institut ist vorab anzuhören. Auf An-

trag einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft, die ihren Sitz im Inland hat, und nach Anhörung des beaufsichtigten Unternehmens, das nach Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 oder Satz 1 als übergeordnetes Unternehmen gilt oder durch die Bundesanstalt bestimmt wurde, kann die Bundesanstalt die Finanzholding-Gesellschaft oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft als übergeordnetes Unternehmen bestimmen, sofern diese dargelegt hat, dass sie über die zur Einhaltung der gruppenbezogenen Pflichten erforderliche Struktur und Organisation verfügt. Die Bundesanstalt kann eine Finanzholding-Gesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft, die ihren Sitz im Inland hat, nach Anhörung des beaufsichtigten Unternehmens, das nach Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 oder Satz 1 als übergeordnetes Unternehmen gilt oder gemäß Satz 1 durch die Bundesanstalt bestimmt wurde, auch ohne Antrag als übergeordnetes Unternehmen bestimmen, sofern dies aus bankaufsichtlichen Gründen, insbesondere solchen, die sich aus der Organisation und Struktur der Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft ergeben, erforderlich ist. Die nach Satz 2 oder Satz 3 als übergeordnetes Unternehmen bestimmte Finanzholding-Gesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft hat alle gruppenbezogenen Pflichten eines übergeordneten Unternehmens zu erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für eine Bestimmung als übergeordnetes Unternehmen nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr vor, insbesondere, wenn die Finanzholding-Gesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft ihren Sitz in einen anderen Staat verlagert oder nicht mehr in der Lage ist, für die Einhaltung der gruppenbezogenen Pflichten zu sorgen, hat die Bundesanstalt die Bestimmung nach Anhörung der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft aufzuheben; § 35 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Bundesanstalt hat gegenüber einer nach Satz 2 oder Satz 3 zum übergeordneten Unternehmen bestimmten Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft und deren Organen alle Befugnisse, die ihr gegenüber einem Institut als übergeordnetem Unternehmen und dessen Organen zustehen. Erfüllt bei wechselseitigen Beteiligungen kein Institut im Inland die Voraussetzung, selbst keinem anderen gruppenangehörigen Institut nachgeordnet zu sein, gilt als übergeordnetes Unternehmen regelmäßig das Institut mit der höchsten Bilanzsumme; auf Antrag des übergeordneten Unternehmens bestimmt die Bundesanstalt ein anderes gruppenangehöriges Institut, das seinen Sitz im Inland hat, als übergeordnetes Unternehmen; das gruppenangehörige Institut ist vorab zu anhören.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis 3 besteht keine Finanzholding-Gruppe oder gemischte Finanzholding-Gruppe, wenn die Finanzholding-Gesellschaft im Sinne von Artikel 4 Nummer 66 oder 67 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft im Sinne von Artikel 4 Nummer 68 oder 69 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 ihren Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat und

1. der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft mindestens ein CRR-Institut mit Sitz in ihrem Sitzstaat als Tochtergesellschaft nachgeordnet ist oder
2. der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft mindestens ein CRR-Institut mit Sitz im Inland und kein CRR-Institut mit Sitz in ihrem Sitzstaat nachgeordnet ist und das CRR-Institut mit Sitz im Inland keine höhere Bilanzsumme hat als ein anderes der Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft als Tochtergesellschaft nachgeordnetes CRR-Institut mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums.

Sind in einer Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe mehr als eine Finanzholding-Gesellschaft im Sinne von Artikel 4 Nummer 66 oder 67 der Ver-

ordnung (EU) Nr. .../2012 oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft im Sinne von Artikel 4 Nummer 68 oder 69 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 mit Sitz sowohl im Inland als auch in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums Mutterunternehmen und hat in jedem dieser Staaten mindestens ein CRR-Institut seinen Sitz, so besteht keine Finanzholding-Gruppe oder gemischte Finanzholding-Gruppe, wenn das CRR-Institut mit Sitz im Inland keine höhere Bilanzsumme hat als ein anderes der Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe als Tochterunternehmen angehöriges CRR-Institut mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums.

(4) Zur Ermittlung der Angemessenheit der Eigenmittel nach den Artikeln 87 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung auf konsolidierter Ebene und zur Begrenzung der Großkreditrisiken nach den Artikeln 376 bis 392 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 haben die übergeordneten Unternehmen jeweils die Eigenmittel und die maßgeblichen Risikopositionen der Gruppe zusammenzufassen. Von den nach Satz 1 zusammenzufassenden Eigenmitteln sind die auf gruppenangehörige Unternehmen entfallenden Buchwerte der Kapitalinstrumente gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 48 Buchstabe a und Artikel 59 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Bei Beteiligungen, die über nicht gruppenangehörige Unternehmen vermittelt werden, sind solche Buchwerte jeweils quotale in Höhe desjenigen Anteils abzuziehen, der der durchgerechneten Kapitalbeteiligung entspricht. Ist der Buchwert einer Beteiligung höher als der nach Satz 1 unter Eigenmitteln zusammenzufassende Teil der Posten des harten Kernkapitals nach Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung des nachgeordneten Unternehmens, hat das übergeordnete Unternehmen den Unterschiedsbetrag von dem harten Kernkapital gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung der Gruppe abzuziehen. Die Adressenausfallpositionen, die sich aus Rechtsverhältnissen zwischen gruppenangehörigen Unternehmen ergeben, sind nicht zu berücksichtigen. Bei nachgeordneten Unternehmen, die keine Tochtergesellschaften sind, hat das übergeordnete Unternehmen seine Eigenmittel und die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung maßgeblichen Risikopositionen mit den Eigenmitteln und den maßgeblichen Risikopositionen der nachgeordneten Unternehmen jeweils quotale in Höhe desjenigen Anteils zusammenzufassen, der seiner Kapitalbeteiligung an dem nachgeordneten Unternehmen entspricht. Im Übrigen gelten die Sätze 2 bis 5, jeweils auch in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Absatz 7, entsprechend.

(5) Ist das übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe verpflichtet, nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs einen Konzernabschluss aufzustellen, oder ist es nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder nach Maßgabe von § 315a Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet, bei der Aufstellung des Konzernabschlusses die nach den Artikeln 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards anzuwenden, so hat es spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehen der jeweiligen Verpflichtung bei der Ermittlung der zusammengefassten Eigenmittel sowie der zusammengefassten Risikopositionen nach Maßgabe der Artikel 22 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung den Konzernabschluss zugrunde zu legen. Wendet das übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe die genannten internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe von § 315a Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs an, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden; an die Stelle des Entstehens der Verpflichtung zur Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards tritt deren erstmalige Anwendung. Absatz 4 ist in den Fällen der Sätze 1 bis 3 nicht anzuwenden. In diesen Fällen bleiben die Eigenmittel und sonstigen maßgeblichen Risikopositionen von Un-

ternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen und keine gruppenangehörigen Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift sind, unberücksichtigt. Eigenmittel und sonstige maßgebliche Risikopositionen nicht in den Konzernabschluss einbezogener Unternehmen, die gruppenangehörige Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift sind, sind hinzuzurechnen, wobei das Verfahren nach Absatz 4 angewendet werden darf. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für eine Finanzholding-Gruppe oder eine gemischte Finanzholding-Gruppe, wenn die Finanzholding-Gesellschaft oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft nach den genannten Vorschriften verpflichtet ist, einen Konzernabschluss aufzustellen oder nach § 315a Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs einen Konzernabschluss nach den genannten internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellt.

(6) Eine Gruppe, die nach Absatz 5 bei der Ermittlung der zusammengefassten Eigenmittel sowie der zusammengefassten Risikopositionen den Konzernabschluss zugrunde zu legen hat, darf mit Zustimmung der Bundesanstalt für diese Zwecke das Verfahren nach Absatz 4 nutzen, wenn die Heranziehung des Konzernabschlusses im Einzelfall ungeeignet ist. Das übergeordnete Unternehmen der Gruppe muss das Verfahren nach Absatz 4 in diesem Fall in mindestens drei aufeinander folgenden Jahren anwenden.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die Ermittlung der Eigenmittelausstattung von Gruppen zu erlassen, insbesondere über

1. die Überleitung von Angaben aus dem Konzernabschluss in die Ermittlung der zusammengefassten Eigenmittelausstattung bei Anwendung des Verfahrens nach Absatz 5,
2. die Behandlung der nach der Äquivalenzmethode bewerteten Beteiligungen bei Anwendung des Verfahrens nach Absatz 5.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.

(8) Das übergeordnete Unternehmen ist für eine angemessene Eigenmittelausstattung der Gruppe verantwortlich. Es darf jedoch zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Satz 1 auf die gruppenangehörigen Unternehmen nur einwirken, soweit dem das allgemein geltende Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht.

(9) Gruppen sind von der Anwendung der Anforderungen auf konsolidierter Ebene nach den Artikeln 10 bis 21 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 befreit, wenn sämtliche gruppenangehörigen Institute die Artikel 87 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 nicht auf Einzelebene anzuwenden haben, es sei denn, sie wurden nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 von der Anwendung der Artikel 87 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 auf Einzelebene freigestellt.

(10) Für die Unterkonsolidierung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 sind die Absätze 4 bis 9 entsprechend anzuwenden.“

24. § 10b wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „ein Tochterunternehmen“ durch die Wörter „eine Tochtergesellschaft“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe a werden die Wörter „das Tochterunternehmen“ durch die Wörter „die Tochtergesellschaft“ ersetzt.
 - ccc) In Buchstabe b werden die Wörter „das Tochterunternehmen“ durch die Wörter „die Tochtergesellschaft“ und die Wörter „Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen“ durch das Wort „CRR-Institut“ ersetzt.
 - ddd) In Buchstabe c wird das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaft“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „ein Tochterunternehmen“ durch die Wörter „eine Tochtergesellschaft“ und die Wörter „kein Mutterunternehmen“ durch die Wörter „keine Muttergesellschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 25a Absatz 1b“ durch die Angabe „§ 25a Absatz 4“ ersetzt.
25. § 10c wird durch die folgenden §§ 10c bis 10g ersetzt:

„§ 10c

Kapitalerhaltungspuffer

(1) Ein Institut muss zusätzlich zum harten Kernkapital, das zur Einhaltung der Eigenmittelanforderung nach Artikel 87 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und erhöhter Eigenmittelanforderungen zur Absicherung nicht von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 abgedeckter Risiken und Risikoelemente nach § 10 Absatz 3 erforderlich ist, einen aus hartem Kernkapital bestehenden Kapitalerhaltungspuffer vorhalten. Seine Höhe beträgt 2,5 Prozent des nach Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 ermittelten Gesamtforderungsbetrags.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischte Finanzholding-Gruppen, denen mindestens ein Institut angehört, das die Anforderung in Absatz 1 auf Einzelinstitutsebene erfüllen muss, sowie für Institute im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EU) Nr. .../2012.

§10d

Antizyklischer Kapitalpuffer

(1) Ein Institut muss zusätzlich zum harten Kernkapital, das zur Einhaltung der Eigenmittelanforderung nach Artikel 87 der Verordnung (EU) Nr. .../2012, des Kapitalerhaltungspuffers nach § 10c und erhöhter Eigenmittelanforderungen zur Absicherung nicht von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 abgedeckter Risiken und Risikoelemente nach § 10 Absatz 3 erforderlich ist, einen aus hartem Kernkapital bestehenden institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer vorhalten. Seine Quote beträgt 0 bis 2,5 Prozent des nach Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 ermittelten Gesamtforderungsbetrags und wird von der Bundesanstalt in Schritten zu 0,25 Prozentpunkten festgesetzt. Die Bundesanstalt kann, soweit erfor-

derlich, eine höhere Quote als 2,5 Prozent festsetzen. Die Bundesanstalt kann den von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat festgesetzten antizyklischen Kapitalpuffer anerkennen. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischte Finanzholding-Gruppen, denen mindestens ein Institut angehört, das die Anforderung in Absatz 1 auf Einzelinstitutsebene erfüllen muss, sowie für Institute im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EU) Nr. .../2012.

§ 10e

Kapitalpuffer für systemische Risiken

(1) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass alle Institute oder bestimmte Arten oder Gruppen von Instituten zusätzlich zum harten Kernkapital, das zur Einhaltung der Eigenmittelanforderung nach Artikel 87 der Verordnung (EU) Nr. .../2012, des Kapitalerhaltungspuffers nach § 10c, des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers nach § 10d sowie zur Einhaltung erhöhter Eigenmittelanforderungen zur Absicherung nicht von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 abgedeckter Risiken und Risikoelemente nach § 10 Absatz 3 erforderlich ist, einen aus hartem Kernkapital bestehenden Kapitalpuffer für systemische Risiken dauerhaft vorhalten müssen.

(2) Der Kapitalpuffer für systemische Risiken kann angeordnet werden, um langfristige, nicht zyklische systemische oder makroprudentielle Risiken, die eine Gefahr für das Finanzsystem darstellen oder zu einer Beeinträchtigung des Finanzsystems mit schwerwiegenden Folgen auch für die Realwirtschaft führen können und die nicht durch die Verordnung (EU) Nr. .../2012 abgedeckt sind, zu vermindern oder abzuwehren. Der Kapitalpuffer für systemische Risiken darf nur angeordnet werden, wenn diese Risiken nicht hinreichend sicher durch andere Maßnahmen nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. .../2012, ausgenommen die Artikel 443a und 443b der Verordnung (EU) Nr. .../2012, vermindert oder abgewehrt werden können.

(3) Der Kapitalpuffer für systemische Risiken ist auf die näher zu bestimmenden Risikopositionen mit Belegenheit im Inland oder in einem Drittstaat anzuwenden und kann auf Risikopositionen mit Belegenheit in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums unter Beteiligung der Europäischen Kommission, des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ausgedehnt werden. Die Bundesanstalt kann anordnen, dass ein Kapitalpuffer für systemische Risiken, der in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums für die dort beaufsichtigten Institute angeordnet ist, auch von den Instituten unter ihrer Aufsicht hinsichtlich der Risikopositionen mit Belegenheit in dem anderen Mitgliedstaat einzuhalten ist.

(4) Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischte Finanzholding-Gruppen, denen mindestens ein Kreditinstitut angehört, das die Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 3 auf Einzelebene erfüllen muss, sowie für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EU) Nr. .../2012.

(5) Die näheren Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 3 regelt die Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5.

§ 10f

Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute

(1) Die Bundesanstalt bestimmt im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank in regelmäßigen Abständen, welche Institute nach einer qualitativen und quantitativen Analyse unter Berücksichtigung insbesondere der jeweiligen Größe des Instituts, der jeweiligen grenzüberschreitenden Aktivitäten, Vernetztheit mit dem Finanzsystem, Ersetzbarkeit hinsichtlich der angebotenen Dienstleistungen und Finanzinfrastruktureinrichtungen sowie der jeweiligen Komplexität des Instituts als global systemrelevant gelten. Dabei sind die insoweit bestehenden Empfehlungen und Richtlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) zu beachten. Die Bundesanstalt unterrichtet das jeweilige global systemrelevante bestimmte Institut, die EBA, den ESRB und die Europäische Kommission über die Entscheidung nach Satz 1 und veröffentlicht eine Liste der als global systemrelevant bestimmten Institute.

(2) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass ein nach Absatz 1 global systemrelevant bestimmtes Institut zusätzlich zum harten Kernkapital, das zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 87 der Verordnung (EU) Nr. .../2012, des Kapitalerhaltungspuffers nach § 10c, des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers nach § 10d sowie zur Einhaltung erhöhter Eigenmittelanforderungen zur Absicherung nicht von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 abgedeckter Risiken und Risikoelemente nach § 10 Absatz 3 erforderlich ist, einen aus hartem Kernkapital bestehenden Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute in Höhe von 1 bis 3,5 Prozent des nach Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 ermittelten Gesamtforderungsbetrags dauerhaft vorhalten muss. Die Bundesanstalt berücksichtigt bei der Anordnung des Kapitalpuffers für global systemrelevante Institute die insoweit bestehenden Empfehlungen und Richtlinien der EBA und des ESRB. Sie unterrichtet die EBA, den ESRB und die Europäische Kommission über die Anordnung und die für die Festsetzung der Höhe des konkreten Kapitalpuffers für global systemrelevante Institute maßgeblichen Tatsachen und veröffentlicht die Anordnung.

(3) Ist ein nach Absatz 1 als global systemrelevant bestimmtes Institut verpflichtet, einen Kapitalpuffer für systemische Risiken nach § 10e vorzuhalten, kann ein Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute nur angeordnet werden, wenn dieser seinem Betrag nach höher ist als der Kapitalpuffer für systemische Risiken nach § 10e. Der Kapitalpuffer für systemische Risiken ist von dem Institut in diesem Fall nicht vorzuhalten. Wird nach Anordnung eines Kapitalpuffers für global systemrelevante Institute ein Kapitalpuffer für systemische Risiken angeordnet, der auch von dem als global systemrelevant bestimmten Institut einzuhalten ist und der seinem Betrag nach höher ist als der Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute, ist die Anordnung des Kapitalpuffers für global systemrelevante Institute unbeachtlich, solange der Kapitalpuffer für systemische Risiken vorzuhalten ist.

(4) Die näheren Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 3 regelt die Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5.

§ 10g

Kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung

(1) Die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung ist das gesamte harte Kernkapital eines Instituts, das zur Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers nach § 10c, des zusätzlichen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers nach § 10d, des Kapital-

puffers für systemische Risiken nach § 10e sowie des Kapitalpuffers für global systemrelevante Institute nach § 10f erforderlich ist.

(2) Ein Institut, das die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung erfüllt, darf keine Ausschüttung aus dem harten Kernkapital oder auf harte Kernkapitalinstrumente nach Absatz 5 vornehmen, wenn dadurch sein hartes Kernkapital so stark abnehmen würde, dass die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht mehr erfüllt wäre.

(3) Ein Institut, das die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht oder nicht mehr erfüllt, muss den maximal ausschüttungsfähigen Betrag berechnen und der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzeigen. Das Institut muss Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der ausschüttungsfähigen Gewinne und der maximal ausschüttungsfähige Betrag genau berechnet werden, und muss in der Lage sein, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank die Genauigkeit der Berechnung auf Anfrage nachzuweisen. Bis zur Entscheidung der Bundesanstalt über die Genehmigung des Kapitalerhaltungsplans nach Absatz 7 und 8 darf das Kreditinstitut

1. keine Ausschüttung aus dem hartem Kernkapital oder auf harte Kernkapitalinstrumente nach Absatz 5 vornehmen,
2. keine Verpflichtung zur Zahlung einer variablen Vergütung oder zu freiwilligen Rentenzahlungen übernehmen oder eine variable Vergütung zahlen, wenn die entsprechende Verpflichtung in einem Zeitraum übernommen worden ist, in dem das Kreditinstitut die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht erfüllt hat, und
3. keine Zahlungen aus zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten vornehmen.

Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5.

(4) Ein Institut, das die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht oder nicht mehr erfüllt und beabsichtigt, eine Ausschüttung ausschüttungsfähiger Gewinne oder eine Maßnahme nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 3 durchzuführen, teilt diese Absicht der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unter Angabe der folgenden Informationen mit:

1. vom Institut vorgehaltenes Eigenkapital, aufgeschlüsselt nach
 - a) hartem Kernkapital;
 - b) zusätzlichem Kernkapital;
 - c) Ergänzungskapital;
2. Höhe der Zwischengewinne und Gewinne zum Jahresende;
3. Höhe des maximal ausschüttungsfähigen Betrages;
4. Höhe der ausschüttungsfähigen Gewinne und deren beabsichtigte Aufteilung auf
 - a) Ausschüttungen an Anteilseigner oder Eigentümer;
 - b) Rückkauf oder Rückerwerb von Anteilen;
 - c) Zahlungen aus zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten;
 - d) Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwillige Rentenzahlungen, entweder aufgrund der Übernahme einer neuen Zahlungsverpflichtung oder einer

Zahlungsverpflichtung, die in einem Zeitraum übernommen wurde, in dem das Kreditinstitut die kombinierte Anforderung an Kapitalpuffer nicht erfüllt hat.

(5) Eine Ausschüttung aus hartem Kernkapital oder auf harte Kernkapitalinstrumente umfasst

1. Gewinnausschüttungen in bar,
2. die Ausgabe von teilweise oder voll gezahlten Gratisaktien oder anderen in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. .../2012 aufgeführten Eigenkapitalinstrumenten,
3. eine Rücknahme oder einen Rückkauf eigener Aktien oder anderer Instrumente nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. .../2012 durch ein Institut,
4. eine Rückzahlung der in Verbindung mit den Eigenkapitalinstrumenten nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. .../2012 eingezahlten Beträge und
5. eine Ausschüttung von in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. .../2012 aufgeführten Positionen.

(6) Ein Institut, das die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht oder nicht mehr erfüllt, muss über die Anforderungen der Absätze 3 bis 4 hinaus zusätzlich einen Kapitalerhaltungsplan erstellen und innerhalb von zehn Arbeitstagen, nachdem es festgestellt hat, dass es die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht erfüllen kann, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank vorlegen. Der Kapitalerhaltungsplan umfasst

1. eine Einnahmen- und Ausgabenschätzung und eine Bilanzprognose,
2. Maßnahmen zur Erhöhung der Kapitalquoten des Instituts,
3. Plan und Zeitplan für die Erhöhung der Eigenmittel, um die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung vollständig zu erfüllen, und
4. weitere Informationen, die die Bundesanstalt für die in Absatz 7 vorgeschriebene Bewertung als notwendig erachtet.

(7) Die Bundesanstalt bewertet den Kapitalerhaltungsplan und genehmigt ihn, wenn sie der Auffassung ist, dass durch seine Umsetzung sehr wahrscheinlich genügend Kapital erhalten oder aufgenommen wird, damit das Institut die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung innerhalb des von der Bundesanstalt als angemessen erachteten Zeitraums erfüllen kann. Die Bundesanstalt entscheidet über die Genehmigung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Kapitalerhaltungsplans. Nach Genehmigung des Kapitalerhaltungsplans ist das Institut berechtigt, eine Ausschüttung ausschüttungsfähiger Gewinne sowie Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 3 bis zu Höhe des maximal ausschüttungsfähigen Betrags durchzuführen.

(8) Genehmigt die Bundesanstalt den Kapitalerhaltungsplan nicht,

1. ordnet die Bundesanstalt an, dass die Ausschüttungsbeschränkungen des Absatz 3 fortgelten oder

2. erlaubt die Bundesanstalt dem Institut die Durchführung von Maßnahmen im Sinne von Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 3 bis zu einem bestimmten Betrag, der den maximal ausschüttungsfähigen Betrag nicht übersteigen darf.

Daneben kann sie von dem Institut verlangen, seine Eigenmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf eine bestimmte Höhe aufzustocken.

(9) Die in dieser Vorschrift festgelegten Beschränkungen finden ausschließlich auf Zahlungen und Ausschüttungen Anwendung, die zu einer Verringerung des harten Kernkapitals oder der Gewinne führen, und sofern die Aussetzung einer Zahlung oder eine versäumte Zahlung weder einen Ausfall noch eine Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens nach den für das Institut geltenden Insolvenzvorschriften darstellt.“

26. Dem § 11 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Bundesanstalt kann bei der Beurteilung der Liquidität im Einzelfall gegenüber Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen spezifische über die Anforderungen der Artikel 400 bis 415 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung hinausgehende Liquiditätsanforderungen anordnen, um spezifische Risiken abzudecken, denen ein Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte. Die Bundesanstalt beachtet dabei die in Artikel 100a der Richtlinie 2012/.../EU in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Erwägungsgründe. Die Bundesanstalt kann darüber hinaus auch die Fristentransformation einschränken. § 10a Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass ein Institut, eine Institutsgruppe, eine Finanzholding-Gruppe oder eine gemischte Finanzholding-Gruppe häufigere oder auch umfangreichere Meldungen zu seiner Liquidität einzureichen hat.“

27. § 12 wird aufgehoben.

28. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 10a Abs. 1 bis 5 oder § 13b Abs. 2“ durch die Wörter „im Sinne des § 10a Absatz 1“ und die Wörter „nach den §§ 10a, 13b und 25 Abs. 2“ durch die Wörter „nach den §§ 10a und 25 Absatz 1“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „den §§ 10a und 13b erforderlichen Angaben nicht anzuwenden, wenn durch den gemäß § 10a Abs. 13 Satz 3 vorzunehmenden Abzug der Buchwerte in einer der Zusammenfassung nach § 10a Abs. 6 oder 7 und § 13b Abs. 3 vergleichbaren Weise“ durch die Wörter „§ 10a erforderlichen Angaben nicht anzuwenden, wenn ein Institut für einzelne gruppenangehörige Unternehmen die erforderlichen Angaben für die Zusammenfassung nach § 10a nicht beschaffen kann und durch den gemäß Artikel 33 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmenden Abzug der Buchwerte in einer der Zusammenfassung nach § 10a Absatz 4 oder 5 vergleichbaren Weise“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne von § 10a Abs. 14“ durch die Wörter „im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ und die Wörter „nach §§ 10a, 13b oder 25 Abs. 2“ durch die Wörter „nach den §§ 10a, 13 Absatz 3, 25 Absatz 1 oder nach den Rechtsverordnungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder

§ 13 Absatz 1 Satz 1 sowie nach den Artikeln 10 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

29. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Großkredite; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank im Interesse des angemessenen Schutzes der Institute, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen vor Klumpenrisiken in Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. .../2012 für Großkredite nähere Regelungen zu erlassen über

1. die Beschlussfassungspflichten der Geschäftsleiter nach Absatz 2 sowie Ausnahmen davon,
2. Art, Umfang Zeitpunkt und Form der Angaben, Übertragungswege und Datenformate der Großkreditstammdatenanzeigen sowie deren Rückmeldungen im Rahmen des Großkreditmeldeverfahrens nach Artikel 383 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Meldung des Anteils des Handelsbuchs an der Gesamtsumme der bilanzmäßigen und außerbilanzmäßigen Geschäfte,
4. die bis zum Inkrafttreten der technischen Durchführungsstandards nach Artikel 383 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 geltenden Vorgaben zu Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der Angaben zu den zulässigen Datenträgern, Übertragungswegen und Datenformaten der Großkreditanzeigen nach Artikel 383 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 sowie zu den nach diesen Bestimmungen bestehenden Anzeigepflichten, die durch die Pflicht zur Erstattung von Sammelanzeigen ergänzt werden können, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Instituten geöffneten Positionen zu erhalten, und
5. die Umsetzung der von Artikel 471 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Freistellung bestimmter Kredite von der Anwendung des Artikels 384 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute zu hören.

(2) Ein Institut in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft darf unbeschadet der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte einen Großkredit nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter gewähren. Der Beschluss soll vor der Kreditgewährung gefasst werden. Ist dies im Einzelfall wegen der Eilbedürftigkeit des Geschäftes nicht möglich, ist der Beschluss unverzüglich nachzuholen. Der Beschluss ist zu dokumentieren. Ist der Großkredit ohne vorherigen einstimmigen Beschluss sämtlicher Geschäftsleiter gewährt worden und wird die Beschlussfassung nicht innerhalb eines Monats nach Gewährung des Kredits nachgeholt, hat das Institut dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bun-

desbank unverzüglich anzuzeigen. Wird ein bereits gewährter Kredit durch Verringerung der nach Artikel 4 Nummer 23 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 anrechenbaren Eigenmittel zu einem Großkredit, darf das Institut diesen Großkredit unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes nur auf Grund eines unverzüglich nachzuholenden einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter weitergewähren. Der Beschluss ist zu dokumentieren. Wird der Beschluss nicht innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kredit zu einem Großkredit geworden ist, nachgeholt, hat das Institut dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Beschlussfassungspflichten nach Absatz 2 gelten entsprechend für das übergeordnete Unternehmen, wenn ein Unternehmen der Institutsgruppe, der Finanzholding-Gruppe oder der gemischten Finanzholding-Gruppe von Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 Gebrauch macht.

(4) Bei Krediten aus öffentlichen Fördermitteln, die die Förderinstitute des Bundes und der Länder auf Grund selbständiger Kreditverträge, gegebenenfalls auch über weitere Durchleitungsinstitute, über Hausbanken zu vorbestimmten Konditionen an Endkreditnehmer leiten (Hausbankprinzip), können für die beteiligten Institute in Bezug auf die Anwendung des Artikels 384 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 die einzelnen Endkreditnehmer als Kreditnehmer des von ihnen gewährten Interbankkredits behandelt werden, wenn ihnen die Kreditforderungen zur Sicherheit abgetreten werden. Dies gilt entsprechend für aus eigenen oder öffentlichen Mitteln zinsverbilligte Kredite der Förderinstitute nach dem Hausbankprinzip (Eigenmittelpprogramme) sowie für Kredite aus nichtöffentlichen Mitteln, die ein Kreditinstitut nach gesetzlichen Vorgaben, gegebenenfalls auch über weitere Durchleitungsinstitute, über Hausbanken an Endkreditnehmer leitet.“

30. Die §§ 13a und 13b werden aufgehoben.

31. § 13c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen, das Tochterunternehmen“ durch die Wörter „Ein CRR-Institut, das Tochtergesellschaft“ und das Wort „Tochterunternehmen“ nach dem Wort „anderen“ durch das Wort „Tochtergesellschaften“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen“ durch die Wörter „Das CRR-Institut“ und das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaften“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen“ durch die Wörter „das CRR-Institut“ und das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaften“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 Nummer 1 werden die Wörter „dem Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen“ durch die Wörter „dem CRR-Institut“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Einlagenkreditinstitute oder Wertpapierhandelsunternehmen“ durch das Wort „CRR-Institute“ und die Wörter „die §§ 13 und 13b bleiben“ werden durch die Wörter „§ 13 bleibt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10a Abs. 12 und 13 Satz 1 und 2 sowie“ durch die Angabe „§ 10a Absatz 8,“ ersetzt und nach der Angabe „§ 25a Abs. 1 Satz 2“ werden die Wörter „sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ eingefügt.

32. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kreditinstitute, CRR-Wertpapierfirmen, die für eigene Rechnung im Sinne des Anhangs I Nummer 3 der Richtlinie 2004/39/EG handeln, Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4, 9 oder 10, Finanzinstitute im Sinne des Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2012/.../EU, die das Factoring betreiben, und die in § 2 Absatz 2 genannten Unternehmen und Stellen (am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligte Unternehmen) haben der bei der Deutschen Bundesbank geführten Evidenzzentrale vierteljährlich (Beobachtungszeitraum) die Kreditnehmer (Millionenkreditnehmer) anzuzeigen, deren Kreditvolumen 1 Million Euro oder mehr beträgt (Millionenkreditmeldegrenze); Anzeigehalte, Anzeigefristen und nähere Bestimmungen zum Beobachtungszeitraum sind durch die Rechtsverordnung nach § 22 zu regeln. Muttergesellschaften im Sinne des Artikels 4 Nummer 60 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und Mutterfinanzholdinggesellschaften im Sinne des Artikels 4 Nummer 66 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 (übergeordnete Unternehmen) haben zugleich für die gruppenangehörigen Unternehmen deren Kreditnehmer im Sinne des entsprechend anzuwendenden Satzes 1 anzuzeigen. Dies gilt nicht, soweit diese Unternehmen selbst nach Satz 1 anzeigepflichtig sind oder nach § 2 Absatz 4, 7, 7a oder 8 von der Anzeigepflicht befreit oder ausgenommen sind oder der Buchwert der Beteiligung an dem gruppenangehörigen Unternehmen nach § 10a Absatz 4 von den Eigenmitteln des übergeordneten Unternehmens abgezogen wird. Die nicht selbst nach Satz 1 anzeigepflichtigen gruppenangehörigen Unternehmen haben dem übergeordneten Unternehmen die hierfür erforderlichen Angaben zu übermitteln. Satz 1 gilt bei Gemeinschaftskrediten von 1 Million Euro und mehr auch dann, wenn der Anteil des einzelnen Unternehmens 1 Million Euro nicht erreicht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einem oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Sinne der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 9“ durch die Wörter „im Sinne der Artikel 87 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „nachgeordnete Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „gruppenangehörige Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2“ ersetzt.

33. § 15 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 10c Abs. 1“ durch die Angabe „Artikel 108 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „des haftenden Eigenkapitals“ durch die Wörter „der nach Artikel 4 Nummer 23 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 anrechenbaren Eigenmittel“ ersetzt.

34. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des haftenden Eigenkapitals“ durch die Wörter „des nach Artikel 4 Nummer 23 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 anrechenbaren Eigenkapitals“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine Offenlegung ist nicht erforderlich bei Krediten an

1. Zentralregierungen oder Zentralnotenbanken im Ausland, den Bund, die Deutsche Bundesbank oder ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Bundes, wenn sie ungesichert ein Kreditrisiko-Standardansatz-Risikogewicht (KSA-Risikogewicht) von null Prozent erhalten würden,
2. multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen, wenn sie ungesichert ein KSA-Risikogewicht von null Prozent erhalten würden, oder
3. Regionalregierungen oder örtliche Gebietskörperschaften in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband, ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder Einrichtungen des öffentlichen Bereichs, wenn sie ungesichert ein KSA-Risikogewicht von null Prozent erhalten würden.“

35. Die §§ 18a und 18b werden aufgehoben.

36. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Begriff des Kredits für § 14 und des Kreditnehmers für die §§ 14,15 und 18 Absatz 1“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der §§ 13 bis 13b und 14“ durch die Angabe „des § 14 sowie §§ 15 und 18 Absatz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 1a werden die Wörter „abweichend von § 1 Abs. 11 Satz 4“ gestrichen.
- d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als ein Kreditnehmer im Sinne des § 14 gelten

1. zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen oder Personenhandels-gesellschaften, wenn eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die andere oder die anderen ausüben kann. Unmittelbar oder mittelbar beherrschender Einfluss liegt insbesondere vor,
 - a) bei allen Unternehmen, die im Sinne von § 290 Absatz 2 HGB konsolidiert werden, oder
 - b) bei allen Unternehmen, die durch Verträge verbunden sind, die vorsehen, dass das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes abzuführen, oder

- c) beim Halten von Stimmrechts- oder Kapitalanteilen an einem Unternehmen in Höhe von 50 Prozent oder mehr durch ein anderes Unternehmen oder eine Person, unabhängig davon, ob diese Anteile im Rahmen eines Treuhandverhältnisses verwaltet werden,
2. Personenhandelsgesellschaften oder Kapitalgesellschaften und jeder persönlich haftende Gesellschafter sowie Partnerschaften und jeder Partner,
3. alle Unternehmen, die demselben Konzern im Sinne von § 18 des Aktiengesetzes angehören.

Die Zusammenfassungstatbestände nach den Nummern 1 bis 3 sind kumulativ anzuwenden.“

e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als ein Kreditnehmer im Sinne der §§ 15 und 18 Absatz 1 gelten zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, die, sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird, im Hinblick auf das Risiko insofern eine Einheit bilden, als eine von ihnen über eine direkte oder indirekte Kontrolle im Sinne von § 290 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs über die andere oder die anderen verfügt. Sofern zwischen zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen kein Kontrollverhältnis im Sinne des Satzes 1 besteht, so gelten diese als ein Kreditnehmer im Sinne der §§ 15 und 18 Absatz 1, wenn sie im Hinblick auf das Risiko als Einheit anzusehen sind, da zwischen ihnen Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass bei finanziellen Schwierigkeiten, insbesondere Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten, einer dieser natürlichen oder juristischen Personen auch andere beziehungsweise alle anderen auf Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten stoßen.“

f) Absatz 4 wird aufgehoben.

g) In Absatz 5 werden die Wörter „im Sinne der §§ 13 bis 18“ durch die Wörter „im Sinne der §§ 14 bis 18“ ersetzt.

37. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Ausnahmen von den Verpflichtungen nach § 14

Als Kredite im Sinne des § 14 gelten nicht:

1. Kredite bei Wechselkursgeschäften, die im Rahmen des üblichen Abrechnungsverfahrens innerhalb von zwei Geschäftstagen ab Vorleistung abgewickelt werden,
2. Kredite bei Wertpapiergeschäften, die im Rahmen des üblichen Abrechnungsverfahrens innerhalb von fünf Geschäftstagen ab Vorleistung abgewickelt werden,
3. im Fall der Durchführung des Zahlungsverkehrs, einschließlich der Ausführung von Zahlungsdiensten, der Verrechnung und Abwicklung in jedweder Währung und des Korrespondenzbankgeschäfts, oder der Erbringung von Dienstleistungen für Kunden zur Verrechnung, Abwicklung und Verwahrung von Finanzinstrumenten, verspätete Zahlungseingänge bei Finanzierungen und andere Kredite im Kundengeschäft, die längstens bis zum folgenden Geschäftstag bestehen,

4. Geldsicherheiten, die im Kontext von Finanzmarktgeschäften für Kunden hinterlegt werden und deren vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist einen Geschäftstag nicht überschreitet,
 5. Kredite, die im Fall der Durchführung des Zahlungsverkehrs, einschließlich der Ausführung von Zahlungsdiensten, der Verrechnung und Abwicklung in jedweder Währung und des Korrespondenzbankgeschäfts, an Institute vergeben werden, die diese Dienste erbringen, sofern die Kredite bis zum Geschäftsschluss zurückzahlen sind,
 6. abgeschriebene Kredite und
 7. Verfügungen über gutgeschriebene Beträge aus dem Lastschriftinzugsverfahren, die mit dem Vermerk ‚Eingang vorbehalten‘ versehen werden.“
38. Die §§ 20a bis 20c werden aufgehoben.
39. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Begriff des Kredits für die §§ 15 bis 18 Absatz 1“.

- b) In den Absätzen 1 und 2 wird im einleitenden Satzteil jeweils die Angabe „§§ 15 bis 18“ durch die Angabe „§§ 15 bis 18 Absatz 1“ ersetzt.
 - c) In den Absätzen 3 und 4 wird im einleitenden Satzteil jeweils die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§18 Absatz 1“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Kredite, soweit sie gedeckt sind durch Sicherheiten in Form von
 - a) Bareinlagen bei dem kreditgewährenden Institut oder bei einem Drittinstitut, das Mutter- oder Tochtergesellschaft des kreditgewährenden Instituts ist, oder Barmitteln, die das Institut im Rahmen der Emission einer Credit Linked Note erhält, oder
 - b) Einlagenzertifikaten oder ähnlichen Papieren, die von dem kreditgewährenden Institut oder einem Drittinstitut, das Mutter- oder Tochtergesellschaft des kreditgewährenden Institut ist, ausgegeben wurden und bei diesen hinterlegt sind und die näheren Bestimmungen der Artikel 188 bis 236 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Kreditrisikominderung erfüllt werden.“
40. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Verordnungsermächtigung für Millionenkredite

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank für Millionenkredite nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Ermittlung der Kreditbeträge und Kreditnehmer,
2. die Ermittlung der Kreditäquivalenzbeträge von Derivaten sowie die Ermittlung von Pensions- und Leihgeschäften und von anderen mit diesen vergleichbaren Geschäften sowie der für diese Geschäfte übernommenen Gewährleistungen,
3. die Zurechnung von Krediten zu Kreditnehmern,
4. die Anzeigehalte, Anzeigefristen und den Beobachtungszeitraum nach § 14 Absatz 1 Satz 1,
5. weitere Angaben in der Benachrichtigung nach § 14 Absatz 2 Satz 2, soweit dies auf Grund von Informationen, die die Deutsche Bundesbank von ausländischen Evidenzzentralen erhalten hat, erforderlich ist,
6. Einzelheiten zu den Angaben in der Benachrichtigung nach § 14 Absatz 2 Satz 2, insbesondere zu den Voraussetzungen und den Inhalten der Rückmeldungen der Informationen über prognostizierte Ausfallwahrscheinlichkeiten, sowie die Aufgliederung dieser Benachrichtigung nach § 14 Absatz 2 Satz 3 und
7. Einzelheiten des Verfahrens der elektronischen Datenübertragung nach § 14 Absatz 2 Satz 6.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören.“

41. § 22a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „ein Refinanzierungsmittler, ein Kreditinstitut“ die Wörter „oder Versicherungsunternehmen““ eingefügt und die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 3a“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3a“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Forderungen und Grundpfandrechte treuhänderisch von dem Refinanzierungsunternehmen verwaltet werden.“

42. In § 22b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Refinanzierungsmittler oder ein Kreditinstitut“ durch die Wörter „Refinanzierungsmittler, ein Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen“ ersetzt.

43. § 22d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Kreditinstitute“ die Wörter „oder Versicherungsunternehmen“ eingefügt und die Angabe „§ 2 Abs. Nr. 1 oder Nr. 3a“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3a“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist der Übertragungsberechtigte ein Versicherungsunternehmen, ist dieses sowie der nach § 70 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellte Treuhänder von der Eintragung zu unterrichten.“

b) In Absatz 5 werden die Sätze 1 bis 4 wie folgt gefasst:

„Eintragungen können nur mit Zustimmung des Übertragungsberechtigten gelöscht werden. Sofern ein Übertragungsberechtigter eine Pfandbriefbank oder ein Versicherungsunternehmen ist, können Eintragungen nur mit Zustimmung des Treuhänders der Pfandbriefbank beziehungsweise des Treuhänders des Versicherungsunternehmens gelöscht werden. In jedem Fall ist der Zeitpunkt der Löschung einzutragen. Fehlerhafte Eintragungen können mit Zustimmung des Verwalters gelöscht werden; Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Übertragungsberechtigte kann jederzeit vom Verwalter einen Auszug über die ihn betreffenden Eintragungen im Refinanzierungsregister verlangen, auf dem der Verwalter die Übereinstimmung mit dem Refinanzierungsregister in Schriftform bestätigt hat.“

44. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Geschäftsleiters“ die Wörter „der Bestellung eines Vertreters des Geschäftsleiters“ eingefügt, nach dem Wort „Zuverlässigkeit“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Eignung“ die Wörter „und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für das Wahrnehmen seiner Aufgaben“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Geschäftsleiters“ die Wörter „das Ausscheiden eines Vertreters des Geschäftsleiters“ eingefügt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „des haftenden Eigenkapitals“ durch die Wörter „der nach Artikel 4 Nummer 23 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 anrechenbare Eigenmittel“ ersetzt.

dd) Nummer 14 wird aufgehoben.

ee) Nummer 15 wird durch die folgenden Nummern 15 und 15a ersetzt:

„15. die Bestellung eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans unter Angabe der Tatsachen, die zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit, Sachkunde und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind;

15a. das Ausscheiden eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans;“.

ff) In Nummer 16 am Ende wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

gg) Folgende Nummer 17 wird angefügt:

„17. Kredite

- a) an Kommanditisten, Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktionäre, Kommanditaktionäre oder Anteilseigner an einem Institut des öffentlichen Rechts, wenn diesen jeweils mehr als 25 Prozent des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) des Instituts gehören oder ihnen jeweils mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an dem Institut zustehen und der Kredit zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt oder nicht banküblich besichert worden ist, und
- b) an Personen, die Kapital, soweit es sich nicht um Kapital nach Buchstabe a handelt, nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 48 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung gewährt haben, das mehr als 25 Prozent des Kernkapitals nach Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung ohne Berücksichtigung des Kapitals nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 48 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung beträgt, wenn der Kredit zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt oder nicht banküblich besichert worden ist."

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Die folgenden Nummern 6 bis 8 werden angefügt:

- „6. die Einstufung als bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Absatz 2 der Instituts-Vergütungsverordnung vom 6. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1374) sowie eine Änderung dieser Einstufung,
7. soweit es sich um ein CRR-Institut handelt, die Informationen, die für einen Vergleich der Vergütungstrends und -praktiken im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 der Richtlinie 2012/.../EU in Verbindung mit Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde erforderlich sind, und
8. soweit es sich um ein CRR-Institut handelt, die Informationen über Geschäftsleiter und Mitarbeiter mit einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Million Euro im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 der Richtlinie 2012/.../EU in Verbindung mit Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung, die für eine aggregierte Veröffentlichung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde erforderlich sind.“

c) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Bei der Anzeige eines Kredits nach Absatz 1 Nummer 17 hat das Institut die gestellten Sicherheiten und die Kreditbedingungen anzugeben. Es hat einen Kredit, den es nach Absatz 1 Nummer 17 angezeigt hat, unverzüglich erneut der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen, wenn die gestellten Sicherheiten oder die Kreditbedingungen rechtsgeschäftlich geändert wer-

den, und die entsprechenden Änderungen anzugeben. Die Bundesanstalt kann von den Instituten fordern, ihr und der Deutschen Bundesbank alle fünf Jahre eine Sammelanzeige der nach Absatz 1 Nummer 17 anzuzeigenden Kredite einzureichen.“

d) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Zuverlässigkeit“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Eignung“ werden die Wörter „und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für das Wahrnehmen seiner Aufgaben“ eingefügt.

bbb) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:

„4. die Bestellung eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans unter Angabe der Tatsachen, die zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit, Sachkunde und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind;

5. das Ausscheiden eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10a Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 10a Absatz 1“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „führen“ die Wörter „sollen; Satz 1 Nummer 4 und 5 gilt entsprechend für eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans dieser Gesellschaft.“ eingefügt.

dd) Der bisherige Satz 5 Halbsatz 2 wird Satz 6 und das Wort „die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

e) In Absatz 3b werden nach dem Wort „Institute“ ein Komma sowie die Wörter „deren Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und in die Fähigkeiten der Mitglieder der Organe des Instituts,“ eingefügt.

45. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Einlagenkreditinstitut“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „Aufnahmestaat“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaat“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Aufnahmestaats“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaates“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Einlagenkreditinstituten“ durch das Wort „CRR-Kreditinstituten“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 und Satz 4 wird jeweils das Wort „Aufnahmestaats“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaates“ ersetzt.
 - d) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Aufnahmestaats“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaates“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Aufnahmestaat“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaat“ ersetzt.
 - e) Absatz 3 b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Aufnahmestaats“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaates“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Aufnahmestaats“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaates“ und das Wort „Aufnahmestaat“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaat“ ersetzt
 - f) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Aufnahmestaats“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaates“ ersetzt.
46. In § 24b Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Einlagenkreditinstituten oder Wertpapierhandelsunternehmen“ durch das Wort „CRR-Instituten“ ersetzt.
47. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Finanzinformationen“.

- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ein Institut hat unverzüglich nach Ablauf eines jeden Quartals der Deutschen Bundesbank Informationen zu seiner finanziellen Situation (Finanzinformationen) einzureichen. Die Bundesanstalt kann den Berichtszeitraum für ein Institut auf einen Kalendermonat verkürzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist. Die Deutsche Bundesbank leitet die Finanzinformationen an die Bundesanstalt mit ihrer Stellungnahme weiter; diese kann auf die Weiterleitung bestimmter Finanzinformationen verzichten.

(2) Ein übergeordnetes Unternehmen im Sinne des § 10a Absatz 1 und 2 hat außerdem unverzüglich nach Ablauf eines jeden Quartals der Deutschen Bundesbank Finanzinformationen auf zusammengefasster Basis einzureichen. Die Bundesanstalt kann den Berichtszeitraum für ein übergeordnetes Unternehmen auf einen Kalendermonat verkürzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist. Absatz 1 Satz 3 und § 10a Absatz 4 und 5 über das Verfahren der Zusammenfassung, § 10a Absatz 10 über die Unterkonsolidierung von Tochtergesellschaften in Drittstaaten und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 über die Informationspflicht gelten entsprechend.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art und Umfang und über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate der Finanzinformationen, insbesondere um Einblick in die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage der Institute zu erhalten, über weitere Angaben sowie eine Verkürzung des Berichtszeitraums nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 für bestimmte Arten oder Gruppen von Instituten erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 13b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10a Absatz 1“ ersetzt.

48. § 25a wird durch die folgenden §§ 25a bis 25e ersetzt:

„§ 25a

Besondere organisatorische Pflichten; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Institut muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gewährleistet. Die Geschäftsleiter sind für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Instituts verantwortlich; sie haben die erforderlichen Maßnahmen für die Ausarbeitung der entsprechenden institutsinternen Vorgaben zu ergreifen, sofern nicht das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan entscheidet. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation muss insbesondere ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfassen, auf dessen Basis ein Institut die Risikotragfähigkeit laufend sicherzustellen hat; das Risikomanagement umfasst insbesondere

1. die Festlegung von Strategien, insbesondere die Festlegung einer auf die nachhaltige Entwicklung des Instituts gerichteten Geschäftsstrategie und einer damit konsistenten Risikostrategie, sowie die Einrichtung von Prozessen zur Planung, Umsetzung, Beurteilung und Anpassung der Strategien;
2. Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, wobei eine vorsichtige Ermittlung der Risiken und des zu ihrer Abdeckung verfügbaren Risikodeckungspotenzials zugrunde zu legen ist;
3. die Einrichtung interner Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem und einer Internen Revision, wobei das interne Kontrollsystem insbesondere
 - a) aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen mit klarer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche,
 - b) Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken entsprechend den in Titel VII Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der Richtlinie 2012/.../EU niedergelegten Kriterien und
 - c) eine Risikocontrolling-Funktion und eine Compliance-Funktion umfasst;
4. eine angemessene personelle und technisch-organisatorische Ausstattung des Instituts;

5. die Festlegung eines angemessenen Notfallkonzepts, insbesondere für IT-Systeme, und
6. angemessene, transparente und auf eine nachhaltige Entwicklung des Instituts ausgerichtete Vergütungssysteme für Geschäftsleiter und Mitarbeiter; dies gilt nicht, soweit die Vergütung durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart ist.

Die Ausgestaltung des Risikomanagements hängt von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit ab. Seine Angemessenheit und Wirksamkeit ist vom Institut regelmäßig zu überprüfen. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst darüber hinaus

1. angemessene Regelungen, anhand derer sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lässt;
2. eine vollständige Dokumentation der Geschäftstätigkeit, die eine lückenlose Überwachung durch die Bundesanstalt für ihren Zuständigkeitsbereich gewährleistet; erforderliche Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren; § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt, § 257 Absatz 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend;
3. einen Prozess, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. .../2012 oder gegen dieses Gesetz oder gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens an geeignete Stellen zu berichten.

(2) Die Bundesanstalt kann Vorgaben zur Ausgestaltung einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung und zur Ermittlungsmethodik der Auswirkungen auf den Barwert bezüglich der Zinsänderungsrisiken aus den nicht unter das Handelsbuch fallenden Geschäften festlegen. Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Institut im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 und 6 sowie die Beachtung der Vorgaben nach Satz 1 sicherzustellen. Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Institut, das im Falle der Störung seines Geschäftsbetriebs, der Bestandsgefährdung oder der Insolvenz die Stabilität des Finanzsystems gefährden kann, anordnen, dass es einen geeigneten Sanierungsplan zur Stärkung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse in Stresssituationen und zur Sicherung einer positiven Fortführungsprognose entwickelt und regelmäßig aktualisiert vorhalten muss.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischte Finanzholding-Gruppen und Institute im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Geschäftsleiter des übergeordneten Unternehmens für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der Institutsgruppe, der Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe verantwortlich sind. Zu einer Gruppe im Sinne von Satz 1 gehören auch Tochtergesellschaften eines übergeordneten Unternehmens oder nachgeordneten Tochterunternehmens einer Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe, auf die weder die Verordnung (EU) Nr. .../2012 noch § 1a zur Anwendung kommt. Die sich aus der Einbeziehung in das Risikomanagement auf Gruppenebene ergebenden Pflichten müssen von Tochtergesellschaften der Gruppe mit Sitz in einem Drittstaat nur insoweit beachtet werden, als diese Pflichten nicht dem geltenden Recht im Herkunftsstaat der Tochtergesellschaft entgegenstehen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Konglomerate mit der Maßgabe entsprechend, dass die Geschäftsleiter des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Finanzkonglomerats verantwortlich sind. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation auf Konglomeratsebene umfasst zudem geeignete Vorkehrungen, um bei Bedarf zu geeigneten Sanierungs- und Abwicklungsverfahren und -plänen beizutragen und solche Verfahren und Pläne zu entwickeln. Diese Vorkehrungen sind regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. § 10b Absatz 6 und 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Ausgestaltung der Vergütungssysteme nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 in den Instituten einschließlich der Entscheidungsprozesse und Verantwortlichkeiten, der Zusammensetzung der Vergütung, der Ausgestaltung positiver und negativer Vergütungsparameter, der Leistungszeiträume sowie der Berücksichtigung der Geschäftsstrategie, der Ziele, der Werte und der langfristigen Interessen des Instituts,
2. die Überwachung der Angemessenheit und Transparenz der Vergütungssysteme durch das Institut und die Weiterentwicklung der Vergütungssysteme,
3. die Offenlegung der Ausgestaltung der Vergütungssysteme und der Zusammensetzung der Vergütung einschließlich des Gesamtbetrags der garantierten Bonuszahlungen und der einzelvertraglichen Abfindungszahlungen unter Angabe der höchsten geleisteten Abfindung und der Anzahl der Begünstigten sowie
4. das Offenlegungsmedium und die Häufigkeit der Offenlegung im Sinne der Nummer 3.

Die Regelungen haben sich insbesondere an Größe und Vergütungsstruktur des Instituts sowie Art, Umfang, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität der Geschäftsaktivitäten zu orientieren. Im Rahmen der Bestimmungen nach Satz 1 Nummer 3 müssen die auf Offenlegung der Vergütung bezogenen handelsrechtlichen Bestimmungen nach § 340a Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 340l Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs unberührt bleiben. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute zu hören.

§ 25b

Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen

(1) Ein Institut muss abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt einer Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen, die für die Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen wesentlich sind, angemessene Vorkehrungen treffen, um übermäßige zusätzliche Risiken zu vermeiden. Eine Auslagerung darf weder die Ordnungsmäßigkeit dieser Geschäfte und Dienstleistungen noch die Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a Absatz 1 beeinträchtigen. Insbesondere muss ein angemessenes und wirksames Risikomanagement durch das Institut gewährleistet bleiben, das die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse einbezieht.

(2) Die Auslagerung darf nicht zu einer Übertragung der Verantwortung der Geschäftsleiter an das Auslagerungsunternehmen führen. Das Institut bleibt bei einer Auslagerung für die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(3) Durch die Auslagerung darf die Bundesanstalt an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht gehindert werden; ihre Auskunfts- und Prüfungsrechte sowie Kontrollmöglichkeiten müssen in Bezug auf die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse auch bei einer Auslagerung auf ein Unternehmen mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem Drittstaat durch geeignete Vorkehrungen gewährleistet werden. Entsprechendes gilt für die Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfer des Instituts. Eine Auslagerung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung, die die zur Einhaltung der vorstehenden Voraussetzungen erforderlichen Rechte des Instituts, einschließlich Weisungs- und Kündigungsrechten, sowie die korrespondierenden Pflichten des Auslagerungsunternehmens festlegt.

(4) Sind bei Auslagerungen die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt beeinträchtigt, kann die Bundesanstalt im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Beeinträchtigung zu beseitigen. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach § 25a Absatz 2 Satz 2 bleiben unberührt.

§ 25c

Geschäftsleiter

(1) Die Geschäftsleiter eines Instituts müssen für die Leitung eines Instituts fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Geschäftsleiter in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung haben. Das Vorliegen der fachlichen Eignung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Institut von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird.

(2) Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation müssen die Geschäftsleiter

1. Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung beschließen, die die erforderliche Sorgfalt bei der Führung des Instituts gewährleisten und insbesondere eine Aufgabentrennung in der Organisation und Maßnahmen festlegen, um Interessenkonflikten vorzubeugen, sowie für die Umsetzung dieser Grundsätze Sorge tragen;
2. die Wirksamkeit der unter Nummer 1 festgelegten und umgesetzten Grundsätze überwachen und regelmäßig bewerten; die Geschäftsleiter müssen angemessene Schritte zur Behebung von Mängeln einleiten;
3. bei der Festlegung der Strategien und der Befassung mit den Risiken, insbesondere mit den Adressenausfallrisiken, den Marktrisiken und den operationellen Risiken, ausreichend Zeit widmen und
4. für eine angemessene und transparente Unternehmensstruktur sorgen, die sich an den Strategien des Unternehmens ausrichtet und der für ein wirksames Risikomanagement erforderlichen Transparenz der Geschäftsaktivitäten des Instituts Rechnung trägt, und die hierfür erforderliche Kenntnis über die Unternehmensstruktur und die damit verbundenen Risiken besitzen; für die Geschäftsleiter ei-

nes übergeordneten Unternehmens bezieht sich diese Verpflichtung auch auf die Gruppe gemäß § 25a Absatz 3.

(3) Die Institute müssen angemessene personelle und finanzielle Ressourcen einsetzen, um den Mitgliedern der Geschäftsleitung die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung ihrer fachlichen Eignung erforderlich ist.

(4) In Ausnahmefällen kann die Bundesanstalt auch eine andere mit der Führung der Geschäfte betraute und zur Vertretung ermächtigte Person widerruflich als Geschäftsleiter einsetzen, wenn sie zuverlässig ist und die erforderliche fachliche Eignung hat; Absatz 1 ist anzuwenden. Wird das Institut von einem Einzelkaufmann betrieben, so kann in Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine von dem Inhaber mit der Führung der Geschäfte betraute und zur Vertretung ermächtigte Person widerruflich als Geschäftsleiter eingesetzt werden. Beruht die Einsetzung einer Person als Geschäftsleiter auf einem Antrag des Instituts, so kann sie nur auf Antrag des Instituts oder des Geschäftsleiters widerrufen werden.

§ 25d

Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan

(1) Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Bei der Prüfung, ob eine der in Satz 1 genannten Personen die erforderliche Sachkunde besitzt, berücksichtigt die Bundesanstalt den Umfang und die Komplexität der von dem Institut, der Instituts- oder Finanzholding-Gruppe, der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft betriebenen Geschäfte.

(2) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan muss in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung des Instituts oder der Instituts- oder Finanzholding-Gruppe, der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft haben.

(3) Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts, im Falle einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft nur, wenn diese nach § 10a Absatz 2 Satz 2 oder 3 oder § 10b Absatz 3 Satz 8 als übergeordnetes Unternehmen bestimmt worden ist, kann nicht sein,

1. wer in demselben Unternehmen Geschäftsleiter ist;
2. wer in dem betreffenden Unternehmen Geschäftsleiter war, wenn bereits zwei ehemalige Geschäftsleiter des Unternehmens Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind;
3. wer bereits in einem anderen Unternehmen Geschäftsleiter ist und zugleich in drei weiteren Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist; oder
4. wer bereits in fünf anderen Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist.

Mehrere Geschäftsleitermandate oder mehrere Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gelten jeweils als nur ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, die der Aufsicht der Bundesanstalt unterstehen und die derselben Instituts- Finanzholding- oder gemischten Finanzholdinggruppe oder demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören oder an denen das Institut eine bedeutende Beteiligung hält. Die Bundesanstalt kann einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall und der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten des Instituts, der Instituts-Gruppe oder Finanzholding-Gruppe, der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft gestatten, eine nach den vorstehenden Regelungen nicht vorgesehene Kombination von Ämtern innezuhaben oder eine größere Zahl von Mandaten zu kumulieren als nach Satz 1 Nummer 3 und 4 erlaubt, wenn dies das Mitglied nicht daran hindert, der Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem betreffenden Unternehmen ausreichend Zeit zu widmen.

(4) Institute, Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften müssen angemessene personelle und finanzielle Ressourcen einsetzen, um den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde notwendig ist.

(5) Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans darf im Hinblick auf die wirksame Wahrnehmung der Überwachungsfunktion des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans keine Interessenkonflikte erzeugen.

(6) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan muss die Geschäftsleiter auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. Es muss der Erörterung von Strategien, Risiken und Vergütungssystemen für Geschäftsleiter und Mitarbeiter ausreichend Zeit widmen.

(7) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines der in Absatz 3 Satz 1 genannten Unternehmen hat abhängig von Größe, der internen Organisation und der Art, des Umfangs, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäfte des Unternehmens aus seiner Mitte Ausschüsse gemäß den Absätzen 8 bis 12 zu bestellen, die es bei seinen Aufgaben beraten und unterstützen. Jeder Ausschuss soll eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden ernennen. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen die zur Erfüllung der jeweiligen Ausschussaufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben. Um die Zusammenarbeit und den fachlichen Austausch zwischen den einzelnen Ausschüssen sicherzustellen, soll mindestens ein Mitglied eines jeden Ausschusses einem weiteren Ausschuss angehören. Die Bundesanstalt kann die Bildung eines oder mehrerer Ausschüsse verlangen, wenn dies insbesondere unter Berücksichtigung der Kriterien nach Satz 1 oder zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans erforderlich erscheint.

(8) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines in Absatz 3 Satz 1 genannten Unternehmens hat unter Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 7 Satz 1 aus seiner Mitte einen Risikoausschuss zu bestellen. Der Risikoausschuss berät das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan zur aktuellen und zur künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie des Unternehmens und unterstützt es bei der Überwachung der Umsetzung dieser Strategie durch die obere Leitungsebene. Der Vorsitzende des Risikoausschusses oder, falls ein Risikoausschuss nicht eingerichtet wurde, der Vorsitzende des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, kann unmittelbar beim Leiter der Internen Revision und beim Leiter des Risikocontrollings Auskünfte einholen. Die Geschäftsleitung muss hierüber unterrichtet werden. Der Risikoausschuss kann, soweit

erforderlich, den Rat externer Sachverständiger einholen. Der Risikoausschuss oder, falls ein solcher nicht eingerichtet wurde, das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bestimmt Art, Umfang, Format und Häufigkeit der Informationen, die die Geschäftsleitung zum Thema Strategie und Risiko vorlegen muss.

(9) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines in Absatz 3 Satz 1 genannten Unternehmens hat unter Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 7 Satz 1 aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss zu bestellen. Der Prüfungsausschuss unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan insbesondere bei der Überwachung

1. des Rechnungslegungsprozesses;
2. der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems und der Internen Revision;
3. der Durchführung der Abschlussprüfungen, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen (Umfang, Häufigkeit, Berichterstattung). Der Prüfungsausschuss soll dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan Vorschläge für die Bestellung eines Abschlussprüfers sowie für die Höhe seiner Vergütung unterbreiten und das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan zur Kündigung oder Fortsetzung des Prüfauftrags beraten; und
4. der zügigen Behebung der vom Prüfer festgestellten Mängel durch die Geschäftsleitung mittels geeigneter Maßnahmen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen.

(10) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines in Absatz 3 Satz 1 genannten Unternehmens kann einen gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschuss bestellen, wenn dies unter Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 7 Satz 1 sinnvoll ist. Dies ist der Bundesanstalt mitzuteilen. Auf den gemeinsamen Prüfungs- und Risikoausschuss finden die Absätze 8 und 9 entsprechende Anwendung.

(11) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines in Absatz 3 Satz 1 genannten Unternehmens hat unter Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 7 Satz 1 aus seiner Mitte einen Nominierungsausschuss zu bestellen. Der Nominierungsausschuss unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der

1. Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle in der Geschäftsleitung und bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans; hierbei berücksichtigt der Nominierungsausschuss die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des betreffenden Organs, entwirft eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil und gibt den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand an;
2. regelmäßig durchzuführenden Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Aufsicht- oder Verwaltungsorgans und spricht dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan gegenüber diesbezügliche Empfehlungen aus;
3. regelmäßig durchzuführenden Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans als auch des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit und

4. Überprüfung der Grundsätze der Geschäftsleitung für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Leitungsebene und bei diesbezüglichen Empfehlungen an die Geschäftsleitung.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Nominierungsausschuss auf alle Ressourcen zurückgreifen, die er für angemessen hält und auch externe Berater einschalten. Zu diesem Zweck soll er vom Unternehmen angemessene Finanzmittel erhalten. Die Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze über die Wahl und Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bleiben unberührt.

(12) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines in Absatz 3 Satz 1 genannten Unternehmens hat unter Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 7 Satz 1 aus seiner Mitte einen Vergütungskontrollausschuss zu bestellen. Der Vergütungskontrollausschuss

1. überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Geschäftsleiter und Mitarbeiter, und insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütungen für die Leiter der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion sowie solcher Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben, und unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Geschäftsleiter und sonstigen Mitarbeiter des Unternehmens; die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement sind zu bewerten;
2. bereitet die Beschlüsse des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans über die Vergütung der Geschäftsleiter vor und berücksichtigt dabei besonders die Auswirkungen der Beschlüsse auf die Risiken und das Risikomanagement des Unternehmens; den langfristigen Interessen von Anteilseignern, Anlegern und sonstiger Beteiligter ist Rechnung zu tragen;
3. unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und allen sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

Mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung des Instituts. Der Vergütungskontrollausschuss soll mit dem Risikoausschuss zusammenarbeiten und soll sich intern beispielsweise durch das Risikocontrolling und extern von Personen beraten lassen, die unabhängig von der Geschäftsleitung sind. Geschäftsleiter dürfen nicht an Sitzungen des Vergütungskontrollausschusses teilnehmen, bei denen über ihre Vergütung beraten wird. Der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses oder, falls ein Vergütungskontrollausschuss nicht eingerichtet wurde, der Vorsitzende des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, kann unmittelbar beim Leiter der Internen Revision und bei den Leitern der für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zuständigen Organisationseinheiten Auskünfte einholen. Die Geschäftsleitung muss hierüber unterrichtet werden.

§ 25e

Anforderungen bei vertraglich gebundenen Vermittlern

Bedient sich ein CRR-Kreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen eines vertraglich gebundenen Vermittlers im Sinne des § 2 Absatz 10 Satz 1, hat es si-

cherzustellen, dass dieser zuverlässig und fachlich geeignet ist, bei der Erbringung der Finanzdienstleistungen die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, Kunden vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung über seinen Status nach § 2 Absatz 10 Satz 1 und 2 informiert und unverzüglich von der Beendigung dieses Status in Kenntnis setzt. Die erforderlichen Nachweise für die Erfüllung seiner Pflichten nach Satz 1 muss das CRR-Kreditinstitut oder das Wertpapierhandelsunternehmen mindestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Status des vertraglich gebundenen Vermittlers aufbewahren. Nähere Bestimmungen zu den erforderlichen Nachweisen können durch Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4 getroffen werden. Die Vergütungssysteme für vertraglich gebundene Vermittler müssen derart ausgestaltet werden, dass diese den berechtigten Interessen der Kunden an einer ordnungsgemäßen und angemessenen Erbringung von Finanzdienstleistungen durch den vertraglich gebundenen Vermittler nicht entgegenstehen.“

49. Die bisherigen §§ 25b und 25c werden die §§ 25f und 25g und der neue § 25g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 10a Absatz 3 Satz 6 oder Satz 7 “ durch die Wörter „§ 10a Absatz 2 Satz 2 oder 3“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für Institute gilt dies als übergeordnetes Unternehmen auch hinsichtlich einer Institutsgruppe oder einer Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a oder als Muttergesellschaft auch hinsichtlich eines Finanzkonglomerats im Sinne des § 1 Absatz 20 Satz 1.“

50. Der bisherige § 25d wird § 25h und Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 25f“ durch die Angabe „§ 25j“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Satzteil wird die Angabe „Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 1“ und die Angabe „Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Nummer 2 und 3“ ersetzt.

cc) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

51. Die bisherigen §§ 25e und 25f werden die §§ 25i und § 25j und im neuen § 25j Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 25g Absatz 1“ durch die Angabe „§ 25k Absatz 1“ ersetzt.

52. Der bisherige § 25g wird § 25k und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 25c Absatz 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 25g Absatz 1, 3 und 4“ und die Angabe „§§ 25d und 25f“ wird durch die Angabe „§§ 25h und 25j“ ersetzt.

bb) In Satz 3 und Satz 4 wird das Wort „Mutterunternehmen“ durch die Wörter „die Muttergesellschaft“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 10a Abs. 3 Satz 6 oder Satz 7“ durch die Wörter „§ 10a Absatz 2 Satz 2 oder 3“ ersetzt.
53. Der bisherige § 25h wird § 25l.
54. Der bisherige § 25i wird § 25m und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Einlagenkreditinstitut nach § 1a Absatz 1 Nummer 1a“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 und 5 wird die Angabe „§ 25c Absatz 1“ durch die „§ 25g Absatz 1“ ersetzt.
55. In § 26 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 10a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 10a Absatz 2“ ersetzt.
56. § 26a wird wie folgt gefasst:

„§ 26a

Offenlegung durch die Institute

(1) Zusätzlich zu den Angaben, die nach den Artikeln 422 bis 440 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung zu machen sind, sind die rechtliche und die organisatorische Struktur sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe darzustellen.

(2) Kommt ein Institut seinen Offenlegungspflichten in anderen als den in Artikel 419 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung genannten Fällen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, kann die Bundesanstalt im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die ordnungsgemäße Offenlegung der Informationen zu veranlassen. Die Bundesanstalt kann von den Artikeln 420 und 421 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung abweichende Zeitpunkte und Orte für die Veröffentlichung festlegen oder die Offenlegung zusätzlicher Informationen verlangen.“

57. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat er insbesondere festzustellen, ob das Institut die Anzeigepflichten nach den §§ 11, 12a, 13d, 14 Absatz 1, §§ 51d und 51e sowie nach der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung, nach den §§ 15, 24 und 24a jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4 Satz 1, nach § 24a auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24a Absatz 5 sowie die Anforderungen nach den §§ 10a und 10b, 11, 13 bis 13d, 18, 25 Absatz 1 und 2, § 25a Absatz 1 Satz 3 jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 3, nach § 25a Absatz 5, nach § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 1, Absatz 3 und 4, §§ 25b, 26a, 51d in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 51d Absatz 1 Satz 2, § 51e in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 51e Absatz 2 Satz 1 sowie nach den §§ 13 und 14 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22, nach den Artikeln 87 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012

auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 sowie nach den Artikeln 376 bis 392 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 erfüllt hat. Ist ein Institut nach § 2a Absatz 1 freigestellt, hat der Prüfer den Fortbestand der in Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen zu prüfen. Ist ein Institut nach § 2a Absatz 3 freigestellt, hat der Prüfer den Fortbestand der in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen zu prüfen.“

- bb) Im neuen Satz 6 werden nach der Angabe „§ 10 Abs. 4a bis 4c“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „25c bis 25h“ durch die Angabe „25g bis 25m“ ersetzt.

58. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Befreiungen; Verordnungsermächtigung“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf,“ eingefügt
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 8 Satz 3, § 13 Abs. 1, § 13a Abs. 1,“ gestrichen und das Wort „Monatsausweisen“ durch das Wort „Finanzinformationen“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Vorschriften der § 13 Abs. 3 sowie“ gestrichen und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - „3. alle Institute, die keine CRR-Institute sind, oder Arten oder Gruppen von Instituten, die keine CRR-Institute sind, von Pflichten zur Anzeige bestimmter Kredite und Tatbestände nach der Verordnung (EU) Nr. .../2012 freistellen.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 13a Abs. 1 und 2,“ gestrichen.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Institut, das übergeordnete Unternehmen oder das Institut nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank die Absicht mitzuteilen, Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung für ein Unternehmen in Anspruch zu nehmen; es hat außerdem einmal jährlich in einer Sammelanzeige mitzuteilen, welche Unternehmen es nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung von der Zusammenfassung nach § 12a Absatz 1 Satz 1, § 25 Absatz 2 und nach den

Artikeln 10 bis 16 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung ausgenommen hat.“

e) Die Absätze 4 und 6 werden aufgehoben.

59. § 32 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. die Angaben, die für die Beurteilung, ob die Geschäftsleiter über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ausreichende Zeit verfügen, erforderlich sind;“

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. sofern an dem Institut keine bedeutenden Beteiligungen gehalten werden, die maximal zwanzig größten Anteilseigner;“

c) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Tatsachen“ die Wörter „sowie Angaben, die für die Beurteilung erforderlich sind, ob sie der Wahrnehmung ihrer Aufgabe ausreichende Zeit widmen können“ eingefügt.

60. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „im Sinne des § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8“ durch die Wörter „bestehend aus hartem Kernkapital“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe d wird das Wort „Einlagenkreditinstituten“ durch das Wort „CRR-Kreditinstituten“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 25c Absatz 4“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter nicht über die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichende Zeit verfügt;“

dd) Die bisherige Nummer 4a wird Nummer 4b und die Angabe „§ 1 Abs. 3a Satz 1“ wird durch die Wörter „Artikel 4 Nummer 63 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ und die Angabe „§ 1 Abs. 3a Satz 2“ wird durch die Wörter „Artikel 4 Nummer 68 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Liegen innerhalb von zwölf Monaten ab Eingang des Antrags bei der Bundesanstalt trotz Aufforderung der Bundesanstalt, den Antrag innerhalb eines Monats zu vervollständigen, keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen vor, die es der Bundesanstalt ermöglichen, über den Antrag zu befinden, ist der Antrag abzulehnen.“

61. In § 33a Satz 1 werden die Wörter „Artikel 151 der Bankenrichtlinie“ durch die Wörter „Artikel 137 der Richtlinie 2012/.../EU“ ersetzt.
62. § 33b Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Tochter- oder Schwesterunternehmen eines Einlagenkreditinstituts, eines Wertpapierhandelsunternehmens“ durch die Wörter „Tochter- oder Schwestergesellschaft eines CRR-Instituts“ und das Wort „Mutterunternehmen“ durch das Wort „Muttermgesellschaft“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „ein Einlagenkreditinstitut, ein Wertpapierhandelsunternehmen“ durch die Wörter „ein CRR-Institut“ ersetzt.
 - c) Im Satzteil nach Nummer 2 wird das Wort „Herkunftsstaats“ durch das Wort „Herkunftsmitgliedstaates“ ersetzt.
63. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 Buchstabe a und b werden jeweils die Wörter „des nach § 10 maßgebenden haftenden Eigenkapitals“ durch die Wörter „der nach Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung maßgebenden Eigenmittel“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 10 Abs. 9“ durch die Wörter „Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - ee) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:
 - „7. gegen eine der Vorgaben aus Artikel 67 Absatz 1 der Richtlinie 2012/.../EU in der jeweils geltenden Fassung verstoßen wurde;
 8. die in den Artikeln 87 bis 392 sowie 400 bis 415 der Verordnung (EU) Nr.../2012 oder die in Artikel 100 und Artikel 100a der Richtlinie 2012/.../EU niedergelegten aufsichtlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt sind.“
 - b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Bundesanstalt“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

64. § 36 wird wie folgt gefasst:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Abberufung von Geschäftsleitern und von Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“.

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Bestimmungen dieses Gesetzes,“ die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. .../2012,“ sowie nach den Wörtern „zur Durch-

führung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen“ ein Komma und die Wörter „die zur Durchführung der Richtlinie 2012/.../EU und der Verordnung (EU) Nr. .../2012 erlassenen Rechtsakte“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesanstalt kann von den in § 25d Absatz 3 Satz 1 genannten Unternehmen die Abberufung einer der in § 25d Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Person verlangen oder einer solchen Person die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person nicht zuverlässig ist,
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person nicht die erforderliche Sachkunde besitzt,
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ausreichend Zeit widmet,
4. der Person wesentliche Verstöße des Unternehmens gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wegen sorgfaltswidriger Ausübung ihrer Überwachungs- und Kontrollfunktion verborgen geblieben sind und sie dieses sorgfaltswidrige Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt,
5. die Person nicht alles Erforderliche zur Beseitigung festgestellter Verstöße veranlasst hat und dies trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt auch weiterhin unterlässt,
6. die Person bereits Geschäftsleiter des desselben Unternehmens ist,
7. die Person Geschäftsleiter des desselben Unternehmens war und bereits zwei ehemalige Geschäftsleiter des Unternehmens Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind,
8. die Person mehr als fünf Kontrollmandate ausübt und die Bundesanstalt ihr nicht die Ausübung weiterer Mandate gestattet hat oder
9. die Person mehr als eine Geschäftsleiter- und drei Aufsichtsfunktionen ausübt und die Bundesanstalt ihr nicht die Ausübung weiterer Mandate gestattet hat.

Bei Instituten, die aufgrund ihrer Rechtsform einer besonderen Rechtsaufsicht unterliegen, erfolgt eine Maßnahme nach Satz 1 erst nach Anhörung der zuständigen Behörde für die Rechtsaufsicht über diese Institute. Soweit das Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abuberufen hat, kann dieser Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 9 auch von der Bundesanstalt gestellt werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abberufungsverlangen der Aufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist. Die Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat erfolgt allein nach den Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze.“

65. § 38 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „allgemeine“ durch die Wörter „oder seiner Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „zur Abwicklung“ die Wörter „der Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen“ eingefügt.

66. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 25a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25b“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 10a Abs. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 10a“ und die Angabe „§ 10a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 10a Absatz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 2a Satz 2 werden die Wörter „§ 10a Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 oder Abs. 5“ durch die Angabe „§ 10a“ und wird das Wort „Bankenrichtlinie“ durch die Angabe „Richtlinie 2012/.../EU“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 10a Abs. 6 bis 11, § 13b Abs. 3 und § 25 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 10a Absatz 4 bis 7, § 25 Absatz 2 und 3 und nach den Artikeln 10 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

67. § 44a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Mutterunternehmen“ durch das Wort „Muttergesellschaft“, das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaften“ und das Wort „Bankenrichtlinie“ durch die Angabe „Richtlinie 2012/.../EU“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bankenrichtlinie“ durch die Wörter „Richtlinie 2012/.../EU, der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Einlagenkreditinstituten“ durch das Wort „CRR-Kreditinstituten“, das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaften“ und die Wörter „§ 31 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 4“ durch die Wörter „Artikel 17 Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.

68. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden im einleitenden Satzteil nach den Wörtern „Ertragsentwicklung eines Instituts“ die Wörter „oder andere Umstände“ eingefügt, die Wörter „des § 10 Absatz 1 oder Absatz 1b“ durch die Wörter „der Artikel 87 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung oder des § 10 Absatz 3“ ersetzt, nach den Wörtern „des § 45b Absatz 1 Satz 2“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „des § 11“ die Wörter „oder des § 51d Absatz 1 oder Absatz 2 oder des § 51e“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „des § 10 Absatz 1 oder Absatz 1b“ durch die Wörter „der Artikel 87 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung oder des § 10 Absatz 3“ ersetzt, wird nach den Wörtern „des § 45b Absatz 1 Satz 2“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „des § 11“ die Wörter „oder des § 51d Absatz 1 oder Absatz 2 oder des § 51e“ eingefügt.

- bbb) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 9“ durch die Wörter „den Artikeln 87 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung oder der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder die Kennziffer nach der Rechtsverordnung nach § 51d Absatz 1 Satz 2“ ersetzt und nach den Wörtern „nach § 11 Absatz 1“ jeweils die Wörter „oder der Rechtsverordnung nach § 51e Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7“ und die Wörter „des § 10 Absatz 1 oder Absatz 1b“ durch die Wörter „der Artikel 87 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung oder des § 10 Absatz 3“ ersetzt, nach der Angabe „des § 45b Absatz 1 Satz 2“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „des § 11“ die Wörter „oder des § 51d Absatz 1 oder Absatz 2 oder des § 51e“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „des § 10 Absatz 1 oder Absatz 1b“ durch die Wörter „der Artikel 22 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung, des § 10 Absatz 3“ ersetzt und nach der Angabe „des § 11“ werden die Wörter „oder entspricht bei einem Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung das Eigenkapital nicht den Anforderungen des § 51d Absatz 1 und Absatz 2 oder § 45b Absatz 1 Satz 2 oder die Anlage seiner Mittel nicht den Anforderungen des § 51e“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „, außer solchen nach § 10 Absatz 5a,“ gestrichen.
- cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. anordnen, dass das Institut den Jahresgesamtbetrag, den es für die variable Vergütung aller Geschäftsleiter und Mitarbeiter vorsieht (Gesamtbetrag der variablen Vergütungen), auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses beschränkt oder vollständig streicht; dies gilt nicht für variable Vergütungsbestandteile, die durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart sind;“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 7 sind auf übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a sowie auf Institute, die nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Unterkonsolidierung verpflichtet sind, entsprechend anzuwenden, wenn die zusammengefassten Eigenmittel der gruppenangehörigen Unternehmen den Anforderungen der Artikel 22 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung oder des § 45b Absatz 1 nicht entsprechen. Bei einem gruppenangehörigen Institut, das nach § 2a Absatz 1 freigestellt ist, kann die Bundesanstalt die Anwendung der Freistellung hinsichtlich der Vorschriften der Artikel 22 bis 392 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung vorübergehend vollständig oder teilweise aussetzen.“
- d) In Absatz 5 werden die Sätze 5 bis 9 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Nach oder zusammen mit einer Untersagung der Auszahlung von variablen Vergütungsbestandteilen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 kann die Bundesanstalt anordnen, dass die Ansprüche auf Gewährung variabler Vergütungsbestandteile ganz oder teilweise erlöschen, wenn

1. das Institut bei oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach einer Untersagung der Auszahlung außerordentliche staatliche Unterstützung, einschließlich Maßnahmen nach dem Restrukturierungsfondsgesetz oder dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz, in Anspruch nimmt und die Voraussetzungen für die Untersagung der Auszahlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht weggefallen sind oder allein aufgrund dieser Maßnahmen weggefallen sind,
2. bei oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach einer Untersagung der Auszahlung eine Anordnung der Bundesanstalt nach Absatz 2 Nummer 1 bis 7 getroffen wird oder schon besteht oder
3. bei oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach einer Untersagung der Auszahlung Maßnahmen nach § 46 oder nach § 48a getroffen werden.

Eine solche Anordnung darf insbesondere auch ergehen, wenn

1. diese Ansprüche auf Gewährung variabler Vergütungsbestandteile aufgrund solcher Regelungen eines Vergütungssystems eines Instituts entstanden sind, die den aufsichtsrechtlichen Anforderungen dieses Gesetzes an angemessene, transparente und auf eine nachhaltige Entwicklung des Instituts ausgerichtete Vergütungssysteme widersprechen, oder
2. anzunehmen ist, dass ohne die Gewährung finanzieller Leistungen des Restrukturierungsfonds oder des Finanzmarktstabilisierungsfonds das Institut nicht in der Lage gewesen wäre, die variablen Vergütungsbestandteile zu gewähren; ist anzunehmen, dass das Institut einen Teil der variablen Vergütungsbestandteile hätte gewähren können, sind die variablen Vergütungsbestandteile angemessen zu kürzen.

Die Bundesanstalt kann Anordnungen nach Satz 5 und nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5a und 6 auch treffen, wenn ein Institut außerordentliche staatliche Unterstützung, einschließlich Maßnahmen nach dem Restrukturierungsfondsgesetz oder dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz, in Anspruch nimmt und die Anordnung zur Erhaltung einer soliden Eigenkapital- oder Liquiditätsausstattung des Instituts und einer frühzeitigen Beendigung der staatlichen Unterstützung geboten ist. Nimmt ein Institut staatliche Unterstützung in Anspruch, kann die Bundesanstalt außerdem die Auszahlung von variablen Vergütungsbestandteilen an Organmitglieder und Geschäftsleiter des Instituts ganz oder teilweise untersagen und das Erlöschen der entsprechenden Ansprüche anordnen; eine solche Anordnung ergeht nicht, soweit die Auszahlung oder der Fortbestand der Ansprüche trotz des Vorliegens der Voraussetzungen der Untersagung und der in Satz 6 genannten Umstände gerechtfertigt ist. Die Sätze 5 bis 7 gelten nicht, soweit die Ansprüche auf Gewährung variabler Vergütung vor dem 1. Januar 2011 entstanden sind. Satz 8 gilt nicht, soweit die Ansprüche auf Gewährung variabler Vergütung vor dem 1. Januar 2012 entstanden sind. Institute müssen der Anordnungsbefugnis nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5a und 6 und den Regelungen in den Sätzen 5 bis 8 in entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit ihren Organmitgliedern, Geschäftsleitern und Mitarbeitern Rechnung tragen. Soweit vertragliche Vereinbarungen über die Gewährung einer variablen Vergütung einer Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5a und 6 oder den Regelungen in den Sätzen 5 bis 8 entgegenstehen, können aus ihnen keine Rechte hergeleitet werden.“

- e) In den Absätzen 6 und 7 werden nach den Wörtern „§ 10 Absatz 1b Satz 2“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung“ eingefügt

69. § 45a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „§ 10a Abs. 3 Satz 1 oder 2 oder § 13b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10a“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 10a oder § 13b“ durch die Wörter „Artikel 10 bis 21 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ und werden die Wörter „§ 10a Abs. 13 Satz 2 oder § 13b Abs. 5 in Verbindung mit § 10a Abs. 13 Satz 2“ durch die Wörter „Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 10a Abs. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 10a“ ersetzt.

70. § 45b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 25a Absatz 1 Satz 8“ durch die Wörter „§ 25a Absatz 2 Satz 2“ und die Wörter „§ 25a Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 25b“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Anforderungen“ die Wörter „nach den Artikeln 87 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt und wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 9“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 10 Abs. 1b“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 3 oder die bei Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung über die Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 51d Absatz 1 Satz 2 und eine Anordnung nach § 51d Absatz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 ist entsprechend auf das jeweilige übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a sowie auf ein Institut, das nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Unterkonsolidierung verpflichtet ist, anzuwenden, wenn eine Institutsgruppe, eine Finanzholding-Gruppe oder eine gemischte Finanzholding-Gruppe entgegen § 25a Absatz 1 und § 25b nicht über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügt; Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Bundesanstalt statt einer Untersagung oder Beschränkung der Gewährung von Krediten, die für die Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischte Finanzholding-Gruppe nach Maßgabe der Artikel 376 bis 392 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung geltenden Großkreditobergrenzen herabsetzen kann. Verfügt eine Zweigniederlassung des Instituts in einem Drittstaat nicht über eine angemessene Geschäftsorganisation oder ist sie nicht in der Lage, die zur Beurteilung ihrer Geschäftsorganisation oder die zur Einbeziehung in die Institutsorganisation erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen, oder wird sie in dem Drittstaat nicht effektiv beaufsichtigt oder ist die für die Zweigniederlassung zuständige Aufsichtsstelle nicht zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt bereit, kann die Bundesanstalt auch die Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassung beschränken oder ihre Schließung und Abwicklung anordnen.“

71. § 45c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 36 Absatz 3 Satz 3 oder Satz 4“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 3 Nummer 1 bis 9“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7a werden jeweils nach der Angabe „§ 10 Absatz 1b Satz 7“ und „§ 10 Absatz 1b Satz 2“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Absatz 8 wird die Angabe „§ 10a Abs. 3 Satz 6 oder 7“ durch die Angabe „§ 10a Absatz 2 Satz 2 oder 3“ ersetzt und nach dem Wort „Finanzholding-Gesellschaften“ die Wörter „oder gemischte Finanzholding-Gesellschaften“ eingefügt.

72. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei kann sie insbesondere die Erstattung von Zahlungen anordnen, die entgegen einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 entgegengenommen worden sind oder beim Institut eingegangen sind.“
- b) Im neuen Satz 7 werden die Wörter „, und im Rahmen des von einem zentralen Kontrahenten betriebenen Systems“ gestrichen.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung berührt nicht die Wirksamkeit der Erstattung einer Zahlung an ein System nach § 1 Absatz 16, die entgegen einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 von dem System oder über eine zwischengeschaltete Stelle entgegengenommen worden ist oder eingegangen ist oder beim Institut eingegangen ist und deren Erstattung die Bundesanstalt nach Satz 4 angeordnet hat.“

73. In § 46b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz werden nach den Wörtern „Wird ein Institut“ die Wörter „,das eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland besitzt“ eingefügt und die Wörter „§ 10a Abs. 3 Satz 6 oder 7“ durch die Wörter „§ 10a Absatz 2 Satz 2 oder 3“ ersetzt und nach dem Wort „Finanzholding-Gesellschaft“ die Wörter „oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft“ eingefügt.
 - bb) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „§ 10a Abs. 3 Satz 6 oder 7“ durch die Wörter „§ 10a Absatz 2 Satz 2 oder 3“ ersetzt und nach dem Wort „Finanzholding-Gesellschaft“ die Wörter „oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft“ eingefügt.
- b) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „§ 10a Abs. 3 Satz 6 oder 7“ durch die Wörter „§ 10a Absatz 2 Satz 2 oder 3“ ersetzt und jeweils nach dem Wort „Finanzholding-Gesellschaft“ werden die Wörter „oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft“ eingefügt.
- c) In Satz 5 werden die Wörter „§ 10a Abs. 3 Satz 6 oder 7“ durch die Wörter „§ 10a Absatz 2 Satz 2 oder 3“ ersetzt.

74. § 46d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Einlagenkreditinstitut“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Aufnahmestaat“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaat“ und das Wort „Aufnahmestaaten“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaaten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Einlagenkreditinstituts“ durch das Wort „CRR-Kreditinstituts“ und das Wort „Aufnahmestaat“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaat“ ersetzt
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Einlagenkreditinstituts“ durch das Wort „CRR-Kreditinstituts“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Einlagenkreditinstituten“ durch das Wort „CRR-Kreditinstituten“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 wird jeweils das Wort „Einlagenkreditinstitut“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.
75. § 46e wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Einlagenkreditinstituts“ wird jeweils durch das Wort „CRR-Kreditinstituts“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 wird das Wort „Herkunftsstaats“ durch das Wort „Herkunftsmitgliedstaates“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird das Wort „Herkunftsstaat“ durch das Wort „Herkunftsmitgliedstaat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Einlagenkreditinstitute“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitute“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Aufnahmestaaten“ durch das Wort „Aufnahmemitgliedstaaten“ ersetzt.
76. § 48b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „das verfügbare Kernkapital das nach § 10 Absatz 1 erforderliche Kernkapital“ durch die Wörter „das verfügbare harte Kernkapital nach Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 das erforderliche harte Kernkapital“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „das modifizierte verfügbare Eigenkapital die nach § 10 Absatz 1“ durch die Wörter „die verfügbaren Eigenmittel nach Artikel 69 Verordnung (EU) Nr. .../2012 die erforderlichen Eigenmittel“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1b“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Systemgefährdung liegt vor, wenn zu besorgen ist, dass sich die Bestandsgefährdung des Kreditinstituts in der konkreten Marktsituation in erheblicher Weise negativ auf andere Unternehmen des Finanzsektors, auf die Finanzmärkte, auf das allgemeine Vertrauen der Einleger und anderen Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems oder auf die Realwirtschaft auswirkt.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „auf den Finanzmarkt“ das Wort „und“ durch ein Komma und nach den Wörtern „die Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes“ der Punkt durch die Wörter „und die Realwirtschaft,“ ersetzt.

bbb) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 bis 8 angefügt:

- „6. die Ersetzbarkeit der von dem Institut angebotenen Dienstleistungen und technischen Systeme,
7. die Komplexität der vom Institut mit anderen Marktteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte,
8. die Art, der Umfang und die Komplexität der vom Institut grenzüberschreitend abgeschlossenen Geschäfte sowie die Ersetzbarkeit der grenzüberschreitend angebotenen Dienstleistungen und technischen Systeme.“

77. In § 48c Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „§ 10 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 bis 6“ durch die Wörter „Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.

78. § 48j wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 206 Absatz 1 der Solvabilitätsverordnung“ durch die Wörter „den Artikeln 191, 192, und 289 der Verordnung (EU) Nr. ... /2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 206 Absatz 1 der Solvabilitätsverordnung“ durch die Wörter „den Artikeln 191, 192, und 289 der Verordnung (EU) Nr. ... /2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

79. In § 48k Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 206 Absatz 1 der Solvabilitätsverordnung“ durch die Wörter „den Artikeln 191, 192 und 289 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

80. In § 48o Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 oder 1b“ durch die Wörter „den Artikeln 87 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung, einer Anordnung nach § 10 Absatz 3, der Rechtsverordnung nach § 51d Absatz 1, einer Anordnung nach § 51d Absatz 2“ ersetzt.

81. In § 48p Satz 1 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 oder 1b“ durch die Wörter „den Artikeln 87 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung, einer Anordnung nach § 10 Absatz 3, der Rechtsverordnung nach § 51d Absatz 1, einer Anordnung nach § 51d Absatz 2“ ersetzt.

82. Nach § 48s wird folgender neuer § 48t eingefügt:

„§ 48t

Maßnahmen zur Begrenzung makroprudenzieller oder systemischer Risiken

(1) Stellt der Ausschuss für Finanzstabilität Veränderungen in der Intensität des makroprudenziellen oder des systemischen Risikos im Sinne des Artikels 443a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 fest, die zu einer Störung mit bedeutenden Auswirkungen auf das nationale Finanzsystem und die Realwirtschaft im Inland führen können, auf die besser mit nationalen Maßnahmen reagiert werden soll, kann die Bundesanstalt auf Aufforderung des Ausschusses für Finanzstabilität im Wege der Allgemeinverfügung gegenüber allen oder einer Gruppe der der Aufsicht der Bundesanstalt nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. .../2012 unterliegenden Institute und Unternehmen von folgenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer von bis zu zwei Jahren abweichen, um die festgestellten Veränderungen in der Intensität des makroprudenziellen oder des systemischen Risikos zu vermindern, durch Erhöhung

1. der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 87 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Anforderungen für Großkredite nach Artikel 381 sowie 384 bis 392 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung,
3. der Offenlegungspflichten nach Artikel 418 bis 440 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung,
4. des Kapitalerhaltungspuffers nach § 10c,
5. der Liquiditätsanforderungen nach Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung, oder
6. der Risikogewichte im Kreditrisiko-Standardansatz und im auf internen Ratings basierenden Ansatz für Kredite für Wohnimmobilien und gewerbliche Immobilien sowie für Forderungen, die von Instituten und Unternehmen untereinander innerhalb des Finanzsektors bestehen.

Die Bundesanstalt kann die Allgemeinverfügung nach Satz 1 erst dann erlassen, wenn sie die für die Gefährdung der Finanzstabilität auf nationaler Ebene erforderlichen Nachweise nach Artikel 443a Absatz 1 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) Nr. .../2012 einschließlich der in Satz 1 vorgesehenen nationalen Maßnahmen, die Artikel 443a Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. .../2012 umsetzen, der Europäischen Kommission, dem Rat, dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) angezeigt hat und dargelegt hat, dass andere nach der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und der Richtlinie 2012/.../EU zur Verfügung stehende Maßnahmen nicht ausreichen, um der Gefährdung der Finanzstabilität auf nationaler Ebene zu begegnen und die erforderlichen Konsultationen mit dem ESRB, der EBA und der Europäischen Kommission nach Maßgabe des Artikels 443a der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen sind.

(2) Die Bundesanstalt überprüft unter Einbeziehung von ESRB und EBA die nach Absatz 1 festgesetzten nationalen Maßnahmen nach Ablauf der vorgesehenen Frist nach Maßgabe von Artikel 443a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2012. Liegen die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Anwendung der nach Absatz 1

erlassenen nationalen Maßnahmen vor, kann die Bundesanstalt auf Aufforderung des Ausschusses für Finanzstabilität und nach Maßgabe des in Artikel 443a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Verfahren im Wege der Allgemeinverfügung die nationalen Maßnahmen wiederholt um jeweils ein Jahr verlängern.

(3) Fasst der Rat einen Beschluss nach Artikel 443a Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2012, der den nach Absatz 1 von der Bundesanstalt festgesetzten Regelungen ganz oder teilweise widerspricht, so widerruft die Bundesanstalt die von ihr erlassene Allgemeinverfügung oder ändert diese entsprechend dem Beschluss des Rates ab.

(4) Die Bundesanstalt kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Befassung des Ausschusses für Finanzstabilität die nach Artikel 443a der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung von anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums erlassenen Maßnahmen nach Maßgabe von Artikel 443a Absatz 2a bis 2c der Verordnung (EU) Nr. .../2012 vollständig oder teilweise anerkennen und mit Wirkung für Zweigstellen von Instituten und Unternehmen mit Sitz im Ausland, auf die dieses Gesetz gemäß § 53 Anwendung findet, oder mit Wirkung für Zweigniederlassungen im Sinne von § 53b nach Maßgabe des Artikel 443a der Verordnung (EU) Nr. .../ 2012 anwenden.

(5) Unabhängig vom Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 kann die Bundesanstalt jederzeit

1. die Großkreditobergrenze nach Artikel 384 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 um bis zu 15 Prozentpunkte absenken,
2. die Risikogewichte von Krediten für Wohnimmobilien und gewerbliche Immobilien im Kreditrisiko-Standardansatz sowie im auf internen Ratings basierenden Ansatz um bis zu 25 Prozentpunkte erhöhen und
3. die Risikogewichte im Kreditrisiko-Standardansatz für Forderungen, die von Instituten und Unternehmen untereinander innerhalb des Finanzsektors eingegangen wurden um bis zu 25 Prozentpunkte und im auf internen Ratings basierenden Ansatz um 25 Prozent erhöhen.“

83. In § 49 werden die Wörter „des § 13 Abs. 3, des § 13a Abs. 3 bis 5, jeweils auch in Verbindung mit § 13b Abs. 4 Satz 2,“ gestrichen.

84. In § 51a Absatz 6 Satz 5 werden die Wörter „den §§ 10 und 10a“ durch die Wörter „den Artikeln 22 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung“ und die Wörter „§ 10a dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.

85. In § 51b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Mutterunternehmen“ durch die Wörter „der Muttergesellschaft“ und die Wörter „kein Mutterunternehmen“ durch die Wörter „keine Muttergesellschaft“ ersetzt.

86. In § 51c wird im einleitenden Satzteil die Angabe „25a Absatz 1b“ durch die Angabe „25a Absatz 4“ ersetzt.

87. Nach § 51c wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung

§ 51d

Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung

(1) Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung müssen im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere im Interesse der Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, angemessenes Eigenkapital haben. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die angemessene Eigenkapitalausstattung (Solvabilität) der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung zu erlassen, insbesondere über

1. die Bestimmung der für Adressenausfallrisiken und Marktrisiken anrechnungspflichtigen Geschäfte und ihrer Risikoparameter;
2. den Gegenstand und die Verfahren zur Ermittlung von Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko;
3. die Berechnungsmethoden für die Eigenkapitalanforderung und die dafür erforderlichen technischen Grundsätze;
4. Inhalt, Art, Umfang und Form der zum Nachweis der angemessenen Eigenkapitalausstattung erforderlichen Angaben sowie Bestimmungen über die für die Datenübermittlung zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate und
5. die Anforderungen an eine Ratingagentur, um deren Ratings für Risikogewichtungszwecke anerkennen zu können, und über die Anforderungen an das Rating.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung ist der Spitzenverband der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung zu hören.

(2) Die Bundesanstalt kann bei der Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals anordnen, dass ein Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung Eigenkapitalanforderungen einhalten muss, die über die Anforderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 und eine Anordnung nach § 45b Absatz 1 hinausgehen, insbesondere

1. um solche Risiken zu berücksichtigen, die nicht oder nicht in vollem Umfang Gegenstand der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 sind,
2. wenn die Risikotragfähigkeit eines Wohnungsunternehmens mit Spareinrichtung nicht gewährleistet ist, oder
3. um einer besonderen Geschäftssituation des Wohnungsunternehmens mit Spareinrichtung, etwa bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit, Rechnung zu tragen.

(3) Auf Antrag des Wohnungsunternehmens mit Spareinrichtung kann die Bundesanstalt bei der Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals einer abweichenden Berechnung der Eigenkapitalanforderungen zustimmen, um eine im Einzelfall unangemessene Risikoabbildung zu vermeiden.

(4) Der Berechnung der Angemessenheit des Eigenkapitals nach der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 ist das haftende Eigenkapital zugrunde zu legen.

(5) Eigenkapital, das von Dritten oder von Tochtergesellschaften der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung zur Verfügung gestellt wird oder wurde, kann nur berücksichtigt werden, wenn es dem Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung tatsächlich zugeflossen ist.

(6) Als haftendes Eigenkapital gelten abzüglich der Positionen des Satzes 2

1. die Geschäftsguthaben und die Rücklagen; dabei sind Geschäftsguthaben von Mitgliedern, die zum Schluss des Geschäftsjahres ausscheiden, sowie ihre Ansprüche auf Auszahlung eines Anteils an der in der Bilanz nach § 73 Absatz 3 des Genossenschaftsgesetzes von eingetragenen Genossenschaften gesondert ausgewiesenen Ergebnismittel der Genossenschaft abzusetzen und
2. der Bilanzgewinn, soweit seine Zuweisung zu den Rücklagen oder den Geschäftsguthaben beschlossen ist.

Abzugspositionen im Sinne des Satzes 1 sind:

1. der Bilanzverlust;
2. die immateriellen Vermögensgegenstände;
3. der Korrekturposten gemäß Absatz 9;
4. Verbriefungspositionen, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 eine die Wahl zwischen einer Unterlegung der Verbriefungsposition mit Eigenmitteln zu ihrem vollen Betrag oder dem Abzug vorsieht und das Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtungen den Abzug wählt.

(7) Als Rücklagen im Sinne des Absatzes 6 Satz 1 gelten nur die in der letzten für den Schluss eines Geschäftsjahres festgestellten Bilanz als Rücklagen ausgewiesenen Beträge mit Ausnahme solcher Passivposten, die erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind. Als Rücklagen ausgewiesene Beträge, die aus Erträgen gebildet worden sind, auf die erst bei Eintritt eines zukünftigen Ereignisses Steuern zu entrichten sind, können nur in Höhe von 45 Prozent berücksichtigt werden. Rücklagen, die auf Grund eines bei der Emission von Anteilen erzielten Aufgeldes oder anderweitig durch den Zufluss externer Mittel gebildet werden, können vom Zeitpunkt des Zuflusses an berücksichtigt werden.

(8) Von einem Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung aufgestellte Zwischenabschlüsse sind einer prüferischen Durchsicht durch den Abschlussprüfer zu unterziehen; in diesen Fällen gilt der Zwischenabschluss für die Zwecke dieser Vorschrift als ein mit dem Jahresabschluss vergleichbarer Abschluss, wobei Gewinne des Zwischenabschlusses dem Eigenkapital zugerechnet werden, soweit sie nicht für voraussichtliche Gewinnausschüttungen oder Steueraufwendungen gebunden sind. Verluste, die sich aus Zwischenabschlüssen ergeben, sind vom Eigenkapital abzuziehen. Das Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank den Zwischenabschluss jeweils unverzüglich einzureichen. Der Abschlussprüfer hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Beendigung der prüferischen Durchsicht des Zwischenabschlusses

ses eine Bescheinigung über die Durchsicht einzureichen. Ein im Zuge der Verschmelzung erstellter unterjähriger Jahresabschluss gilt nicht als Zwischenabschluss im Sinne dieses Absatzes.

(9) Die Bundesanstalt kann auf das Eigenkapital einen Korrekturposten festsetzen. Wird der Korrekturposten festgesetzt, um noch nicht bilanzwirksam gewordene Kapitalveränderungen zu berücksichtigen, so wird die Festsetzung mit der Feststellung des nächsten für den Schluss eines Geschäftsjahres aufgestellten Jahresabschlusses gegenstandslos. Die Bundesanstalt hat die Festsetzung auf Antrag des Wohnungsunternehmens mit Spareinrichtung aufzuheben, soweit die Voraussetzung für die Festsetzung wegfällt.

§ 51e

Anforderungen an die Liquidität für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung

(1) Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung müssen ihre Mittel so anlegen, dass jederzeit eine ausreichende Zahlungsfähigkeit (Liquidität) gewährleistet ist. Mietzahlungen, die in den nächsten zwölf Monaten fällig werden, werden als Liquiditätszuflüsse berücksichtigt.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die ausreichende Liquidität zu erlassen, insbesondere über die

1. Methoden zur Beurteilung der ausreichenden Liquidität und die dafür erforderlichen technischen Grundsätze,
2. als Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen zu berücksichtigenden Geschäfte einschließlich ihrer Bemessungsgrundlagen und
3. Pflicht der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung zur Übermittlung der zum Nachweis der ausreichenden Liquidität erforderlichen Angaben an die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank, einschließlich Bestimmungen zu Inhalt, Art, Umfang und Form der Angaben, zu der Häufigkeit ihrer Übermittlung und über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung ist der Spitzenverband der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung zu hören.

(3) Die Bundesanstalt kann bei der Beurteilung der Liquidität im Einzelfall gegenüber Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung über die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Vorgaben hinausgehende Liquiditätsanforderungen anordnen, wenn ohne eine solche Maßnahme die nachhaltige Liquidität nicht gesichert ist.

§ 51f

Sonstige Sondervorschriften für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung

(1) Das Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Absatz 29 Satz 1 Nummer 3 darf nur mit den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Angehörigen gemäß § 15 der Abgabenordnung und den Lebenspartnern der Mitglieder im Sinne des § 1 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes betrieben werden.

(2) § 25c gilt mit der Maßgabe, dass Geschäftsleiter von Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung im Einzelfall die praktischen Kenntnisse in den entsprechenden Geschäften nach ihrer Bestellung erwerben können, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder vorhanden sind, die die fachliche Eignung nach § 25c Absatz 1 besitzen und gesichert ist, dass diese bei allen Entscheidungen stets die Mehrheit der Stimmen innehaben.

(3) Die §§ 7a, 10 bis 18, 24 Absatz 1 Nummer 14, 16 und 17 und Absatz 1a Nummer 5, § 24c Absatz 1 Satz 1, § 25 Absatz 1 Satz 1, § 25d Absatz 3 bis 6 sowie § 26a sind nicht anzuwenden.

(4) § 33 Absatz 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass einem Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung als Anfangskapital ein Gegenwert von mindestens 5 Millionen Euro zur Verfügung steht.“

88. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Sechster Abschnitt.

89. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Zweigstellen, die sowohl das Einlagen- als auch das Kreditgeschäft betreiben, gilt § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d entsprechend.“

bb) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „dem Monatsausweis“ durch die Wörter „den Finanzinformationen“ ersetzt.

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Außerdem ist dem Institut Kapital nach Artikel 68 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung zuzurechnen; die Artikel 22 bis 86 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in ihrer jeweils geltenden Fassung gelten mit der Maßgabe, dass die Eigenmittel nach Satz 1 als hartes Kernkapital gelten.“

b) In Absatz 2a wird das Wort „Tochterunternehmen“ nach den Wörtern „daß ein Institut das“ durch das Wort „Tochtergesellschaft“ und die Wörter „hundertprozentiges Tochterunternehmen“ durch die Wörter „hundertprozentige Tochtergesellschaft“ ersetzt.

90. § 53b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ein Einlagenkreditinstitut“ durch die Wörter „Ein CRR-Kreditinstitut“ und das Wort „Herkunftsstaats“ durch das Wort „Herkunftsmitgliedstaates“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Einlagenkreditinstitute“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitute“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 und Absatz 2a wird jeweils das Wort „Herkunftsstaats“ durch das Wort „Herkunftsmitgliedstaates“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1a werden die Wörter „§ 10 Abs. 1 Satz 3 bis 8“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2“ ersetzt.
- bbb) In den Nummern 2 und 4 wird jeweils das Wort „Einlagenkreditinstitut“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 25c Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 25g Absatz 1 bis 3“ und die Wörter „§ 25c Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 25g Absatz 4 und 5“ ersetzt.
- ddd) In Nummer 8 wird die Angabe „§§ 25d bis 25f, 25h“ durch die Angabe „§§ 25h bis j, 25l“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Herkunftsstaat“ durch das Wort „Herkunftsmitgliedstaat“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Einlagenkreditinstitut“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Stellt die Bundesanstalt fest, dass ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 seinen Pflichten nach Absatz 3 oder der Verordnung (EU) Nr. .../2012 nicht nachkommt oder es sehr wahrscheinlich ist, dass es diesen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, unterrichtet die Bundesanstalt unverzüglich die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Herkunftsstaat“ durch das Wort „Herkunftsmitgliedstaat“ und das Wort „Herkunftsstaats“ durch das Wort „Herkunftsmitgliedstaates“ ersetzt.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) In dringenden Fällen kann die Bundesanstalt vor Einleitung des in Absatz 4 vorgesehenen Verfahrens die erforderlichen Maßnahmen anordnen, sofern der Herkunftsmitgliedstaat keine Sanierungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation der Kreditinstitute (ABl. L ...) erlassen hat. Sie hat die Europäische Kommission, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates unverzüglich hiervon zu unterrichten. Diese Maßnahmen sind aufzuheben, wenn
1. der Herkunftsmitgliedstaat eine Sanierungsmaßnahme im Sinne des Artikels 2 Richtlinie 2001/24/EG angeordnet oder erlassen hat,

2. der Herkunftsmitgliedstaat die notwendigen Maßnahmen angeordnet oder ergriffen hat, damit das Unternehmen seinen Verpflichtungen nachkommt,
 3. die Europäische Kommission nach Anhörung der Bundesanstalt, des Herkunftsmitgliedstaates und der Europäischen Bankaufsichtsbehörde entschieden hat, dass die Maßnahmen nach Satz 1 aufzuheben sind oder
 4. der Grund für ihre Anordnung entfallen ist.“
- f) In Absatz 6 wird das Wort „Herkunftsstaats“ durch das Wort „Herkunftsmitgliedstaates“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. das Unternehmen eine Tochtergesellschaft eines CRR-Kreditinstituts oder eine gemeinsame Tochtergesellschaft mehrere CRR-Kreditinstitute ist,“
- bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „das oder die Mutterunternehmen“ durch die Wörter „die Muttergesellschaft oder die Muttergesellschaften“ und das Wort „Einlagenkreditinstitut“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 4 wird das Wort „Herkunftsstaat“ durch das Wort „Herkunftsmitgliedstaat“ ersetzt.
- ddd) In Nummer 5 werden die Wörter „das oder die Mutterunternehmen“ durch die Wörter „die Muttergesellschaft oder die Muttergesellschaften“ und die Wörter „des Tochterunternehmens“ durch die Wörter „der Tochtergesellschaft“ ersetzt.
- eee) In Nummer 6 werden die Wörter „das oder die Mutterunternehmen“ durch die Wörter „die Muttergesellschaft oder die Muttergesellschaften“, das Wort „Herkunftsstaats“ jeweils durch das Wort „Herkunftsmitgliedstaates“ und die Wörter „vom Tochterunternehmen“ durch die Wörter „von der Tochtergesellschaft“ ersetzt.
- fff) In Nummer 7 werden die Wörter „des Mutterunternehmens“ durch die Wörter „der Muttergesellschaft“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaften“ ersetzt und nach dem Wort „Unternehmen,“ die Wörter „Finanzholding-Gesellschaften, gemischten Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Unternehmen,“ eingefügt.
- h) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Herkunftsstaates“ durch das Wort „Herkunftsmitgliedstaates“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 Nummer 2 wird das Wort „Marktliquidität“ durch die Wörter „systemische Liquidität“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bundesanstalt kann von den Instituten nach Satz 1 alle Angaben verlangen, die für die Beurteilung nach Satz 4 erforderlich sind.“

- i) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Herkunftsstaates“ durch das Wort „Herkunftsmitgliedstaates“ ersetzt.
- j) In Absatz 10 Satz 1 wird jeweils das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaften“ ersetzt.
- k) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Bevor die Bundesanstalt eine Prüfung nach § 44 über eine Zweigniederlassung anordnet, die im Inland tätig ist, hat sie die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates anzuhören. Die Informationen und Erkenntnisse, die durch die Prüfung gewonnen werden, sind den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates mitzuteilen, wenn sie wichtig sind für die Risikobewertung des Mutterinstituts oder für die Stabilität des Finanzsystems des Herkunftsmitgliedstaates.“

91. In § 53d wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Mutterunternehmen“ durch das Wort „Muttergesellschaften“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Einlagenkreditinstitute“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitute“ und das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaft“ ersetzt.

92. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebenter Abschnitt.

93. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 oder 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

- a) § 2c Absatz 1 Satz 1, 5 oder Satz 6,
- b) § 2c Absatz 3 Satz 1 oder Satz 4,
- c) § 12a Absatz 1 Satz 3,
- d) § 14 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22 Satz 1 Nummer 4, jeweils auch in Verbindung mit § 53b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3,
- e) § 15 Absatz 4 Satz 5,
- f) § 24 Absatz 1 Nummer 4, 6, 8, 9, 12, 13, 15, 15a, 16 oder Nummer 17,

- g) § 24 Absatz 1 Nummer 5 oder Nummer 7, jeweils auch in Verbindung mit § 53b Absatz 3 Satz 1 Nummer 5,
- h) § 24 Absatz 1 Nummer 10, Absatz 1a oder Absatz 1b Satz 2,
- i) § 24 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 5,
- j) § 24 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3,
- k) § 24a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1, oder § 24a Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24a Absatz 5,
- l) § 28 Absatz 1 Satz 1 oder
- m) § 53a Satz 2 oder Satz 5,

jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4 Satz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

2. einer Rechtsverordnung nach

- a) § 2c Absatz 1 Satz 3 oder
- b) § 47 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 oder § 48 Absatz 1 Satz 1 oder
- c) einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung

zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

3. einer vollziehbaren Anordnung nach

- a) § 2c Absatz 1b Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1,
- b) § 6a Absatz 1,
- c) § 10g Absatz 8 Satz 1 Nummer 1,
- d) § 12a Absatz 2 Satz 1,
- e) § 23 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 53b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3,
- f) § 25a Absatz 2 Satz 2,
- g) § 25b Absatz 4 Satz 1,
- h) § 25g Absatz 6,
- i) § 26a Absatz 2 Satz 1,
- j) § 45 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 erster Halbsatz oder Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 5,

k) § 45a Absatz 1 Satz 1 oder

l) § 46 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 53b Absatz 3 Satz 1 Nummer 8,

zuwiderhandelt,

4. entgegen § 10g Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 eine Ausschüttung vornimmt,
5. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 einen Kredit gewährt,
6. entgegen § 22i Absatz 3, auch in Verbindung mit § 22n Absatz 5 Satz 4, eine Leistung vornimmt,
7. entgegen § 23a Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 53b Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt,
8. entgegen § 23a Absatz 2, auch in Verbindung mit § 53b Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, einen Kunden, die Bundesanstalt oder die Deutsche Bundesbank nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
9. entgegen § 24c Absatz 1 Satz 1 eine Datei nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
10. entgegen § 24c Absatz 1 Satz 5 nicht gewährleistet, dass die Bundesanstalt Daten jederzeit automatisch abrufen kann,
11. entgegen
 - a) § 25 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 53b Absatz 3 Satz 1 Nummer 6, oder
 - b) § 26 Absatz 1 Satz 1, 3 oder 4 oder Absatz 3
eine Finanzinformation, einen Jahresabschluss, einen Lagebericht, einen Prüfungsbericht, einen Konzernabschluss oder einen Konzernlagebericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,
12. entgegen § 25l Nummer 1 eine Korrespondenzbeziehung oder eine sonstige Geschäftsbeziehung mit einer Bank-Mantelgesellschaft aufnimmt oder fortführt,
13. entgegen § 25l Nummer 2 erster Halbsatz ein Konto errichtet oder führt,
14. einer vollziehbaren Auflage nach § 32 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
15. entgegen
 - a) § 44 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 44b Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 3 Satz 1 Nummer 8,
 - b) § 44 Absatz 2 Satz 1 oder

- c) § 44c Absatz 1, auch in Verbindung mit § 53b Absatz 3 Satz 1 Nummer 8,

eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

16. entgegen

- a) § 44 Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 53b Absatz 3 Satz 1 Nummer 8,

b) § 44 Absatz 2 Satz 4, Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 4,

c) § 44b Absatz 2 Satz 2 oder

- d) § 44c Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 53b Absatz 3 Satz 1 Nummer 8,

eine Maßnahme nicht duldet,

17. entgegen § 44 Absatz 5 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder

18. entgegen § 53a Satz 4 die Tätigkeit aufnimmt.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Nach Absatz 4b² wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom... über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. L ...vom..., S. ...) oder gegen § 1a in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. .../2012 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe f den Kapitalbetrag von Instrumenten des harten Kernkapitals verringert oder zurückzahlt,
2. entgegen Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i Vorzugsausschüttungen auf Instrumente des harten Kernkapitals vornimmt,
3. entgegen Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer ii oder Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe l Ziffer i aus nicht ausschüttungsfähigen Posten Ausschüttungen auf Instrumente des harten oder zusätzlichen Kernkapitals vornimmt,
4. entgegen Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe i Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals kündigt, zurückzahlt oder zurückkauft,
5. entgegen Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe j Instrumente des Ergänzungskapitals kündigt, zurückzahlt oder zurückkauft,
6. entgegen Artikel 89 Absatz 3 Satz 1 die Nichterfüllung der Bedingung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe b nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,

²⁾ Die parallele Änderung durch Artikel 1 des Entwurfs für ein SEPA-Begleitgesetz (BT-Drs. 17/10038) wird bereits berücksichtigt; dort ist die Einfügung der Absätze 4a und 4b vorgesehen.

7. entgegen Artikel 95 Absatz 1 Satz 1 über die Verpflichtungen nach Artikel 87 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig Meldung erstattet,
8. entgegen Artikel 96 Absatz 1 die genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
9. entgegen Artikel 141 die Nichterfüllung der Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
10. entgegen Artikel 171 Absatz 5 die Erfüllung der Anforderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht hinreichend nachweist,
11. entgegen Artikel 208 Absatz 2 Satz 1 da Vorhandensein von Systemen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachweist,
12. entgegen Artikel 241 Absatz 3 Satz 2 das Gebrauchmachen von der in Satz 1 genannten Möglichkeit nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt,
13. entgegen Artikel 258 Absatz 2 Satz 2 die dort genannten Tatsachen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt,
14. entgegen Artikel 277 Absatz 6 die Nichterfüllung der Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
15. entgegen Artikel 286 Absatz 3 Satz 1 das dort bezeichnete zeitliche Zusammenfallen nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig nachweist,
16. entgegen Artikel 383 Absatz 1 und 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
17. entgegen Artikel 384 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Forderung eingeht,
18. entgegen Artikel 384 Absatz 4 Satz 2 die Höhe der Überschreitung und den Namen des betreffenden Kunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich meldet,
19. entgegen Artikel 385 Absatz 1 Satz 1 den Forderungswert nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich meldet,
20. entgegen Artikel 394 Absatz 1 Satz 1 einem Kreditrisiko ausgesetzt ist,
21. entgegen Artikel 401 liquide Aktiva in der dort bezeichneten Höhe nicht hält,
22. entgegen Artikel 402 Satz 1 Halbsatz 1 die Nichteinhaltung oder das erwartete Nichteinhalten der Anforderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt,
23. entgegen Artikel 402 Satz 1 Halbsatz 2 einen Plan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
24. entgegen Artikel 403 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 2 letzter Halbsatz die dort bezeichneten Informationen über die Liquiditätsslage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet,
25. entgegen Artikel 417 Absatz 1 Satz 1 Informationen über die Verschuldungsquote und deren Elemente nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt,

26. entgegen Artikel 418 Absatz 1 die dort bezeichneten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
27. entgegen Artikel 418 Absatz 2 die in den dort bezeichneten Genehmigungen enthaltenen Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt,
28. entgegen Artikel 418 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht, oder
29. entgegen Artikel 436 Absatz 1 die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt.

Die Bestimmungen des Satzes 1 gelten auch für ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1a.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 und des Absatzes 5 Nummer 1 bis 5, 7, 8, 16, 17, 20, 21 und 24 bis 29 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro,
2. in den Fällen des Absatzes 1 und 2 Nummer 3 Buchstabe k mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,
3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe a, b und h, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe b bis j und l, Nummer 5 bis 10 und 12 bis 14 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, und
4. in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.“

f) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß nach Absatz 6 hierzu nicht aus, so kann es für juristische Personen bis zu einem Betrag in folgender Höhe überschritten werden:

1. 10 Prozent des Jahresnettoumsatzes des Unternehmens im Geschäftsjahr, das der Ordnungswidrigkeit vorausgeht, oder
2. das Zweifache des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses.

§ 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

(8) Der Jahresnettoumsatz im Sinne des Absatzes 7 Satz 2 Nummer 1 ist der Gesamtbetrag der in § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis e der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Erträge abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern. Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Tochtergesellschaft, ist auf den Jahresnettoumsatz abzustellen, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss der Muttergesellschaft an der Spitze der Gruppe ausgewiesen ist.“

94. In § 60a Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Inhaber“ das Wort „oder“ durch ein Komma und die Wörter „von Instituten“ durch die Wörter „oder Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Instituten oder Finanzholding-Gesellschaften“ ersetzt.
95. Nach § 60a wird folgender § 60b eingefügt:

„§ 60b

Bekanntmachung von Maßnahmen

Die Bundesanstalt kann jede gegen ein ihrer Aufsicht unterstehendes Institut oder Unternehmen oder einen Geschäftsleiter eines Instituts oder Unternehmens verhängte und bestandskräftig gewordene Maßnahme, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz, den dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. .../2012 verhängt hat, und jedes bestandskräftig oder rechtskräftig gewordene Bußgeld unverzüglich auf ihren Internetseiten bekanntmachen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitteilen. Gefährdet eine solche Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, das Institut, das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen oder den Fortgang einer strafrechtlichen Ermittlung erheblich oder würde den Beteiligten im Hinblick auf den sanktionierten Verstoß ein unverhältnismäßiger Schaden zugefügt, macht die Bundesanstalt die Sanktionen auf anonymer Basis bekannt oder sieht von ihrer Bekanntmachung so lange ab, bis die Gefährdung nicht mehr feststellbar ist. Die Rechte der Bundesanstalt nach § 37 Absatz 1 Satz 3 bleiben unberührt.“

96. Der bisherige Siebte Abschnitt wird Achter Abschnitt.
97. Die §§ 64b und 64d werden aufgehoben.
98. In § 64e Absatz 5 werden nach den Wörtern „haftendes Eigenkapital“ die Wörter „und ab dem 1. Januar 2013 als anrechenbare Eigenmittel“ ersetzt.
99. § 64g wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§§ 13 bis 13b, 19 und 20 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „des § 13 und den Artikeln 376 bis 392 in Verbindung mit Artikel 10 der Verordnung (EU) in der jeweils geltenden Fassung“, wird die Angabe „§22“ durch die Angabe „§ 13“ und werden die Wörter „§ 19 Abs. 2 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Artikel 4 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 Buchstabe c werden die Wörter „§§ 10 und 10a dieses Gesetzes“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Tochterunternehmen“ durch das Wort „Tochtergesellschaften“ ersetzt.
100. §64h wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.

101. § 64m wird aufgehoben.

102. Nach § 64n wird folgender § 64o eingefügt:

„§ 64o

Übergangsvorschriften zum CRD-IV-Umsetzungsgesetz

(1) § 2a Absatz 3 in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung ist ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden.

(2) § 8 Absatz 3 Satz 7 in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung ist ab dem 1. Januar 2015 oder, sofern ein Rechtsakt nach Artikel 140 Absatz 2 der Richtlinie 2012/.../EU erlassen wird, ab dem Ablauf des dort bestimmten Zeitraums anzuwenden. Bis zum 31. Dezember 2014 oder dem Ablauf des im vorgenannten Rechtsakt bestimmten Zeitraums ist § 8 Absatz 3 Satz 7 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) § 8f ist ab dem 1. Januar 2015 oder, sofern ein Rechtsakt nach Artikel 140 Absatz 2 der Richtlinie 2012/.../EU erlassen wird, ab dem Ablauf des dort bestimmten Zeitraums, spätestens aber ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.

(4) § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung ist nur bis zum 1. Januar 2016 anzuwenden.

(5) Der Abzug des Unterschiedsbetrages nach § 10a Absatz 4 Satz 4 in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung ist im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2017 wie folgt vorzunehmen:

1. vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 zu 100 Prozent vom Kernkapital der Gruppe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. .../2012;
2. vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 zu 80 Prozent vom Kernkapital der Gruppe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und zu 20 Prozent vom harten Kernkapital der Gruppe gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. .../2012;
3. vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 zu 60 Prozent vom Kernkapital der Gruppe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und zu 40 Prozent vom harten Kernkapital der Gruppe gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. .../2012;
4. vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 zu 40 Prozent vom Kernkapital der Gruppe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und zu 60 Prozent vom harten Kernkapital der Gruppe gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. .../2012;
5. vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 zu 20 Prozent vom Kernkapital der Gruppe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und zu 80 Prozent vom harten Kernkapital der Gruppe gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. .../2012.

(6) Die §§ 10c und 10d in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung sind erstmals ab dem 1. Januar 2019 vollständig anzuwenden. In der Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018 sind die in Satz 1 genannten Vorschriften mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016

- a) ist der Kapitalerhaltungspuffer in hartem Kernkapital zu halten und beträgt 0,625 Prozent der gesamten risikogewichteten Forderungsbeträge des Instituts, berechnet gemäß Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2012;
- b) beträgt der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer 25 Prozent des nach § 10d vorzuhaltenden institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers, also höchstens 0,625 Prozent dieser Gesamtsumme, so dass der geforderte kombinierte Kapitalpuffer abzüglich des auf den Kapitalpuffer für systemische Risiken entfallenden Betrags zwischen 0,625 Prozent und 1,25 Prozent der gesamten risikogewichteten Forderungsbeträge der Institute liegt.

2. Im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

- a) ist der Kapitalerhaltungspuffer in hartem Kernkapital zu halten und beträgt 1,25 Prozent der gesamten risikogewichteten Forderungsbeträge des Instituts, berechnet gemäß Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2012;
- b) beträgt der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer 50 Prozent des nach § 10d vorzuhaltenden institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers, also höchstens 1,25 Prozent dieser Gesamtsumme, so dass der geforderte kombinierte Kapitalpuffer abzüglich des auf den Kapitalpuffer für systemische Risiken entfallenden Betrags zwischen 1,25 Prozent und 2,50 Prozent der gesamten risikogewichteten Forderungsbeträge der Institute liegt.

3. Im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018

- a) ist der Kapitalerhaltungspuffer in hartem Kernkapital zu halten und beträgt 1,875 Prozent der gesamten risikogewichteten Forderungsbeträge des Instituts, berechnet gemäß Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2012;
- b) beträgt der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer 75 Prozent des nach § 10d vorzuhaltenden institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers, also höchstens 1,875 Prozent dieser Gesamtsumme, so dass der geforderte kombinierte Kapitalpuffer abzüglich des auf den Kapitalpuffer für systemische Risiken entfallenden Betrags zwischen 1,875 Prozent und 3,750 Prozent der gesamten risikogewichteten Forderungsbeträge des betreffenden Instituts liegt.

(7) § 10g in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung gilt im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018 nach Maßgabe der in Absatz 6 geregelten Pufferbeträge.

(8) § 14 Absatz 1 in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung ist für die nachfolgend genannten Übergangszeiträume jeweils mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Vom 1. Januar 2013 bis zum 31. März 2013 beträgt die Millionenkreditmeldegrenze 1,3 Millionen Euro; dies gilt auch für die Meldung von Gemeinschaftskrediten.

2. Vom 1. April 2013 bis zum 30. Juni 2013 beträgt die Millionenkreditmeldegrenze 1,1 Millionen Euro; dies gilt auch für die Meldung von Gemeinschaftskrediten.
3. Vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014 gelten
 - a) Kreditzusagen,
 - b) Anteile an anderen Unternehmen unabhängig von ihrem Bilanzausweis,
 - c) Bilanzaktiva, die nach Artikel 33 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. .../2012 vom harten Kernkapital abgezogen werden und
 - d) Wertpapiere des Handelsbestandes

nicht als Kredite im Sinne des § 14 Absatz 1; § 20 bleibt unberührt. Die Deutsche Bundesbank kann ab dem 1. Juli 2014 von den am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligten Unternehmen diejenigen Stammdateninformationen verlangen, die notwendig sind, um die mit Ablauf der Übergangsfrist neu zu meldenden Millionenkreditnehmer zu erfassen.

(9) Die Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 16 und Absatz 1a Nummer 5 zur modifizierten bilanziellen Eigenkapitalquote sind letztmalig zu erstatten für die Eigenkapitalverhältnisse am 31. Dezember 2014 beziehungsweise für die bis zu diesem Tag eingetretenen Veränderungen.

(10) § 53b Absatz 4, 5 und 8 in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung ist ab dem 1. Januar 2015 oder bei Erlass eines Rechtsakts nach Artikel 140 Absatz 2 Richtlinie 2012/.../EU ab dem Ablauf des dort bestimmten Zeitraums anzuwenden. Bis zum 31. Dezember 2014 oder dem Ablauf des in dem vorgenannten Rechtsakt bestimmten Zeitraums ist § 53b Absatz 4, 5 und 8 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(11) Bei der Anwendung der Übergangsvorschriften des Artikels 463 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 sind bis zum 31. Dezember 2021 für den dortigen Absatz 5 die Regelungen der Zuschlagsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7610-2-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1727) geändert und durch Artikel 5 Nummer 1 des Gesetzes vom (einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes) aufgehoben worden ist, weiter anzuwenden.

(12) Für Kreditinstitute mit einer ausschließlichen Erlaubnis zum Betreiben der Tätigkeit eines zentralen Kontrahenten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12, gelten bis zur Entscheidung über die Erteilung einer Zulassung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L ... vom S. ...) die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen jeweils in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung fort.“

Artikel 2

Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Umschuldungsklauseln in Staatsanleihen“.
 - b) Die Angabe zu § 31 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 31 Ernennung des Sachwalters; Rechte und Pflichten
§ 31a Vergütung des Sachwalters; Verordnungsermächtigung“.
 - c) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 Übergangsvorschrift zum CRD-IV-Umsetzungsgesetz“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 25c Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ernennt das Gericht am Sitz der Pfandbriefbank auf Antrag der Bundesanstalt eine oder zwei geeignete natürliche Personen als Sachwalter“ durch die Wörter „ist ein Sachwalter zu ernennen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „das Verfahren der Ernennung und“ eingefügt.
3. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „den in § 6 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes genannten Gesetzen und Verordnungen“ ersetzt.
4. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Tabelle 1 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EU Nr. L 177 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Tabelle 1 des Artikels 109 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. L ... vom ..., S. ...)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung ‚Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen‘ des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 gleichwertig zur Richtlinie 2006/48/EG erlassen worden sind“ durch die Wörter

„nach Maßgabe von Artikel 114 Absatz 1 und Artikel 473 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 115 Absatz 1 oder Tabelle 5 des Artikels 116 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zugeordnet worden ist“ ersetzt.

5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Umschuldungsklauseln in Staatsanleihen

Umschuldungsklauseln nach § 4a des Bundesschuldenwesengesetzes in den Emissionsbedingungen von Schuldverschreibungen des Bundes sowie entsprechende Umschuldungsklauseln in den Emissionsbedingungen von Schuldverschreibungen anderer Schuldner im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 stehen einer Indekungnahme nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 26 Absatz 1 Nummer 4 oder § 26f Absatz 1 Nummer 4 nicht entgegen.“

6. In § 5 Absatz 1a Satz 5 wird das Wort „Gläubiger“ durch das Wort „Gläubigern“ ersetzt.
7. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 13 bis 17“ durch die Angabe „§§ 13 bis 16“ ersetzt.
8. In § 19 Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1“ ersetzt.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe d werden die Wörter „Tabelle 1 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG“ durch die Wörter „Tabelle 1 des Artikels 109 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe e werden die Wörter „Tabelle 3 des Anhangs VI der Richtlinie 2006/48/EG“ durch die Wörter „Tabelle 5 des Artikels 116 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt, die Wörter „gleichwertig zur Richtlinie 2006/48/EG“ gestrichen und das Komma am Ende durch die Wörter „; hierfür gilt Artikel 110 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 entsprechend,“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe f werden die Wörter „des Anhangs VI Nr. 1, 4 und 5 der Richtlinie 2006/48/EG“ durch die Wörter „der Artikel 112 und 113 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 oder den Europäischen Stabilitätsmechanismus“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe h werden die Wörter „des Artikels 4 Nr. 18 der Richtlinie 2006/48/EG“ durch die Wörter „des Artikels 4 Absatz 22 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Die“ die Wörter „in Absatz 1 vorgeschriebene“ eingefügt.
10. In § 22 Absatz 6 wird das Wort „wie“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

11. In § 26 Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 21 Satz 1“ ersetzt.
12. In § 26b Absatz 5 werden die Wörter „das Registerpfandrecht oder die ausländische Flugzeughypothek nach den §§ 31 und 32 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen“ durch die Wörter „das Registerpfandrecht nach den §§ 31 und 32 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen oder die ausländische Flugzeughypothek“ und das Wort „wie“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
13. In § 26f Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 26a Satz 1“ ersetzt.
14. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „von bis zu einem Jahr, von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren“ durch die Wörter „von bis zu sechs Monaten, von mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten, von mehr als zwölf Monaten bis zu 18 Monaten, von mehr als 18 Monaten bis zu 2 Jahren“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 am Ende wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - cc) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 12 ersetzt:
 - „4. jeweils den Gesamtbetrag der in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 2 Nummer 1, § 26 Absatz 1 Nummer 2 und § 26f Absatz 1 Nummer 2,
 5. jeweils den Gesamtbetrag der in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 26 Absatz 1 Nummer 3 und § 26f Absatz 1 Nummer 3 getrennt nach den Staaten, in denen die Schuldner ihren Sitz haben, und hierzu jeweils zusätzlich den Gesamtbetrag der Forderungen im Sinne des Artikels 124 Verordnung (EU) Nr. .../2012,
 6. jeweils den Gesamtbetrag der in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 3, § 26 Absatz 1 Nummer 4 sowie § 26f Absatz 1 Nummer 4 getrennt nach den Staaten, in denen die Schuldner oder im Falle einer vollen Gewährleistung die gewährleistenden Stellen ihren Sitz haben,
 7. für die in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken nach § 12 Absatz 1 auch den Gesamtbetrag der Forderungen, die die Grenzen des § 13 Absatz 1 überschreiten,
 8. für die Nummern 4 bis 6 jeweils auch den Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen des § 19 Absatz 1, des § 20 Absatz 2, des § 26 Absatz 1 und des § 26f Absatz 1 überschreiten,
 9. den prozentualen Anteil der festverzinslichen Deckungswerte an der entsprechenden Deckungsmasse sowie den prozentualen Anteil der festverzinslichen Pfandbriefe an den zu deckenden Verbindlichkeiten,
 10. je Fremdwährung den Nettobarwert nach § 6 der Pfandbrief-Barwertverordnung,

11. den prozentualen Anteil der vom Europäischen System der Zentralbanken als notenbankfähig eingestuften Deckungswerte an der entsprechenden Deckungsmasse und
12. für die zur Deckung nach § 12 Absatz 1 verwendeten Forderungen auch den volumengewichteten Durchschnitt der seit der Kreditvergabe verstrichenen Laufzeit.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Forderungen“ die Wörter „nach § 12 Absatz 1“ eingefügt.

bb) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) nach ihrer Höhe in Stufen bis zu 300000 Euro, von mehr als 300000 Euro bis zu 1 Million Euro, von mehr als 1 Million Euro bis zu 10 Millionen Euro und von mehr als 10 Millionen Euro,“

cc) In Nummer 1 Buchstabe c wird das Wort „Wohnungen“ durch das Wort „Eigentumswohnungen“ und das Wort „Einfamilienhäusern“ durch die Wörter „Ein- und Zweifamilienhäusern“ ersetzt.

dd) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Forderungen“ die Wörter „sowie der Gesamtbetrag der leistungsgestörten dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 Prozent der Forderung beträgt,“ eingefügt und das Wort „dessen“ wird durch das Wort „deren“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Forderungen“ werden die Wörter „nach § 20 Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Forderungen“ die Wörter „sowie der Gesamtbetrag der leistungsgestörten dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 Prozent der Forderung beträgt,“ eingefügt und das Wort „dessen“ wird durch das Wort „deren“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Forderungen“ die Wörter „nach § 21 Satz 1 und § 26a Satz 1“ eingefügt.

15. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „dem nach Absatz 2 ernannten Sachwalter oder bei Ernennung von zwei Sachwaltern diesen gemeinsam“ durch die Wörter „dem nach § 31 Absatz 1 und 2 ernannten Sachwalter“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall des Absatzes 1 ist ein Sachwalter zu ernennen; für das Verfahren gilt § 31 Absatz 1 und 2.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Anfechtung der Handlungen des Sachwalters durch den Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank ist ausgeschlossen.“

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Das Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank“ durch die Wörter „Das nach § 31 Absatz 11 zuständige Gericht“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „über sie“ durch die Wörter „über das Vermögen der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 5 und 6 werden jeweils die Wörter „die Deckungsmasse“ durch die Wörter „das Vermögen der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit soll das Insolvenzgericht auf Antrag der Bundesanstalt oder des Sachwalters Eigenverwaltung durch den Sachwalter anordnen, es sei denn, es ist nach den Umständen zu erwarten, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird; im Fall der vom Sachwalter beantragten Eigenverwaltung ist vor der Anordnung die Bundesanstalt zu hören. Im Verfahren der Eigenverwaltung bleibt der Sachwalter für die schuldnerische Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit geschäftsführungs- und vertretungsbefugt, soweit die Vorschriften der Insolvenzordnung diese Befugnisse nicht beschränken. Die Stellung des Beirats nach § 31 Absatz 6a bleibt unberührt. Vor der Bestellung des Sachwalters im Sinne des § 270c der Insolvenzordnung (beaufsichtigender Sonderinsolvenzverwalter) und des vorläufigen Sachwalters im Sinne des § 270a Absatz 1 Satz 2 der Insolvenzordnung (vorläufiger beaufsichtigender Sonderinsolvenzverwalter) ist die Bundesanstalt zu hören. Neben den gemäß § 272 Absatz 1 der Insolvenzordnung Antragsberechtigten ist auch die Bundesanstalt berechtigt, die Aufhebung der Anordnung der Eigenverwaltung zu beantragen. § 270 Absatz 2, § 270a Absatz 2 und die §§ 270b, 276a, 278 Absatz 1 Satz 1 der Insolvenzordnung gelten nicht.“

16. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Ernennung des Sachwalters; Rechte und Pflichten“.

- b) Dem Absatz 1 werden die folgenden neuen Absätze 1 und 2 vorangestellt:

„(1) Zuständig für die Ernennung des Sachwalters ist das gemäß Absatz 11 zuständige Gericht. Die Bundesanstalt schlägt dem Gericht mindestens eine geeignete natürliche Person zur Ernennung vor. Das Gericht darf die Ernennung einer vorgeschlagenen Person nur versagen, wenn die Person zur Übernahme des Amtes nicht geeignet ist; vor einer Versagung ist die Bundesanstalt anzuhören. Vor einer vom Vorschlag der Bundesanstalt abweichenden Ernennung ist die Bundesanstalt ebenfalls zu hören.

(2) Das zuständige Gericht kann auf Vorschlag der Bundesanstalt bis zu drei Sachwalter ernennen. Der Vorschlag der Bundesanstalt muss bei Benennung mehrerer Sachwalter eine Regelung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse enthalten; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Ein Sachwalter kann gleichzeitig für mehrere Pfandbriefbanken mit beschränkter Geschäftstätigkeit

ernannt werden. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Sachwalter gelten für mehrere Sachwalter entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird neuer Absatz 2a und in Satz 1 werden die Wörter „des Gerichts des Sitzes der Pfandbriefbank“ durch die Wörter „des für die Ernennung zuständigen Gerichts“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 2b.
- e) Absatz 4 wird aufgehoben.
- f) In Absatz 5 werden die Wörter „; Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend“ durch die Wörter „maßgeblich ist das Verhältnis des Nennwertes der einzelnen Deckungsmasse zum Nennwert aller Deckungsmassen der Pfandbriefbank“ ersetzt.
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei einer Pflichtverletzung ist er der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zum Schadensersatz verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Sachwalter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Pfandbriefgläubiger zu handeln.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

- h) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Der Sachwalter kann einen Beirat mit bis zu fünf sachverständigen Mitgliedern berufen. Der Beirat berät den Sachwalter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Sachwalter kann die Mitglieder abberufen und neue Mitglieder berufen. Für die Vergütung und den Ersatz von Auslagen gilt § 31a Absatz 1 und 2 entsprechend. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Vergütung und die Erstattung der Auslagen der Beiratsmitglieder sowie das hierfür maßgebliche Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

- i) Die folgenden Absätze 10 und 11 werden angefügt:

„(10) Die Bundesanstalt kann einen Sonderbeauftragten gemäß § 45c Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes bestellen mit der ausschließlichen Aufgabe, die Verwaltung der Deckungsmasse als Sachwalter vorzubereiten. Der Sonderbeauftragte darf keine geschäftsführenden oder beratenden Aufgaben wahrnehmen. Im Übrigen gilt § 45c Absatz 1 Satz 3 bis 5, Absatz 6 und 7 des Kreditwesengesetzes entsprechend. Die Bestellung zum Sonderbeauftragten ist kein Grund zur Ablehnung der späteren Ernennung zum Sachwalter durch das zuständige Gericht, es sei denn, der Sonderbeauftragte hat entgegen den Sätzen 1 und 2 geschäftsführende oder beratende Aufgaben wahrgenommen.

(11) Für alle den Sachwalter betreffenden gerichtlichen Entscheidungen richtet sich die Zuständigkeit nach den §§ 2 und 3 der Insolvenzordnung. Die Entscheidungen ergehen durch Beschluss. Für das Verfahren gelten die §§ 4, 5 Absatz 1 und 3 und § 6 der Insolvenzordnung entsprechend. Gegen Entscheidungen des Gerichts steht der Bundesanstalt, dem Sachwalter sowie der Pfandbriefbank die sofortige Beschwerde zu.“

17. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Vergütung des Sachwalters; Verordnungsermächtigung

(1) Der Sachwalter hat Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit und Ersatz angemessener Auslagen. Der Regelsatz der Vergütung wird nach dem Wert der Deckungsmasse berechnet, soweit sich die Verwaltung durch den Sachwalter darauf erstreckt. Die Kosten der Verwaltung durch den Sachwalter einschließlich seiner Vergütung und der Erstattung seiner Auslagen sind aus dem Vermögen der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu tragen.

(2) Das für die Ernennung zuständige Gericht setzt die Vergütung und die Auslagen auf Antrag des Sachwalters fest. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung statt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Vergütung und die Erstattung der Auslagen des Sachwalters sowie das hierfür maßgebliche Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

18. In § 34 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 30 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.

19. In § 35 Absatz 2 werden die Wörter „dessen Gläubigern“ durch die Wörter „deren Gläubigern“ ersetzt.

20. § 36a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Übertragungsanordnung kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 auch den unmittelbaren Übergang der in den Deckungsregistern eingetragenen Werte einschließlich der Werte im Sinne des § 30 Absatz 3 und der zugehörigen Pfandbriefverbindlichkeiten anordnen. Im Fall des Satzes 3 gilt § 30 Absatz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Sachwalters die übernehmende Pfandbriefbank tritt und die Abführungspflicht gegenüber der übertragenden Pfandbriefbank unabhängig von ihrer Insolvenz besteht; ist die Gewährung einer Gegenleistung vorgesehen, gilt darüber hinaus § 30 Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend. Sind im Deckungsregister

1. Forderungen gegen Schuldner eingetragen, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, oder
2. Sicherheiten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, Schiffen oder Flugzeugen eingetragen, die ihrerseits außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegen oder registriert sind,

kann die Übertragung nach Satz 3 jedoch nur in der Weise erfolgen, dass die Bundesanstalt in der Übertragungsanordnung die Rechtsfolge des § 35 Absatz 2 anordnet und zeitgleich einen Sachwalter von Amts wegen vorläufig bestellt, der die übertragenen Werte gemäß § 35 treuhänderisch für die übernehmende Pfandbriefbank verwaltet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bestellen“ die Wörter „, sofern nicht ohnehin nach Absatz 2 Satz 5 eine vorläufige Bestellung erfolgen muss“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ernennung“ die Wörter „gemäß § 31 Absatz 1 und 2“ und nach dem Wort „ist“ die Wörter „in allen Fällen“ eingefügt.

21. § 41 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Einlagenkreditinstituten“ durch die Wörter „Kreditinstituten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) es sich um Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, L 269 vom 13.10.2010, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung handelt und die Schuldverschreibungen in einer gemäß Artikel 52 Absatz 4 Unterabsatz 3 der vorgenannten Richtlinie vom Herkunftsstaat des Kreditinstituts an die Europäische Kommission übersandten Liste enthalten sind,“.

c) In Buchstabe c werden die Wörter „im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG“ durch die Wörter „entsprechend Artikel 4 Absatz 51 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.

22. In § 49 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Anhang VI der Richtlinie 2006/48/EG“ durch die Wörter „Tabelle 1 des Artikels 109 Absatz 2, Tabelle 5 des Artikels 116 Absatz 1, Tabelle 2 des Artikels 111 Absatz 1 oder Tabelle 3 des Artikels 115 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.

23. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Übergangsvorschrift zum CRD-IV-Umsetzungsgesetz

§ 28 Absatz 1 dieses Gesetzes in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung ist erstmals auf das am 1. April 2013 beginnende Quartal anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes einschließlich Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, denen eine Erlaubnis gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes erteilt ist,“.
 - bb) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch die Wörter „Kreditwesengesetzes“ ersetzt und die Wörter „oder Satz 3“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 4 wird das Wort „worden“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Artikels 22 Abs. 4 der Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S. 3)“ durch die Wörter „des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, L 269 vom 13.10.2010, S. 27)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch die Wörter „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „des Artikels 1 Nr. 6 der Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (ABl. EG Nr. L 386 S. 1)“ durch die Wörter „des Artikels 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. L ... vom ..., S. ...)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch die Wörter „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
 - c) In Nummer 10 werden die Wörter „Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. EG Nr. L 166 S. 77)“ durch die Wörter „Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15)“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ und die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

- b) In Satz 4 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 6 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Wenn aufgrund der Bildung von Sonderposten nach § 340g des Handelsgesetzbuchs eine einheitliche und gerechte Verteilung der Leistungspflicht auf die Institute unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Absatz 8 Satz 1 Halbsatz 2 nicht mehr gewährleistet ist, kann die Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1 auch vorsehen, dass die Entschädigungseinrichtungen in den Fällen des Satzes 1 für Institute, die einen Sonderposten nach § 340g des Handelsgesetzbuchs bilden, einen fiktiven Jahresbeitrag berechnen, der an die Stelle des zuletzt fälligen Jahresbeitrags tritt; bei der Berechnung dieses fiktiven Jahresbeitrags werden über § 340e Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs hinausgehend gebildete Sonderposten im Sinne des § 340g des Handelsgesetzbuchs nur in Höhe der Hälfte ihres Betrages berücksichtigt.“
- b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Jahres- und Sonderbeiträge sowie der Sonderzahlungen“ durch die Wörter „Jahresbeiträge, der einmaligen Zahlungen sowie der Sonderbeiträge und Sonderzahlungen“ ersetzt.
7. In § 9 Absatz 3 und Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
8. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
9. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Einlagenkreditinstituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens im Sinne des § 1 Abs. 3d des Gesetzes über das Kreditwesen“ durch die Wörter „CRR-Instituts im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 3 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

Das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3646), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Haftung des Bundes

Der Bund haftet für die von der Bank aufgenommenen Darlehen und begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die Bank, sowie für Kredite an Dritte, soweit sie von der Bank ausdrücklich gewährleistet werden.“

2. § 7 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. drei Vertretern von Kreditinstituten oder anderen Kreditsachverständigen, die auf Vorschlag der Bundesregierung von den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates hinzugewählt werden.“

Artikel 5

Folgeänderungen

(1) § 375 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 11 werden nach der Angabe „§§ 220,“ die Wörter „36 Absatz 3 Satz 2“ eingefügt.
2. Nummer 12 wird aufgehoben.

(2) Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 39 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 340 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Einlagenkreditinstitute“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitute“ ersetzt.
2. In § 340a Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 10 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Artikels 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. L ... vom ..., S. ...)“ ersetzt.
3. In § 340c Absatz 3 werden nach den Wörtern „des Gesetzes über das Kreditwesen“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.
4. In § 340i Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 10a Abs. 10 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Artikels 24 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.

(3) Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 44 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2b wird das Wort „Einlagenkreditinstitut“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.

2. In § 2a Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „ihr Mutterunternehmen oder ihre Tochter- oder Schwesterunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 6 und 7 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „ihre Muttergesellschaft oder ihre Tochter- oder Schwesergesellschaften im Sinne des Artikels 4 Nummer 60 und 61 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. L ... vom ..., S. ...) und des § 1 Absatz 7 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 25a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25b Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes über Bausparkassen“ durch das Wort „Bausparkassengesetzes“, die Wörter „§ 2 Abs. 4 und 5 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „2 Absatz 4 des Kreditwesengesetzes“ und die Wörter „Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung“ durch die Wörter „Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung“ ersetzt.
5. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 25a Abs. 1 und 4“ durch die Wörter „§ 25a Absatz 1, 2 und § 25e“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 1 Abs. 8 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Artikels 4 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 25a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25b“ ersetzt.
6. In § 33b Absatz 4 Nummer 3 wird die Angabe „§ 25a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25b“ ersetzt.
7. In § 35 Absatz 1 wird die Angabe „§ 25a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25b“ ersetzt.
 - (4) Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 1. In § 1 Absatz 2 Nummer 4 und 5 wird jeweils das Wort „Einlagenkreditinstituten“ durch das Wort „CRR-Kreditinstituten“ ersetzt.
 2. In § 2 Nummer 8 wird das Wort „Einlagenkreditinstitute“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitute“ ersetzt.
 3. In § 6 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Einlagenkreditinstituten“ durch das Wort „CRR-Kreditinstituten“ ersetzt.
 - (5) In § 21a Absatz 2 Satz 7 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2765), das zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
 - (6) Die Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juni 2011 (BGBl. I S. 1041) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Absatz wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 10 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden die Absätze 10 und 11.
2. In den Formblättern 2 und 3 wird jeweils in Satz 2 der Fußnoten 4, 5 und 7 das Wort „Einlagenkreditinstitute“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitute“ ersetzt.

(7) Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 20a des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Artikels 124 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. L ... vom ..., S. ...)“ ersetzt.
2. In § 8a Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „7 bis 9“ durch die Angabe „7 bis 8e, 9“, die Angabe „25a Absatz 1 Satz 1 und Satz 8“ durch die Angabe „25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2“, die Angabe „§§ 25b bis 25h“ durch die Angabe „§§ 25f bis 25i“ und die Angabe „47 bis 49“ durch die Angabe „47, 48, 49“ ersetzt.

(8) Das Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982, 1986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung“ eingefügt und das Wort „durchführen“ durch die Wörter „durchzuführen haben“ ersetzt.
2. In § 7f Satz 1 Nummer 6 werden nach den Wörtern „des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.

(9) In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 10a Abs. 6, 7 und 11, § 13b Abs. 3“ durch die Wörter „§ 10a Absatz 4 und 5“ ersetzt und werden nach den Wörtern „§ 25 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „sowie nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. L ... vom ..., S. ...)“ eingefügt.

(10) Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), das zuletzt durch [Artikel 2 des SEPA-Begleitgesetzes]³⁾ geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EU Nr. L 177 S. 1)“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des

³⁾ Die parallelen Änderungen durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz, vergl. BT-Drs. 17/10038) werden hier bereits berücksichtigt.

Rates vom ... über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. L ... vom ..., S. ...)“ ersetzt.

b) In Absatz 9 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gelten § 21 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, § 22 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 und § 23 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie § 32 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 1 des Investmentgesetzes entsprechend. Unberücksichtigt bleiben die Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Institute im Rahmen des Emissionsgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Kreditwesengesetzes halten, vorausgesetzt, diese Rechte werden nicht ausgeübt oder anderweitig benutzt, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen, und sie werden innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert. Die mittelbar gehaltenen Beteiligungen sind den mittelbar beteiligten Personen und Unternehmen im vollen Umfang zuzurechnen.“

c) In Absatz 9a werden die Wörter „das in § 10 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 6 des Kreditwesengesetzes definierte Kernkapital“ durch die Wörter „das Kernkapital im Sinne des § 10 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 6 des Kreditwesengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „zu verhindern oder“ eingefügt.

3. In § 6 Satz 2 werden die Wörter „9 Abs. 1 Satz 2 bis 8 und Abs. 2“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 2 bis 8 und Absatz 2 bis 4“ ersetzt.

4. In § 9 Nummer 7 Buchstabe a werden die Wörter „§ 1 Absatz 10 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Artikel 4 Nummer 72 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 2a und 2b des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 bis 7, Absatz 2a und 2b des Kreditwesengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Anforderungen des § 2a Abs. 1 bis 5 des Kreditwesengesetzes eingehalten werden“ durch die Wörter „die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 2a des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 gegeben sind“ ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zahlungsinstitute, die eine Erlaubnis gemäß § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes haben, müssen neben den Eigenkapitalanforderungen nach diesem Gesetz auch die Eigenmittelanforderungen nach den den Artikeln 22 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 oder nach § 1a des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit den Artikeln 22 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 ermitteln, sofern sie nicht von der Anwendung dieser Artikel ausgenommen sind.“

6. In § 12a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 10 Absatz 2 Satz 2 bis 7, Absatz 2a und 2b des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2 Satz 2 bis 7, Ab-

satz 2a und 2b des Kreditwesengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung“ ersetzt.

7. In § 22 Absatz 2 werden die Wörter „25c Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 und 5, § 25d Absatz 1 und 2, § 25f, § 25h und § 25i“ durch die Wörter „25g Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 und 5, §25h Absatz 1 und 2, §§ 25j, 25l und 25m“ ersetzt.
8. In § 29 Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „§ 1 Absatz 10 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Artikels 4 Nummer 72 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.
9. In § 32 Absatz 3 Nummer 10a wird die Angabe „§ 25i Absatz 4“ durch die Angabe „§ 25m Absatz 4“ ersetzt.

(11) Das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 76 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 19 werden die Wörter „§ 1 Abs. 10 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Artikels 4 Nummer 72 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. L ... vom ..., S. ...)“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 23 und 24 werden jeweils nach den Wörtern „des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „und der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ eingefügt.
3. In § 6 Absatz 5 wird die Angabe „§§ 25c bis 25h“ durch die Angabe „§§ 25g bis 25l“ ersetzt.
4. In § 7b Nummer 3 wird die Angabe „von § 33 Abs. 2“ durch die Wörter „des § 25c Absatz 1“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Absatz 9 Satz 2 bis 7 des Kreditwesengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.“
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 10 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung“ ersetzt.

(12) Das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 25i Absatz 2, 4 und 5“ durch die Wörter „§ 25m Absatz 2, 4 und 5“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „von § 25d“ durch die Angabe „des § 25h“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 25d“ durch die Angabe „§ 25h“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 25a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25b“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 10a Abs. 1 oder Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10a Absatz 1“ und die Angabe „10a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 10a Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 25c, 25d und 25f“ durch die Angabe „§ 25g, 25h und 25j“ ersetzt.

(13) Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch [Artikel 10 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462)] geändert worden ist,⁴⁾ wird wie folgt geändert:

1. § 5a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Einlagenkreditinstituts“ durch das Wort „CRR-Kreditinstituts“, die Angabe „§ 1 Abs. 3d Satz 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3d Satz 6“ und die Angabe „§ 1 Abs. 3d Satz 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3d Satz 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „Einlagenkreditinstitut“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.
2. § 104k wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „§ 1 Abs. 3c des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Artikels 4 Nummer 89 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. L ... vom ..., S. ...)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 Satz 2 wird das Wort „Einlagenkreditinstitute“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitute“ ersetzt.
3. § 104n Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 werden die Wörter „§§ 10 und 10a des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Artikeln 22 bis 375 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 werden die Wörter „§ 10a des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.
4. In § 104q Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.
5. § 111f Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 und 3 wird jeweils das Wort „Einlagenkreditinstitut“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitut“ ersetzt.

⁴⁾ Die Änderungen berücksichtigen noch nicht die parallelen Änderungen durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (BT-Drs. 17/9342). Die Änderungen müssen dann im laufenden parlamentarischen Verfahren angepasst werden.

- b) In Nummer 2 wird das das Wort „Einlagenkreditinstituts“ durch das Wort „CRR-Kreditinstituts“ ersetzt.

6. § 123c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „den §§ 13 bis 13b, 19 und 20“ durch die Wörter „§ 13 des Kreditwesengesetzes und den Artikeln 376 bis 392 in Verbindung mit Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“, die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 13“ und die Wörter „§ 19 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Artikels 4 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 Buchstabe c werden die Wörter „§§ 10 und 10a des Kreditwesengesetzes“ durch die Angabe „Artikel 10 bis 86 der der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.

(14) Das Gesetz über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(Bausparkassengesetz – BauSparkG)“

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma und die Wörter „des Gesetzes über das Kreditwesen“ durch die Wörter „des Kreditwesengesetzes und der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. L ... vom ..., S. ...)“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“, das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ und die Wörter „Gesetz über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetz“ ersetzt.

4. In § 9 Absatz 2 Satz 2, den §§ 11, 12 Absatz 5, § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

5. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma und die Wörter „des Gesetzes über das Kreditwesen“ durch die Wörter „des Kreditwesengesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. .../2012“ ersetzt.

(15) § 1 Absatz 2 Satz 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 7 oder Abs. 8“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 7, 7a oder 8“ ersetzt.
- 2. In Nummer 2 werden die Wörter „von § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 7 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „des Artikels 4 Nummer 58 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom... über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. L ... vom ..., S. ...)“ ersetzt.

Artikel 6

Aufhebung von Rechtsverordnungen

(1) Die Zuschlagsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7610-2-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1727) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) Die Konzernabschlussüberleitungsverordnung vom 12. Februar 2007 (BGBl. I S. 150), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juli 2009 (BGBl. I S. 2126) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7

Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes

§ 2 Absatz 9b des Kreditwesengesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der vom 1. Januar 2013 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

1. in Artikel 1 Nummer 22 der § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 3,
2. in Artikel 1 Nummer 23 der § 10a Absatz 7,
3. in Artikel 1 Nummer 29 der § 13 Absatz 1,
4. in Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe a der § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2,
5. in Artikel 1 Nummer 40 der § 22,
6. in Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe c die Doppelbuchstaben aa und bb,
7. in Artikel 1 Nummer 48 der § 25a Absatz 5,

8. in Artikel 1 Nummer 58 der Buchstabe b,
9. in Artikel 1 Nummer 87 der § 51d Absatz 1 Satz 2 bis 4 und der § 51e Absatz 2,
10. in Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe h der 31 Absatz 6a Satz 6,
11. in Artikel 2 Nummer 17 der § 31a Absatz 3 und
12. in Artikel 3 die Nummer 6.

(3) Artikel 7 tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission einen Bericht nach Artikel 480 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 darüber vorlegt, ob und wie die Anforderungen an die Liquiditätsdeckung auf Wertpapierfirmen Anwendung finden. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Gründe

1. Kreditwesengesetz

Aufgrund der Finanzmarktkrise vom Herbst 2008 wurden verschärfte Anforderungen an das Aufsichtsregime, insbesondere an die Quantität und die Qualität der Eigenmittel der Institute gefordert. Daraus zogen die führenden Industrienationen der G20 ihre Schlussfolgerungen. Die Staats- und Regierungschefs forderten im Rahmen der G20-Gipfel des Jahres 2009 in London und Pittsburgh eine nachhaltige Stärkung der Widerstandskraft des Bankensystems durch Erhöhung von Qualität, Quantität und internationaler Vergleichbarkeit der Eigenmittel sowie der Liquidität der Banken weltweit. In Erfüllung eines entsprechenden Arbeitsauftrages veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht eine Empfehlung für neue Eigenkapital- und Liquiditätsstandards für international tätige Banken im Dezember 2010 (Basel III). Der Inhalt von Basel III wurde zuvor von den Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfel der G20 am 11./12. November 2010 in Seoul gebilligt. Damit soll die Widerstandskraft des Bankensektors gegenüber Schocks aus Stresssituationen im Finanzsektor und in der Wirtschaft gestärkt werden. Das Risikomanagement der Institute sowie deren Transparenz und ihre Offenlegungspflichten sollen erhöht werden. Für diese Zielerreichung setzen die Reformen auf zwei Ebenen an: Zum einen bei der Regulierung auf Einzelinstitutsebene (mikroprudenzielle Regulierung), die zur Stärkung der Widerstandskraft der einzelnen Banken beiträgt und zum anderen über die Eindämmung systemweiter Risiken, die sich im gesamten Bankensektor aufbauen können, sowie die potenzielle prozyklische Verstärkung dieser Risiken im Zeitverlauf (makroprudenzieller Ansatz).

Die zur Umsetzung auf Europäischer Ebene erforderlichen Maßnahmen werden durch die Neugestaltung der bankaufsichtlichen Regelungen eingeführt. Dazu haben das Europäische Parlament und der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission eine grundlegende Neugestaltung des EU-Bankenaufsichtsrechts anlässlich der EU-Umsetzung von Basel III vorgenommen. Die bisherigen Richtlinien 2006/48/EG (Bankenrichtlinie) und 2006/49/EG (Kapitaladäquanzrichtlinie) wurden in der überarbeiteten Richtlinie 2012/.../EU zusammengefasst. Diese Richtlinie wird von der Verordnung (EU) Nr. .../2012 begleitet.

Der gesamte Prozess aus Verordnung (EU) Nr. .../2012 und Richtlinie 2012/.../EU wird zusammengefasst als CRD IV bezeichnet. Diese Bezeichnung folgt der Benennung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG als CRD I (mit der Basel II auf europäischer Ebene eingeführt wurde), der Richtlinien 2009/83/EG und 2009/111/EG als CRD II und der Richtlinie 2010/76/EU als CRD III. Mit der CRD II wurden insbesondere die Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung für verschiedene Adressenausfallrisiken erhöht und für Verbriefungen verschärfte Kriterien eingeführt. Weiter kam es zu einer verbesserten Koordinierung der Aufsicht über grenzüberschreitend tätige Institute. Die CRD III erhöhte die Eigenmittelanforderung für das Handelsbuch und Wiederverbriefungen deutlich. Weiter wurden mit der CRD III erhöhte Anforderungen im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik gestellt sowie die Transparenz- und Offenlegungsanforderungen erhöht.

Die CRD I wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 17. November 2006 (BGBl. I 2006, 2606), der Solvabilitätsverordnung, der Großkredit- und Millionenkreditverordnung sowie der Liquiditätsverordnung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I 2006, 2926 ff.) umgesetzt. Der Inhalt von CRD II wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie

und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 19. November 2010 (BGBl. I 2010, 1592) umgesetzt. Der Inhalt von CRD III wurde durch das Gesetz über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten und Versicherungsunternehmen vom 21. Juli 2010 (BGBl. I 2010, 950) und den zugehörigen Rechtsverordnungen umgesetzt. Weitere Teile der CRD II und der CRD III wurden durch Änderungsverordnungen zur Solvabilitätsverordnung umgesetzt. Mit der CRD IV wird dieser fortlaufende Prozess der Verbesserung der quantitativen und qualitativen Anforderungen an die Aufsicht der Institute einen vorläufigen Höhepunkt erreichen.

Im Rahmen der CRD IV ist die Verordnung (EU) Nr. .../2012 in erster Linie an die beaufsichtigten Institute gerichtet und regelt im Wesentlichen die Höhe und die Anforderungen an die aufsichtsrechtlich bereitzuhaltenden Eigenmittel, die eigenmittelbezogenen Risikovorschriften, die Großkreditvorschriften und die Liquiditätsvorschriften. Die Richtlinie 2012/.../EU ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und enthält Vorgaben für die Zulassung und Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen, die Anforderungen für die unterschiedlichen Kapitalpuffer, die Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung und/oder die Richtlinie sowie die Struktur der mit der Leitung und Aufsicht von Instituten vorgesehenen Organe.

Die Verordnung (EU) Nr. .../2012 ist unmittelbar in Deutschland geltendes Recht. Daher müssen sowohl im Kreditwesengesetz (KWG) als auch in weiteren Gesetzen und Rechtsverordnungen die der Verordnung (EU) Nr. .../2012 widersprechenden oder entgegenstehenden nationalen Vorschriften entfernt werden. Soweit die Verordnung (EU) Nr. .../2012 dem nationalen Gesetzgeber Ermessensspielräume oder Wahlrechte einräumt, werden diese in vertretbarer Art und Weise bei der nationalen Umsetzung berücksichtigt. Demgegenüber sind die Vorgaben der Richtlinie 2012/.../EU grundsätzlich durch Änderung des KWG und weiterer Gesetze und Rechtsverordnungen in nationales Recht umzusetzen.

Im Rahmen dieser Umsetzung wird künftig im KWG zwischen denjenigen Instituten unterschieden, die dem alleinigen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. .../2012 unterliegen, das sind grundsätzlich alle Einlagenkreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen, und denjenigen Instituten, die im Anwendungsbereich des KWG verbleiben. Dazu werden im KWG die Begriffe CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen (zusammen CRR-Institute) eingeführt, um eine Abgrenzung dieser Unternehmen zu den Instituten zu ermöglichen, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. .../2012 fallen. Allerdings werden auf diese Institute grundsätzlich die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Anwendung kommen, um eine einheitliche aufsichtsrechtliche Begriffsbildung zu ermöglichen, die nicht nur eine hohe Bedeutung für die Rechtsanwendung durch die Bundesanstalt, sondern auch und gerade für die Aufstellung der Jahresabschlüsse und die Prüfung der Institute durch Wirtschaftsprüfer hat.

Bislang konnten Verstöße gegen bankaufsichtsrechtliche Regelungen nur unzureichend mit finanziellen Sanktionen belegt werden. Die neuen europäischen Regelungen sehen hier eine deutliche Verschärfung vor. Die möglichen Sanktionen richten sich gegen natürliche und juristische Personen, die für einen Verstoß gegen bankaufsichtsrechtliche Regelungen verantwortlich sind. Dabei kann es neben den klassischen Instrumenten wie z. B. Entzug der Zulassung, Unterlassungsanordnungen, Abberufung von Vorstandsmitgliedern, künftig zu einer Abschöpfung der aus den Verstößen erzielten Gewinne und zur Verhängung von empfindlichen Verwaltungssanktionen kommen.

Bei einer Reihe von Instituten trugen Mängel bei der Corporate Governance dazu bei, dass übermäßige Risiken eingegangen wurden. Die bislang angewandten Regeln der Corporate Governance waren zu allgemein und beruhten überwiegend auf freiwilligen Verhaltenscodizes. Diese Situation war der Stabilität vieler Institute nicht förderlich und trug so zur Finanzmarktkrise bei. Mit den neuen Regelungen werden die institutsinternen Kontrollen und Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung stärker überwacht. In diesem Sinne sind neue Ausschüsse bei den Instituten einzurichten, die sowohl auf die Qualifika-

tion der leitenden Mitarbeiter eines Instituts als auch auf die eingegangenen Risiken achten sollen.

Der Rat für Finanzstabilität (FSB), der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und die G 20 entschieden sich einvernehmlich, auf die Finanzmarktkrise und die prozyklischen Mechanismen, die die Folgen verschlimmert haben, mit Vorgaben zum Aufbau von Kapitalpuffern für die Institute zu reagieren. Damit soll die Fähigkeit aller Institute gestärkt werden, in schwierigen Zeiten Verluste abzufangen. In diesem Sinne werden die Institute künftig einen fixen Kapitalerhaltungspuffer aufbauen, beginnend mit dem Jahr 2016 in Höhe von 0,625 %, abschließend im Jahr 2019 mit 2,5 % zusätzlichem und ständig vorzuhaltendem harten Kernkapital. Daneben ist unter bestimmten Voraussetzungen ein antizyklischer Kapitalpuffer zu bilden, der in Deutschland eine zeitlich befristete Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen im Umfang von bis zu 2,5 %, unter bestimmten Voraussetzungen auch mehr, an zusätzlichem hartem Kernkapital erfordert. Ein weiterer Kapitalpuffer zur Abwehr systemischer Risiken von bis zu 3 % oder mehr unter bestimmten Voraussetzungen kann zusätzlich festgesetzt werden. Außerdem werden global systemrelevante Institute angehalten einen weiteren Kapitalpuffer zu bilden.

Im Rahmen der Überarbeitung des KWG wurde ein besonderer Abschnitt zur Beaufsichtigung von Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung in das KWG eingefügt. Für diese werden angemessene Anforderungen an die Eigenmittelausstattung und die Liquiditätsvorsorge eingeführt.

Neben den Änderungen im KWG werden weitere Rechtsvorschriften geändert, um die erforderlichen Verweisungen anzupassen. Außerhalb dieses Gesetzentwurfs werden u. a. die Solvabilitätsverordnung, die Großkredit- und Millionenkreditverordnung und die Liquiditätsverordnung angepasst.

2. Pfandbriefgesetz

Im Pfandbriefgesetz werden insbesondere die Regelungen für die Sachwalterbestellung überarbeitet. Für die Ernennung des Sachwalters soll künftig in allen Fällen des Pfandbriefgesetzes einheitlich das Insolvenzgericht am Sitz der Pfandbriefbank zuständig sein. Zu regeln war auch die Haftung und die Vergütung des Sachwalters sowie ein verbesserter Informationszugang des Sachwalters im Vorfeld der Insolvenz einer Pfandbriefbank.

Weiter wird für den Fall der Insolvenz einer Pfandbriefbank das Verhältnis von Insolvenzverwalter zu Sachwalter klargestellt. Danach sind beide Verwalter gleichgeordnete Partner, wobei der in § 30 Absatz 4 Satz 1 und 2 Pfand BG geregelte Interessenausgleich keine weitere Korrektur durch eine insolvenzrechtliche Anfechtung nach den §§ 129 ff. der Insolvenzordnung zulässt. Der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank hat somit die Folgen pflichtgemäßen Verhaltens des Sachwalters ohne Anfechtungsmöglichkeit hinzunehmen, auch wenn es den Ausgleichsanspruch der insolventen Pfandbriefbank im Ergebnis mindert.

Die Finanzmarktkrise hat zu einem gestiegenen Informationsbedürfnis der Investoren geführt. Während die bestehenden Angaben nach § 28 PfandBG bereits detaillierte Informationen zur Qualität der Deckungswerte liefern, sind die Aussagen zu Zins- und Währungsrisiken verbesserungswürdig. Daher sollen künftig u. a. auch Angaben über den Anteil von fest- und variabel verzinsten Deckungswerten an der Deckungsmasse von Pfandbriefen veröffentlicht werden. Daneben werden die Informationen über die Fälligkeiten von Pfandbriefen und die Zinsbindungsfristen von Deckungswerten für die ersten zwei Jahre verbessert. Außerdem wird künftig für den Gesamtbetrag der zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwendeten Forderungen im Hinblick auf die Verteilung der nennwertig als Deckung in Ansatz gebrachten Beträgen in zusätzlichen Stufen angegeben. Darüber hinaus erfolgt künftig eine bessere Angabe des Gesamtbetrages der leistungsgestörten Forderungen von Hypothekenpfandbriefen.

Daneben wird der im Zuge von Artikel 12 Absatz 3 des ESM-Vertrages zunehmenden Einführung von Umschuldungsklauseln Rechnung getragen. Die entsprechende Vorschrift stellt sicher, dass Schuldverschreibungen staatlicher Schuldner trotz Umschuldungsklauseln in Deckung genommen werden können.

3. Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz

Die Änderungen zum Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) sollen das BMF zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigen, mit der zukünftig, soweit sinnvoll und erforderlich, die beitragsmindernde Berücksichtigung von Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB eingeschränkt werden kann. Diese Sonderposten reduzieren den Jahresüberschuss und können die Zumutbarkeitsschwelle für Jahresbeiträge nach § 1 Absatz 1 Satz 2 EdWBeitrV im Einzelfall senken und hierdurch die Anteile der Institute an Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen mittelbar beeinflussen. Vor dem Hintergrund, dass die Sonderpostenbildung nach § 340g HGB der Vorsorge vor zukünftigen Risiken dient, Sonderbeiträge und Sonderzahlungen hingegen zur Bewältigung eingetretener Entschädigungsrisiken erhoben werden, wird dem Ordnungsgeber mit der Ermächtigung die Möglichkeit eingeräumt, die Bemessungsgrundlage für Sonderbeiträge und Sonderzahlungen bezüglich der Sonderposten nach § 340g HGB zu ändern, soweit dies im Interesse einer verhältnismäßigen Beitragslast und der Grundsätze der Abgabengerechtigkeit oder zum Ausschluss möglichen missbräuchlichen Handelns von Instituten künftig sinnvoll und erforderlich erscheint. Die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen wird zur Praxis und den Folgen der Sonderpostenbildung für die Sonderzahlungen nach Vorliegen der Jahresabschlüsse 2011 eine umfassende weitere Untersuchung durchführen.

4. Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank

Die Landwirtschaftliche Rentenbank wurde im Jahr 1949 durch Gesetz als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main errichtet. Sie hat als zentrales Refinanzierungsinstitut für die Land- und Ernährungswirtschaft nach § 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank den staatlichen Auftrag, die Landwirtschaft und den ländlichen Raum zu fördern. Die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben geschieht unter strikter Beachtung der beihilferechtlichen Regelungen der so genannten Verständigung II zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland zu Spezialkreditinstituten vom 1. März 2002 (Dritter Teil der Kommissionsentscheidung E 10/2000 vom 27. März 2002, C(2002) 1286).

Mit der Neuregelung der Aufsichtsbedingungen aufgrund der oben unter I. 1. genannten europarechtlichen Regelungen zur CRD IV, die Anfang 2013 in Kraft treten sollen, sind deutlich strengere Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen verbunden. Unter anderem wird der Spielraum für eine nationale Auslegung, mit der die Anstaltslast der Landwirtschaftlichen Rentenbank bislang einer gesetzlichen Haftung des Bundes wie z. B. bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau gleichgestellt werden konnte, beseitigt. Mit dem Wegfall der bankaufsichtsrechtlichen Anerkennung der Anstaltslast verliert die Landwirtschaftliche Rentenbank die Null-Risikogewichtung und damit eine wichtige Voraussetzung für die eine günstige Refinanzierung. Dies könnte die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags zur Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums einschränken.

Um die geschilderten negativen Folgen eines Wegfalls der bankaufsichtsrechtlichen Anerkennung der bestehenden Anstaltslast entgegenzuwirken, bedarf es zusätzlich einer gesetzlichen Haftung des Bundes (Refinanzierungsgarantie). Damit kann die Null-Risikogewichtung und somit auch eine günstige Refinanzierung der Landwirtschaftlichen Rentenbank erhalten bleiben.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes - GG (Recht der Wirtschaft: Bank- und Börsenwesen). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), weil sonst die konkrete Gefahr besteht, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden.

Eine bundeseinheitliche Regelung zur Änderung des Kreditwesengesetzes, des Pfandbriefgesetzes und des EAEG ist erforderlich, weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten, sie würden Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet errichten. Das Regelungsziel, die Umsetzung der europäischen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und der Richtlinie 2012/.../EU kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung für alle betroffenen Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gleichermaßen erreicht werden. Denn nur dann können die vorgesehenen Regelungen ihre Wirkung entfalten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 sowie Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes.

Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

IV. Nachhaltigkeitsprüfung

Der Gesetzentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Der Gesetzentwurf hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten.

V. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VI. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

VII. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Die Regelungen betreffen ausschließlich die dem Kreditwesengesetz unterworfenen Institute.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung im Rahme der Änderung zum EAEG ist kein Erfüllungsaufwand verbunden. Der konkrete Erfüllungsaufwand kann erst bei Erstellung der Rechtsverordnung, die aufgrund der neuen Ermächtigung erlassen werden wird, abgeschätzt werden.

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Paragraf KWG	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 6b Absatz 2	zusätzliche aufsichtliche Stresstests - Durchführung des Tests	hoch	5950	100	811.580
§ 10g Absatz 3	Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags	hoch	5470	95	708.803
§ 10g Absatz 7	Vorlage Kapitalerhaltungsplan, wenn Kapitalpuffer nicht erfüllt (Erarbeitung des Plans)	hoch	5470	150	1.119.162
§ 10g Absatz 8	Erfüllen von Anforderungen bei Nicht-Genehmigung Kapitalerhaltungsplan	hoch	5470	10	74.611
§ 25a Absatz 3 Satz 3	Erweiterung der unter das Gruppenrisikomanagement fallenden Tochtergesellschaften	hoch	996	1	1.359
§ 45 Absatz 2 Nummer. 5a i.V.m. § 45 Absatz 5	Beschränkung oder Streichung variabler Vergütung durch BaFin	mittel	1056	25	25.643
					2.741.158
§ 28 PfandBG	erweiterte Transparenzvorschriften	hoch	3730	70	356.140
					<u>3.097.298</u>

Der Erfüllungsaufwand im engeren Sinne beläuft sich auf rund 3,1 Mio. Euro aus 7 Vorgaben.

Davon entfallen rund 2,7 Mio. Euro auf 6 Vorgaben aus der Umsetzung der Richtlinie 2012/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen sowie auf die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. .../2012 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen. Diese Kosten fallen mithin aufgrund europarechtlicher Vorgaben an und können nicht vermieden werden.

Die Durchführung von Stresstests (§ 6b Absatz 2 KWG) durch die Aufsichtsbehörden dient der regelmäßigen Überprüfung, ob die Institute den Auswirkungen von angenommenen Schocks gewachsen sind. Stresstest sind ein Werkzeug, um Schwachstellen bei einem Institut rechtzeitig zu erkennen.

Um die Fähigkeit der Institute zu stärken, innerhalb eines Wirtschaftszyklus Verluste absorbieren zu können, werden ein fixer Kapitalerhaltungspuffer und ein antizyklischer Kapitalpuffer eingeführt. Zusätzlich wird ein Kapitalpuffer zum Auffangen von systemischen Risiken (§ 10e KWG) eingeführt. Damit sollen Risiken abgefangen werden, die geeignet sind, die gesamte Wirtschaft zu beeinträchtigen. Die Kapitalpuffer werden zu aufsichtsrechtlichen Zwecken zur kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung (§ 10g KWG) zusammengefasst. Vorrangiges Ziel dabei ist es, die Institute zum Aufbau und zum Erhalt der Kapitalpuffer zu bewegen. Daher können die Ausschüttungen eines Instituts beschränkt werden (§ 10g Absatz 3 KWG), kann dem Institut bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für den Aufbau und Erhalt der Kapitalpuffer die Erstellung eines Kapitalerhaltungsplans (§ 10g Absatz 7 KWG) aufgegeben werden und können dem Institut weitere Maßnahmen auferlegt werden, wenn der Kapitalerhaltungsplan von der Bundesanstalt nicht anerkannt wird (§ 10g Absatz 8 KWG).

Mit der Einbeziehung von Tochtergesellschaften in Drittstaaten in das Gruppenrisikomanagement (§ 25a Absatz 3 Satz 3 KWG) einer von der Bundesanstalt beaufsichtigten

Gruppe, wird in Umsetzung von EU Vorgaben, eine Lücke geschlossen. Die verschiedenen Systeme variabler Vergütungen bei Instituten haben nicht unerheblich zum Entstehen der Finanzmarktkrise beigetragen. Durch die ergänzenden Regelungen (§§ 45 Absatz 2 Nummer 5a, 45 Absatz 5 KWG) werden die mit diesen Systemen verbundenen fehlerhaften Anreize eingeschränkt.

Mit den Änderungen zum § 28 Pfandbriefgesetz werden neue Transparenzvorgaben eingeführt. Damit entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 0,4 Mio. € Euro. Damit wird dem gesteigerten Informationsbedürfnis von Investoren Rechnung getragen. Die Pfandbriefe emittierenden Banken unterstützen diese Ausweitung der Veröffentlichungspflichten im eigenen Interesse.

Informationspflichten Wirtschaft

Paragraf KWG	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 6b Absatz 2	zusätzlich aufsichtliche Stresstests- Dokumentation der Ergebnisse	hoch	2530	130	289.432
§ 10a Absatz 1 Satz 5	Antrag des übergeordneten Unternehmens, dass ein anderes gruppenangehöriges Unternehmen als übergeordnetes Unternehmen gilt	einfach	44	5	91
§ 10g Absatz 4	Mitteilung der Absicht zur Ausschüttung trotz fehlender Kapitalpuffer-Anforderungen	mittel	319	95	18.991
§ 10g Absatz 5	Vorkehrung (Dokumentation und Nachweis) zur genauen und nachweisbaren Berechnung des Kapitalpuffers	mittel	319	2.600	519.757
§ 10g Absatz 6	Vorlage Kapitalerhaltungsplan, wenn Kapitalpuffer nicht erfüllt (Vorlage des Plans in Papierform)	hoch	2050	150	270.600
§ 11 Absatz 4	Angeordnete zusätzliche Meldungen (Liquidität)	mittel	304	520	99.063
§ 14 Absatz 1	Miomeldungen (Absenken Meldeschwelle auf 1 Mio. €)	einfach	23	150.000	1.420.250
§ 24 Absatz 1a Nummer 6	Meldung der Einstufung als bedeutendes Institut im Sinne der InstVergV	mittel	214	32	7.491
§ 24 Absatz 1a Nummer 7	Meldungen für Vergleich der Vergütungspraktiken	einfach	23	2.600	24.618
§ 24 Absatz 1a Nummer 8	Meldungen der Mitarbeiter mit über 1 Mio. Einkommen	einfach	23	25	237
§ 24 Absatz 1 Nummer 15	Bestellung Aufsichtsorgan: Erweiterung um zeitliche Inanspruchnahme	mittel	124	3.600	279.744
§ 24 Absatz 1 Nummer 15a	Ausscheiden Mitglied Aufsichts- oder Verwaltungsorgan	einfach	23	3.600	34.086
§ 24 Absatz 3a Nummer 4	Bestellung Aufsichtsorgan: Erweiterung um zeitliche Inanspruchnahme Finanzholding	mittel	124	55	4.274
§ 24 Absatz 3a Nummer 5	Ausscheiden Mitglied Aufsichts- oder Verwaltungsorgan Finanzholding	einfach	23	55	521

§ 25 Absatz 1 und 3	Wegfall des Privilegs, dass Einreichung monatlicher bilanzstatistischer Meldungen als Monatsausweis gilt.	mittel	259	2.000	324.613
§ 25 d Absatz 7 bis 12	Antrag auf bestimmte Ausschüsse zu verzichten	mittel	124	50	3.885
§ 26a Absatz 2	BaFin kann von CRR abweichende Zeitpunkte und Orte festlegen	mittel	124	1	78

3.297.731

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Hinblick auf die Informationspflichten beläuft sich auf rund 3,3 Mio. €. Davon stehen rund 1,6 Mio. € in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung der o. g. europäischen Vorgaben. Zur sinngemäßen Begründung der anfallenden Kosten für die Informationspflichten zu §§ 6b Absatz 2, 10e Absatz 4, 5 und 6 KWG siehe oben bei 2. Bei § 10 Absatz 1 Satz 5 KWG handelt es sich um eine freiwillige Möglichkeit eines Unternehmens, so dass die Kosten erst dann anfallen, wenn es bei der Bundesanstalt selbst einen Antrag stellt. Die Änderungen zu § 24 Absatz 1a Nummer 6 bis 8 KWG stellen notwendige Ergänzungen dar, um die Meldeverfahren auf nationaler Ebene durch eine gewisse Standardisierung mittels Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie 2012/.../EU und entsprechender Leitlinien zu vereinfachen. Mit § 24 Absatz 1 Nummer 15, 15a und Absatz 3a Nummer 4 und 5 werden die Anforderungen aus europäischen Vorgaben zur Zusammensetzung und Bestellung der Aufsichtsorgane umgesetzt. Damit soll im Wesentlichen die Corporate Governance verbessert werden und die Qualität der Aufsichtsorgane erhöht werden. Die Verschärfung der Offenlegungsanforderungen in § 26a Absatz 2 KWG erfolgt aufgrund von Vorgaben in der Richtlinie 2012/.../EU.

Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung von europäischen Vorgaben steht ein Erfüllungsaufwand für Informationspflichten in Höhe von rund 1,7 Mio. Euro. Dabei entfallen rund 1,4 Mio. Euro auf das Absenken der Meldeschwelle von 1,5 Mio. Euro auf 1 Mio. Euro bei der Meldung der Millionenkredite. Dies ist im Hinblick auf die unten bei 2. dargelegte Argumentation vertretbar. Weitere rund 0,3 Mio. Euro entfallen auf eine weitere Informationspflicht. Bislang wurde fiktiv angenommen, dass das Einreichen einer monatlichen bilanzstatistischen Meldung als Monatsausweis gelten kann. Diese Fiktion wird mit der Änderung von § 25 Absatz 1 und 3 KWG aufgehoben. Denn die bilanzstatistischen Meldungen enthalten keine Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung. Damit war den Aufsichtsbehörden bislang der Einblick in die jeweils aktuelle Ertragslage der Institute verwehrt. Gerade während der Finanzmarktkrise stellte sich dies als Mangel heraus. Eine Fortführung der alten Regelung ist somit nicht möglich.

Umstellungsaufwand

Paragraf KWG	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 10e	Einrichtung eines Systems zur Ermittlung des Kapitalpuffers für systemische Risiken	hoch	5950	70	568.106
§ 11 Absatz 3	Einrichtung eines Systems wegen Anordnung spezifischer Liquiditätsanforderungen	hoch	5950	10	81.158
§ 14 Absatz 1	Miomeldungen (Absenken Meldeschwelle auf 1 Mio. €) - einmalige Anpassung Prozess	mittel	996	4.017	3.886.239
§ 19 Absatz 2	Änderung Kreditnehmereinheit – Anpassung der Systeme	mittel	696	4.017	3.886.239

§ 25d Absatz 7 bis 11	Bildung von 3 Ausschüssen (Risiko, Prüfung, Nominierung)	mittel	1056	100	102.573
§ 25d Abs. 12	Bildung Vergütungsausschuss	mittel	1056	55	56.145

8.580.459

Da in der Finanzmarktkrise die Liquidität der Institute ein erhebliches Problem darstellte, wird die Bundesanstalt ermächtigt (§ 11 Absatz 3 KWG) spezifische über die Vorgaben der Artikel 400 bis 415 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 hinausgehende Liquiditätsanforderungen festzusetzen. Dementsprechend sind auch zusätzliche Meldungen nach § 11 Absatz 4 KWG erforderlich.

Auch im Bereich der Corporate Governance gab es Defizite, die nicht unerheblich zum Entstehen der Finanzmarktkrise beigetragen haben. Daher müssen die Institute künftig zusätzliche Ausschüsse einrichten (§ 25d Absatz 7 bis 12 KWG), die im Hinblick auf die Beobachtung der von einem Institut eingegangenen Risiken und auch bei der Personalauswahl eingeschaltet werden müssen.

Neben dem durch europarechtliche Vorgaben entstehenden Umstellungsaufwand entsteht durch das Absenken der Meldeschwelle von 1,5 Mio. Euro auf 1 Mio. Euro für Millionenkredite (§ 14 KWG) ein Umstellungsaufwand von rund 3,8 Mio. Euro. Bislang waren die Regelungen für die Millionenkredite mit denen für die Großkredite im KWG zusammengefasst. Mit der Verordnung (EU) Nr. ... /2012 wird das Großkreditregime (Kredite, die 10 % oder mehr des Eigenkapitals eines Instituts ausmachen) europarechtlich geregelt. Für die Millionenkredite unterhalb dieser Schwelle darf keine Regelungslücke entstehen. Mit der Absenkung der Meldeschwelle können mehr Informationen zum Umfang und der Zusammensetzung der Kreditportfolien der Institute abgegriffen werden. Damit ist im Sinne einer verbesserten makroprudenziellen Aufsicht künftig eine qualitativ bessere Identifizierung und Analyse von Risikokonzentrationen im Bankensektor möglich. Gerade im Hinblick auf die Erfahrungen der letzten Jahre ist das von besonderer Bedeutung, um nach Möglichkeit rechtzeitig eine übermäßige Kreditvergabe der Banken und/oder eine übermäßige Klumpenbildung im Hinblick auf bestimmte Kreditnehmer oder Branchen feststellen zu können. Nur wenn die Aufsicht dazu genügend Daten auswerten kann, ist sie in der Lage vorbeugend zu reagieren. Im Ergebnis leistet die Absenkung der Meldeschwelle somit einen erheblichen Beitrag zum rechtzeitigen Erkennen von Risiken für die gesamte Wirtschaft und zur Vermeidung des Einsatzes von hohen Beträgen an Steuergeldern. Demgegenüber ist der anfallende Erfüllungsaufwand als gering anzusehen. Über die geplante Absenkung der Meldeschwelle wurde die Industrie schon zu Beginn des Jahres 2011 im Rahmen der Konsultationen zur Neuordnung des bankaufsichtsrechtlichen Meldewesens informiert.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Paragraf KWG	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 6b Absatz 3	zusätzliche aufsichtliche Stresstests	hoch	5235	200	1.277.689
§ 7b Absatz 2 Nummer 3	BaFin meldet EBA die nach Artikel 422 und 435 CRR gesammelten Informationen	hoch	2810	25	85.728
§ 7a Absatz 3	BaFin übermittelt Kommission Verzeichnisse zu Finanzholding-Gesellschaften	mittel	790	1	592

§ 7b Absatz 2 Nummer 4	BaFin meldet EBA die Zahl der Mitarbeiter in den Instituten, die über ein Einkommen von mindestens 1 Mio. EUR verfügen	hoch	2810	25	85.728
§ 7b Absatz 2 Nummer 5	BaFin meldet EBA Maßnahmen der Bundesanstalt nach § 6 Absatz 3 und nach § 10 Absatz 3	hoch	3290	25	100.372
§ 7b Absatz 2 Nummer 6	BaFin meldet EBA die Funktionsweise ihres Überprüfungs- und Bewertungssystems	hoch	3290	25	100.372
§ 7b Absatz 2 Nummer 7	BaFin meldet EBA die Ergebnisse aufsichtlicher Stresstests	hoch	3290	25	100.372
§ 7b Absatz 2 Nummer 8	BaFin meldet EBA Anordnungen der Bundesanstalt nach § 10 Absatz 3 Nr. 5 oder § 10 Abs. 6	hoch	2810	25	85.728
§ 7b Absatz 2 Nummer 9	BaFin meldet EBA , dass die Bundesanstalt bei der Festlegung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer Variablen im Sinne der SolvV berücksichtigt	hoch	2810	25	85.728
§ 7b Absatz 2 Nummer 10	BaFin meldet EBA alle sonstigen Maßnahmen der Bundesanstalt gegenüber einem Institut nach diesem Gesetz	hoch	2810	25	85.728
§ 7b Absatz 3 Nummer 4	BaFin unterrichtet EBA über die Struktur von Instituts- oder Finanzholding-Gruppen	hoch	3290	20	80.298
§ 7b Absatz 3 Nummer 5	BaFin unterrichtet EBA über die Stellen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 4	einfach	360	1	206
§ 7b Absatz 3a	BaFin übermittelt EBA Verzeichnisse zu Finanzholding-Gesellschaften	mittel	790	1	592
§ 7b Absatz 4 Nummer 3	BaFin meldet ESMA den in § 7b Absatz 1 Nummer 9 genannten Sachverhalt	einfach	300	1	172
§ 7d	BaFin meldet ESRB quartalsweise Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer und die in der SolvV aufgeführten Angaben	einfach	300	1	172
§ 8 Absatz 7	Information auch der Zentralregierung betroffener Länder im Krisenfall	mittel	1410	60	63.365
§ 8 Absatz 3 Satz 7	Übermittlung von Daten zu Finanzholdinggesellschaften an zuständige Stelle im Aufnahmemitgliedstaat	mittel	790	200	118.342
§ 8a	Entscheidung zu Finanzholding-Gruppen	hoch	5235	2	29.055
§ 8f Absatz 1 Nummer 1	BaFin übermittelt zuständiger Stelle im Aufnahmemitgliedstaat die Informationen nach § 8 Abs. 3 Satz 6 Nummer 3 und 4 KWG	einfach	300	10	1.715
§ 8f Absatz 1 Nummer 2	BaFin übermittelt zuständiger Stelle im Aufnahmemitgliedstaat die Ergebnisse der Risikobewertungen der CRR-Kreditinstitute	einfach	300	25	4.288
§ 8f Absatz 1 Nummer 3	BaFin übermittelt zuständiger Stelle im Aufnahmemitgliedstaat c) die Entscheidungen über das Verwenden interner Ansätze	einfach	300	10	1.715

§ 8f Absatz 2	BaFin hört zuständige Stellen über Entscheidungen zur Wiederherstellung der Liquidität an.	einfach	360	10	2.058
§ 10a Absatz 1 Satz 5	Bundesanstalt kann auf Antrag bestimmen, dass anderes gruppenangehöriges Unternehmen als übergeordnetes Unternehmen gilt	einfach	360	5	1.029
§ 10e Absatz 1	Anordnung eines Kapitalpuffers für systemische Risiken	hoch	5235	70	447.191
§ 10f Absatz 1	Bestimmung global systemrelevanter Institute (BaFin im Einvernehmen mit Deutscher Bundesbank)	hoch	5235	4	25.554
§ 10f Absatz 1	Unterrichtung von Institut, EBA, ESRB und EU-Kommission über Ergebnis	mittel	640	8	3.835
§ 10f Absatz 1	Veröffentlichung Liste global systemrelevanter Institute	einfach	360	1	206
§ 10f Absatz 1	Anordnung Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute	hoch	5235	4	25.554
§ 10g Absatz 5	Vorkehrung (Dokumentation und Nachweis) zur genauen und nachweisbaren Berechnung des Kapitalpuffers - Überprüfung	mittel	640	870	417.043
§ 10g Absatz 7	Bewertung und evtl. Genehmigung Kapitalerhaltungsplan	hoch	4755	150	870.403
§ 10g Absatz 8	Festlegen von Anforderungen bei Nicht-Genehmigung Kapitalerhaltungsplan	hoch	4755	10	58.027
§ 11 Absatz 3	Anordnung spezifischer Liquiditätsanforderungen	hoch	5235	10	63.884
§ 11 Absatz 4	Anordnung zusätzlicher Meldungen (Liquidität)	hoch	5235	15	95.827
§ 25 d Absatz 7 bis 12	Genehmigung des Verzichts auf bestimmte Ausschüsse	mittel	1492	50	55.875
§ 26a Absatz 2	BaFin kann von CRR abweichende Zeitpunkte und Orte festlegen	mittel	1492	1	1.118
§ 45 Absatz 2 Nummer 5a i.V.m. § 45 Absatz 5	Beschränkung oder Streichung variabler Vergütung durch BaFin	mittel	1492	25	27.938
§ 48t	Feststellung von Veränderungen in der Intensität des makroprudenziellen oder systemischen Risikos	hoch	5235	2	29.055
§ 19 Absatz 2	Feststellung des Begriffs des Kreditnehmers; Mehraufwand wahrscheinlich, aber nicht quantifizierbar				

4.432.554

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von 4,4 Mio. Euro beruht im Wesentlichen auf der weiteren Vernetzung des Informationsaustauschs der Bundesanstalt mit den Europäischen Aufsichtsagenturen, der Europäischen Kommission und anderen zuständigen Stellen. Daneben bedingen die in §§ 6b, 10a, 10e, 10f, 10g, 11, 25d, 26a, 45 und 48t KWG umgesetzten europäischen Vorgaben einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Die Kosten zu 2. und 3. sind mit Standardmodellen auf Basis des NKR-Gesetzes und des Leitfadens der Bundesregierung zum Erfüllungsaufwand geschätzt.

VIII. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kreditwesengesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Nummer 1 dient der Anpassung der Inhaltsübersicht an diejenigen Änderungen, die mit diesem Gesetz im gesamten KWG vorgenommen werden.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 enthält einen umfassenden Katalog von Definitionen, der in weiten Teilen mit den vorhandenen Definitionen in § 1 KWG identisch ist. § 1 wird daher insgesamt von diesen unmittelbar geltenden Definitionen entlastet. Stattdessen wird nunmehr in Absatz 33 auf die entsprechenden Absätze des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 verwiesen (siehe Begründung zu Buchstabe s).

Zu Buchstabe a:

Der Regelungsinhalt der bisherigen Sätze 2 bis 4 wird nach § 25c Absatz 4 verschoben. Dies ist insofern sachgerecht, als es sich bei diesen Regelungen nicht um Begriffsbestimmungen handelt. Der Begriff der „oberen Leitungsebene“ wird hingegen aufgrund der Richtlinie 2012/.../EU erstmals im KWG verwendet und daher hier in Absatz 2 Satz 2 neu definiert.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 3 Satz 2 muss der Verweis auf die Bankenrichtlinie aktualisiert werden.

Zu Buchstabe c:

In Absatz 3a werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben, weil sich die Definition der Finanzholdinggesellschaft in Artikel 4 Nummer 63 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und die der Gemischten Finanzholdinggesellschaften in Artikel 4 Nummer 85 Verordnung (EU) Nr. .../2012 findet. Bei den Änderungen in Satz 3 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die geänderten Begrifflichkeiten (siehe nachfolgende Begründung zu Buchstabe f).

Zu Buchstabe d:

Die Absätze 3b und 3c werden aufgehoben, da sich die Definitionen in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 finden.

Zu Buchstabe e:

Mit der Neufassung des Absatzes 3d Satz 1 wird der Begriff „Einlagenkreditinstitute“ durch „CRR-Kreditinstitute“ ersetzt und klargestellt, dass diese CRR-Kreditinstitute die Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 sind. Die CRR-Kreditinstitute sind deckungsgleich zu den bisher an dieser Stelle definierten

Einlagenkreditinstituten. Satz 2 führt für die Zwecke des KWG den Begriff der „CRR-Wertpapierfirmen“ ein, der insoweit auf die Begriffsdefinition für die Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 verweist. Beide gemeinsam stellen die Gruppe der CRR-Institute im Sinne des KWG. Die bisherigen Definitionen für die Wertpapierhandelsunternehmen (Satz 2) und für die Wertpapierhandelsbanken (Satz 3) werden an die neuen Begrifflichkeiten angepasst. Zweigstellen im Sinne des § 53 Absatz 1 können weder als CRR-Kreditinstitut noch CRR-Wertpapierfirma gelten, weil die Zweigstellen von Instituten aus Drittstaaten nicht in die entsprechenden Definitionen von Artikel 4 Verordnung (EU) Nr. .../2012 einbezogen sind.

Zu Buchstabe f:

Die Begriffsbestimmungen werden aufgehoben, weil sich diese nunmehr inhaltlich identisch aus Artikel 4 Verordnung (EU) Nr. .../2012 ergeben.

Zu Buchstabe g:

In Absatz 7 wird künftig ausschließlich der Begriff „Schwestergesellschaft“ definiert, da sich die Definition des Begriffs „Tochtergesellschaft“ in Artikel 4 Nummer 61 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 findet.

Zu Buchstabe h:

Die Begriffsbestimmungen werden aufgehoben, weil sich diese nunmehr inhaltlich identisch aus Artikel 4 Verordnung (EU) Nr. .../2012 ergeben.

Zu Buchstabe i:

Der im KWG verwendete Begriff der „bedeutenden Beteiligung“ entspricht dem der „qualifizierten Beteiligung“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../2012. Die überarbeitete Definition der bedeutenden Beteiligung sorgt für die erforderliche Rechtsklarheit.

Zu Buchstabe j:

Die Begriffsbestimmung wird aufgehoben, weil sich diese nunmehr inhaltlich identisch aus Artikel 4 Verordnung (EU) Nr. .../2012 ergibt.

Zu Buchstabe k:

In Absatz 11 wird der abgrenzende Verweis auf die Definition der Finanzinstrumente in § 1a Absatz 3 gestrichen, weil die bisher in § 1a Absatz 3 verankerten Regelungen nunmehr unmittelbar in der Verordnung (EU) Nr. .../2012 stehen.

Zu Buchstabe l:

Diese Begriffsbestimmungen werden aufgehoben, weil sich diese nunmehr inhaltlich identisch aus Artikel 4 Verordnung (EU) Nr. .../2012 ergeben.

Zu Buchstabe m:

Die im KWG verwendete Terminologie des „Systems“ weicht an dieser Stelle von der Begrifflichkeit der Verordnung (EU) Nr. .../2012 ab. Die überarbeitete Definition sorgt für die erforderliche Rechtsklarheit.

Zu Buchstabe n:

Mit der Änderung wird der zunehmenden Bedeutung der Abtretung von Guthaben aus Versicherungsverträgen zur Besicherung von gewährten Krediten, insbesondere aus Le-

bensversicherungen, Rechnung getragen. Gerade im Hinblick auf die Finanzierung des Mittelstandes hat die Anerkennung dieser Abtretung von Guthaben aus Versicherungsverträgen als Finanzsicherheit eine nicht unerhebliche Bedeutung.

Zu Buchstabe o:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die in der Verordnung (EU) Nr. .../2012 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe p:

Der Begriff der „horizontalen Unternehmensgruppe“ aus dem bisherigen Absatz 21 wird künftig nicht mehr benötigt.

Zu Buchstabe q:

Mit der Ergänzung des § 1 Absatz 24 KWG wird der Kreis der Übertragungsberechtigten auf Versicherungsunternehmen erweitert. Hierdurch wird erreicht, dass Kreditinstitute ihre Refinanzierungstransaktionen unter Nutzung des Refinanzierungsregisters mit einem erweiterten Erwerberkreis durchführen können. Die hat hier besondere Bedeutung für Konsortialkredite, denn es besteht ein volkswirtschaftliches Interesse an der ausreichenden Zurverfügungstellung von Kapital für die Wirtschaft über Konsortialkredite. Insbesondere beteiligen sich die Versicherungsunternehmen in erheblichem Umfang an Konsortialdarlehen. Da viele Kreditinstitute seit einiger Zeit in zunehmendem Maße die dazu erforderlichen Refinanzierungstransaktionen mit Hilfe des Refinanzierungsregisters durchführen, ist es erforderlich, den Kreis der Übertragungsberechtigten auf Versicherungsunternehmen zu erweitern. Dadurch erhalten die Versicherungsunternehmen aufgrund von erheblichen Kosten- und Zeitersparnissen, die aus der Nutzbarmachung des Refinanzierungsregisters entstehen, einen zusätzlichen Anreiz zum Ankauf von Bankforderungen, was die Refinanzierung der Kreditinstitute erleichtert.

Weiterhin wird klargestellt, dass das Refinanzierungsregister auch im Rahmen einer anfänglichen offenen Konsortialfinanzierung anwendbar ist, bei der der Konsortialführer die Gegenstände oder Ansprüche auf ihre Übertragung treuhänderisch für die Konsorten hält.

Weiter wird durch die Hinzufügung von § 2 Nummer 2 die KfW einbezogen.

Zu Buchstabe r:

Zu Absatz 27

Die Begriffsbestimmung der internen Ansätze in Absatz 27 ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2012/.../EU.

Zu Absatz 28

Die neu eingefügten Paragraphen 10c bis 10g (Kapitalpuffer) erfordern die Begriffsbestimmung des harten Kernkapitals. Es wird hierbei auf die Verordnung (EU) Nr. .../2012 verwiesen.

Zu Absatz 29

Die neu eingefügten Regelungen für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung in den §§ 51d bis 51f KWG erfordern eine diesbezügliche Begriffsbestimmung in Absatz 29, die die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung als solche und den Umfang der von ihnen betriebenen Bankgeschäfte definiert.

Die Beschränkung auf die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft soll die Besonderheit der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung bewahren und spiegelt die Erfahrung nach der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes wider. Bereits zu Zeiten des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes wurden Spareinrichtungen bis auf wenige Fälle von Genossenschaften betrieben. Nachdem das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1989 aufgehoben wurde, wurden neue Spareinrichtungen nur von Genossenschaften gegründet. Der Gedanke der Hilfe zur Selbsthilfe wird am ehesten in der Rechtsform der Genossenschaft bewahrt.

Die Definition des Begriffs der Spareinlage für die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung ist erforderlich, um die Bankgeschäfte, die von Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung betrieben werden dürfen, abzugrenzen. Sie ist aus § 21 Absatz 4 RechKredV übernommen und entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis der Bundesanstalt. Bis zum 30. Juni 1993 war die Spareinlage in § 21 KWG und die Kündigung und Rückgabe der Spareinlagen in § 22 KWG bestimmt. Mit der 4. KWG Novelle wurde die staatliche Regulierung des Sparverkehrs aufgegeben. Die Definition der Spareinlage wurde als Bilanzierungsvorschrift in die RechKredV übernommen, die jedoch für die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung nicht gilt.

Gemäß Absatz 29 Satz 1 Nummer 1 sind Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung keine CRR-Institute oder Finanzdienstleistungsinstitute. Außerdem halten sie keine Beteiligungen an Instituten oder Finanzunternehmen. Eine konsolidierte Betrachtung mit einem Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung als Mutter und die Festlegung von Abzugsbeträgen für Beteiligungspositionen im Rahmen der Eigenkapitalvorschriften für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung kommen daher nicht zur Anwendung.

Die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung sind Nichthandelsbuchinstitute im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung dieses Gesetzes. Auch in Zukunft sollen Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung Handelsbuchgeschäfte nur in sehr geringem Umfang tätigen dürfen, daher wird der Umfang der Handelsbuchgeschäfte eines Wohnungsunternehmens mit Spareinrichtung begrenzt. Zu diesem Zweck werden in Absatz 29 Satz 1 Nummer 4 Obergrenzen für das Handelsbuch festgelegt, wobei das Handelsbuch die in § 1a Absatz 1 KWG der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung dieses Gesetzes genannten Geschäfte umfasst.

Zu Absatz 30

Absatz 30 setzt die Definition des Risikos einer übermäßigen Verschuldung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie .../2012/EU um.

Zu Buchstabe s

Der neue Absatz 33 stellt klar, dass für die Zwecke dieses Gesetzes im Übrigen die genannten Definitionen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 gelten.

Zu Nummer 3 (§ 1a):

Die ursprünglich in § 1a KWG enthaltene Regelung zum Handels- und Anlagebuch vergleichbare Regelung findet sich nunmehr in den Artikeln 97 bis 101 der Verordnung (EU) Nr. .../2012, so dass § 1a KWG a. F. nicht fortbestehen kann. An seine Stelle tritt nunmehr die Klarstellung, dass in bewährter deutscher Umsetzungstradition die EU-rechtlichen Vorgaben grundsätzlich auf alle Institute erstreckt werden. Wie bisher bleiben die Ausnahmen in § 2 KWG geregelt. Zusammen mit § 1 Absatz 3d nennt das KWG nunmehr die Begrifflichkeiten „Kreditinstitut“, „CRR-Kreditinstitut“, „Finanzdienstleistungsinstitut“ und „CRR-Wertpapierfirma“, wobei die Begriffe „Kreditinstitut“ und „Finanzdienstleistungsinstitut“ den jeweiligen Oberbegriff darstellen. Wenn beides gleichermaßen gemeint ist, ist nach wie vor der Begriff des „Instituts“ einschlägig.

Zu Nummer 4 (§ 1b):

Da § 1 Absatz 31 KWG auf die entsprechenden Definitionen im Bereich Verbriefung verweist (Artikel 4 Absatz 37 bis 45 der Verordnung (EU) Nr. .../2012), ist es nicht mehr möglich, die hierzu identischen Begriffsbestimmungen in § 1b aufrecht zu erhalten.

Zu Nummer 5 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die in der Verordnung (EU) Nr. .../2012 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung um § 53b Absatz 7 beruht auf der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 2 Richtlinie 2012/.../EU.

Zu Buchstabe c bis Buchstabe hi:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die einerseits die Verweise und andererseits die Anpassung der Begrifflichkeiten betreffen.

Ferner wurden in den Absätzen 7, 7a, 8 und 8b die Ausnahmenvorschriften um die §§ 10c bis 10f KWG und die Verschuldensquote nach der Verordnung (EU) Nr. .../2012 ergänzt.

Zu Buchstabe j:

Der neue Absatz 9a ergänzt die bislang in § 2 KWG vorhandenen Ausnahmeregelungen um solche für Bürgschaftsbanken. Aufgrund ihres Geschäftsmodells ist es sachgerecht, sie von den Erfordernissen der Berechnung der Verschuldensquote (Leverage Ratio) nach Artikel 416 Verordnung (EU) Nr. .../2012 und dem antizyklischem Kapitalpuffer auszunehmen. Von § 24 Absatz 1 Nummer 16 und Absatz 1a Nummer 5 sind sie bereits jetzt ausgenommen. Ansonsten unterliegen sie dem Regime der Verordnung (EU) Nr. .../2012. Dies ist insofern sachgerecht, weil sich nur dann für sie das verringerte Risikogewicht nach Artikel 114 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. .../2012 rechtfertigen lässt.

Der neue Absatz 9b übt das Wahlrecht für eine Ausnahme der CRR-Wertpapierfirmen von der Liquiditätsregulierung in der CRR nach Artikel 5 (4) aus.

Zu Buchstabe l:

Absatz 11 wird gestrichen, weil Artikel 89 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 die Ausnahmen für Nichthandelsbuchinstitute abschließend regelt.

Zu Buchstabe m:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der veränderten Zählung der §§ 25a ff.

Zu Nummer 6 (§ 2a):

Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 gestattet den Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis. Diese Vorgabe sowie die Erleichterung in Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2012/.../EU ermöglicht es, dass die so genannte Waiver-Regelung des vormaligen Artikels 69 Richtlinie 2006/48/EG fortgeführt werden kann, auch diese war als nationales Wahlrecht ausgestaltet. Der deutsche Gesetzgeber greift das Wahlrecht auf, deren Vorgaben nunmehr in Artikel 6 Verordnung

(EU) Nr. .../2012 festgeschrieben sind. Allerdings ist es nicht mehr möglich, das bisherige Anzeigeverfahren fortzuführen. Die Formulierung in Artikel 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 verlangt eindeutig nach einem aktiven Beitrag der zuständigen Aufsichtsbehörde und damit nach einer Genehmigung eines von den betreffenden Instituten einzureichenden Antrags.

Absatz 5 stellt klar, dass diejenigen Institute und übergeordnete Unternehmen, die von der Regelung des § 2a KWG a. F. Gebrauch gemacht haben, diese fortführen können, ohne dass sie das Antragsverfahren durchlaufen müssen.

Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 gestattet den Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Anwendung der Liquiditätsanforderungen auf Einzelbasis. Diese Vorgabe ermöglicht eine Ausnahme von den Liquiditätsanforderungen nach Teil VI der Verordnung. Die Ausnahmeregelung kann sowohl Gruppen als auch Untergruppen auf nationaler oder grenzüberschreitender Basis gewährt werden. Das Wahlrecht kann auch von den in Verbänden zusammengeschlossenen Instituten nach Artikel 108 (7) der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in Anspruch genommen werden. Der deutsche Gesetzgeber greift das Wahlrecht auf, dessen Vorgaben nunmehr in Artikel 7 Verordnung (EU) Nr. .../2012 festgeschrieben sind.

Zu Nummer 7 (§ 2b):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises.

Zu Nummer 8 (§ 2c):

Redaktionelle Änderungen aufgrund Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d Richtlinie 2012/.../EU und Anpassung an die in der Verordnung (EU) Nr. .../2012 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 9 (§ 2d):

Die Vorgabe, dass diejenigen Personen, die der oberen Leitungsebene angehören oder die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen, der Wahrnehmung ihrer Aufgabe ausreichend Zeit widmen müssen, setzt Artikel 87 Absatz 1 der Richtlinie 2012/.../EG um. Absatz 1 wird zudem insgesamt an die Definition des § 1 Absatz 2 Satz 2 KWG angeglichen, da der Begriff der oberen Leitungsebene dort speziell auf Institute zugeschnitten ist, jedoch auch für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften maßgeblich sein soll. Bei der Änderung in Absatz 2 handelt es sich um eine Anpassung des Verweises, die sich aus der Änderung des § 10a KWG ergibt.

Zu Nummer 10 (§ 6):

Zu Buchstabe a:

Die Erweiterung der rechtlichen Vorgaben in Absatz 1, nach denen die Bundesanstalt die Aufsicht über CRR-Institute ausübt, ist durch das mit der CRD IV geschaffene Aufsichtsregime - Verordnung (EU) Nr. .../2012 sowie Richtlinie 2012/.../EU - und der in diesen Normen vom europäischen Gesetzgeber vorgesehenen Ermächtigungsgrundlagen, die den Erlass weiterer Verordnungen (EU) gestatten vorgegeben. Der neu eingefügte Satz 2 setzt Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2012/.../EU um, der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden benennen, die die in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben vollziehen. Die Deutsche Bundesbank ist nach Satz 3 insoweit zuständige Stelle als in Artikel 5 Absatz 2 Richtlinie 2012/.../EU Bezug genommen wird auf die laufende Überwachung ("Monitoring") der Banken; diese ist nach § 7 Absatz 1 KWG der Deutschen Bundesbank zugewiesen. In Artikel 5 Absatz 3 Richtlinie 2012/.../EU wird überdies die Sammlung bankaufsichtlicher Daten angesprochen, die in Deutschland überwiegend von

der Bundesbank wahrgenommen wird. Daher ist auch die Deutsche Bundesbank „zuständige Stelle“ im Rahmen der ihr nach § 7 Absatz 1 KWG zugewiesenen Aufgaben.

Zu Buchstabe b:

Nach Artikel 99 Absatz 1 Richtlinie 2012/.../EU sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet frühzeitig, nach Buchstabe b bereits dann, wenn ein Institut voraussichtlich gegen die Anforderungen der Richtlinie verstoßen wird, tätig zu werden. Dieser Zukunftsgerichtetheit des bankaufsichtlichen Handels trägt die Ergänzung in Absatz 3 Rechnung.

Zu Nummer 11 (§ 6b):

Die Richtlinie 2012/.../ EU stellt mit den umfangreichen Regelungen der Artikel 92 bis 98 in Titel VII Abschnitt 3 bedeutende Anforderungen an den aufsichtlichen Beurteilungs- und Evaluierungsprozess.

Die Normierung des aufsichtlichen Beurteilungs- und Evaluierungsprozesses stärkt den bestehenden ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank. Wesentlich ist dabei die Ausrichtung auf präventive Aufsichtstätigkeit.

Gleichzeitig werden die Bestimmungen so umgestaltet, dass die aufsichtlichen Anforderungen und Befugnisse den Erfahrungen in der Finanzkrise mit systemrelevanten Instituten und deren Bedeutung bzw. Risiken für die Finanzmarktstabilität entsprechen. Deutschland setzt so auch die internationalen Vorgaben an eine bei systemrelevanten Instituten intensiviertere und effektive Aufsicht um (vgl. FSB, Intensity and Effectiveness of SIFI Supervision: Recommendations for enhanced supervision, 2 November 2010).

§ 6b Absatz 1 Satz 1 KWG setzt Artikel 92 Absatz 1 Richtlinie 2012/.../EU, § 6b Absatz 2 Satz 1 KWG setzt Artikel 92 Absatz 3 Richtlinie 2012/.../EU um. Die Bundesanstalt arbeitet bei der Beurteilung und Evaluierung nach Maßgabe des § 7 KWG mit der Bundesbank zusammen; insofern finden für die Aufgabenabgrenzung die Regelungen der Aufsichtsrichtlinie nach § 7 Absatz 2 KWG Anwendung.

In Umsetzung von Artikel 94 Richtlinie 2012/.../EU zählt der Katalog in § 6b Absatz 1 Satz 3 KWG die für eine präventive Aufsicht vor allem maßgeblichen Aspekte auf. In der Nummer 14 wird dabei erstmalig für „Governance“ der Ausdruck „Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung“ verwandt. Soweit sich aus der CRR oder anderen Quellen wie etwa norminterpretierenden Rundschreiben bereits abschließend die aufsichtlichen Anforderungen ergeben, werden diese im Rahmen des aufsichtlichen Beurteilungs- und Evaluierungsprozesses berücksichtigt, ebenso wie Proportionalitätsaspekte. Im Rahmen der Beurteilung und Evaluierung nach § 6b Absatz 1 Satz 2 KWG hat die Aufsicht insbesondere bei systemrelevanten oder grenzüberschreitend tätigen Instituten, für die Aufsichtskollegien eingerichtet sind, zu beurteilen, welche Eigenmittelausstattung in Anbetracht der eingegangenen Risiken unter Berücksichtigung der institutsinternen Prozesse, Methoden und Verfahren nach Einschätzung der Aufsicht eine solide Risikoabdeckung gewährleistet. Damit setzt Deutschland die europäischen Anforderungen unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den JRAD-Guidelines (vgl. Guidelines for the Joint Assessment of the Elements covered by the Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) and the Joint Decision regarding the Capital Adequacy of crossborder Groups (GL39) vom 22. Dezember 2010) um.

Die Beurteilung und Evaluierung kann insbesondere bei systemrelevanten Instituten dazu führen, dass die Bundesanstalt Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen festsetzt, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Bundesanstalt kann so die internationalen Vorgaben an eine bei systemrelevanten Instituten intensiviertere und effektive Aufsicht berücksichtigen (vgl. FSB, Intensity and Effectiveness of SIFI Supervision: Recommendations for enhanced supervision, 2 November 2010).

§ 6b Absatz 2 KWG setzt Artikel 98 Absätze 1 und 2 Richtlinie 2012/.../EU um.

§ 6b Absatz 3 KWG setzt Artikel 92 Absatz 4 und Artikel 96 Richtlinie 2012/.../EU um, soweit dies nach den Grundsätzen des deutschen Verwaltungsrechts erforderlich ist.

Zu Nummer 12 (§ 7a):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2012/.../EU sieht vor, dass die Europäische Kommission und die Europäischen Bankenaufsichtsbehörde über die Aufhebung von Erlaubnissen zum Betreiben von Bankgeschäften zu unterrichten sind. Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a Richtlinie 2012/.../EU umfasst der Begriff „Aufhebung“ im Sinne der Richtlinie auch den Fall des Erlöschens der Erlaubnis wegen Nichtgebrauch sowie den freiwilligen Verzicht auf die Erlaubnis. § 7a Absatz 1 Nummer 1 KWG beschränkte die Informationspflicht bisher allein auf die Fälle der Aufhebung der Erlaubnis gemäß § 35 Absatz 2 KWG. Die Änderung ist erforderlich, um die Informationspflicht richtlinienkonform auf alle in § 35 Absatz 1 KWG geregelten Fälle des Erlöschens einschließlich der Rückgabe der Erlaubnis und der in § 35 Absatz 2 und 2a KWG geregelten Aufhebung der Erlaubnis auszudehnen.

Zu Doppelbuchstabe bb bis dd:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die in der Verordnung (EU) Nr. .../2012 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe c:

Der neue Absatz 2 setzt Artikel 119 Absatz 3 Richtlinie 2012/.../EU um.

Zu Nummer 13 (§ 7b):

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzungen in Satz 4 und 5 setzen Artikel 7 Buchstabe b Richtlinie 2012/.../EU um.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung, dass auch die Aufhebung von Erlaubnissen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gemeldet werden müssen, ergibt sich aus Artikel 18 Absatz 2 Richtlinie 2012/.../EU.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Meldepflicht aus Nummer 3 ergibt sich aus der Umsetzung von Artikel 74 Absatz 1 Richtlinie 2012/.../EU. Artikel 74 Absatz 1 Richtlinie 2012/.../EU sieht vor, dass die zuständigen Stellen zum Benchmarking von Vergütungstrends und –praktiken die nach Artikel 435 Verordnung (EU) Nr. .../2012 von den Instituten offengelegten Informationen nutzen und diese der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde melden.

Die Meldepflicht aus Nummer 4 ergibt sich aus der Umsetzung von Artikel 74 Absatz 1 Richtlinie 2012/.../EU.

Die Meldepflicht aus Nummer 5 ergibt sich aus der Umsetzung von Artikel 99a Absatz 2 Richtlinie 2012/.../EU.

Die Meldepflicht nach Nummer 6 ergibt sich aus der Umsetzung von Artikel 102 Absatz 1 Buchstaben a und b Richtlinie 2012/.../EU.

Die Meldepflicht nach Nummer 7 ergibt sich aus der Umsetzung von Artikel 102 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 97 Richtlinie 2012/.../EU.

Die Meldepflicht nach Nummer 8 ergibt sich aus der Umsetzung von Artikel 102 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 94 Absatz 3 Richtlinie 2012/.../EU sowie Artikel 98 Richtlinie 2012/.../EU.

Die Meldepflicht nach Nummer 9 ergibt sich aus Artikel 102 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 99 der Richtlinie 2012/.../EU.

Zu Buchstabe c:

Die neu eingefügte Nummer 4 setzt Artikel 20 Absatz 3 Richtlinie 2012/.../EU um, mit der neuen Nummer 5 wird Artikel 58 Absatz 5 Richtlinie 2012/.../EU umgesetzt.

Zu Buchstabe d:

Mit dem neuen Absatz 3a wird Artikel 119 Absatz 3 Richtlinie 2012/.../EU umgesetzt.

Zu Nummer 14 (§ 7d):

Die Vorgabe, dass die Bundesanstalt eng mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) zusammenarbeitet ergibt sich aus Artikel 7 Buchstabe ba Richtlinie 2012/.../EU. Die vierteljährliche Meldepflicht der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer sowie weiterer Angaben nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) an den ESRB ergibt sich aus Artikel 126 Absatz 8 Richtlinie 2012/.../EU. Aus Artikel 126 Absatz 8 der Richtlinie 2012/.../EU ergibt sich die Vorgabe, dass die Bundesanstalt den ESRB über die Festlegung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer und dessen Variablen zu informieren hat.

Zu Nummer 15 (§ 8):

Zu Buchstabe a:

In § 8 Absatz 3 Satz 1 KWG wird der Anwendungsbereich um gemischte Finanzholding-Gruppen erweitert. Hierbei handelt es sich um die Umsetzung von Artikel 111 Absatz 6 Richtlinie 2012/.../EU. In Satz 6 erfährt die bisherige Nummer 1 aufgrund der Umsetzung von Artikel 112 Absatz 1 Buchstabe a Richtlinie 2012/.../EU eine Konkretisierung. Nunmehr reicht es nicht mehr aus, nur wesentliche Institute der Gruppe zu informieren. Die Aufzählung in Artikel 112 Absatz 1 Buchstabe a Richtlinie 2012/.../EU regelt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, über welche gruppenangehörigen Unternehmen zu informieren ist und vermeidet damit individuelle Einschätzungen der jeweiligen zuständigen Stellen.

Bei allen übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die auf die Änderung von § 1 KWG zurückzuführen sind.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die in der Verordnung (EU) Nr. .../2012 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchabe c:

Bei den Änderungen in § 8 Absatz 7 KWG handelt es sich um die Umsetzung von Artikel 60 Absatz 1 Richtlinie 2012/.../EU, mit dem der Kreis in Krisensituationen zu benachrichtigender Stellen um gegebenenfalls betroffene Zentralregierungen erweitert wird.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die in der Verordnung (EU) Nr. .../2012 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe e:

Die Ergänzung in Absatz 9 Satz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass die europarechtlichen Vorgaben nicht mehr ausschließlich in einer in deutsches Recht umzusetzenden EU-Richtlinien enthalten sind, sondern in Teilen auch in der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) Nr. .../2012.

Zu Nummer 16 (§ 8a):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit der Erweiterung der Informationspflichten um solche Informationen, die gemischte Finanzholding-Gruppen betreffen, wird die Vorgabe aus Artikel 108 Absatz 1, 111 Absatz 6 und Artikel 112 Absatz 1 Richtlinie 2012/.../EU umgesetzt, der diese Erweiterung vorsieht.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Diese Erweiterung bzw. Konkretisierung der Informationspflicht um die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und Organisationsstrukturen der Gruppe basiert auf Artikel 112 Absatz 1 Buchstabe a Richtlinie 2012/.../EU.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um die Umsetzung von Artikel 119 Absatz 3 Richtlinie 2012/.../EU.

Zu Buchstabe b:

Die Erweiterung der Informationspflichten um solche Informationen, die gemischte Finanzholding-Gruppen betreffen, ergibt sich aus der Umsetzung von Artikel 108 Absatz 1 Richtlinie 2012/.../EU.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die in der Verordnung (EU) Nr. .../2012 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe c und Buchstabe e:

Mit dem neuen Absatz 6 wird das Verfahren über eine gemeinsame Entscheidung im Rahmen der Liquiditätsaufsicht geregelt, das in Artikel 108 Absätze 2 bis 4 Richtlinie 2012/.../EU vorgesehen ist.

Zu Nummer 17 (§ 8b):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die sich aus der Änderung des § 1 Absatz 3d KWG ergibt.

Zu Nummer 18 (§ 8c):

Zu Buchstabe a und Buchstabe b:

Die Erweiterung um gemischte Finanzholding-Gruppen beruht auf Artikel 106 Absatz 5 Richtlinie 2012/.../EU. Alle weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur, die sich aus der Änderung des § 1 Absatz 3d KWG ergeben.

Zu Nummer 19 (§ 8e):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus dem geänderten § 10 KWG ergibt, dessen Absatz 1a in die Solvabilitätsverordnung überführt wird.

Zu Nummer 20 (§ 8f):

Es handelt sich um die Umsetzung von Artikel 52 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 53 Richtlinie 2012/.../EU.

Zu Nummer 21 (§ 9):

Zu Buchstabe a:

Die Erweiterung des Kreises der Institutionen um parlamentarische Untersuchungsausschüsse des Bundes, das Bundesverfassungsgericht und den Bundesrechnungshof in den neuen Nummern 12 bis 14, an die befugtermaßen Tatsachen weitergegeben werden dürfen, beruht auf der Umsetzung von Artikel 60 Absatz 2 Richtlinie 2012/.../EU. Folgerichtig erweitert sich damit der Kreis von Personen, die der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 4 unterliegen. Die Weitergabe von Tatsachen ist zwar im Falle des Bundesrechnungshofes aufgrund § 95 BHO und im Falle Parlamentarischer Untersuchungsausschüsse aufgrund § 18 Absatz 1 PUAG – zulässig oder sogar geboten. Die Aufnahme in den Katalog des § 9 Absatz 1 Satz 4 KWG stellt klar, dass die Verschwiegenheitspflicht des Absatzes 1 Satz 1 der Weitergabe nicht entgegensteht.

Verwaltungsgerichte in Nummer 15 werden vor dem Hintergrund der Nummern 12 bis 14 zur Klarstellung genannt. Im Übrigen ist die Bundesanstalt in laufenden Verwaltungsstreitverfahren nach § 99 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung verpflichtet, auf Anforderung dem Verwaltungsgericht die Akten offenzulegen. Eine Ausnahme gilt nur für das Informationsfreiheitsgesetz, da hier besondere Regeln eingreifen.

Eine funktionierende Aufsicht bedarf zwingend der Zusammenarbeit in internationalen Gremien. Für Zwecke der Finanzstabilität ist die Weitergabe von Tatsachen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 KWG an bestimmte internationale Organisationen und multilaterale Gremien erforderlich.

Bei der BIZ (Bank für internationalen Zahlungsausgleich) - Nummer 16 - soll unter Koordination des Financial Stability Boards (FSB) eine Einrichtung zur Sammlung und Auswertung von Informationen zu international agierenden, systemisch relevanten Banken der FSB-Mitgliedstaaten aufgebaut werden (Daten Hub), um Rückschlüsse auf die Vernetzung und gegenseitige Abhängigkeit der Finanzinstitutionen zu ermöglichen. Diese Maßnahmen dienen einer verbesserten Finanzstabilität und werden von den Mitgliedern des FSB erwartet, sind aber ohne Erweiterung des § 9 KWG nicht umzusetzen.

Der Internationale Währungsfonds - Nummer 17 - berichtet regelmäßig über die Stabilität des globalen Finanzsystems, über mögliche Auswirkungen für die Realwirtschaft und über politische Handlungsempfehlungen. In diesem Zusammenhang sind ebenfalls Daten von Bedeutung, die systemrelevante Institute betreffen; auch insoweit soll die Weitergabe von Tatsachen für Finanzstabilitätszwecke ermöglicht werden.

Nummer 18 stellt den erforderlichen Informationsaustausch mit dem Ausschuss für Finanzstabilität und dem für die Wahrung der Finanzstabilität auf europäischer Ebene zuständigen Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) sicher. Mit der Regelung wird vermieden, dass die von § 4 Finanzstabilitätsgesetz ermöglichte Zusammenarbeit der Ausschüsse durch eine Verschwiegenheitspflicht beeinträchtigt wird.

Zu Absatz 1 Satz 6: Eine funktionierende Aufsicht bedarf zwingend der internationalen Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden in Drittstaaten, und zwar sowohl bilateral als auch in Aufsichtskollegien. Dazu ist der Austausch von Aufsichtsinformationen unabdingbar. Die Weitergabe von Informationen an Aufsichtsbehörden in Drittstaaten durch die Bundesanstalt darf nur erfolgen, wenn die Informationen im Drittstaat einem hinreichenden Vertraulichkeitsschutz unterliegen. Deshalb muss die Rechtslage in Drittstaaten insoweit von der Bundesanstalt geprüft werden, bevor sie vertrauliche Informationen an Stellen in diesen Drittstaaten weitergibt. Ein solcher hinreichender Vertraulichkeitsschutz im Drittstaat ist gegeben, wenn die Verschwiegenheitspflichten dort denen der Bundesanstalt weitgehend entsprechen. Im Rahmen der hier vorzunehmenden Abwägung muss die Bundesanstalt anhand der ihr vorgelegten Informationen entscheiden, ob in dem Drittstaat durch zureichende Vorschriften und Schutzvorkehrungen der Schutz der mitgeteilten Informationen im Ergebnis in vergleichbarer Weise gewährleistet ist wie nach den für die Bundesanstalt geltenden Vorschriften. Die Abwägung, ob eine entsprechende Schweigepflicht besteht, darf berücksichtigen, dass dieser Begriff keine exakt gleichen Regelungen in anderen Staaten erfordert.

Eine generalisierende Betrachtung der möglichen Fallgestaltungen in Drittstaaten verbietet sich. Grundsätzlich muss der Austausch von Aufsichtsinformationen auch dann möglich sein, wenn zwar in der Theorie nicht gänzlich auszuschließen ist, dass die Aufsichtsbehörde im Drittstaat aufgrund eines Gerichtsbeschlusses auch in zivilrechtlichen Verfahren ausnahmsweise zur Herausgabe von Informationen gezwungen werden kann, die ihr von einer Aufsichtsbehörde aus einem anderen Staat geliefert wurden, wenn aber Vorkehrungen getroffen sind oder rechtzeitig getroffen werden können, um dies in der praktischen Anwendung nach Möglichkeit zu verhindern. In diesem Sinne wird es ausreichen, wenn die ausländische Aufsichtsbehörde sich dazu verpflichtet, erhaltene Information an keine anderen Empfänger ohne vorherige Zustimmung der Bundesanstalt weiterzuleiten oder im Fall einer rechtlich durchsetzbaren Anordnung zur Vorlage von Informationen und Dokumenten alle rechtlichen und sonstigen Möglichkeiten zur Abweisung des Ersuchens zu nutzen. Mit der Aufnahme des Begriffs „weitgehend“ in § 9 KWG wird dies zum Ausdruck gebracht.

Zu Buchstabe b:

Der neue Absatz 2 setzt Artikel 54 Absatz 3 Richtlinie 2012/.../EU um. Hiermit wird geregelt, dass die Ergebnisse von Stresstests veröffentlicht oder an die EBA übermittelt werden dürfen.

Der neue Absatz 3 beruht auf Artikel 60 Absatz 2 Richtlinie 2012/.../EU.

Der neue Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2009/111/EG vom 16. September 2009. Während die Weitergabe von Tatsachen an das Bundesfinanzministerium bereits als dienstliche Berichterstattung zulässig ist, so dass Artikel 50 Absatz 1 der genannten Richtlinie keiner Umsetzung bedarf, ist im Krisenfall auch die direkte Weitergabe an die zuständigen Stellen in anderen Mitgliedstaaten zuzu-

lassen. Darüber hinaus kann es in Krisenfällen im Hinblick auf die globale Vernetzung des Bankensystems erforderlich werden, Tatsachen an zuständige Stellen in Drittstaaten weiterzugeben.

Zu Nummer 22 (§ 10):

Da die Vorgaben zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen, insbesondere die Definition der bankaufsichtlich anerkannten Eigenmittel in weiten Teilen in der Verordnung (EU) Nr. .../2012 enthalten sind, ist § 10 KWG inhaltlich auf das erforderliche Mindestmaß gekürzt und auf sechs Absätze reduziert worden.

Absatz 1 enthält nur noch die Verordnungsermächtigung aus dem früheren Satz 9, die an die neuen Gegebenheiten aufgrund der Verordnung (EU) Nr. .../2012 angepasst wurde. Auf Basis dieser Verordnungsermächtigung können die in Ergänzung zur Verordnung (EU) Nr. .../2012 erforderlichen näheren Bestimmungen zur Nutzung interner Ansätze (insbesondere das Zulassungsverfahren, die laufende Überwachung, die Rücknahme und der Widerruf von Zulassungen) auch künftig in einer Rechtsverordnung vorgesehen werden. Die Ermächtigungsgrundlage in Nummer 5 ermöglicht es, die technischen Einzelheiten im Zusammenhang mit dem antizyklischen Kapitalpuffer, dem Kapitalpuffer für systemischen Risiken und der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung ebenfalls im Verordnungswege zu regeln. Gleiches gilt für die nach Teil 10, Titel 1, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 festzulegenden Prozentsätze für die Anrechnung auslaufender Eigenmittelbestandteile.

Die Ermächtigungsgrundlage in Nummer 7 ermöglicht es, Verfahrensbestimmungen zu den durch die CRR festgelegten Antrags- und Anzeigepflichten, einschließlich der regelmäßigen Berichtspflichten, zu treffen. Hierzu ist insbesondere zu regeln, in welcher Form Anträge zu stellen sind und bei wem an die Bundesanstalt zu richtende Anzeigen und Meldungen einzureichen sind.

Die nach Nummer 8 möglichen Vorgaben zur Ermittlung des Beleihungswerts von Immobilien sind erforderlich, um (wie bisher nach § 25 Absatz 11 Satz 3 Solvabilitätsverordnung - SolvV) den Instituten die Nutzung solcher Regelungen der CRR zu ermöglichen, die nur in denjenigen Mitgliedstaaten anwendbar sind, die in ihre Rechts- oder Verwaltungsvorschriften strenge Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswerts vorgesehen haben.

Die vormals in Absatz 1 enthaltenen datenschutzrechtlichen Vorgaben, nach denen Institute für die Zwecke des Verwendens interner Ansätze personenbezogene Daten von ihren Kunden erheben dürfen, wurden inhaltlich unverändert in Absatz 2 verschoben.

Da die Eigenmittelbestandteile nach der Verordnung (EU) Nr. .../2012 nunmehr prinzipienbasiert definiert sind, wobei die Eigenmittelkategorie der Drittrangmittel entfallen ist, sind die Absätze 2 bis 7 a.F. zu streichen.

Der Katalog für zusätzliche Eigenmittelanforderungen in Absatz 3 setzt die Vorgaben nach Artikel 100 der Richtlinie 2012/.../EU um und behält daneben die dadurch noch nicht abgedeckten bisherigen Beispielfälle des Absatzes 1b a.F. bei.

Die Möglichkeit nach Nummer 5, einen zusätzlichen Eigenmittelpuffer für Perioden wirtschaftlichen Abschwungs zu verhängen, wird ab dem 31. Dezember 2015 obsolet, weil dann die Regeln für Kapitalpuffer in Kraft treten.

Die Regelungen in § 10 Absatz 3 Satz 3 KWG setzen Artikel 99a Richtlinie 2012/.../ EU für die Eigenmittelanforderungen um. Die Ermächtigung soll Allgemeinverfügungen erlauben, die notwendig werden, um makroprudenzielle Erkenntnisse in die mikroprudenzielle Aufsicht umzusetzen.

Anordnungen nach § 10 Absatz 3 KWG kommen nach den internationalen Vorgaben aufgrund ihrer Tätigkeiten insbesondere für systemrelevante Institute und für College-Banken in Betracht. Die Adäquanz der Eigenmittel dieser Institute wird regelmäßig in Aufsichtskollegien beurteilt, deren Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen ist. Mit der Regelung in § 10 Absatz 3 Satz 4 KWG setzt Deutschland die europäischen Vorgaben für College-Banken nach Artikel 111 Absatz 1 Unterabschnitt 3 lit. e) der Richtlinie 2012/.../EU i.V.m. den sog. JRAD-Guidelines um (Guidelines for the joint assessment of the elements covered by the supervisory review and evaluation process (SREP) and the joint decision regarding the capital adequacy of crossborder groups (GL39)) um. Entsprechende Anordnungen dienen zugleich der Umsetzung der FSB-Vorgaben an eine intensiviertere Aufsicht für systemrelevante Institute (vgl. FSB, Intensity and Effectiveness of SIFI Supervision: Recommendations for enhanced supervision, 2 November 2010).

Die Regelung des § 10 Absatz 4 KWG ist erforderlich, um insbesondere bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und stillen Gesellschaften das Anrechenbarkeitskriterium der Dauerhaftigkeit von Kernkapital (hartes Kernkapital und zusätzliches Kernkapital) nach den Artikel 23 ff. Verordnung (EU) Nr. .../2012 erfüllen zu können. Ein Ausschluss des Kündigungsrechts ist nach § 723 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Vereinbarung nicht möglich und unwirksam. Einem Institut zur Verfügung gestelltes Kapital muss allerdings dauerhaft überlassen werden, um als aufsichtliches Kernkapital nach der Verordnung (EU) Nr. .../2012 anrechenbar zu sein. Um dies zu gewährleisten, müssen daher die allgemeinen Kündigungsrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das Kreditwesengesetz ausgeschlossen werden. Insoweit besteht ein gesetzlicher Anwendungsvorrang des Aufsichtsrechts gegenüber den zivilrechtlichen Normen, wie er auch schon früher bei den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und das sonstige Kapital im Kreditwesengesetz geregelt war.

Absatz 5 setzt Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe i Richtlinie 2012/.../EU um.

Absatz 6 übernimmt den früheren Absatz 3b.

Die Pflicht zur Anzeige nicht marktmäßig gewährter oder besicherter Kredite an bedeutende Gesellschafter und an Personen, die eine bedeutende Kapitalbeteiligung an einem Institut halten, wurde von Absatz 8 a. F. in § 24 Absatz 1 Nummer 17 KWG verschoben. Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Absatz 9 a. F. ist inhaltlich durch Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 gedeckt und daher zu streichen.

Absatz 11 a. F. ist inhaltlich durch Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 gedeckt und daher zu streichen.

Zu Nummer 23 (§ 10a):

§ 10a KWG ist grundlegend anzupassen im Hinblick auf die Konsolidierungsregelungen in Teil 1, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2012, die für Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und nunmehr auch für gemischte Finanzholding-Gruppen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar gelten. Da sich Anwendungsbereich und Umfang der Konsolidierung aus dieser Verordnung ergeben, sind die entsprechenden Vorschriften in § 10a KWG zu streichen. Der Text des § 10a KWG ist um die gemischten Finanzholding-Gruppen zu ergänzen.

Absatz 1 definiert basierend auf den Regelungen zum Anwendungsbereich der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis der Verordnung (EU) Nr. .../2012 die Begriffe übergeordnetes Unternehmen und nachgeordnete Unternehmen. Dies erfolgt sowohl für CRR-Institute als auch für Nicht-CRR-Institute, die übergeordnete Institute sind und für die über die Verweisung in § 1a KWG die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis entsprechend gelten. Da die Verord-

nung (EU) Nr. .../2012 keine Konsolidierungspflicht für Unternehmen vorsieht, die ausschließlich das Einlagengeschäft betreiben, ist zur Schließung dieser Regelungslücke in der Verordnung in Absatz 1 eine entsprechende Verpflichtung für Kreditinstitute aufzunehmen. Die Konsolidierungspflicht erstreckt sich dabei auf nachgeordnete Unternehmen, die ausschließlich das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KWG betreiben und bei denen es sich um Tochtergesellschaften oder um Unternehmen handelt, an denen eine zu konsolidierende Minderheitsbeteiligung besteht.

Im Weiteren beinhaltet Absatz 1 Satz 7 basierend auf Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 bei horizontalen Unternehmensgruppen die Möglichkeit für die Bundesanstalt, ein gruppenangehöriges Unternehmen der Gruppe zum übergeordneten Unternehmen zu bestimmen. Die Regelungen in Satz 5 (abweichende Bestimmung des übergeordneten Unternehmens auf Antrag) und in Satz 6 (Bestimmung des übergeordneten Unternehmens bei wechselseitigen Beteiligungen) stellen eine notwendige Ergänzung der Vorgaben in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in Verbindung mit Artikel 106 der Richtlinie 2012/.../EU dar, die Aussagen nur für grenzüberschreitend in mehr als einem Mitgliedstaat tätige Finanzholdinggruppen bzw. gemischte Finanzholding-Gruppen treffen.

Absatz 2 enthält Regelungen für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften, die zuvor in Absatz 3 a.F. geregelt waren. Die Möglichkeit der Bundesanstalt, bei der Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe das übergeordnete Unternehmen abweichend zu bestimmen (Sätze 6 bis 9 des Absatzes 3 a. F.), wird als eine als sinnvoll erachtete Ergänzung der Vorgaben der Richtlinie und der Verordnung in Absatz 2 inhaltlich unverändert beibehalten. Die Regelungen zur Bestimmung des übergeordneten Unternehmens auf Antrag oder im Falle wechselseitiger Beteiligungen stellen eine notwendige Ergänzung der Vorgaben in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in Verbindung mit Artikel 106 der Richtlinie 2012/.../EU dar, die entsprechende Aussagen nur für grenzüberschreitend in mehr als einem Mitgliedstaat tätige Finanzholdinggruppen bzw. gemischte Finanzholding-Gruppen treffen.

Absatz 3 setzt die in Artikel 106 der Richtlinie 2012/.../EU geregelten Zuständigkeiten der nationalen Aufsichtsbehörden für die konsolidierte Beaufsichtigung von Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen, deren gruppenangehörige Unternehmen ihren Sitz in mehr als einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben, über entsprechende Ausnahmetatbestände um.

Die Änderungen in den übrigen Absätzen sind Folgeänderungen redaktioneller Art, da die Verweise auf die einzelnen Kapitalbestandteile an die neuen Regelungen der Verordnung (EU) Nr. .../2012 bzw. auf neu eingeführte oder geänderte Regelungen des Kreditwesengesetzes angepasst werden.

Da die Verordnung selbst keine inhaltlichen Vorgaben zum Konsolidierungsverfahren enthält, wurden die diesbezüglichen vormaligen Regelungen aus Absatz 6 (Aggregationsverfahren), Absatz 7 (Konsolidierung auf Basis des Konzernabschlusses) und Absatz 8 (ausnahmsweise Nutzung des Aggregationsverfahrens, wenn Konzernabschlussmethode ungeeignet) als klarstellende Regelungen in den neuen Absätzen 4, 5 und 6 beibehalten. Die Regelung zum aktivischen Unterschiedsbetrag (vormals Absatz 6 Sätze 9 und 10) wird wegen fehlender Rechtsgrundlage in der Verordnung (EU) Nr. .../2012 gestrichen.

Absatz 11 a.F. (quotale Konsolidierung von Minderheitsbeteiligungen) wird gestrichen und inhaltlich in den neuen Absatz 4 integriert bzw. durch Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 abgedeckt.

Absatz 10 (Zwischenabschlüsse) a.F. wird durch Artikel 24 in Verbindung mit den Konsolidierungsvorschriften der Verordnung (EU) Nr. .../2012, Absatz 13 a.F. (Organisatorische Pflichten der Gruppe hinsichtlich der Datenaufbereitung; Abzug von Beteiligungen, für welche die zur Konsolidierung benötigten Angaben nicht beschafft werden können) wird

durch Artikel 10 Absatz 1 sowie Artikel 33 in Verbindung mit Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und Absatz 14 a.F. (Unterkonsolidierung) wird durch Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 entbehrlich und somit gestrichen.

Die Verordnungsermächtigung aus Absatz 9 a.F. wurde beibehalten und in Absatz 7 verschoben, um gegebenenfalls noch benötigte Regelungen aus der Konzernabschlussüberleitungsverordnung, die ansonsten aufzuheben wäre, in eine Rechtsverordnung übernehmen zu können.

Absatz 8 enthält die Regelung aus Absatz 12 a. F. und dient der Klarstellung.

Absatz 9 dient der Klarstellung, dass Gruppen keine Konsolidierung vorzunehmen haben, wenn alle gruppenangehörigen Unternehmen auf Einzelbasis von der Anwendung der Eigenmittelvorschriften befreit sind. Außerdem wird die bislang in Absatz 1 Satz 3 enthaltene Ausnahmeregelung, wonach bestimmte Leasing- und Factoringgruppen keine Institutgruppe bilden müssen, fortgeführt.

Da die klarstellenden Regelungen der Absätze 4 bis 9 auch für den Fall der Unterkonsolidierung gelten, wurde in Absatz 10 ein entsprechender Verweis aufgenommen.

Zu Nummer 24 (§ 10b):

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) Nr. .../2012.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich durch den neu gefassten § 25a KWG ergibt.

Zu Nummer 25 (§§ 10c – 10g):

Zu § 10c KWG

Der bisherige § 10c KWG ist aufzuheben, weil die Nullgewichtung von Intragruppenforderungen nunmehr in Artikel 108 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 geregelt ist.

Der neue § 10c KWG setzt Artikel 122 Absatz 1, 123 der Richtlinie 2012/.../EU um. Ziel der Regelung ist es, zu gewährleisten, dass die Institute sowie Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischte Finanzholding-Gruppen dauerhaft über einen über die Mindestkapitalanforderungen hinaus gehenden Puffer aus hartem Kernkapital verfügen, der im Falle einer negativen Entwicklung des Instituts/der Gruppe oder der Märkte ein zusätzliches Schutzschild bildet und in der Lage ist, bis zu einem gewissen Grad Verluste aufzufangen, die ansonsten unmittelbar zu einem Abschmelzen des zur Risikoabdeckung benötigten Kapitals führen könnten. Die Anforderungen auf Gruppenebene gelten nur, wenn der Gruppe mindestens ein Institut angehört, das den Puffer auch auf Einzelinstitutsebene vorhalten muss.

Zu § 10d KWG

§ 10d KWG setzt Artikel 124 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2012/.../EU um. Ziel der Regelung ist es, durch einen antizyklischen Kapitalpuffer dem Risiko, das ein übermäßiges Kreditwachstum für den Bankensektor mit sich bringt, angemessen Rechnung zu tragen. Der antizyklische Kapitalpuffer wird gebildet, wenn das aggregierte Kreditwachstum nach allgemeiner Auffassung zur Entstehung eines systemweiten Risikos beiträgt, und kann in Krisenzeiten abgerufen werden.

Zu § 10e KWG

Die Regelung in § 10e KWG-E macht von der in Artikel 124a der Richtlinie 2012/.../EU eröffneten Möglichkeit Gebrauch, über die Eigenmittelanforderungen nach Artikel 87 der Verordnung (EU) Nr. .../2012, die Anforderungen für den Kapitalerhaltungspuffer und den antizyklischen Kapitalpuffer sowie die ergänzenden Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 3 KWG hinaus einen zusätzlichen Kapitalpuffer für systemische Risiken festzusetzen, mit dem langfristige nicht zyklische systemische oder makroprudenzielle Risiken, die zu einer Systemgefährdung führen können, vermieden oder verringert werden sollen. Dieser Kapitalpuffer erhöht ähnlich wie der antizyklische Kapitalpuffer die für bestimmte Risikopositionen vorzuhaltenden Eigenmittel und schafft so zusätzliche Reserven bei den Instituten, um systemische oder makroprudenzielle Risiken abzudecken, bevor sie den Bestand des Instituts und in Folge auch das Finanzsystem gefährden können. Der systemische Risikopuffer muss aus hartem Kernkapital gebildet werden, das nicht schon zur Erfüllung anderer Eigenmittelanforderungen vorgehalten wird. Er kann für alle nationalen Institute einheitlich oder unterschiedlich für einzelne Arten oder Gruppen von Instituten, auf Institutsbasis oder auf konsolidierter Basis festgelegt werden. Die Anordnung eines systemischen Risikopuffers bezogen auf ein einzelnes Institut ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Artikel 124a der Richtlinie 2012/.../EU sieht vor, dass der systemische Risikopuffer auf bestimmte Risikopositionen angewandt wird, die sich im Inland oder in einem Drittstaat befinden. Gemäß Artikel 124a Absatz 3 und 12 der Richtlinie 2012/.../EU kann der Anwendungsbereich aber auch auf Risikopositionen in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ausgedehnt werden. Nach Artikel 130 Absatz 7 der Richtlinie 2012/.../EU ist die EBA angehalten, technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Belegenheit einer Risikoposition im Einzelnen zu entwickeln. Des Weiteren erhält die Bundesanstalt auch die in Artikel 124b der Richtlinie 2012/.../EU vorgesehene Möglichkeit, einen systemischen Risikopuffer, den die insoweit zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates angeordnet hat, auch für deutsche Institute bezüglich der Risikopositionen für anwendbar zu erklären, die sich in dem anderen Mitgliedstaat befinden.

Hinsichtlich des Verfahrens zur Anordnung eines systemischen Kapitalpuffers sind unterschiedliche Anforderungen zu beachten, je nachdem ob der Puffer bis oder über 3 Prozent (ab 1. Januar 2015 bis 3, zwischen 3 und 5 sowie über 5 Prozent) des Gesamtforderungsbetrags nach Artikel 87 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 beträgt. Die Einzelheiten zur Höhe und zur Ermittlung des systemischen Risikopuffers sowie zu dem bei der Anordnung zu beachtenden Verfahren werden in der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KWG geregelt.

Zu § 10f KWG

Die Regelung in § 10f KWG setzt bereits die Empfehlungen des Baseler Ausschusses aus dem November 2011 zur Identifizierung von global systemrelevanten Instituten und der Festsetzung eines besonderen Kapitalzuschlags für diese um. Diese Empfehlungen wurden von den G20 bei ihrem Treffen in Cannes im November 2011 bestätigt. Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank entscheiden bei der Identifizierung einvernehmlich, welche Institute vom Anwendungsbereich der neuen Vorschrift betroffen sind. Dabei werden im Ergebnis die unter ihrer Aufsicht stehenden global systemrelevanten Institute identifiziert und für diese individuell ein zusätzlicher Kapitalpuffer festgesetzt. Sind auf das betroffene global systemrelevante Institut sowohl ein Kapitalpuffer für systemische Risiken als auch ein Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute anwendbar, soll nur der höhere von beiden gelten.

Zu § 10g KWG

Die Vorschrift regelt die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung sowie die Folgen, wenn diese unterschritten wird. Absatz 1 setzt Artikel 122 Absatz 2 der Richtlinie 2012/.../EU um. Er definiert die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung als Summe des harten Kernkapitals eines Instituts, das es - über das zur Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen erforderliche harte Kernkapital hinaus - zur Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers, eines eventuellen zusätzlichen antizyklischen Kapitalpuffers, eines eventuellen Kapitalpuffers für systemische Risiken sowie eines vorzuhaltenden Kapitalpuffers für global systemrelevante Institute benötigt. Bei nach § 10f Absatz 1 KWG als global systemrelevant bestimmten Instituten, die verpflichtet sind, einen Kapitalpuffer für systemische Risiken nach § 10e KWG vorzuhalten, setzt sich die kombinierte Kapitalpufferanforderung aus dem harten Kernkapital zur Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers, eines eventuell vorzuhaltenden antizyklischen Kapitalpuffers sowie zur Einhaltung des höheren Kapitalpuffers aus dem Kapitalpuffer für systemische Risiken und dem Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute zusammen. Soweit bereits ein Puffer für systemische Risiken nach § 10e KWG aufgebaut wurde, wird dieser bei der Berechnung des Kapitalpuffers für global systemrelevante Institute nach § 10f Absatz 3 KWG berücksichtigt. Die Einbeziehung in die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung führt daher nur dann zu einer vollumfänglichen Belastung mit einem Kapitalpuffer nach § 10f KWG, wenn kein systemischer Kapitalpuffer nach § 10e KWG aufgebaut wurde. Die Einbeziehung des Kapitalpuffers für systemische Risiken geht über den Wortlaut des Artikel 122 Absatz 2 der Richtlinie 2012/.../EU hinaus. Sie erscheint aber systematisch geboten, da sich die Rechtsfolgen bei Unterschreitungen in beiden Fällen nach Artikel 131 der Richtlinie 2012/.../EU richten und daher eine gemeinsame Regelung in § 10g sachgerecht erscheint und zur Rechtsklarheit beiträgt.

Entsprechend der Funktion der Kapitalpuffer handelt es sich hierbei um Anforderungen, die grundsätzlich einzuhalten sind, die aber im Einzelfall unterschritten werden dürfen, wenn das hierin gebundene Kapital zur Abdeckung von Verlusten benötigt wird. In diesem Fall ist das Institut jedoch gehalten, die einschließlich der Kapitalpuffer erforderliche Kapitalausstattung kurzfristig wieder herzustellen. Es darf in der Zwischenzeit insbesondere keine Ausschüttungen im Sinne von Absatz 5, der Artikel 131 Absatz 8 der Richtlinie 2012/.../EU umsetzt, vornehmen, die das harte Kernkapital weiter reduzieren würden. Nicht zulässig ist auch eine Unterschreitung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung zur Vornahme von Ausschüttungen.

Absatz 2 stellt entsprechend Artikel 131 Absatz 1 der Richtlinie 2012/.../EU klar, dass selbst ein Institut, das die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung erfüllt, keine Ausschüttungen vornehmen darf, durch die das harte Kernkapital so stark abnehmen würde, dass die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht mehr länger erfüllt wäre. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn für die Ausschüttungen Rücklagen des Kreditinstituts aufgelöst werden müssten.

Erfüllt ein Institut die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht oder nicht mehr, darf es Ausschüttungen ausschüttungsfähiger Gewinne oder die in Absatz 3 Satz 3 genannten Maßnahmen nur nach Genehmigung des Kapitalerhaltungsplans, in dem das Institut darlegt, wie es die Ausschüttungsbeschränkungen anwenden wird und welche anderen Maßnahmen es zur Gewährleistung der Einhaltung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung eingeleitet hat, vornehmen.

Im Einzelnen hat das Institut dabei folgende Schritte zu befolgen: Es hat gemäß Absatz 3, der Artikel 131 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2012/.../EU umsetzt, zunächst den maximal ausschüttungsfähigen Betrag zu ermitteln und diesen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Die näheren Regelungen zur Ermittlung dieses Betrags sind in der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KWG geregelt.

Beabsichtigt das Institut trotz Unterschreitens der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung eine Ausschüttung ausschüttungsfähiger Gewinne oder eine in Absatz 3 Satz 3 genannte Maßnahme durchzuführen, teilt es diese Absicht gemäß Absatz 4, der Artikel 131 Absatz 6 der Richtlinie 2012/.../EU umsetzt, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unter Angabe der dort genannten Informationen mit.

Jedes Institut, das die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht oder nicht mehr erfüllt, hat daneben gemäß Absatz 6, der Artikel 131 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2012/.../EU umsetzt, einen Kapitalerhaltungsplan aufzustellen und diesen innerhalb von zehn Arbeitstagen, nachdem es festgestellt hat, dass es die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht mehr erfüllen kann, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank vorzulegen.

Die Bundesanstalt bewertet den Kapitalerhaltungsplan und entscheidet darüber innerhalb der genannten Frist von 14 Tagen. Sie genehmigt ihn, wenn sie der Auffassung ist, dass das Institut durch die Umsetzung des Plans seine Kapitalausstattung so verbessern wird, dass es die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung in einem von der Bundesanstalt als angemessen erachteten Zeitraum wieder erfüllt (Absatz 7 sowie Artikel 132 Absatz 3 der Richtlinie 2012/.../EU). Mit Genehmigung des Kapitalerhaltungsplans durch die Bundesanstalt ist das Institut berechtigt, die geplanten Ausschüttungen vorzunehmen.

Genehmigt die Bundesanstalt den Kapitalerhaltungsplan nicht (Absatz 8 sowie Artikel 132 Absatz 4 der Richtlinie 2012/.../EU), entscheidet sie, ob die geplanten Ausschüttungen vollständig unterbleiben müssen oder ob sie sie, ausgehend vom Kapitalerhaltungsplan, bis zu einem von ihr bestimmten Betrag zulassen kann. In letzterem Fall darf die Ausschüttung niemals den nach Absatz 3 und der Rechtsverordnung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KWG ermittelten maximal ausschüttungsfähigen Betrag übersteigen. Unabhängig davon kann die Bundesanstalt darüber hinaus anordnen, dass das Institut seine Eigenmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf eine bestimmte Höhe aufzustoßen hat.

Absatz 9, der Artikel 131 Absatz 5 der Richtlinie 2012/.../EU umsetzt, konkretisiert über die in Absatz 5 enthaltene Definition der Ausschüttung hinaus, dass die in § 10g KWG geregelten Beschränkungen ausschließlich auf Auszahlungen Anwendung finden, die zu einer Verringerung des harten Kernkapitals oder der Gewinne führen, und sofern das Unterbleiben der Ausschüttung weder einen Ausfall noch eine Voraussetzung für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens darstellt. Die Regelung verdeutlicht nochmals die Funktion der Kapitalpuffer und der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung als Schutzschild gegenüber für die Kapitalausstattung des Instituts abträglichen Ausschüttungen.

Die Regelung in § 10g KWG weicht insoweit von den Vorgaben der Richtlinie 2012/.../EU ab, als sie Ausschüttungen bei Instituten, die die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht oder nicht mehr erfüllen, generell unter den Vorbehalt stellt, dass die Bundesanstalt den Kapitalerhaltungsplan genehmigt oder die Ausschüttung im Falle der Nichtgenehmigung ausdrücklich zulässt. Dies dient zum einen der verfahrensmäßigen Klarstellung. Zum anderen erscheint das in der Richtlinie vorgesehene Verfahren, wonach ein Institut seine Ausschüttungsabsicht lediglich mit den geforderten Informationen anzeigen muss, der zuständigen Aufsichtsbehörde aber keine Möglichkeit eingeräumt wird, der Ausschüttung nach Maßgabe des vorlegten Kapitalerhaltungsplans ganz oder teilweise zu widersprechen, ungenügend. Allein die Möglichkeit, dem Institut nach erfolgter Ausschüttung eine Erhöhung des Kapitals aufzugeben, würde der Funktion der Kapitalerhaltungspuffer und der mit § 10g verfolgten Intention nicht ausreichend gerecht.

Zu Nummer 26 (§ 11):

Artikel 100a der Richtlinie 2012/.../EU ermächtigt die Bundesanstalt spezifische Liquiditätsanforderungen festzusetzen, was mit § 11 Absatz 3 Satz 1 und 2 umgesetzt wird. Damit sollen spezifische Risiken abgedeckt werden, denen ein Institut ausgesetzt ist oder

ausgesetzt sein könnte. Dabei berücksichtigt die Bundesanstalt u. a. das spezielle Geschäftsmodell des Instituts, Vorkehrungen, Prozesse und Mechanismen die das Institut nach § 25a KWG getroffen hat sowie das systemische Liquiditätsrisiko. Insoweit soll die Bundesanstalt berechtigt sein, über die Verordnung (EU) Nr. .../2012 hinausgehende Liquiditätsanforderungen zu stellen. Artikel 100 Richtlinie 2012/.../EU gibt den Aufsichtsbehörden Befugnisse im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsprozess und bezieht sich damit sowohl auf die Richtlinie 2012/.../EU als auch auf die Verordnung (EU) Nr. .../2012. Diese Maßnahmen sind vorgesehen, um besonderen Risiken einzelner Geschäftsmodelle Rechnung tragen zu können.

In diesem Rahmen setzt § 11 Absatz 3 Satz 3 KWG auch die Vorgabe zur Fristentransformation aus Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2012/.../EU um.

Mit dem Verweis in Satz 4 auf § 10a Absätze 1 bis 3 werden die Vorgaben zur Bestimmung des Konsolidierungskreises sowie des übergeordneten Institutes auf die konsolidierte Betrachtung der Liquiditätsanforderungen übertragen und ein Gleichlauf hergestellt. Relevant ist dies im Hinblick auf die Konsolidierungspflicht eines übergeordneten inländischen EU-Mutterinstitutes nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 sowie eines inländischen Mutterinstitutes, das kein EU-Mutterinstitut ist, wenn die Befreiung von der Anwendung der Liquiditätsvorschriften auf Einzelebene nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 erfolgt.

Artikel 100 Absatz 1 der Richtlinie 2012/.../EU ermächtigt die Bundesanstalt häufigere und umfangreichere Meldungen zur Liquidität von Instituten bzw. Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen zu fordern, als in Teil VI der Verordnung (EU) Nr. .../2012 festgelegt.

Zu Nummer 27 (§ 12):

Da die Vorgaben des § 12 KWG in Artikel 84 bis 86 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 enthalten sind, wird § 12 KWG aufgehoben.

Zu Nummer 28 (§ 12a):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. In § 12a KWG sind aufgrund der Änderungen in § 10a und § 25a KWG die Verweise anzupassen.

Zu Nummer 29 (§ 13):

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, zu welchem Zweck ergänzende Regelungen zu den in der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in den Artikeln 376 ff. geregelten Vorschriften über Großkredite getroffen werden. Die in der Verordnungsermächtigung vorgesehenen sowie in den Absätzen 2 und 3 getroffenen Regelungen betreffen neben der Möglichkeit zur Ausübung von nationalen Wahlrechten nach Artikel 471 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 organisatorische Anforderungen, für die in der Verordnung (EU) Nr. .../2012 keine Detailvorgaben getroffen worden sind, die aber erforderlich sind, um die Einhaltung der entsprechenden Regelungen in der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in der Praxis sicherzustellen. Insbesondere die Erfassung der Großkreditstammdaten soll lediglich zur organisatorischen Sicherstellung der Datenerfassung nach den Meldevorschriften erfolgen, die in den technischen Durchführungsstandards nach Artikel 383 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zu treffen sind. Bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsstandards ist es zudem erforderlich, übergangsweise national die für die Einhaltung der Meldevorschriften nach Artikel 383 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu treffen. Mit Absatz 4 wird die Regelung in § 19 Absatz 3 KWG a. F. fortgeführt, die insoweit ein Rechtsinstitut eigener Art ist, das nicht von der Verordnung (EU) Nr. .../2012 erfasst wird.

Zu Nummer 30 (§ 13a und § 13b):

§§ 13a und 13b KWG werden gestrichen, weil die entsprechenden Vorgaben sich nunmehr in der Verordnung (EU) Nr. .../2012 befinden.

Zu Nummer 31 (§ 13c):

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen zu Nummer 2 dieses Gesetzes sowie eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) Nr. .../2012.

Zu Nummer 32 (§ 14):

Zu Buchstabe a:

Eine der wesentlichen Änderungen im § 14 KWG besteht in der Absenkung der Meldeschwelle auf eine Million Euro. Die Absenkung der Meldeschwelle ist ein Teil des mit der Industrie bereits seit Februar 2011 konsultierten Gesamtpakets zur Modernisierung des Millionenkreditmeldewesens. Ziel des Gesamtpakets ist es, das Meldewesen den insbesondere infolge der Finanzkrise stark gestiegenen Informationsbedürfnissen der Bankenaufsicht anzupassen. Das Gesamtpaket umfasst neben der Absenkung der Meldeschwelle auch eine Ausweitung des Kreditbegriffs sowie eine granularere Betragsdatenmeldung und soll stufenweise bis 2016 vollständig umgesetzt werden.

Die erweiterte und aussagekräftigere Datenbasis, die u.a. auch durch den höheren Abdeckungsgrad der Millionenkreditevidenz geschaffen wird, ermöglicht der Aufsicht insbesondere eingehendere Analysen der Kreditportfolios der meldepflichtigen Institute als Kreditgeber (z.B. Kreditvolumen, Kreditart, Besicherungen, Wertberichtigungen), wovon u.a. die mikroprudenzielle Aufsicht profitiert. Daneben werden aber auch die Analysemöglichkeiten der makroprudenziellen Aufsicht geschärft, z.B. durch die genauere Identifizierung und Analyse von Risikokonzentrationen im Bankensektor.

Von der verbesserten Datenbasis profitiert unmittelbar auch die Kreditwirtschaft. So werden aufwendige Ad-hoc-Umfragen in geringerem Umfang erforderlich sein, da genauere Informationen schon über das ausgebaute regulatorische Meldewesen nach § 14 KWG gesammelt werden können (z.B. hinsichtlich der Länderexposures der Banken oder Konzentrationsrisiken in Wirtschaftssektoren).

Die erweiterte Datenbasis kann ferner als Grundlage für Auswirkungsstudien über künftig geplante Änderungen im bankaufsichtlichen Regelwerk genutzt werden. Schließlich erhalten die meldepflichtigen Kreditgeber durch die Rückmeldung seitens der Evidenzzentrale der Deutschen Bundesbank genauere Informationen über die Gesamtverschuldung ihrer jeweiligen Kreditnehmer. Im Vergleich zu den Kreditregistern der anderen europäischen Staaten (Frankreich 25.000 Euro, Italien, 30.000 Euro, Österreich 350.000 Euro) ist die neue Meldeschwelle von 1 Mio. EUR immer noch hoch.

Um sicherzustellen, dass Industrie und Bankenaufsicht den aus der Absenkung der Meldeschwelle resultierenden Anstieg des Meldevolumens bewältigen können, wird die derzeitige Meldeschwelle von 1,5 Millionen Euro stufenweise in drei Schritten auf 1 Million Euro abgesenkt. Die entsprechende Übergangsregelung enthält der neue § 64o Absatz 8 KWG.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 ermöglicht die Rückmeldung an die anzeigenden Unternehmen bereits dann, wenn einem Millionenkreditnehmer nur von einem einzigen Unternehmen ein Millionenkredit gewährt wurde. Damit wird insbesondere dem Wunsch der Kreditwirtschaft entsprochen, dass es für jede Anzeige auch eine Rückmeldung gibt (Kontinuität des Kreditnehmerkreises in der Benachrichtigung).

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung zur Angleichung des Wortlauts an den neu gefassten Absatz 1.

Zu Nummer 33 (§ 15):

Es handelt sich um die Anpassung eines Verweises, die sich dadurch ergibt, dass sich die Vorgaben zum KSA-Risikogewicht von Intragruppenforderungen nunmehr nicht mehr in § 10c KWG sondern in der Verordnung (EU) Nr. .../2012 geregelt werden.

Zu Nummer 34 (§ 18):

Zu Buchstabe a:

In § 18 Absatz 1 Satz 1 KWG stellt nunmehr nicht mehr auf das haftende Eigenkapital, sondern auf das anrechenbare Eigenkapital eines Kreditinstituts ab, womit der Gleichlauf zur Verordnung (EU) Nr. .../2012 sichergestellt wird.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, die sich aus der Änderung des § 20 KWG ergibt. Die nunmehr eingefügte Auflistung in Satz 4 ist identisch mit dem vormaligen Buchstaben a bis c des § 20 Absatz 2 Nummer 1 KWG a. F.

Zu Nummer 35 (§ 18a und § 18b):

Diese beiden Paragraphen sind aufzuheben, weil derartige Vorgaben zu Verbriefungen nunmehr in den Artikeln 394 bis 399 Verordnung (EU) Nr. .../2012 geregelt sind.

Zu Nummer 36 (§ 19):

Zu Buchstabe a:

Hierbei handelt es sich um rein redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Für den Bereich der Millionenkredite fehlen wie bisher europarechtliche Vorgaben. Der Regelungsgehalt soll im Wesentlichen wie bisher beibehalten werden. Dafür ist in § 19 Absatz 1 KWG auf einen geeigneten Kreditbegriff abzustellen, der sich am bisherigen § 19 Absatz 1 KWG orientiert.

Zu Buchstabe c und Buchstabe g:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe d:

§ 19 Absatz 2 Satz 1 bis 3 KWG regeln zukünftig allein die Bildung von Kreditnehmereinheiten für den Millionenkredit. Die Änderungen, die im Vergleich zur bisherigen Fassung des § 19 Absatz 2 KWG vorgenommen werden, erfolgen mit Blick auf die Eigenheiten des Millionenkreditmeldewesens. Insbesondere für das Rückmeldesystem ist notwendig, dass institutsübergreifend einheitliche Kreditnehmereinheiten gebildet werden. Ein Bestandschutz für bereits gemeldete Kreditnehmer und Kreditnehmereinheiten kann aus diesen Gründen nicht gewährt werden; die Bankenaufsicht wird allerdings für die Bestandsumstellung bei den am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligten Unternehmen angemessene Übergangsfristen vorsehen. Die geänderten Vorgaben stellen keine Wertung für die

Bildung von Kreditnehmereinheiten nach Artikel 4 Absatz 46 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 für Großkreditzwecke dar.

Der Verweis auf § 290 Absatz 2 HGB dient der Rechtsklarheit. Die Nummern 1 bis 3 des § 290 Absatz 2 HGB betreffen konzernrechtliche Tatbestände, die bislang schon berücksichtigt wurden. Neu ist die Nummer 4 in § 290 Absatz 2 HGB, die unter bestimmten Voraussetzungen Zweckgesellschaften einbezieht. Hiermit wird kein eigener Prüfungs- bzw. Konsolidierungsauftrag für die Institute geschaffen. Der Tatbestand kommt vielmehr nur dann zum Tragen, wenn er von der Muttergesellschaft dergestalt berücksichtigt wurde, dass sie die Zweckgesellschaft in ihren Konsolidierungskreis einbezogen hat.

Auch die Regelung zum paritätischen Halten von Stimmrechts- und/oder Kapitalanteilen an einem Unternehmen dient dem Ziel einer einfachen, eindeutigen und transparenten Bestimmbarkeit der Zusammenfassung von Kreditnehmern für das Millionenkreditmeldeverfahren und trägt zu einem beschleunigten Bearbeitungsverfahren bei. Die bisherige verwaltungsrechtliche Praxis zur Zurechnung treuhänderisch gehaltener Beteiligungen sowohl zum Treuhänder als auch zum Treugeber wird durch die neue Regelung nicht berührt.

§ 19 Absatz 2 Sätze 4 und 5 KWG regeln zukünftig die Bildung von Kreditnehmereinheiten für die Zwecke der §§ 15 und 18 Absatz 1 KWG. Die Regelungen entsprechen den Vorgaben des Artikel 4 Absatz 46 Buchstabe a) und b) der Verordnung (EU) Nr. .../2012. Da die Vorschriften der §§ 15 und 18 Absatz 1 KWG dem Kreditbegriff des § 21 KWG und damit einem anderen als dem für den Millionenkredit maßgeblichen Kreditbegriff unterliegen, ist eine Zweiteilung des für die Ermittlung des Kreditnehmers zugrundeliegenden Begriffs erforderlich gewesen. Durch die Übernahme der Regelungen für die Gruppe verbundener Kunden wird der Begriff des Kreditnehmers für die Zwecke der §§ 15 und 18 Absatz 1 KWG neu gefasst, um das Kreditrisiko der Kreditinstitute präziser analysieren zu können und transparenter zu machen.

Zu Buchstabe e:

Mit dieser Regelung soll die Möglichkeit für Kreditnehmer im Sinne der §§ 15, 18 Absatz 1 KWG eröffnet werden, zu beweisen, dass eine Kreditnehmereinheit nicht besteht.

Zu Buchstabe f:

Diese Absatz wird für die Zwecke des Millionenkreditmeldewesens sowie für die §§ 15 und 18 Absatz 1 KWG nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 37 (§ 20):

§ 20 KWG ist aufgrund der entsprechenden Regelungen in der Verordnung (EU) Nr. .../2012 für die Großkredite aufzuheben. Für die europarechtlich nicht geregelten Millionenkredite sind aber ausgehend vom bisherigen § 20 Absatz 1 und 6 KWG die wesentlichen Regelungen fortzuführen, wobei Adressenprivilegierungen, insbesondere für Gebietskörperschaften nicht fortgeführt werden. Die Ausnahmetatbestände nach dem bisherigen § 20 Absatz 1 KWG werden in § 20 Nummer 1 bis 6 KWG überführt, da Absatz 1 gestrichen wird. Im Vorgriff auf die beabsichtigte Ausweitung des Kreditbegriffs und die Einführung neuer Meldeformate zum 1. Januar 2015 werden jetzt schon weitere Ausnahmetatbestände aus der Ausnahmeregelung gestrichen. Die Übergangsregelung in § 64 o KWG sieht aber deren Beibehaltung bis zum 31. Dezember 2014 vor.

Zu Nummer 38 (§§ 20a bis 20c):

Die Vorschriften werden aufgehoben, weil sich entsprechende Regelungen nunmehr in der Verordnung (EU) Nr. .../2012 befinden. Der Wegfall von § 20a KWG ist für die Absätze 1 bis 3 erforderlich, weil die Vorgaben zur Berücksichtigungsfähigkeit von gedeckten

Schuldverschreibungen und für die Risikogewichtung solcher Schuldverschreibungen nunmehr in Artikel 124 Verordnung (EU) Nr. .../2012 getroffen; für die Absätze 4 bis 8, weil die Vorgaben für die Berücksichtigungsfähigkeit von Grundpfandrechten als Sicherheiten nunmehr in Artikel 203 Verordnung (EU) Nr. .../2012 getroffen werden.

Zu Nummer 39 (§ 21):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die sich durch die inhaltliche Änderung in den Absätzen 1 bis 4 ergibt.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Anpassung, die sich durch die Änderung von § 18 Absatz 2 KWG aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht ergibt. Der bisherige Wortlaut des § 18 KWG ist jetzt dessen Absatz 1. § 18 Absatz 2 KWG gilt dagegen für Verbraucherdarlehensverträge und entgeltliche Finanzierungshilfen. Diese (Kredit)Begriffe sind in §§ 491 und 506 BGB geregelt, so dass der Kreditbegriff, den § 21 KWG regelt, nur noch der des § 18 Absatz 1 KWG ist.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die sich durch die Änderung des § 20 KWG a. F. ergibt.

Zu Nummer 40 (§ 22):

Die Rechtsverordnungsermächtigung orientiert sich am bisherigen § 22 KWG, der als Rechtsverordnungsermächtigung für eine Großkredit- und Millionenkreditverordnung diente. Beibehalten werden die für eine Millionenkreditverordnung notwendigen Bestimmungen.

Zu Nummer 41 (§ 22a):

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung in § 22a Absatz 1 Satz 1 KWG ist eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 1 Absatz 24 KWG. Weiter dient die Änderung der Einbeziehung der KfW.

Zu Buchstabe b:

Der neue § 22a Absatz 1a KWG dient der Klarstellung der Nutzungsmöglichkeit des Refinanzierungsregisters auf die Fälle der anfänglichen offenen Konsortialfinanzierung. Dieser Klarstellung liegt die nachfolgend geschilderte Fallgruppe zugrunde:

Bei der anfänglichen offenen Konsortialfinanzierung begeben die Konsorten ihren Kreditanteil jeweils direkt an den Darlehensnehmer. Die im Grundbuch eingetragenen Sicherheiten hält dagegen der Konsortialführer treuhänderisch für die anderen Konsorten. Diese Konstellation des treuhänderischen Verwaltens ist für das Refinanzierungsregister, anders als für das Deckungsregister im Pfandbriefgesetz (vgl. § 5 Absatz 1a Satz 4 PfandBG), bisher gesetzlich noch nicht eindeutig berücksichtigt. Dies soll jetzt nachgeholt werden, da es nicht sachgerecht erscheint, die anfängliche offene Konsortialfinanzierung abweichend von einer nachträglichen Abtretung gesicherter Ansprüche zu behandeln. Der Begriff der Refinanzierung im Sinne des § 1 Absatz 24 KWG ist insoweit in einem weiten Sinne zu verstehen, weil hier kein Fall der nachträglichen Refinanzierung im bisher verstandenen Sinne vorliegt.

Zu Nummer 42 (§ 22b):

Die Ergänzungen in § 22b Absatz 1 Satz 1 KWG sind Folgeänderungen zur Ergänzung des § 1 Absatz 24 KWG.

Zu Nummer 43 (§ 22d):

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Einbeziehung der KfW.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b:

Mit den Änderungen sollen die Treuhänder der Versicherungsunternehmen in die Lage versetzt werden, die notwendigen Informationen für die Wahrnehmung ihrer Überwachungspflichten zu erhalten.

Zu Buchstabe c:

Mit dem neuen § 22d Absatz 6 KWG wird ein Einsichtsrecht des Übertragungsberechtigten in die ihn betreffenden Eintragungen im Refinanzierungsregister geschaffen. Nur so kann er die Richtigkeit der Eintragungen prüfen und diese gegebenenfalls beanstanden. Denn nur bei Richtigkeit der Eintragung sind die insolvenzrechtlichen Folgen des § 22j KWG gewährleistet.

Zu Nummer 44 (§ 24):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa, bb und ee und Buchstabe d:

Zu den Buchstaben a, Doppelbuchstaben aa, bb und dd, Buchstaben d und e (Absätze 1 Nummern 1, 15 und 15a, 3a und 3b):

Die Ergänzungen in Absatz 1 Nummer 1 und 15 sowie Absatz 3a und 3b gehen darauf zurück, dass der europäische Richtliniengeber erstmalig in der Richtlinie 2012/.../EU Titel VII in Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Vorgaben zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung macht. Die Änderung in Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 15 sowie Absatz 3a setzt die Vorgabe aus Artikel 87 Nummer 1 Richtlinie 2012/.../EU um. Danach wird klargestellt, dass sowohl Geschäftsleiter als auch Mitglieder von Aufsichts- und Verwaltungsorganen auch über ausreichend Zeit verfügen müssen, um diese Tätigkeit auszuüben. Hier trägt der Richtliniengeber der gewachsenen Komplexität der Bankgeschäfte Rechnung, die einen verstärkten Zeitaufwand insbesondere für Aufsichts- und Verwaltungsräte, die oftmals nicht aus der Finanzbranche kommen, verlangt. Es handelt sich um einen weiteren Aspekt zur vom Richtliniengeber intendierten Professionalisierung von Aufsichts- und Verwaltungsräten. Die Anzeige von Vertretern der Geschäftsleitern war bisher bereits in § 5 Absatz 3 Anzeigenverordnung vorgesehen.

Die Richtlinie verlangt von Geschäftsleitern und Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen ein bestimmtes zeitliches Engagement. Für die Umsetzung dieser Vorgabe im Kreditwesengesetz (§§ 24 Absatz Nummer 1 und Nummer 15, Absatz 3a Nummer 4, 25c Absatz 2 Nummer 3, 25d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3, 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4a und Nummer 8, 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a und § 36 Absatz 3 Satz 1 KWG) werden unterschiedliche Formulierungen gewählt: spricht die anzuwendende Norm davon, dass die Person „die erforderliche Zeit aufwendet“, so geht es um das Erfüllen einer konkret gestellten dauerhaft zu erfüllenden Anforderung, deren Nichteinhaltung sanktioniert werden kann. Handelt es sich hingegen um eine im Erlaubnisverfahren zu überprüfende Tatsache, so kann noch nicht im konkreten Fall überprüft werden, ob die

betreffende Person tatsächlich „genügend Zeit widmet“. Daher wird in solch einem Fall abstrakt die „ausreichende zeitliche Verfügbarkeit“ durch die Bundesanstalt überprüft.

Durch die neu eingefügte Meldepflicht des Ausscheidens von Mitgliedern der Aufsichts- oder Verwaltungsorgans in Absatz 1 Nummer 15a und Absatz 3a Satz 5 erhält die Aufsicht aktuelle Daten über die Zusammensetzung des Organs sowie der Zahl der nach § 36 Absatz 3 KWG limitierten Kontrollmandate einzelner Organmitglieder. Absatz 3a Satz 5 wird entsprechend angepasst für gemischte Finanzholding- Gesellschaften.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Die ad-hoc-Meldepflicht einer negativen Barwertänderung von mehr als 20 % der regulatorischen Eigenmittel in Nummer 14 wird gestrichen. Hintergrund ist, dass im Rahmen des Konzeptes zur Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens eine regelmäßige Berichtspflicht zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch eingeführt wird.

Zu Doppelbuchstabe ee, ff und Doppelbuchstabe gg:

Die Verordnung (EU) Nr. .../2012 sieht keine Abzugspflicht für nicht marktüblich gewährte oder nicht banküblich besicherte Kredite an bestimmte Gesellschafter, Anteilseigner und Personen vor. Eine Kenntnis dieser Kredite ist jedoch eine wesentliche bankaufsichtliche Information, um die effektive Kapitalaufbringung beurteilen zu können. Die Anzeigepflicht für diese Kredite ist aus Transparenzgründen wichtig und liegt im Interesse der Bankenaufsicht. Die vormals in § 10 Absatz 8 KWG vorgesehene Anzeigepflicht wurde daher in § 24 Absatz 1 KWG überführt.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe cc:

Mit der neu in der Nummer 6 eingefügten jährlichen Meldepflicht sollen „bedeutende Institute“ im Sinne von § 1 Absatz 2 InstitutsVergV ermittelt werden. Ohne diese Meldepflicht müsste die deutsche Aufsicht jährlich manuelle Abfragen durchführen, was bei der großen Anzahl deutscher Institute unnötig personelle und auch finanzielle Ressourcen binden würde.

Die neu eingefügten Nummern 7 und 8 setzen Artikel 74 Absatz 1 Richtlinie 2012/.../EU in Verbindung mit Artikel 435 Verordnung (EU) Nr. .../2012 und die hieran anknüpfenden Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde um, namentlich die "EBA Guidelines On the Remuneration Benchmarking Exercise (GL 46)" und "EBA Guidelines On the Data Collection Exercise Regarding High Earners (GL 47)". Für die Anzeige sind die maßgeblichen Anzeigeformblätter der Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Kreditwesengesetz (Anzeigenverordnung - AnzV) zu verwenden. Hierdurch soll eine Datenqualität sichergestellt werden, die eine Auswertung auch für den Europäischen Wirtschaftsraum ermöglicht. Dies ist notwendig, weil die Daten nach Artikel 74 Absatz 1 Richtlinie 2012/.../EU in aggregierter Form an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde weiterzuleiten sind, um dort Auswertungen für den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum vorzunehmen. Inhaltlich richten sich die Anzeigepflichten vollständig an den vorgenannten Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde aus, die daher für die Anzeigen berücksichtigt werden müssen.

Zu Buchstabe c:

Aufgrund der Neufassung des § 10 KWG wurde die vormals in § 10 Absatz 8 KWG enthaltene Regelung nach § 24 Absatz 1b KWG verschoben.

Zu Buchstabe e:

Die Änderung in Absatz 3b setzt Artikel 94 Absatz 7 Richtlinie 2012/.../EU um.

Zu Nummer 45 und 46 (§ 24a und § 24b):

Die Anpassung in Absatz 1 beruht darauf, dass das KWG den Begriff „Einlagenkreditinstitut“ nicht mehr verwendet. Die weiteren Änderungen in § 24a dienen der Anpassung der Begrifflichkeiten an die Verordnung (EU) Nr. .../2012.

Zu Nummer 47 (§ 25):

Zu Buchstabe a und Buchstabe b:

Die Änderungen in § 25 dienen der Umsetzung des Konzepts zur Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens. Der Begriff Monatsausweise wird in diesem Zug durch Finanzinformationen ersetzt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Begriff Monatsausweis begrifflich überkommen ist und den künftig nach § 25 geltenden Meldeanforderungen nicht mehr gerecht wird. Zudem entsteht damit ein begrifflicher Gleichlauf mit der CRR in Art 95 der Verordnung (EU) Nr. .../2012. Die Details werden in der Verordnung nach Absatz 3 geregelt.

Die Änderung der Meldefristen in Absatz 1 und Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Mehrheit der Meldungen künftig quartalsweise eingereicht wird.

Die jeweils neuen Sätze 2 in Absatz 1 und 2 stellen klar, dass die Bundesanstalt den Meldeterminus verkürzen kann, ohne dabei auf allgemeine bankaufsichtliche Eingriffsbefugnisse zurückgreifen zu müssen.

Die Streichung von Absatz 1 Satz 3 hebt das Privileg auf, dass als Monatsausweis (bzw. den neuen Finanzinformationen) auch die Einreichung monatlicher bilanzstatistischer Meldungen gilt (nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank oder nach Artikel 5 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank). Da die bilanzstatistischen Meldungen im Unterschied zum Monatsausweis keine Gewinn- und Verlustrechnung enthalten, erhielten die Aufsichtsbehörden bislang keinen regelmäßigen Einblick in die aktuelle Ertragslage der Institute. Dies hat sich insbesondere während der Finanzmarktkrise als äußerst nachteilig erwiesen. Werden von der Deutschen Bundesbank monatliche Bilanzstatistiken erhoben, so sollen die zur Bankenstatistik eingereichten Meldungen jedoch auch künftig die Meldepflicht nach Satz 1 insoweit erfüllen, wie die neue Meldepflicht entsprechende bilanzielle Informationen erfordert.

Bei der Änderung in Absatz 2 Satz 2 handelt es sich um Korrekturen der Verweise, die sich durch den Wegfall des § 13b KWG und der Änderung des § 10a KWG ergeben.

In Absatz 3 Satz 1 wird die Verordnungsermächtigung dahingehend konkretisiert, dass auch der Meldeterminus für bestimmte Arten oder Gruppen von Instituten verkürzt werden kann, um die Verlängerung des Regelturnus gemäß Absatz 1 im Bedarfsfall anzupassen.

Zu Nummer 48 (§§ 25a bis 25e):

Die Aufteilung von § 25a KWG alte Fassung in zwei Paragraphen (§ 25a und § 25b KWG) ist im Wesentlichen formeller Natur und dient der Übersichtlichkeit der Darstellung.

Die weiteren Änderungen in Absatz 1 sind schwerpunktmäßig redaktioneller Natur. Die in der bisherigen Nummer 1 von Satz 3 genannten Elemente des Risikomanagements (Strategien, Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, Interne Kontrollverfahren) werden zur besseren Übersichtlichkeit in jeweils gesonderten Nummern 1

bis 3 aufgeführt. Bezüglich der Strategien erfolgt eine Klarstellung, dass damit insbesondere die Festlegung von Geschäfts- und Risikostrategie sowie der institutsinterne Prozess zur Planung, Umsetzung, Überprüfung und Anpassung der Strategien zu verstehen ist. Diese Elemente wurden bisher von der Aufsicht schon in der Verwaltungspraxis gefordert und stellen daher materiell keine Neuerung dar. Mit Blick auf die in der neuen Nummer 2 geforderten Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (Risikotragfähigkeitskonzepte) wird ergänzend betont, dass die Ermittlung der Risiken und der zu ihrer Abdeckung verfügbaren Risikodeckungspotenziale dem Vorsichtsprinzip Rechnung zu tragen haben. Diese Forderung war bisher nicht explizit im Gesetz verankert, konnte jedoch aus der aus Satz 3 erwachsenden Forderung nach einer laufenden Sicherstellung der Risikotragfähigkeit hergeleitet werden. Daraus folgt, dass die Risikoermittlung sowie die Festlegung der Risikodeckungspotenziale auf der Grundlage konservativer Annahmen und vorsichtiger Schätzungen zu erfolgen haben und nicht lediglich auf mehr oder weniger als wahrscheinlich angenommenen oder gar optimistischen Annahmen beruhen darf. Auch diese Aspekte sind bisher schon in der Verwaltungspraxis eingefordert worden. Aufgrund ihrer Wichtigkeit für die Wirksamkeit der Risikotragfähigkeitskonzepte der Institute werden diese nun auch auf der Gesetzesebene klargestellt. In Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 wird explizit die Einrichtung einer Risikocontrolling-Funktion und einer Compliance-Funktion als Bestandteil des Internen Kontrollsystems gefordert. Letztere soll die institutsinternen Vorkehrungen zur Einhaltung der für das Institut wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben bewerten, deren Qualität und Angemessenheit sichern und überwachen und die Geschäftsleiter bei der Ausgestaltung dieser institutsinternen Vorkehrungen unterstützen. Somit soll den Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung der rechtlichen Regelungen und Vorgaben ergeben können, entgegengewirkt werden. Dieses Erfordernis beruht auf einer Anforderung der EBA Guidelines on Internal Governance (GL 44), III, Titel II, Nummer 28 vom 27.09.2011. Eine Risikocontrolling-Funktion ist in der Bankpraxis obligatorisch. Insofern hat dieser Einschub klarstellenden Charakter und setzt gleichzeitig Artikel 75 Absatz 5 der Richtlinie EU/.../2012 um. Sowohl hinsichtlich der Compliance als auch des Risikocontrollings stellen die Begrifflichkeiten schwerpunktmäßig auf die funktionale Bedeutung ab; gerade bei kleineren Instituten sind eigenständige Organisationseinheiten zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht obligatorisch.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 setzt Artikel 70 Absatz 3 der Richtlinie 2012/.../EU um und greift gleichzeitig die Anforderungen der EBA Guidelines on Internal Governance (GL 44), III, Titel II, Nummer 17 vom 27. September 2011 auf, wobei die Ausgestaltung von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit abhängt. Das Institut kann eine geeignete Stelle sowohl innerhalb als auch außerhalb des Instituts einrichten. Beauftragt das Institut eine Stelle außerhalb des Instituts, so gelten die allgemeinen Anforderungen dieses Gesetzes zur Auslagerung. Bei einer solchen Auslagerung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit der Identität der berichtenden Mitarbeiter gewahrt bleibt.

Nach Streichung von § 1a Absatz 2 KWG ist der Begriff „Anlagebuch“ nicht mehr ausdrücklich definiert. Die implizite Definition ergibt sich nunmehr aus der Abgrenzung zu dem nach Artikel 4 Absatz 62 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 definierten Handelsbuch.

Der in Absatz 2 neu angefügte Satz 3 setzt internationale Vorgaben des Financial Stability Board für systemrelevante Institute hinsichtlich der Planung von Sanierungsmaßnahmen in Stresssituationen um.

Die Anpassungen in Absatz 3 Satz 1 sind Folgeänderungen, die sich aus der Änderung von Absatz 1 Satz 2 ergeben.

Die neu eingefügten Sätze 2 bis 4 setzen den Artikel 104 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2012/.../EU um. Die bisher im alten Satz 2 enthaltenen Bezüge auf § 10a KWG (für Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen) und § 10b KWG (für Finanzkonglomerate), die die Einwirkungsrechte des übergeordneten Unternehmens sowie korrespondierende

Pflichten der nachgeordneten Unternehmen betrafen, werden aufgrund der Streichung der genannten Passagen obsolet. Im Einklang mit der Richtlinie 2012/.../EU sollen die Einwirkungsrechte des übergeordneten Unternehmens uneingeschränkt gelten und auch nicht durch anderweitiges Gesellschaftsrecht beschnitten werden. Davon unberührt - und zwar auch bei vertraglicher Vereinbarung von Durchgriffsrechten - bleibt die Pflicht des nachgeordneten Unternehmens zu prüfen, inwieweit Weisungen des übergeordneten Unternehmens rechtmäßig sind. Ebenso unberührt bleibt das Recht des nachgeordneten Unternehmens, Weisungen des übergeordneten Unternehmens zum Abschluss für das nachgeordnete Unternehmen nachteiliger - insbesondere existenzgefährdender - Rechtsgeschäfte oder zur Durchführung anderer nachteiliger Maßnahmen nicht auszuführen. Damit wird Grundsätzen deutschen Gesellschaftsrechts Rechnung getragen.

Absatz 3 Satz 2 setzt Artikel 104 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2012/.../EU um, der zu einer Erweiterung des bisherigen Gruppenbegriffs führt. Demnach gehören für die Zwecke des Risikomanagements auch solche Tochtergesellschaften zu einer Gruppe nach Absatz 1a, die nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. .../2012 fallen. Dies sind alle nachgeordneten Unternehmen, die keine CRR-Institute sind, unabhängig davon, aus welcher Branche sie stammen. Die damit einhergehende Stärkung des Gruppenrisikomanagements ist folgerichtig, da es für die wirksame Steuerung von Risiken auf Gruppenebene unerheblich ist, ob diese Risiken von Tochtergesellschaften stammen, die selbst Institute sind oder nicht. Zudem wird der Verlagerung von Bankaktivitäten in unregulierte Tochtergesellschaften entgegengewirkt (Shadow Banking).

Absatz 3 Satz 3 entspricht der Regelung des Artikels 104 Absatz 3 Richtlinie 2012/.../EU, wonach die sich aus der Einbeziehung in das Gruppenrisikomanagement erwachsenden Pflichten von nachgeordneten Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat nur insoweit beachtet werden müssen, wie sie dem dort geltenden Recht nicht entgegenstehen. Nichtsdestotrotz müssen Tochtergesellschaften die aus der Einbeziehung in die Gruppe erwachsenden Pflichten dort wahrnehmen, wo das Recht des Herkunftsstaats nichts Gegenteiliges geregelt hat. Die Verantwortung dafür, dass diese Tochtergesellschaften ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen, liegt gemäß Satz 1 beim übergeordneten Unternehmen.

Bei Absatz 4 handelt es sich um notwendige Folgeänderungen zu den Änderungen in Absatz 3, Absatz 1a alte Fassung.

§ 25b KWG

In § 25b KWG wurden die vormaligen Absätze 2 und 3 des § 25a KWG überführt. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die der besseren Anwendbarkeit des vormaligen §25a KWG dient.

§ 25c KWG

Absatz 1 Satz 1 wird eingefügt, um erstmalig die Anforderungen an Geschäftsleiter positiv zu formulieren. Bisher ergaben sie sich lediglich aus einem Umkehrschluss aus § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 4 KWG und § 36 Absatz 1 KWG (Erlaubnisversagungsgründe und Maßnahmen wie etwa eine Abberufungsverlangen). Gleichzeitig werden die Vorschriften auf Anforderungsseite klar von den Regelungen auf der Maßnahmensseite getrennt. Die Vorgabe, dass die Geschäftsleiter der Wahrnehmung ihrer Aufgabe ausreichend Zeit widmen müssen, setzt Artikel 87 Nummer 1 Buchstabe (a) der Richtlinie 2012/.../EU um.

Bei den in Absatz 1 Satz 2 und 3 enthaltenen Aussagen handelt es sich um den vormaligen § 33 Absatz 2 KWG. Er konkretisiert die Anforderungen auf der Anforderungsseite.

Absatz 2 Nummern 1 bis 3 setzen Artikel 86 Nummer 1 und Artikel 75 Nummer 2 der Richtlinie 2012/.../EU um. Nummern 1 und 2 beziehen sich dabei, im Unterschied zur MaRisk, speziell auf die Ebene der Geschäftsleitung.

Absatz 2 Nummer 4 greift die Anforderungen III, Title II, A., Nummer 6 (know-your-structure) und Nummer 7 (Non-standard or non-transparent activities) der „EBA Guidelines on Internal Governance“ der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vom 27. September 2011 auf. Insbesondere bei komplexeren Gruppenstrukturen ist es erforderlich, dass die Geschäftsleiter, und insbesondere die Geschäftsleiter des übergeordneten Unternehmens, eine ausreichende Kenntnis über die Unternehmensstrukturen innerhalb der Gruppe besitzen. Derartige Unternehmensstrukturen bergen eigene Risiken, derer sich die Geschäftsleiter bewusst sein müssen. Die Unternehmensstrukturen dürfen zudem nicht den Blick auf die Geschäftsaktivitäten innerhalb des Unternehmens und der Gruppe verstellen, der für ein wirksames Risikomanagement wesentlich ist. Die Angemessenheit der Unternehmensstruktur bedingt auch, dass bei den Unternehmensstrukturen keine Konstruktionen gewählt werden dürfen, die vor allem dem Zweck dienen, die Anforderungen dieses Gesetzes zu umgehen. Dies beinhaltet auch die Verlagerung von Aktivitäten in unregulierte Bereiche, die auch als so genannte Schattenbanken bezeichnet werden. Eine solche Verlagerung birgt die Gefahr, dass Risiken nicht mehr identifiziert, gesteuert und überwacht werden können, weil sie aus dem Risikomanagementsystem des Instituts ausgeklammert werden könnten. Da auch die Unternehmensstruktur der Erreichung der Unternehmensstrategien zu dienen hat, muss sich die Unternehmensstruktur an den Unternehmensstrategien ausrichten.

Absatz 3 setzt Artikel 87 Nummer 2 der Richtlinie 2012/.../EU um.

Bei Absatz 4 handelt es sich um den vormaligen § 1 Absatz 2 Satz 2 bis 4 KWG. Die Ersetzung des Wortes „bezeichnen“ durch „einsetzen“ dient allein der sprachlichen Verbesserung.

§ 25d KWG

Bei Absatz 1 handelt es sich um den vormaligen § 36 Absatz 3 Satz 1 und 2 KWG. Ebenso wie bei Geschäftsleitern wird die Regelung vorgezogen, um die Anforderungsseite sauber von der Maßnahmensseite zu trennen. Außerdem setzt die Regelung der zeitlichen Widmung Artikel 87 Ziffer 1 der Richtlinie 2012/.../EU um. Die „gemischte Finanzholding-Gesellschaft“ wurde aufgenommen, da kein Grund für eine Unterscheidung zwischen einer Finanzholding-Gesellschaft und einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft besteht.

Wie bereits bisher wird unter „Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan“ jedes Organ verstanden, dem die Überwachung der Geschäftsleitung des jeweiligen Unternehmens obliegt, ohne dass es auf die Terminologie in dem einschlägigen, die Rechtsform regelnden Gesetz ankommt. So wird das für die Überwachung der Geschäftsleitung zuständige Organ etwa bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften als „Aufsichtsrat“ benannt, während die Bezeichnung bei Sparkassen „Verwaltungsrat“ lautet. Bei Gesellschaften, die über kein speziell mit der Überwachung der Geschäftsleitung betrautes Organ verfügen, ergibt sich aus einer Gesamtschau der einschlägigen Normen und dem Haftungsgefüge, dass die Gesellschafter selbst die Geschäftsleitung überwachen. Das bedeutet, dass in diesen Fällen auch das KWG nicht die Bildung eines Aufsichtsorgans verlangt.

Absatz 2 setzt Artikel 87 Absatz 1 lit. (b) der Richtlinie 2012/.../EU um. Im Gegensatz zu der von Geschäftsleitern geforderten fachlichen Eignung erfordert „Sachkunde“ bei den einzelnen Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitgliedern in Anlehnung an BGHZ 85, 293 ff. (Tz. 11) finanztechnisches Fachwissen (nur) in einem Ausmaß, das die Person zur Mitwirkung an der Kollektiventscheidung befähigt. Das bedeutet, dass nicht sämtliche Mitglieder über alle notwendigen Spezialkenntnisse verfügen müssen. Es kommt daher im

Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan auf eine Zusammenschau der Kenntnisse aller Mitglieder des Organs an.

Absatz 3 Nummer 1 setzt Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 2012/.../EU um. Wegen der bei deutschen Unternehmen vorherrschenden dualistischen Unternehmensstruktur mit neben dem jeweiligen Meinungsbildungsorgan zwei weiteren getrennten Organen, der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsorgan, bei der kein Mitglied des einen Organs gleichzeitig auch den anderen Organ angehört, wird Nummer 1 nur geringe Bedeutung in der Praxis zukommen. Aufgrund der Gesellschaftsform der Societas Europaea (SE), bei der das Unternehmen ein Wahlrecht zwischen dem monistischen und dem dualistischen System hat (vergleiche § 20 SEAG), wurde die Richtlinienvorgabe jedoch umgesetzt. Nummer 2 ist der vormalige § 36 Absatz 3 Satz 5 KWG. Nummer 3 setzt Artikel 87 Nummer 1 Buchstabe a) (i) der Richtlinie 2012/.../EU um. Nummer 4 entspricht dem vormaligen § 36 Absatz 3 Satz 6 KWG, der im Einklang mit Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe (a) (ii) der Richtlinie 2012/.../EU steht. Die bisherige Privilegierung findet sich nun in Absatz 3 Satz 2, der zudem die weiteren in Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe (a) letzter Absatz der Richtlinie 2012/.../EU enthaltenen Privilegierungen umsetzt. Dabei können nicht ein Geschäftsleiter- und ein Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmandat zusammen nur ein Mandat ergeben. Die Fiktion des Vorliegens lediglich eines Mandats gilt nur jeweils für Geschäftsleitermandate untereinander und Aufsichts- und Verwaltungsratsmandate untereinander. Dass eine Überkreuz-Herunterrechnung verschiedener Arten von Mandaten, das heißt Geschäftsleiter- und Kontrollmandate, auf nur ein Mandat nicht möglich ist, ergibt sich bereits aus den Nummern 3 und 4, die zwischen den Mandatsarten differenzieren und unterschiedliche Höchstzahlen vorgeben. Satz 3 dient der Umsetzung der in Artikel 87 Absatz 1 lit. (a) der Richtlinie 2012/.../EU enthaltenen Möglichkeit der Bundesanstalt, Ausnahmen von den Vorgaben der Mandatsbegrenzung zuzulassen.

Absatz 4 setzt Artikel 87 Absatz 2 der Richtlinie 2012/.../EU um.

Absatz 5 legt fest, dass die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans im Hinblick auf die wirksame Wahrnehmung der Überwachungsfunktion des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans keine Interessenkonflikte erzeugen darf. Damit wird eine Anforderung der „Guidelines on Remuneration Policies and Practices“, Tz. 47, des Ausschusses der Europäischen Bankenaufseher (CEBS) vom 10. Dezember 2010 explizit aufgegriffen.

Absatz 6 Satz 1 regelt, dass das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan die Geschäftsleiter auch dahingehend überwachen muss, dass diese die bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen einhalten. Zu diesen Anforderungen des KWG gehört auch die Einhaltung der Vergütungssysteme der Geschäftsleiter und Mitarbeiter. Damit werden die Anforderungen der „EBA Guidelines on Internal Governance“, III, Title II, B., Nummer 19 Tz. 2 (Governance of remuneration policy) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vom 27. September 2011 und der „Guidelines on Remuneration Policies and Practices“, Tz. 42 bis 46, des Ausschusses der Europäischen Bankenaufseher (CEBS) vom 10. Dezember 2010 explizit aufgegriffen. Die Pflicht zur Erörterung von Vergütungssystemen ist der Umsetzung der EBA guidelines on Internal Governance (GL 44), III, Titel II, Nummer 19, Tz. 2 (Governance of remuneration policy) geschuldet.

Absätze 7 bis 12 enthalten Regelungen zu den von den Verwaltungs- und Aufsichtsorganen zu bildenden Ausschüssen. Absatz 7 trifft dabei Regelungen, die für alle fünf der in den Absätzen 8 bis 12 genannten Ausschüsse gelten und formuliert im Allgemeinen, was die Artikel 75, 86 und 91 der Richtlinie 2012/.../EU sowie die EBA Guidelines on Internal Governance (GL 44), III, Title II, B.2 Nummer 14 (Organisational functioning of the management body) Tz. 6 ff. (Specialised committees of the management body) für bestimmte Ausschüsse vorgeben. Grundsätzlich haben alle Institute und übergeordnete Unternehmen entsprechende Ausschüsse zu bilden. Die Formulierung „bestellen“ orientiert sich an § 107 Absatz 3 AktG. Die Unternehmen können, ohne eine Zustimmung der Bundes-

anstalt zu benötigen, von der Bildung der Ausschüsse absehen, wenn dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan weniger als zehn Mitglieder angehören. Die Bildung von Ausschüssen erscheint ab einer Mindestanzahl von zehn Mitgliedern im Gesamtorgan sinnvoll und notwendig, um eine bestimmte Thematik für das Gesamtorgan vorzubereiten. Satz 4 zur wechselseitigen Mitgliedschaft in Ausschüssen greift die Empfehlung der EBA guidelines on Internal Governance (GL 44), III, Titel II, Nummer 14, Tz. 8 im Hinblick auf "cross participation" auf.

Bei der Beurteilung nach Satz 5 legt die Bundesanstalt Größe, interne Organisation, Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des Unternehmens zu Grunde. Ferner kann die Bundesanstalt etwa berücksichtigen, ob es sich bei dem betreffenden Institut um ein Handels- oder Nichthandelsbuchinstitut handelt. Die Höhe der Bilanzsumme mag als weiteres Argument herangezogen werden, die Komplexität der Geschäfte darf dabei jedoch nicht in den Hintergrund treten. Absatz 8 setzt Artikel 75 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2012/.../EU sowie die EBA Guidelines on Internal Governance (GL 44), III, Titel II, Nummer 14 Tz. 6 (Specialised committees of the management body) und Tz. 12 (Risk committee) um.

Absatz 9 wird aufgrund der EBA Guidelines on Internal Governance (GL 44), III, Titel II, Nummer 14 Tz. 9 ff. (Audit committee) eingefügt, welche die Schaffung eines Prüfungsausschusses anregen. Der Wortlaut orientiert sich an den EBA Guidelines und an § 107 Absatz 3 und 4 AktG, die Anforderung von „Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung“ an § 107 Absatz 5 AktG i.V.m. § 100 Absatz 5 AktG: Richtet der Aufsichtsrat einer Gesellschaft im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs einen Prüfungsausschuss im Sinn des Absatzes 3 Satz 2 ein, so muss mindestens ein Mitglied die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 AktG erfüllen.

Die in Absatz 10 eingeräumte Möglichkeit, einen Ausschuss einzurichten, der die Aufgaben sowohl des Risiko- als auch des Prüfungsausschusses wahrnimmt, ist Folge der Umsetzung von Artikel 75 Nummer 3 letzter Absatz der Richtlinie 2012/.../EU.

Absatz 11 setzt Artikel 86 Absatz 2 der Richtlinie 2012/.../EU sowie EBA Guidelines on Internal Governance (GL 44), III, Titel II, Nummer 11 (Composition, appointment and succession of the management body), Tz.1, 3, 6 und Nummer 14 (Organisational functioning of the management body) Tz. 6, 7) um. "Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle" soll dabei entsprechend GL 44 auch die bedarfsgerechte Nachfolgeplanung hinsichtlich geeigneter Personen umfassen.

Absatz 12 setzt Artikel 91 der Richtlinie 2012/.../EU um. Der hier geregelte Vergütungskontrollausschuss ist nicht zu verwechseln mit dem Vergütungsausschuss gemäß § 6 der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (InstitutsVergV). Es findet auch kein Gleichlauf dahingehend statt, dass Institute, die nicht „bedeutend“ im Sinne von § 1 Absatz 2 InstitutsVergV sind und daher keinen Vergütungsausschuss nach der InstitutsVergV einrichten müssen, auch keinen Vergütungskontrollausschuss im Sinne von § 25d Absatz 12 KWG einrichten müssen. Ein Zusammenhang besteht ausschließlich insofern, als Institute, die „bedeutend“ im Sinne der InstitutsVergV sind, auch einen Vergütungskontrollausschuss gemäß § 25d Absatz 12 KWG einzurichten haben. Der Vergütungskontrollausschuss soll eine effektivere Überwachung der Vergütungssysteme durch das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan sicherstellen. Insbesondere kann so auf Seiten des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans tiefer in Detailfragen der Vergütungssysteme eingestiegen werden, die dann für das gesamte Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan verständlich und nachvollziehbar aufbereitet werden können. Neben der Vergütung der Geschäftsleiter soll vor allem die Ausgestaltung der Vergütung für die Leiter der Risikocontrolling-Funktion und Compliance-Funktion im Sinne von § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3c sowie diejenigen Mitarbeiter im Sinne von § 5 Absatz 1 InstitutsVergV überwacht werden, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil hat.

§ 25e KWG

Es handelt sich um den vormaligen § 25a Absatz 4 KWG, der im Rahmen der Überarbeitung des KWG durch die Umsetzung der Richtlinie 2012/.../EU in einen eigene Vorschrift überführt wurde.

Die Vergütungssysteme für vertragliche gebundene Vermittler werden maßgeblich durch die Institute bestimmt, an die der Vermittler gebunden ist. Daher tragen diese Unternehmen auch die maßgebliche Verantwortung dafür, dass die Vergütungssysteme nicht die berechtigten Interessen der Kunden des vertraglich gebundenen Vermittlers an der Erbringung ordnungsgemäßer und angemessener Finanzdienstleistungen gefährdet. Eine Gefahr für die ordnungsgemäße und angemessene Erbringung von Finanzdienstleistungen durch den vertraglich gebundenen Vermittler besteht insbesondere dann, wenn dieser signifikant von einer variablen Vergütung abhängig ist, sei es auch, dass diese z. B. in Form von Provisionen nicht von dem CRR-Kreditinstitut oder von dem Wertpapierhandelsunternehmen selbst, sondern vom Kunden entrichtet wird.

Zu Nummer 49 (§§ 25f, 25g):

Es handelt sich um die Anpassung des Verweises auf den geänderten § 10a KWG.

Zu Nummer 50 (§ 25 h):

Es handelt sich um die Anpassung von Verweisen.

Zu Nummer 51 (§ 25j):

Es handelt sich um die Anpassung des Verweises, der nunmehr auf § 25k Absatz 1 lauten muss.

Zu Nummer 52 (§ 25k):

Es handelt sich um die Anpassung von Verweisen und die Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) Nr. .../2012.

Zu Nummer 53 und 54 (§§ 25l, 25m):

Es handelt sich um die Anpassung von Verweisen.

Zu Nummer 55 (§ 26):

Es handelt sich um die Anpassung des Verweises auf den geänderten § 10a.

Zu Nummer 56 (§ 26a):

Die Offenlegung durch die Institute ist nunmehr in den Artikel 418 ff. Verordnung (EU) Nr. .../2012 geregelt, so dass § 26a KWG entsprechend angepasst wurde. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 setzen Artikel 101 Buchstabe a und b Richtlinie 2012/.../EU um. Die Maßnahmenbefugnis des vormaligen Absatzes 3 wurde aus redaktionellen Gründen in den Absatz 2 verschoben.

Zu Nummer 57 (§ 29):

Es handelt sich um die Anpassungen der Verweise, die sich durch den Wegfall bzw. durch das Einfügen von Paragraphen ergeben. Die Aufnahme des § 25 Absatz 1 und Absatz 2 KWG in den Katalog der Prüfpflichten geht auf die Reform des bankaufsichtlichen Meldewesens für den Bereich Finanzdaten und die entsprechenden Anpassungen in § 25 KWG zurück. Hierdurch wird ein regelmäßiges Berichtswesen zur Finanzlage für alle Insti-

tute eingeführt. Um die Datenqualität dieser Angaben zu gewährleisten ist eine korrespondierende Prüfpflicht erforderlich.

Zu Nummer 58 (§ 31):

Zu Buchstabe a und Buchstabe b:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die sich durch die Anpassung der Verweise ergeben. Die Verschiebung der Freistellungsmöglichkeiten von den Pflichten zur Anzeige bestimmter Kredite und Tatbestände, die bisher in § 10 Absatz 8 Satz 3 und § 13a Absatz 1 KWG geregelt wurden und nunmehr in der Verordnung (EU) Nr. .../2012 oder einer Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 1 KWG geregelt werden, in einer neuen Nummer 3 ist erforderlich, weil diese Freistellungen nur noch für solche Institute erfolgen kann, die keine CRR-Institute sind.

Zu Buchstabe c und Buchstabe d:

Die Änderungen in Absatz 3 und Absatz 4 ergeben sich aus Artikel 14 und 15 sowie aus Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. .../2012. Das Streichen von Absatz 6 stellt eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 18a KWG dar.

Zu Nummer 59 (§ 32):

Zu Buchstabe a und Buchstabe b:

Mit der neuen Nummer 4a und der Ergänzung in der Nummer 8 wird Artikel 87 Nummer 1 Richtlinie 2012/.../EU umgesetzt. Mit der neuen Nummer 6a wird die Vorgabe aus Artikel 14 Ziffer 1 Richtlinie 2012/.../EU umgesetzt, die in dem Erlaubnis Antrag neu die Angabe der maximal zwanzig größten Anteilseigner verlangt, sofern an dem Institut keine bedeutende Beteiligung besteht.

Zu Nummer 60 (§ 33):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa bis Doppelbuchstabe dd:

Bei den Änderungen Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie Nummer 4b handelt es sich um redaktionelle Änderungen der Verweise, die sich durch die Verordnung (EU) Nr. .../2012 ergeben. Mit der neuen Nummer 4a wird Artikel 87 Nummer 1 Richtlinie 2012/.../EU umgesetzt.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, weil sich diese Vorgabe nunmehr in § 25c Absatz 1 KWG befindet.

Zu Buchstabe c:

Absatz 5 Satz 2 beruht auf Artikel 15 Satz 2 Richtlinie 2012/.../EU, der vorsieht, dass die zuständige Stelle in jedem Fall binnen zwölf Monaten nach Eingang des Antrags auf Erhalt einer Bankerlaubnis über den Antrag zu befinden hat. Da Absatz 5 erster Satz bereits vorsieht, dass der vollständige Antrag binnen sechs Monaten zu bescheiden ist, kann Artikel 15 Satz 2 Richtlinie 2012/.../EU bezogen für das KWG nur so umgesetzt werden, dass die Bundesanstalt Anträge, die innerhalb von zwölf Monaten nicht vervollständigt wurden, abzulehnen hat.

Zu Nummer 61 (§ 33a):

Dies ist eine erforderliche redaktionelle Korrektur aufgrund der Änderung der Bezeichnung der Bankenrichtlinie.

Zu Nummer 62 (§ 33b):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 63 (§ 35):

Zu Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa) bis dd):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Verweisungen.

Doppelbuchstabe ee):

Mit der Ergänzung in Nummer 7 wird der Vorgabe aus Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) in Verbindung mit Artikel 67 Absatz 1 der Richtlinie 2012/.../EU Rechnung getragen. Die neue Nummer 8 beruht auf Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) Richtlinie 2012/.../EU.

Buchstabe b):

Die Vorgabe, dass die Bundesanstalt unverzüglich über die Aufhebung der Erlaubnis zu informieren hat, beruht auf der Ergänzung in Artikel 45 Richtlinie 2012/.../EU.

Zu Nummer 64 (§ 36):

Zu Buchstabe a):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens, da die Überschrift nicht an die durch das Restrukturierungsgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. 2010 Teil 1 S. 1900) erfolgte Aufhebung der Regelung in Absatz 1a angepasst wurde.

Zu Buchstabe b):

Bei den Änderungen in Absatz 2 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe c):

Absatz 3 erfährt sowohl eine redaktionelle als auch eine inhaltliche Umgestaltung. Der vormalige § 36 Absatz 3 Satz 1 und 2 KWG befindet sich nun in dem die Anforderungen an Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder regelnden § 25d Absatz 1 KWG, so dass § 36 Absatz 3 KWG die möglichen Maßnahmen und Maßnahmengründe hinsichtlich Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitgliedern beinhaltet.

Absatz 3 Satz 1 verweist auf die „in § 25d Absatz 3 Satz 1“ genannten Unternehmen und Personen. Dies sind Institute sowie Finanzholding- und gemischte Finanzholding-Gesellschaften, die gemäß § 10a Absatz 2 Satz 2 oder 3 oder § 10b Absatz 3 Satz 8 KWG als übergeordnetes Unternehmen bestimmt worden sind beziehungsweise auf deren Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder. Die Beschränkung auf übergeordnete Unternehmen erfolgt, da gemäß § 2d Absatz 2 KWG Maßnahmen gegenüber Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft führen, nur in Betracht kommen, wenn diese übergeordnet im Sinne des § 10a Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 oder § 10b Absatz 3 Satz 8 KWG sind. Diese Einschränkung auf übergeordnete Unternehmen muss erst Recht für Aufsichts- und Verwal-

tungsratsmitglieder gelten. Die Erweiterung auf gemischte Finanzholding-Gesellschaften erfolgt, da kein Grund für eine unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu Finanzholding-Gesellschaften existiert. Die bisher in Absatz 3 Satz 3 geregelte Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Maßnahmen mit dem Wortlaut „kann die Bundesanstalt von den Organen des betroffenen Unternehmens verlangen [...] ihr die Ausübung ihrer Tätigkeit zu untersagen“ war hinsichtlich des Tätigkeitsverbots unzutreffend, da sich dieses unmittelbar an das betreffende Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans selbst richten muss und nicht an ein Organ des Unternehmens. Durch die Streichung des Wortes „zu“ in der neuen Formulierung erlaubt es die Ermächtigungsgrundlage nun, unmittelbar selbst einer Person die Tätigkeitsausübung zu untersagen. Gleichzeitig wird der Wortlaut an den der bewährten Regelung für Geschäftsleiter (§ 36 Absätze 1 und 2 KWG) angeglichen.

Darüber hinaus kann die Bundesanstalt nun von dem „Unternehmen die Abberufung [...] verlangen“. Die Formulierung „von den Organen“ im vormaligen Satz 3 wurde gestrichen, da sie strenggenommen auf öffentlich-rechtlich organisierte Institute nicht anwendbar war. Denn bei öffentlich-rechtlich organisierten Instituten, insbesondere bei Sparkassen, ist der Träger des Unternehmens regelmäßig eine kommunale Gebietskörperschaft, deren Vertretungsorgan für die Bestellung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder zuständig ist. Es handelt sich bei dem Vertretungsorgan der kommunalen Gebietskörperschaft jedoch nicht um ein Organ „des Instituts“, wie vom bisherigen § 36 Absatz 3 Satz 3 KWG gefordert. Die Ermächtigungsgrundlage muss auch diese Konstellation umfassen. Hierdurch wird nicht in die jeweils einschlägigen gesellschaftsrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder mitbestimmungsrechtlichen Regelungen über die Zuständigkeit für die Abberufung eingegriffen. Es wird vielmehr deutlich, dass Adressat des Abberufungsverlangens für die Bundesanstalt das Unternehmen ist. Dieses hat intern das zuständige Gremium zur Beschlussfassung über die Abberufung aufzufordern. Bei Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitgliedern der Arbeitnehmer ist das zuständige Wahlorgan für die Abberufung etwa die Arbeitnehmerschaft oder es sind die von ihr gewählten Delegierten.

Die Streichung der Wörter „Organe des Unternehmens“ in dem vormaligen Satz 4 dient der Klarstellung. Die bisherige Regelung lässt offen, welches Organ des Unternehmens verwandt worden sein muss, bevor eine Maßnahme gegen das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in Betracht kommt. Sinnvollerweise kann es sich hierbei nur um das Mitglied des Verwaltungs- bzw. Aufsichtsorgans selbst handeln, weshalb dies im neuen § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummern 4 und 5 KWG klargestellt wird. Auch hier wird der Wortlaut durch die Änderung an die vergleichbare Regelung für Geschäftsleiter in § 36 Absatz 2 KWG angepasst.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Gründe für ein Abberufungsverlangen oder eine Tätigkeitsuntersagung durchnummeriert: Nummern 1 und 2 beinhalten den vormaligen Satz 3.

Nummer 3 setzt Artikel 87 Absatz 1 der Richtlinie 2012/.../EU um und ist aufgrund der in § 25d Absatz 1 KWG neu aufgenommenen Anforderung als Maßnahmengrund konsequent.

Nummern 4 und 5 beinhalten den vormaligen Satz 4.

Nummer 6 stellt die Maßnahmensseite zu dem umgesetzten Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe (c) der Richtlinie 2012/.../EU um.

Nummer 7 stellt die Maßnahmensseite zum vormaligen Satz 5 dar.

Nummer 8 ist der vormalige Satz 6 und stellt die Maßnahmensseite zu dem in § 25d Absatz 3 Nummer 4 KWG umgesetzten Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe (a) (ii) der Richtlinie 2012/.../EU dar.

Nummer 9 ist als Maßnahmengrund neu in § 25d Absatz 3 Nummer 3 KWG aufgenommenen Anforderung aufgrund des Artikels 87 Absatz 1 Buchstabe (a) (i) der Richtlinie 2012/.../EU konsequent.

Satz 2 ist der vormalige Satz 7. Das Verfahren wird nunmehr ausdrücklich über § 375 Nummer 11 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den unternehmensrechtlichen Verfahren zugeordnet (siehe Begründung zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a).

Satz 3 regelt, dass die Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze unberührt bleiben. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden von den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Unternehmens gewählt und abberufen. Hierfür sieht das deutsche Recht eigene Verfahrensregelungen in den Mitbestimmungsgesetzen vor.

Zu Nummer 65 (§ 38):

Zu Buchstabe a:

Nach der bisherigen Formulierung war die Bundesanstalt nur berechtigt allgemeine Weisungen für die Abwicklung eines Instituts insgesamt zu erlassen, die einen Auflösungsbeschluss der Gesellschafter oder eine Anordnung nach § 38 Absatz 1 KWG voraussetzt. Die Aufhebung oder das Erlöschen der Erlaubnis nach § 32 KWG führt aber auch ohne die Abwicklung des Instituts bzw. Unternehmens dazu, dass die erlaubnispflichtigen Geschäfte abzuwickeln sind. Auch insoweit ist erforderlich, dass die Bundesanstalt befugt ist, Weisungen für die Abwicklung der Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen zu erlassen.

Zu Buchstabe b:

Die Möglichkeit zur Bestellung eines Abwicklers ist auch erforderlich, wenn die Geschäftsleiter des fortbestehenden Instituts bzw. Unternehmens keine Gewähr für die ordnungsmäßige Abwicklung der erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen bieten.

Zu Nummer 66 (§ 44):

Die Änderungen passen Verweise an.

Zu Nummer 67 (§ 44a):

Zu Buchstabe a:

Um Artikel 113 der Richtlinie 2012/.../EU umzusetzen wurde die Verordnung (EU) Nr. .../2012 als Norm eingefügt, um deren Beachtung willen, Daten weitergeleitet werden dürfen. Des Weiteren wurde eine Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) Nr. .../2012 vorgenommen.

Zu Buchstabe b und c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 68 (§ 45):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Neben der Entwicklung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Instituts, können auch externe Umstände, die bisher noch keine Auswirkung auf die finanzielle Situation des Instituts hatten, die Annahme rechtfertigen, dass die Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen wahrscheinlich nicht dauerhaft erfüllt werden können, wie etwa ein besonderes Branchen- oder Länderrisiko des Instituts oder drohende Sanktionen internationaler Organisationen. Maßnahmen nach § 45 Absatz 1 KWG können in diesen Fällen neben oder anstelle von anderen Maßnahmen, wie etwa der Festsetzung eines Kapitalaufschlags nach § 10 Absatz 3 KWG, sehr effektiv die wirtschaftliche Solidität des Instituts gewährleisten.

Bei den weiteren Änderungen in Satz 1 handelt es sich um die Anpassungen der Verweise, die sich durch den Wegfall bzw. durch das Einfügen von Paragraphen ergeben.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die sich auf die Anpassungen der Verweise beziehen.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa und bb:

Bei den Änderungen handelt es sich um die Anpassung der Verweise. Der Halbsatz in der Nummer 3 wurde gestrichen, weil die Verordnung (EU) Nr. .../2012 den Begriff des langfristigen Nachrangkapitals nicht kennt.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Der neu eingefügte Absatz 2 Satz 1 Nummer 5a ermöglicht es der Bundesanstalt, schon im Vorfeld der Planungen eines Instituts über die Höhe des Gesamtbetrages eines Jahres, der für die variable Vergütung der Geschäftsleiter und Mitarbeiter zur Verfügung stehen soll, eine Reduzierung oder Streichung dieses Gesamtbetrages der variablen Vergütungen anzuordnen. Die Möglichkeit einer solchen Anordnung ist aus Gründen der Effektivität der Gefahrenabwehr, insbesondere zur Sicherstellung einer angemessenen Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung geboten. Die Reduzierung des Gesamtbetrages der variablen Vergütungen ist nämlich schon zu einem Zeitpunkt möglich, zu dem eine Allokation auf verschiedene Unternehmensebenen und Personen noch nicht stattgefunden hat. Hierdurch kann seitens der Aufsicht frühzeitig auf eine Gefährdungslage reagiert werden. Außerdem sind vor Allokation des Gesamtbetrages der variablen Vergütungen in der Regel noch keine individuellen Ansprüche auf eine variable Vergütung entstanden, so dass eine Reduzierung oder Streichung des Gesamtbetrages tatsächlich und rechtlich effektiv durchsetzbar ist.

Zu Buchstabe c:

Bei den Änderungen handelt es sich um die Anpassung der Verweise.

Zu Buchstabe d:

Absatz 5 Satz 5 stellt klar, dass die Anordnung des Untergangs von Ansprüchen auf variable Vergütungen zusammen mit der Untersagung der Auszahlung variabler Vergütung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 erfolgen kann.

Absatz 5 Satz 5 Nummer 1 präzisiert, dass Ansprüche auf variable Vergütungen untergehen können, wenn das Institut außerordentliche (d.h. durch eine Schieflage des Instituts verursachte) staatliche Unterstützung erhält. Damit wird unter anderem einer möglichen unmittelbaren oder mittelbaren Ausschüttung der staatlichen Unterstützung in Form von variablen Vergütungen begegnet, sofern diese nicht ausnahmsweise angemessen wäre. Die Unterstützungsmaßnahmen bestehen insbesondere in finanziellen Leistungen des Restrukturierungsfonds und des Finanzmarktstabilisierungsfonds oder anderer öffentlicher Stellen. Dabei ist zwischen verschiedenen Leistungen zu differenzieren: Eine Garantiegewährung nach § 6 FMStFG oder § 6 RStruktFG etwa wird den Untergang der Ansprüche nur ausnahmsweise rechtfertigen können, wenn sie in ihrer Wirkung für das Institut einer Rekapitalisierung vergleichbar ist. Bei der Anwendung auf Maßnahmen nach dem RStruktFG ist zu beachten, dass unmittelbarer Maßnahmeempfänger der übernehmende Rechtsträger ist, dessen Geschäftsleiter und Mitarbeiter nicht bzw. nur teilweise identisch mit denjenigen des bestandsgefährdeten Instituts sind.

Absatz 5 Satz 5 Nummer 2 nimmt die Beschränkung oder Streichung des Gesamtbetrages der variablen Vergütungen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 5a und Untersagung der Auszahlung variabler Vergütung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 auf. Ist einem Institut beispielsweise in der Vergangenheit die Auszahlung eines Teils der variablen Vergütung untersagt worden und geschieht dies erneut, kann dies ebenfalls zum Untergang der Ansprüche führen.

Absatz 5 Satz 6 Nummer 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass Ansprüche auf variable Vergütung nicht schützenswert sind, wenn diese aufgrund von Regelungen des Vergütungssystems eines Instituts entstehen, die den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an angemessene und nachhaltige Vergütungssysteme widersprechen. Hierunter fallen insbesondere Regelungen der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Instituts-Vergütungsverordnung - InstitutsVergV). Der bisherige Wortlaut läuft leer, weil von schon bestehenden Ansprüchen der Mitarbeiter keine Anreize für diese mehr ausgehen können.

Durch die neuen Sätze 7 und 8 des Absatzes 5 werden besondere Regelungen der CRD-IV-Richtlinie für variable Vergütungen in Instituten, die staatliche Beihilfen erhalten, umgesetzt. Nach Satz 7 ist eine Untersagung der Auszahlung von variablen Vergütungsbestandteilen im Fall der Inanspruchnahme staatlicher Beihilfen durch das Institut auch dann möglich, wenn die Auszahlung nicht vereinbar mit der Herstellung oder Wahrung einer soliden Eigenkapital- oder Liquiditätsausstattung wäre oder einer zeitigen Rückzahlung oder sonstigen Beendigung der staatlichen Unterstützungsleistungen entgegenstünde. Satz 8 ordnet an, dass für den Fall einer staatlichen Unterstützung variable Vergütungsbestandteile an Organmitglieder und Geschäftsleiter des Instituts nur insoweit ausgezahlt werden, als dies gerechtfertigt ist. Bei der Beurteilung der Rechtfertigung kommt es insbesondere darauf an, inwieweit eine Auszahlung erfolgen könnte, wenn ein Vergütungssystem bestünde, das alle aufsichtlichen Anforderungen erfüllt. Weiter ist die Lage des Instituts zu berücksichtigen, die die staatlichen Unterstützungsleistungen notwendig gemacht hat, und für die der Geschäftsleiter regelmäßig verantwortlich ist. Bei Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans ist gegebenenfalls nach Verantwortlichkeiten zu differenzieren. Umgekehrt können insbesondere bei neu eintretenden Organmitgliedern besondere Leistungen für die Sanierung des Unternehmens dazu führen, dass variable Vergütungen gerechtfertigt sind. Sonderregelungen, wie sie RStruktFG und FMStFG für die Vergütung in Instituten vorsehen, denen Maßnahmen nach diesen Gesetzen gewährt wurden, bleiben unberührt.

Institute müssen der Anordnungsbefugnis nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5a und 6 sowie der Regelung in den Sätzen 5 bis 8 in entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit ihren Geschäftsleitern und Mitarbeitern Rechnung tragen. Soweit vertragliche Vereinbarungen über die Gewährung einer variablen Vergütung einer Anordnung nach Absatz 2

Satz 1 Nummer 5a und 6 oder der Regelung in den Sätzen 5 bis 8 entgegenstehen, können aus ihnen keine Rechte hergeleitet werden.

Zu Nummer 69 (§ 45a):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Verweise.

Zu Nummer 70 (§ 45b):

Bei den Änderungen in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 handelt es sich um die Anpassungen von Verweisen. Der neu in Absatz 2 eingefügte Satz 2 stellt die Umsetzung einer Empfehlung des IWF im Rahmen des 2011 durchgeführten „Financial Sector Assessment Program – Germany“ dar. Es wurde festgestellt, dass eine ausdrückliche Ermächtigung der Bundesanstalt zur Schließung ausländischer Zweigniederlassungen deutscher Institute oder zur Beschränkung deren Geschäftsumfangs oder der von ihnen betriebenen Geschäftsarten sinnvoll wäre, wenn die Zweigniederlassung im Ausland nicht effektiv beaufsichtigt wird oder nicht die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen kann, um die Ordnungsmäßigkeit ihrer Geschäftsorganisation und die angemessene Einbeziehung in die Institutsorganisation und -steuerung beurteilen zu können. Da die entsprechenden Eingriffsbefugnisse auf europäischer Ebene umfassend geregelt und harmonisiert sind, beschränkt sich die ergänzende Ermächtigung der Bundesanstalt auf Zweigniederlassungen deutscher Institute in Drittstaaten.

Zu Nummer 71 (§ 45c):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Verweise wurden an den aktuellen Text des § 36 Absatz 3 und § 10a KWG angepasst.

Zu Nummer 72 (§ 46):

Mit der Vorschrift soll sichergestellt werden, dass die Ergreifung von Sicherungsmaßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung nicht die Wirksamkeit von Verfügungen berührt, die das Institut in Erfüllung einer Anordnung der Bundesanstalt tätigt, um Zahlungen, die es unter Verstoß gegen ein Verbot gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 von einem System im Sinne des § 1 Absatz 16 entgegengenommen hat, zu erstatten.

Zu Nummer 73 (§ 46b):

Die Ergänzung, dass es sich bei dem Institut um ein solches handeln muss, das eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland besitzt, dient der Klarstellung.

Kern des Regelungsgegenstandes des § 46b Absatz 1 ist die Konzentration des Insolvenzantrags auf die Bundesanstalt. Die Konzentration rechtfertigt sich aus dem Informationsvorsprung, den die Bundesanstalt aus der laufenden Aufsicht über ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erlangt. Letztlich ist nur die Bundesanstalt in der Position, die evtl. Konsequenzen der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über ein von ihr beaufsichtigtes Institut für den Finanzmarkt abzuschätzen. Das gilt insbesondere für nach ihrer Größenordnung und/oder Geschäftstätigkeit her systemrelevante Institute.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um die Anpassung der Verweise.

Zu Nummer 74 (§ 46d):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, weil das KWG den Begriff „Einlagenkreditinstitut“ nicht mehr verwendet und um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) Nr. .../2012.

Zu Nummer 75 (§ 46e):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, weil das KWG den Begriff „Einlagenkreditinstitut“ nicht mehr verwendet und um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) Nr. .../2012.

Zu Nummer 76 (§ 48b):

Zu Buchstabe a:

Bei den Änderungen handelt es sich um die Anpassung der Verweise.

Zu Buchstabe b:

Durch die Änderungen und Ergänzungen in Absatz 2 werden die Kriterien zur Beurteilung der Systemrelevanz unter dem Aspekt des Erlasses einer Übertragungsanordnung an die allgemein zur Beurteilung der Systemrelevanz eines Instituts herangezogenen Kriterien angepasst. Dabei wird in Satz 1 ausdrücklich bestimmt, dass es in dem hier vorliegenden Regelungszusammenhang nicht um die Beurteilung einer generellen, sondern einer auf die konkrete Situation an den Finanzmärkten bezogenen Systemrelevanz im Krisenfall des betroffenen Kreditinstituts geht.

Zu Nummer 77 bis 81 (§§ 48c bis 48p):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen von Verweisen.

Zu Nummer 82 (§ 48t):

Die neue Vorschrift knüpft an die Zuständigkeitsnorm in § 6 Absatz 1 an und enthält nähere Regelungen zu der Befugnis Maßnahmen nach Artikel 443a der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zu ergreifen. Mit dem neuen § 48t wird zur Klarstellung für die Bundesanstalt eine nationale Ermächtigungsgrundlage geschaffen, auf der sie mittels Allgemeinverfügung von der Verordnung (EU) Nr. .../2012 abweichen kann, um höhere Anforderungen gegenüber Instituten und Unternehmen festzusetzen, die der Aufsicht der Bundesanstalt aufgrund des KWG und/oder der Verordnung (EU) Nr. .../2012 unterliegen. Allerdings kann die Bundesanstalt nur handeln, wenn zuvor der mit dem Gesetz zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht geschaffene Ausschuss für Finanzstabilität eine bedeutende Veränderung in der Intensität des makroprudenziellen oder des systemischen Risikos festgestellt hat und die Bundesanstalt vom Ausschuss für Finanzstabilität aufgefordert wird (vergl. § 3 Absatz 3 Finanzstabilitätsgesetz – FinStabG) die zugelassenen Maßnahmen zu ergreifen. Die Einbindung des Ausschusses für Finanzstabilität, der sich aus Vertretern der Deutschen Bundesbank, des Bundesministeriums der Finanzen, der Bundesanstalt sowie – ohne Stimmrecht – einem Vertreter der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) zusammensetzt, stellt sicher, dass erst nach umfassender Abwägung aller Argumente (vergl. Aufgabenzuweisung nach § 1 FinStabG) eine Situation auf nationaler Ebene festgestellt wird, die ein Abweichen von der Verordnung (EU) Nr. .../2012 rechtfertigt.

Zu Absatz 1

Zweck der Vorschrift ist die Konkretisierung des Verfahrens und der Maßnahmen die die Bundesanstalt nach Aufforderung des Ausschusses für Finanzstabilität mittels einer Allgemeinverfügung festsetzen kann. In diesem Sinne werden auch Hinweise auf das Verfahren auf Europäischer Ebene in die Vorschrift aufgenommen, um den grundsätzlichen Ablauf und die Bindung an bestimmte Verfahrensschritte klarzustellen. Insbesondere zu erwähnen ist hier das Europäische Konsultationsverfahren, nach dem die vorgesehene nationale Abweichung in einer Konsultation mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB), der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen

Kommission zu erörtern ist. Gemäß Artikel 443a Absatz 1 muss die Bundesanstalt hierbei neben den geplanten Maßnahmen darlegen und mit quantitativen oder qualitativen Nachweisen belegen, dass eine Veränderung in der Intensität der makroprudenziellen oder systemischen Risiken eingetreten ist und diese eine Gefährdung der Finanzstabilität auf nationaler Ebene darstellen kann. Weiter muss die Bundesanstalt begründen, dass in der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und der Richtlinie 2012/.../EU bereits vorgesehenen Instrumente und Verfahren nicht ausreichen, um diese Gefahr abzuwenden oder wirksam zu begrenzen. Dies umfasst insbesondere die Erhöhung der Risikogewichte von Krediten für Wohnimmobilien und gewerbliche Immobilien nach den Artikeln 119 und 160 der Verordnung (EU) Nr. .../2012, die Festsetzung/Erhöhung des Kapitalpuffers für systemische Risiken oder des antizyklischen Kapitalpuffers oder einzelne aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach Säule 2. Erst wenn sämtliche Prüfungen zu einer negativen Feststellung führen, darf die Bundesanstalt die in Artikel 443a der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zugelassenen, die Verordnung verschärfenden Regelungen durch Allgemeinverfügung erlassen. Alle weiteren inhaltlichen Anforderungen und Verfahrensfragen sind unmittelbar in Artikel 443a der Verordnung (EU) Nr. .../2012 geregelt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass die Maßnahmen nach Absatz 1 grundsätzlich nur für die Dauer von bis zu zwei Jahren ergriffen werden dürfen. Dauert die Gefährdung an, dürfen die Maßnahmen jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden, vorausgesetzt, der Ausschuss für Finanzstabilität hat die Bundesanstalt dazu aufgefordert und ESRB und EBA wurden rechtzeitig konsultiert.

Zu Absatz 3

Die nach Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen enden, wenn der Europäische Rat widerspricht. Die Bundesanstalt muss die Allgemeinverfügung dann widerrufen oder im Sinne des Beschlusses des Rates abändern.

Zu Absatz 4

Mit dieser Ermächtigungsgrundlage erhält die Bundesanstalt im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank die Möglichkeit, von anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums nach Artikel 443a der Verordnung (EU) Nr. .../2012 erlassene Maßnahmen für bestimmte im Inland zugelassene Zweigstellen und Zweigniederlassungen anzuerkennen, wenn zuvor der Ausschuss für Finanzstabilität mit der Frage der Anerkennung befasst wurde.

Zu Absatz 5

Unabhängig vom Verfahren nach Absatz 1 kann die Bundesanstalt im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank jederzeit die Großkreditobergrenze absenken sowie die Risikogewichte für Wohn- und Gewerbeimmobilienkredite sowie für innerhalb des Finanzsektors vergebene Kredite erhöhen.

Zu Nummer 83 bis 84 und 86 (§§ 49, 51a, 51c):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen von Verweisen.

Zu Nummer 85 (§ 51b):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) Nr. .../2012.

Zu Nummer 87 (Fünfter Abschnitt §§ 51d bis 51f):

Erstmals werden mit diesem Abschnitt die Sonderregelungen für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung, die sich im Laufe der Jahre im Wege der Verwaltungspraxis herausgebildet haben, gesetzlich kodifiziert. Das historisch gewachsene Betreiben von Bankgeschäften der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung soll in der bisherigen Art und dem bisherigem Umfang erhalten werden, Ausweitungen sind weder in Art noch im Umfang intendiert.

Darüber hinaus werden erstmalig für diesen Kreis von Unternehmen eigene Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften kodifiziert, um den Besonderheiten der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung Rechnung zu tragen.

§ 51d KWG

Die Anforderungen an die Eigenmittel ergeben sich für CRR- Institute aus der Verordnung (EU) Nr. .../2012 daher fällt der bisherige § 10 KWG fast völlig weg. Die Verordnung (EU) Nr. .../2012 gilt nicht für die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung und wird bezüglich der Eigenmittelanforderungen für diese auch nicht zur Anwendung gebracht. Daher ist es erforderlich, für die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung eigene Eigenkapitalanforderungen zu kodifizieren. Der Kapitalbegriff ist so einfach wie möglich definiert worden und beruht auf den Regelungen des § 10 KWG in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung dieses Gesetzes.

Abgestellt wird auf das harte Kernkapital und da es nur noch dieses für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung gibt, wird es terminologisch als Eigenkapital bezeichnet. Als Eigenkapital werden solche Bestandteile zugelassen, über die die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung unter Berücksichtigung der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft bislang verfügen. Auf eine konsolidierte Betrachtung mit Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung als Mutter sowie auf Beteiligungsabzüge wird verzichtet, da § 1 Absatz 29 Satz 1 Nummer 1 KWG vorsieht, dass Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung keine Beteiligungen an Instituten oder Finanzunternehmen halten dürfen.

§ 51e KWG

Die Anforderungen an die Liquidität ergeben sich für CRR- Institute aus der Verordnung (EU) Nr. .../2012. Sie gilt nicht für die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung und wird bezüglich der Liquiditätsanforderungen für diese auch nicht zur Anwendung gebracht. Daher ist es erforderlich, für die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung eigene Liquiditätsanforderungen zu kodifizieren. Es wird an der Besonderheit festgehalten, dass die Mietzahlungen der nächsten zwölf Monate bei den Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung als Zahlungsmittel für die Ermittlung der Liquiditätskennziffer berücksichtigt werden.

§ 51f KWG

Die Erleichterungen des § 51f geben die geltende Rechts- und Verwaltungspraxis der Bundesanstalt wieder.

Absatz 1 definiert den Personenkreis, mit dem die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung die ihnen erlaubten Bankgeschäfte betreiben dürfen und entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Absatz 2 regelt die für das Leiten von Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung notwendige Qualifikation der Geschäftsleiter. Bei der Bestellung von Geschäftsleitern der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung hat die Bundesanstalt bzw. das damalige Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen seit 1996 eine eigene Verwaltungspraxis im Hinblick auf die bankpraktischen Kenntnisse der Geschäftsleiterbewerber entwickelt. Hin-

tergrund ist die Tatsache, dass es den hauptsächlich wohnungswirtschaftlich ausgerichteten Unternehmen nahezu unmöglich ist, Personen zu finden, die sowohl eine wohnungswirtschaftliche Qualifikation als auch eine „KWG-Eignung“ haben. Die Unternehmen ergänzen in der Praxis ihre Vorstände durch erfahrene Bankpraktiker, die „Wohnungswirtschaftler“ wachsen mit deren Unterstützung und den Besuch entsprechender Fortbildungsveranstaltungen in die volle KWG-Eignung hinein. Durch die Regelung im KWG hat nunmehr die bewährte Praxis eine gesetzliche Grundlage.

Absatz 3 stellt klar, welche Regelungen im KWG keine Anwendung auf Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung finden. Auch hier wird zum großen Teil die bestehende Verwaltungspraxis der Bundesanstalt kodifiziert.

§ 7a KWG kommt nicht zur Anwendung, weil diese Vorschrift auf Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung nach Sinne und Zweck nicht anwendbar ist.

Die §§ 10 und 11 KWG sind nicht anzuwenden, weil für die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung mit den §§ 51d und 51e KWG eigene Regelungen geschaffen werden.

Die §§ 13 bis 18 KWG sind nicht anzuwenden, weil die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung nicht über die Erlaubnis verfügen, das Kreditgeschäft zu betreiben:

Die Vorschriften über Großkredite aus der Verordnung (EU) Nr. ... gelten für die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung nicht und sollen auch nicht zur Anwendung gebracht werden. Daher bedarf es der die Verordnung ergänzenden Regelungen des § 13 KWG nicht.

Die Ausnahme von der Anwendung des § 14 KWG übernimmt die bisherige Praxis des § 38 Absatz 6 Großkredit- und Millionenkreditverordnung, wonach die Wohnungsunternehmen keine Millionenkreditanzeigen einreichen.

§ 18 KWG ist nicht anzuwenden, weil Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung keine Kredite vergeben, da sie dafür nicht die Erlaubnis besitzen. Gleichwohl haben sie im Einzelfall Bilanzaktiva, z. B. Geldanlagen bei Kreditinstituten, die gemäß § 21 KWG als Kredite gelten.

Die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung werden von der Anzeigepflicht des § 24 Absatz 1 Nummer 14 KWG befreit, weil die Bundesanstalt gegenüber den Unternehmen keine Vorgaben zur Ausgestaltung einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung und zur Ermittlungsmethodik der Auswirkungen auf den Barwert bezüglich der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch festgelegt hat. Sie werden von der Anzeigepflicht des § 24 Absatz 1 Nummer 16 KWG ausgenommen, weil sie nach § 6 Absatz 1 Monatsausweisverordnung (MonAwV) keine Monatsausweise einreichen. Die Nichtanwendung von § 24 Absatz 1a Nummer 5 und § 24c KWG entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

§ 25 KWG kommt nicht zur Anwendung, weil die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Monatsausweisverordnung keine Monatsausweise abgeben.

§ 25d Absätze 3 bis 6 KWG sollen nicht gelten, weil sie aufgrund von EBA-Guidelines in das Kreditwesengesetz eingefügt werden, die für die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung nicht gelten.

§ 51f Absatz 4 kodifiziert eine bestehende Verwaltungspraxis der Bundesanstalt.

Zu Nummer 88:

Erforderliche Änderung der Überschrift.

Zu Nummer 89 (§ 53):

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung in der Nummer 4 schließt eine Regelungslücke, die ansonsten durch die neuen Begrifflichkeiten im KWG entstünde.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur neuen Terminologie in § 25.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Neufassung des Satzes 2 wurde durch Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. .../2012 notwendig. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 90 (§ 53b):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen Anpassung der Verweise und der Begrifflichkeiten sowie um die Einfügung von Unterrichtungspflichten.

Zu Nummer 91 (§ 53d):

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) Nr. .../2012.

Zu Nummer 92:

Erforderliche Änderung der Überschrift.

Zu Nummer 93 (§ 56):

Mit den Änderungen zu § 56 erfolgt zum einen eine Neuordnung der bestehenden Bußgeldtatbestände im Kreditwesengesetz (KWG). Damit erfolgt künftig die Beurteilung, ob ein schuldhaftes Handeln vorlag im Rahmen der Klärung, ob dieses Handeln vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte. Es wird daher künftig nur noch auf Vorsatz und Fahrlässigkeit abgestellt. Die überholte Differenzierung zwischen Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit wird aufgegeben, da eine Abgrenzung zwischen Leichtfertigkeit (= grober Fahrlässigkeit) und (einfacher) Fahrlässigkeit bei den betroffenen Tatbeständen des KWG nicht möglich ist. Zum anderen werden neue Ordnungswidrigkeiten in Umsetzung der Artikel 65, 66 Absatz 1 und 67 Absatz 1 der Richtlinie 2012/.../EU eingeführt. Darüber hinaus werden die Rechtsfolgen – insbesondere die Bußgeldhöhe – in Umsetzung der Artikel 66 Absatz 2 Buchstaben c bis e und 67 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Richtlinie 2012/.../EU neu geregelt.

Zu Buchstabe a und b:

Die Verweise in § 56 Absatz 1 wurden korrigiert.

Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b setzt Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe c und d der Richtlinie 2012/.../EU um; Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h setzt Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b und c der Richtlinie 2012/.../EU um; Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a setzt Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2012/.../EU um; Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 setzen Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe ma der Richtlinie 2012/.../EU um. Da § 10 KWG weitgehend und § 13a und § 13b KWG komplett aufgehoben wurden und § 13 KWG neu gefasst wurde, musste der Ordnungswidrigkeitenkatalog insoweit angepasst werden. Der weitere Katalog an Normen in § 56 Absatz 2 entspricht dem der bisherigen Absätze 2 und 3.

Da das Betreiben verbotener Geschäfte bzw. unerlaubter Geschäfte gemäß § 54 KWG eine Straftat ist, stellt sich kein weiterer Umsetzungsbedarf der Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a und b Richtlinie 2012/.../ EU.

Zu Buchstabe d:

Der neue Absatz 5 bündelt alle Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. .../2012, die als Ordnungswidrigkeiten anzusehen sind. Die Nummern 6, 9 bis 15, 18, 19, 22 und 23 setzen Artikel 65 Absatz 1, 1. Alternative der Richtlinie 2012/.../EU um. Die Nummern 1 bis 5, 7, 8, 16, 17, 20, 21 und 24 bis 29 beruhen auf Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe e bis ma Richtlinie 2012/.../EU, der bereits Handlungspflichten der Verordnung (EU) Nr. .../2012 benennt und die entsprechenden Sanktionen festschreibt.

Zu Buchstabe e:

Absatz 6 setzt u. a. die in Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe c bis e sowie Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe e bis g der Richtlinie 2012/.../EU enthaltenen Vorgaben zur Höhe der Geldbuße für Ordnungswidrigkeiten um. Im Hinblick auf die Vorgabe der Richtlinie, die Möglichkeit zu schaffen, ein Bußgeld von bis zu fünf Millionen Euro gegen natürliche Personen und gegen die betroffenen juristischen Personen bis zu 10 % des Jahresnettoumsatzes als Geldbuße verhängen zu dürfen, konnte nicht mehr an der bisherigen maximal geltenden Höhe der Bußgelder festgehalten werden. Dieser besonders hohe Bußgeldrahmen wird in Umsetzung der Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2012/.../EU eingeführt. Er ist auf Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Finanzsektors beschränkt und hat keinerlei Auswirkungen auf das übrige Gefüge der Bußgeldandrohungen. Die Übernahme des hohen Bußgeldrahmens in das KWG ist im Hinblick auf die außerordentlichen staatlichen Maßnahmen zur Sicherung und Wiederherstellung der Finanzmarktstabilität gerechtfertigt. So wurde allein in Deutschland für den SoFFin ein Garantierahmen von 400 Milliarden Euro geschaffen. Darüber hinaus waren zur Stabilisierung von bestimmten Instituten Beteiligungen in Höhe von mehreren Milliarden Euro aus Steuermitteln erforderlich. Der Finanzmarktstabilisierungsfonds schloss im Jahr 2011 mit einem Fehlbetrag von 13 Milliarden Euro (im Ergebnis zu Lasten des Bundeshaushalts) ab. Aufgrund dieser Summen ist es erforderlich mit der außerordentlichen Erhöhung des Bußgeldrahmens zu signalisieren, dass die Zuwiderhandlung gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen und Gebote ein besonders gefährliches und unter Umständen gesellschaftsschädliches Verhalten darstellt. Im Hinblick auf die aufgrund solcher Zuwiderhandlungen möglichen allgemeinen und außergewöhnlich hohen Belastungen der öffentlichen Finanzen und damit im Ergebnis jedes einzelnen Bürgers entsteht ein gesteigertes Bedürfnis des Staates, über Sanktionsmöglichkeiten mittels hoher Geldbußen im Rahmen einer Generalprävention für eine Einhaltung aufsichtsrechtlicher Normen zu sorgen. Die Erhöhung des Bußgeldrahmens für Ordnungswidrigkeiten auf bis zu fünf Millionen Euro nach dem KWG folgt somit einem gesteigerten Schutzbedürfnis vor schuldhaftem Verhalten im Finanzsektor. Um die im Bereich des Finanzsektors insgesamt gestiegenen Bußgeldobergrenzen zu reflektieren, wird die unterste Grenze auf bis zu 100.000 Euro angehoben (Nummer 4).

Nummer 1 benennt das Unterlassen von Anzeigepflichten, die besonders gefährlich sind, weil durch das Unterlassen der Anzeige u. a. zum Absinken des Eigenkapitals, zu entstanden Verlusten, zur Auflösung oder Verlagerung des Geschäftsbetriebs sowie zur Beendigung von Beteiligungen, die Bundesanstalt über die wahre Lage eines Instituts getäuscht werden kann, so dass Gefahren für das Institut und den Finanzmarkt nicht rechtzeitig erkannt werden können. Diese möglichen Folgen haben sich in der jüngsten Vergangenheit als so gravierend erwiesen, dass die Androhung einer Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro geboten ist. Im Hinblick auf die an natürliche Personen im Finanzsektor in der jüngsten Vergangenheit und auch gegenwärtig gezahlten fixen und variablen Vergütungen ist diese Summe nicht unverhältnismäßig.

Bei Nummer 2 beträgt der Bußgeldrahmen bis zu 500.000 Euro. Hierbei handelt es sich um Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen sowie vollziehbare Untersagungen und Anordnungen, die im Vergleich zu Nummer 1 weniger gravierend sind.

Mit Nummer 3 werden die weniger bedeutsamen Verstöße gegen reine Anzeige- und Meldepflichten erfasst, die entsprechend ihrer Bedeutung mit Bußgeldern bis zu 200.000 belegt werden können. Die bislang geltende Bußgeldandrohung von 150.000 Euro stammt noch aus der Zeit der Euro-Umstellung und kann aus rechtsförmlichen Gründen nicht erhalten bleiben. Um die im Bereich des Finanzsektors insgesamt gestiegenen Bußgeldobergrenzen zu reflektieren, wird sie auf 200.000 Euro angehoben.

Die übrigen Verstöße können künftig mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Euro belegt werden (Nummer 4).

Zu Buchstabe f:

Mit den neuen Absätzen 7 und 8 erhält die Bundesanstalt die Möglichkeit, bei juristischen Personen eine Geldbuße bis zu 10% des jährlichen Jahresnettoumsatzes des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr festzusetzen, sofern der wirtschaftliche Vorteil höher ist als die nach Absatz 6 mögliche Geldbuße. Für die Berechnung des Jahresnettoumsatzes enthält schon § 38 Absatz 4 GWB Hinweise für die Berechnung der Umsatzerlöse von Kreditinstituten, Finanzinstituten, Bausparkassen und Kapitalanlagegesellschaften. Danach kann der Jahresnettoumsatz auf Grundlage von § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis e der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung (RechKredV) bestimmt werden, indem die dort genannten Erträge abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern herangezogen werden. Mit der Bestimmung des Jahresnettoumsatzes eines Instituts aufgrund des § 34 RechKredV wird ein nachvollziehbarer Maßstab gewählt. Hinzu kommt, dass die RechKredV ohnehin von den Instituten angewendet werden muss. Damit wird die Festsetzung einer eventuellen Geldbuße nicht nur vereinfacht, sondern die Berechnung erfolgt aufgrund der Bestimmung des Jahresnettoumsatzes unter Bezugnahme auf die RechKredV und damit einer Rechtsverordnung. Dadurch wird ein hohes Maß an Bestimmtheit und Rechtssicherheit hinsichtlich des Jahresnettoumsatzes eines Instituts, der sonst mangels Bestimmung dessen, was den Umsatz eines Instituts ausmacht, erreicht.

Der Verweis auf § 17 Absatz 4 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) schützt die betroffenen natürlichen und juristischen Personen vor einer im Vergleich zu den aus der Zuwiderhandlung erlangten Vorteilen übermäßigen Geldbuße.

Zu Nummer 94 (§ 60a):

Der Einschub folgt aus den mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht vom 9. September 2009 nunmehr auch hinsichtlich der Mitglieder von Aufsichts- und Verwaltungsorganen gesetzlich geregelten Anforderungen. Zu diesen Anforderungen gehört auch die Zuverlässigkeit jedes Organmitglieds, für deren Beurteilung Strafverfahren eine entscheidende Rolle spielen können.

Zu Nummer 95 (§ 60b):

Die Bestimmung setzt Artikel 68 der Bankenrichtlinie um, der die öffentliche Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen unter den in § 60b KWG genannten Einschränkungen verlangt. Zu den zu veröffentlichenden Maßnahmen gehören insbesondere die Untersagungen und Anordnungen im Rahmen der Anteilseignerkontrolle nach § 2c Absatz 1b und Absatz 2 KWG, die Untersagungsverfügungen, Abwicklungsanordnungen, Abwicklerbestellungen und sonstige Verwaltungsakte auf der Basis des § 37 KWG, die Erlaubnisaufhebungen nach § 35 KWG, die Verwarnung und Abberufung von Geschäftsleitern (§ 36 KWG) sowie die Verhängung von Geldbußen. Mit der Beschränkung auf festgestellte Verstöße gegen dieses Gesetz, die auf seiner Basis erlassenen Rechtsver-

ordnungen und der Verordnung (EU) Nr. .../2012 werden vorbereitende Maßnahmen, die der Sachverhaltsaufklärung dienen, namentlich solche auf der Grundlage des § 44 oder § 44c KWG, aus der Veröffentlichungspflicht ausgenommen, auch wenn sie förmlich die Ebene des Verwaltungsaktes erreichen.

Zu Nummer 96:

Erforderliche Änderung der Abschnittsbezeichnung.

Zu Nummer 97 (§ 64b und § 64d):

Durch die bindende Regelung zum Anfangskapital in Artikel 88 Verordnung (EU) Nr. .../2012 kann die Regelung in § 64b KWG nicht aufrechterhalten werden. § 64d KWG wird aufgehoben, weil sich alle dort genannten Übergangsfristen erledigt haben.

Zu Nummer 98 (§ 64e):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Übergangsvorschrift.

Zu Nummer 99 (§ 64g):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweise und eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) Nr. .../2012.

Zu Nummer 100 (§ 64h):

Zu Buchstabe a und c:

Eine entsprechende Privilegierung sieht die Verordnung (EU) Nr. .../2012 nicht mehr vor, so dass Absatz 1 bis 4 zu streichen sind. Die Übergangsvorschrift in Absatz 2 hat sich zeitlich bereits erledigt, so dass sie ebenfalls gestrichen werden konnte. Die Regelung in Absatz 3 kann aufgrund der Vorgabe der Verordnung (EU) Nr. .../2012 (Artikel 33 Absatz 1 lit b) nicht mehr aufrechterhalten werden. Ein vorhandener aktivischer Unterschiedsbetrag ist danach vollständig vom Kernkapital, ab 2014 stattdessen vom harten Kernkapital abzuziehen. Da § 20c KWG aufgehoben wird, ist die Übergangsvorschrift in Absatz 6 entbehrlich und wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Verweise wurden an den neuen § 10 KWG angepasst.

Zu Nummer 101 (§ 64m):

§ 64m kann vollständig gestrichen werden. Denn Absatz 1 Satz 1 und Satz 4, Absatz 2 Satz 1 lassen sich nach den Vorgaben Artikel 462 ff der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zu den Übergangsvorschriften nicht mehr aufrechterhalten.

Absatz 4 lässt sich aufgrund der Vorgaben zum Anwendungsbereich von Artikel 393 und Artikel 394 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 nicht mehr aufrechterhalten.

Absatz 5 hat sich durch Zeitablauf erledigt und wurde daher gestrichen.

Zu Nummer 102 (§ 64o) :

Mit Absatz 1 wird die Übergangsvorschrift aus Artikel 487 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 umgesetzt.

Mit Absätzen 2 und 3 wird die dort genannte Übergangsvorschrift der Verordnung (EU) Nr. .../2012 umgesetzt.

Mit Absatz 4 wird die Geltung des in § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 KWG geregelten Kapitalzuschlags befristet. Denn mit dem Inkrafttreten der Vorschriften zu den Kapitalpuffern, insbesondere zum antizyklischen Kapitalpuffer, entfällt der Anwendungsbereich des § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 KWG, der ebenfalls den Aufbau eines antizyklischen Eigenmittelpuffers vorsieht.

Absatz 5 stellt klar, dass der Abzug des Unterschiedsbetrags nach § 10a Absatz 4 Satz 4 KWG inhaltlich dem Abzug immaterieller Vermögensgegenstände nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EU) Nr. .../2012 entspricht. Die Übergangsvorschriften der Verordnung (EU) Nr. .../2012 sehen vor, dass die Abzugspflicht bezüglich der immateriellen Vermögensgegenstände im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. .../2012 vom gesamten Kernkapital erfolgt und in den Folgejahren in jährlich ansteigenden Schritten auf einen Abzug ausschließlich vom harten Kernkapital umgestellt wird. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird der Abzug des Unterschiedsbetrags auch für Anwender des Aggregationsverfahrens nach § 10a Absatz 4 KWG nachvollzogen, da diese den Unterschiedsbetrag ansonsten bereits ab dem 1. Januar 2013 in voller Höhe vom harten Kernkapital abziehen müssten.

Bei Absatz 6 handelt es sich um die Umsetzung von Artikel 149 Absatz 2 bis 4 der Richtlinie 2012/.../EU. Der Kapitalerhaltungspuffer nach § 10c KWG sowie der antizyklische Kapitalpuffer nach § 10d KWG muss nicht unmittelbar mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 1. Januar 2013 in voller Höhe vorgehalten werden. Vielmehr haben die Institute die Möglichkeit, die Puffer beginnend vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018 Schritt für Schritt aufzubauen. Die Übergangsvorschrift in Absatz 6 regelt die in dem Übergangszeitraum jeweils geltenden Anforderungen. Die Übergangsregelung trägt außerdem dem Umstand Rechnung, dass in die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nach § 10g KWG auch der Kapitalpuffer für systemische Risiken einbezogen wird. Da dieser anders als der Kapitalerhaltungs- und der antizyklische Kapitalpuffer nicht schrittweise eingeführt wird und er auch keine fixe (Ober-)Grenze hat, die eine Festlegung der Quoten für den in Absatz 6 geregelten Zeitraum ermöglichen würde, wird klargestellt, dass er bei der Ermittlung der dortigen Quoten nicht zu berücksichtigen ist.

Absatz 7 setzt Artikel 149 Absatz 5 der Richtlinie 2012/.../EU um und stellt klar, dass für den Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2018 die Anforderungen des § 10g KWG nur nach Maßgabe der Übergangsvorschriften in Absatz 5 gelten.

Absatz 8 sieht eine Übergangsregelung für die Absenkung der Millionenkreditmeldegrenze von derzeit 1,5 Millionen Euro auf 1 Million Euro vor. Um sicherzustellen, dass Industrie und Bankenaufsicht den aus der Absenkung der Meldegrenze resultierenden Anstieg des Meldevolumens bewältigen können, erfolgt die Absenkung der bestehenden Meldegrenze in drei Schritten (1,3 Millionen Euro zum 1. Januar 2013, 1,1 Millionen Euro zum 1. April 2013 und schließlich 1 Million Euro ab dem 1. Juli 2013).

Die Regelung setzt damit eine weitere Stufe des mit der Industrie bereits seit Februar 2011 konsultierten Gesamtpaketes zur Modernisierung des Millionenkreditmeldewesens um. Das Gesamtpaket umfasst neben der Absenkung der Meldeschwelle in § 14 KWG insbesondere auch eine Ausweitung des Kreditbegriffs sowie eine granularere Betragsdatenmeldung und soll stufenweise bis 2016 vollständig umgesetzt werden. Die Ausweitung des Kreditbegriffs ergibt sich aus der Neufassung des § 20 KWG; Absatz 8 Nummer 3 dient insoweit der verzögerten Ausweitung, die entsprechend dem Gesamtpaket erst zum 1. Januar 2015 in Kraft treten soll. Der Kreditbegriff für Millionenkreditmeldungen wird ab diesem Zeitpunkt u.a. auch Kreditzusagen, Beteiligungen sowie Wertpapiere des Handelsbestandes erfassen, deren Nichtberücksichtigung sich insbesondere in der Finanzmarktkrise als nachteilig erwies. In Verbindung mit den übrigen Änderungen wird das

dadurch stark gestiegene Informationsbedürfnis der Bankenaufsicht umgesetzt. Durch die Erweiterung des Kreditbegriffs nach Ablauf der Übergangsfrist in Absatz 8 Nummer 3 Satz 1 wird die Anzahl der zu meldenden Millionenkreditnehmer sprunghaft erheblich ansteigen. Um den reibungslosen Übergang zum Meldestichtag 1. Januar 2015 zu gewährleisten sieht Satz 2 die Möglichkeit vor, dass die Deutsche Bundesbank sich die künftigen Millionenkreditnehmer (nach dem erweiterten Kreditbegriff) von den am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligten Unternehmen bereits vorab melden lässt.

Absatz 9 lässt die bisherigen nationale Meldungen der modifizierten bilanziellen Eigenkapitalquote in einem Übergangszeitraum fortgelten. Zwar gilt mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. .../2012 die Verpflichtung eine nach europäischen Vorgaben ermittelte Verschuldungsquote (Leverage Ratio) zu melden, da jedoch das europäische Meldeformat noch offen ist, erscheint es sachgerecht, die bereits etablierte deutsche Regelung zumindest für eine Übergangszeit fortzuführen, um so die zeitreihenbasierte Auswertung fortzuführen. Die neue Meldepflicht nach Artikel 417 Verordnung (EU) Nr. .../2012 tritt somit neben die übergangsweise fortbestehende nationale Meldepflicht und ersetzt diese nicht, da sich die Berechnungsmethoden substantiell unterscheiden. Außerdem darf die bisherige modifizierte bilanzielle Eigenkapitalquote schon deswegen nicht als Äquivalent für die Meldung zur (europäischen) Leverage Ratio angesehen werden, weil die Daten nach Artikel 417 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 in die Datenbasis für den EBA-Report nach Artikel 482 Verordnung (EU) Nr. .../2012 zu Auswirkungen der Leverage Ratio einfließen und ansonsten die Datenbasis verfälscht würden.

Mit Absatz 10 wird die dort genannte Übergangsvorschrift der Richtlinie 2012/.../EU umgesetzt.

Absatz 11 stellt sicher, dass bei der bis Ende 2021 durch die Übergangsvorschrift des Artikels 463 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 möglichen Anerkennung des Haftsummenzuschlags als Ergänzungskapital die derzeit gültige Beschränkung bei der Anrechnung auf 25 Prozent des haftenden Eigenkapitals bei Kreditinstituten in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft weiterhin Bestand hat.

Absatz 12 stellt sicher, dass bereits zugelassene CCP die Übergangsregelung in Art. 89 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR) nutzen können, wenn sie bis zum Zulassungsantrag nach Artikel 14 EMIR im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zugelassen und beaufsichtigt wurden. Weiter soll sichergestellt werden, dass die bis 31. Dezember 2012 geltende Fassung des KWG auf diese CCP solange angewendet werden, bis eine Entscheidung über die Erteilung einer Zulassung gemäß EMIR getroffen wurde.

Zu Artikel 2 (Änderung des Pfandbriefgesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der Berücksichtigung des neuen § 4a (siehe Nummer 5).

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der Aktualisierung der Inhaltsübersicht infolge der Änderungen in den Nummern 16 und 17.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung dient der Aktualisierung der Inhaltsübersicht infolge der Anfügung einer neuen Übergangsvorschrift (siehe Begründung zu Nummer 23).

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der Anpassung des Verweises infolge der Aufhebung des § 33 Absatz 2 KWG durch Artikel 1 Nummer 60 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Für die Ernennung des Sachwalters soll künftig in allen Fällen des Pfandbriefgesetzes einheitlich das Insolvenzgericht am Sitz der Pfandbriefbank zuständig sein. Die Änderung des § 2 Absatz 5 Satz 1 dient der Beseitigung der bisherigen Zuständigkeit und der Vereinheitlichung des Verfahrens. Sie steht im Zusammenhang mit der Ergänzung des Satzes 3 und der Neuregelung in § 31. Siehe daher auch die nachfolgende Begründung zum Doppelbuchstabe bb und die Begründung zu Nummer 16.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Ergänzung des § 2 Absatz 5 Satz 3 ersetzt die bisherige Zuständigkeitsregelung des Satzes 1. Auch die Ernennung der Sachwalter in den Fällen des § 2 Absatz 3 und 4 soll sich künftig nach den §§ 30 bis 36 richten.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass sich die Aufsicht über die Pfandbriefbanken künftig nicht nur nach dem Pfandbriefgesetz und dem Kreditwesengesetz, sondern auch nach der Verordnung (EU) Nr. .../2012 und etwaigen Begleitregelungen richtet.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ablösung der Richtlinie 2006/48/EG durch die Verordnung (EU) Nr. .../2012.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich ebenfalls um eine Folgeänderung zur Ablösung der Richtlinie 2006/48/EG durch die Verordnung (EU) Nr. .../2012. Bei Forderungen gegen Kreditinstitute mit Sitz in der Schweiz, den USA, Japan oder Kanada ist zur Ermittlung der Risikogewichtung - wie bislang - auf die nationalen Regelungen zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung „Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“ des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 erlassen worden sind, abzustellen. Für die Zuordnung in eine bestimmte Bonitätsstufe kommt die Tabelle 3 des Artikel 115 Absatz 1 und Tabelle 5 des Artikel 116 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Anwendung.

Zu Nummer 5 (§ 4a):

Artikel 12 Absatz 3 des am 2. Februar 2012 von allen Staaten der Eurozone unterzeichneten Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag) sieht vor, in von Zentralregierungen der ESM-Vertragsstaaten begebene Schuldtitel Umschuldungsklauseln aufzunehmen. Derartige „Collective Action Clauses“ machen es möglich, die Anleihebedingungen mit Zustimmung einer bestimmten Gläubigermehrheit zu ändern. Für den Bund soll die Zulässigkeit von Umschuldungsklauseln in den Emissionsbedingungen seiner Anleihen durch Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes ge-

setzlich abgesichert werden (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes vom 20. März 2012, Bundestagsdrucksache 17/9049). Auch in anderen Ländern werden vergleichbare Regelungen geschaffen, darüber hinaus werden Umschuldungsklauseln bereits häufig international verwendet. Mit der Regelung in § 4a soll daher klargestellt werden, dass solche Klauseln bei Deckungswerten im Pfandbriefgesetz unschädlich sind.

Zu Nummer 6 (§ 5):

In § 5 Absatz 1a Satz 5 geht es um das Verhältnis zu allen Gläubigern der Pfandbriefbank. Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung.

Zu Nummer 7 (§ 12):

Es handelt sich um eine nachträgliche Anpassung des Verweises. § 17 ist bereits durch das Gesetz vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) aufgehoben worden.

Zu Nummer 8 (§ 19):

Es handelt sich um eine nachträgliche Präzisierung des Verweises ohne inhaltliche Änderung der Vorschrift.

Zu Nummer 9 (§ 20):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Ablösung der Richtlinie 2006/48/EG durch die Verordnung (EU) Nr. .../2012. In den Buchstaben d und e werden die Tabellenverweise aktualisiert. In Buchstabe f wird nunmehr auf die Artikel 112 und 113 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 verwiesen, womit künftig auch die Europäische Finanzstabilitätsfazilität eine internationale Organisation im Sinne dieser Vorschrift ist; daneben wird der Europäische Stabilitätsmechanismus in die Liste aufgenommen, da auch Forderungen gegen diese Einrichtung zur Deckung Öffentlicher Pfandbriefe geeignet sind. In Buchstabe g wird hinsichtlich der Definition der „öffentlichen Stellen“ nunmehr auf die gleichlautende Definition der Verordnung (EU) Nr. .../2012 verwiesen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine nachträgliche Präzisierung des Verweises ohne inhaltliche Änderung der Vorschrift.

Zu Nummer 10 (§ 22):

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur des Regelungstextes.

Zu Nummer 11 (§ 26):

Es handelt sich um eine nachträgliche Präzisierung des Verweises ohne inhaltliche Änderung der Vorschrift.

Zu Nummer 12 (§ 26b):

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur des Regelungstextes.

Zu Nummer 13 (§ 26f):

Es handelt sich um eine nachträgliche Präzisierung des Verweises ohne inhaltliche Änderung der Vorschrift.

Zu Nummer 14 (§ 28):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Information über die Fälligkeiten von Pfandbriefen und die Zinsbindungsfristen von Deckungswerten für die ersten zwei Jahre hat sich als zu grob erwiesen. Da die Einschätzung von Liquiditätsrisiken gerade auch im Zuge der Finanzkrise an Bedeutung gewonnen hat, soll die Informationsbasis über die Fälligkeitsstruktur von Pfandbriefen und Deckungswerten verbessert werden, indem die Laufzeitbänder für die ersten beiden Jahre auf sechs Monate aufgegliedert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die anhaltende Finanzkrise hat zu einem gestiegenen Informationsbedürfnis der Investoren geführt. Während die bestehenden Angaben nach § 28 PfandBG bereits detaillierte Informationen zur Qualität der Deckungswerte liefern, sind die Aussagen zu Zins- und Währungsrisiken verbesserungswürdig. Daher sollen künftig auch Angaben über die Verteilung von fest- und variabel verzinsten Deckungswerten sowie Pfandbriefen veröffentlicht werden. Für die Klassifizierung „festverzinslicher“ Deckungswerte und Pfandbriefe in der neuen Nummer 9 wird auf § 502 Absatz 1 Satz 1 BGB verwiesen.

Mit dem separaten Ausweis der Höhe von Forderungen, die zwar dem Grunde nach deckungsfähig sind, aber die im PfandBG festgelegten Grenzen überschreiten (Nummern 7 und 8), erhält der Investor eine konkretere Aussage darüber, wie hoch das potenzielle Pfandbriefemissionsvolumen der Pfandbriefbank ist.

Mit diesen und den weiteren in den Nummern 5 bis 12 neu vorgesehenen Angaben können sich Investoren künftig ein noch genaueres Bild über die Qualität der Deckungsmassen und der entsprechenden Pfandbriefe verschaffen. Zudem wird der Pfandbrief auf diese Weise unter den mittlerweile international weit verbreiteten Covered Bonds seine Spitzenstellung auch im Hinblick auf die Transparenz-Regelungen behalten.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine nachträgliche Klarstellung, welche Forderungen hier gemeint sind.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die zusätzliche differenzierte Darstellung soll den Investoren zu mehr Transparenz beim Hypothekenpfandbrief verhelfen.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine Präzisierung der Begrifflichkeiten.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Die Angabe der leistungsgestörten Forderungen dient zur Information der Investoren und erhöht die Transparenz des Pfandbriefs.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine nachträgliche Klarstellung, welche Forderungen hier gemeint sind.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Angabe der leistungsgestörten Forderungen dient zur Information der Investoren und erhöht die Transparenz des Pfandbriefs.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine nachträgliche Klarstellung, welche Forderungen hier gemeint sind.

Zu Nummer 15 (§ 30):

Zu Buchstabe a:

Das Verfahren der Ernennung des Sachwalters wird künftig in § 31 geregelt. § 30 Absatz 1 Satz 5 ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b:

Das Verfahren der Ernennung des Sachwalters wird künftig in § 31 geregelt. Die bisherige Zuständigkeitsregelung des § 30 Absatz 2 Satz 1 wird daher durch einen Verweis auf diese Regelung ersetzt.

Zu Buchstabe c:

Der neue Satz 3 dient der Klarstellung, dass § 30 Absatz 4 Satz 1 und 2 das Verhältnis zwischen der insolventen Pfandbriefbank mit ihrem allgemeinen Vermögen und der vom Sachwalter vertretenen Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit insoweit abschließend regelt, als Verfügungen und Handlungen des Sachwalters in Frage stehen. Beide Verwalter sind gleichgeordnete Partner - der in § 30 Absatz 4 Satz 1 und 2 geregelte Interessenausgleich lässt somit keine weitere Korrektur durch eine insolvenzrechtliche Anfechtung nach den §§ 129 ff. der Insolvenzordnung zu, wobei die tatbestandliche Subsumtion unter diese Vorschriften ohnehin zweifelhaft wäre. Der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank hat somit die Folgen pflichtgemäßen Verhaltens des Sachwalters, wie es die Sätze 1 und 2 festlegen, ohne Anfechtungsmöglichkeit hinzunehmen, auch soweit es den Ausgleichsanspruch der insolventen Pfandbriefbank im Ergebnis mindert.

Zu Buchstabe d:

Das Verfahren der Ernennung des Sachwalters wird künftig in § 31 geregelt. Das hiernach zuständige Gericht soll auch im Sonderfall der Ernennung eines Sachwalters schon vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandbriefbank zuständig sein. Die Änderung des § 30 Absatz 5 Satz 1 dient dieser Angleichung der Zuständigkeit.

Zu Buchstabe e:

Gegenstand des gesonderten Insolvenzverfahrens ist nicht die Deckungsmasse, sondern das Vermögen der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit. Dies beruht auf der neuen Systematik des § 30 Absatz 1 Satz 3. Die Anpassung des § 30 Absatz 6 Satz 2, 5 und 6 ist bisher vergessen worden und wird nunmehr nachgeholt.

Zu Buchstabe f:

Im Interesse einer kontinuierlichen Verwaltung auch der insolventen Deckungsmasse soll eine Eigenverwaltung der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit möglich sein, die der Person des Sachwalters als Vertreter der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit die Fortsetzung ihrer Arbeit erlaubt. Eine solche Regelung wird mit dem neuen § 30 Absatz 6a geschaffen. Eine Eigenverwaltung nach den §§ 270 ff. der Insolvenzverordnung ist allerdings ausgeschlossen, wenn der Sachwalter schon vorher mit seiner Arbeit nicht überzeugen konnte oder wenn die Bundesanstalt oder die nach § 272 Absatz 1 der Insolvenzordnung Antragsberechtigten die Aufhebung verlangen. Neben dem Sachwalter als Eigenverwalter wird ein „beaufsichtigender Sonderinsolvenzverwalter“ bestellt, der sich in der Benennung vom Sachwalter des Pfandbriefgesetzes und vom Insolvenzverwalter im Verfahren über das allgemeine Vermögen der Bank unterscheidet und die Funktionen des Sachwalters im Sinne des § 270 Absatz 1 der Insolvenzordnung wahrnimmt. Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich wie das gesamte Verfahren nach den Vorschriften der Insolvenzordnung, wobei die Bundesanstalt über ein Anhörungsrecht in das Bestellungsverfahren eingebunden wird. Nicht anwendbar auf das Verfahren der Eigenverwaltung durch den Sachwalter sind allerdings aus einleuchtenden sachlogischen Gründen die §§ 270 Absatz 2, 276a und 278 Absatz 1 der Insolvenzordnung. Die §§ 270a Absatz 2 und 270b der Insolvenzordnung haben keinen sinnvollen Anwendungsbereich, weil § 30 Absatz 6 Satz 2 des Pfandbriefgesetzes einen Insolvenzantrag der Bundesanstalt wegen drohender Zahlungsunfähigkeit gerade nicht zulässt und ein abwickelndes Insolvenzverfahren voraussetzt, wenn der Sachwalter mit der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten scheitert.

Zu Nummer 16 (§ 31):

Zu Buchstabe a:

Anpassung der Paragraphenüberschrift als Folge der Erweiterung des Regelungsinhalts

Zu Buchstabe b:

In den neuen Absätzen 1 und 2 soll das Verfahren zur Ernennung des Sachwalters allgemein geregelt werden. Anders als bisher soll hierbei die Zuständigkeit bei dem Gericht liegen, das auch für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Pfandbriefbank zuständig ist. Ziel ist es, dass die Ernennung des Sachwalters und die Bestellung des Insolvenzverwalters der Pfandbriefbank in einer Hand liegen. Die Entscheidung soll in beiden Fällen durch ein Gericht erfolgen, das mit der Materie der Verwaltung und Abwicklung großer Vermögen vertraut ist, über entsprechende Personalkenntnisse verfügt und eine abgestimmte Ernennung zu leisten vermag. Diese Lösung hat auch den Vorteil, dass bei einer sich anschließenden Insolvenz über das Vermögen der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit (Deckungsmasse) eine insolvenzrechtliche Eigenverwaltung des bereits bestellten Sachwalters (im Sinne des Pfandbriefgesetzes) eher denkbar erscheint, weil das Gericht den Sachwalter selbst mitbestellt hat. Allerdings setzt die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts zu ihrer vollen Effizienz voraus, dass auch das Verfahren im Übrigen den Regeln der Insolvenzordnung folgt, also beispielsweise das Verfahren für sonstige gerichtliche Anordnungen und das Beschwerdeverfahren. Dies regelt der neue § 31 Absatz 11. Durch diese Neuregelung wird § 375 Nummer 12 FamFG entbehrlich.

Das Ernennungsverfahren soll zudem klarstellen, dass der Expertise der Bundesanstalt für die Auswahl eines geeigneten Sachwalters hohe Bedeutung zukommt, indem das Gericht nur aus wichtigem Grund eine vom Vorschlag der Bundesanstalt abweichende Auswahlentscheidung treffen darf, aber auch in einem solchen Fall vor Ernennung die Bundesanstalt zu hören hat. Dem Gericht steht nur eine Kontrolle der Vertretbarkeit der vorgeschlagenen Person zu. Ermöglicht werden soll ferner ein Sachwaltergremium, wie es dem Vorstand einer Aktiengesellschaft entspricht. Dabei muss der Vorschlag der Bundesanstalt die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse bereits mitregeln, wiederum mit der Folge grundsätzlicher Bindung des Gerichts, das nur ablehnen, aber nicht einfach eine eigene Regelung treffen kann. Die Neufassung der Vorschrift stellt außerdem klar, dass ein Sachwalter für mehrere Pfandbriefbanken mit beschränkter Geschäftstätigkeit bestellt werden kann und dass überall, wo vom „Sachwalter“ die Rede ist, Entsprechendes für ein Sachwaltergremium zu gelten hat.

Zu Buchstabe c:

Im bisherigen Absatz 1 (Absatz 2a neu) sind Anpassungen an die veränderte Zuständigkeit nötig.

Zu Buchstabe d:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e:

Die bisherige sehr allgemeine Regelung der Vergütung und Auslagererstattung für den Sachwalter bedarf der Präzisierung, die in einer gesonderten Verordnung erfolgen soll. Die Vorschrift wird daher hier aufgehoben und durch einen neuen § 31a mit Verordnungsermächtigung ersetzt (siehe Begründung zu Nummer 17).

Zu Buchstabe f:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung von § 31 Absatz 4 PfandBG.

Zu Buchstabe g:

Zu Doppelbuchstabe aa:

In Absatz 6 erfolgt eine Verdeutlichung der Haftungsregel für den Sachwalter, die der sog. „business judgment rule“ des § 93 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz entlehnt ist. Hierdurch soll klargestellt werden, dass der Sachwalter in seinen unternehmerischen Entscheidungen dem Vorstand einer Aktiengesellschaft vergleichbar ist. In diesem Zusammenhang werden auch die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich der Sachwalter einen Beirat als Beratungsgremium berufen kann (siehe Begründung zu Buchstabe h).

Zu Doppelbuchstabe bb:

Angesichts der neuen Vergütungsregelung für den Sachwalter im § 31a (siehe Begründung zu Nummer 17), die viel stärker als bisher auf den tatsächlichen Aufwand und das Risiko seiner Tätigkeit abstellt, ist die bisherige gesetzliche Haftungsbegrenzung nicht mehr zu rechtfertigen. Sie wird daher ersatzlos aufgehoben.

Zu Buchstabe h:

Der Sachwalter soll die Möglichkeit haben, sich einen Beirat zusammenzustellen. Dieser hat jedoch keinen Aufsichtscharakter, sondern seine Funktion soll sich in einer beratenden Hilfestellung bei der Entscheidungsfindung erschöpfen. So werden dem Sachwalter

Möglichkeiten eröffnet, auf einen fundierten externen Sachverstand zuzugreifen, ohne das hierfür eine zeitraubende Beauftragung im jeweils konkreten Einzelfall erforderlich wäre. Die Institutionalisierung eines fakultativen Beirats hat auch den Vorteil, dass hier ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann, das dem Sachwalter seine Entscheidungsfindung erleichtert und auf diese Weise ein Haftungsrisiko zu vermindern vermag. Vergütung und Auslagenersatz für Beiratsmitglieder sollen über eine Rechtsverordnung konkretisiert werden können, die sich an der Rechtsverordnung für die Sachwaltervergütung nach dem neuen § 31a Absatz 3 orientieren kann.

Zu Buchstabe i:

Um dem künftigen Sachwalter schon vor seiner Ernennung die Vorbereitung seiner Arbeit zu erlauben und die Entscheidung über die Übernahme der Sachwalterposition zu erleichtern, erscheint es hilfreich, ihm schon vorher eine ausreichende Informationsmöglichkeit zu verschaffen. Dies soll mit dem neuen Absatz 10 im Rückgriff auf die Rechtsfigur des Sonderbeauftragten nach § 45c KWG erreicht werden. Der künftige Sachwalter soll also von der Bundesanstalt bei einer sich abzeichnenden Insolvenz der Pfandbriefbank vorab als Sonderbeauftragter bestellt werden können, um sich einen Überblick über die zu erwartende Tätigkeit als Sachwalter zu verschaffen. Er muss sich jedoch strikt auf eine reine Informationsgewinnung beschränken, hat also nur sehr eingeschränkte Befugnisse. Jede Beteiligung an Geschäftsführungsmaßnahmen, auch in bloß beratender Form, muss ihn wegen fehlender Distanz zur seitherigen Geschäftsführung als späterer Sachwalter ungeeignet erscheinen lassen.

Mit dem neuen Absatz 11 werden die Verfahren zur Ernennung des Sachwalters und alle sonstigen gerichtlichen Verfahren auf der Grundlage des Pfandbriefgesetzes den Verfahrensvorschriften der Insolvenzordnung unterworfen. Hierdurch wird sichergestellt, dass das zuständige Insolvenzgericht die ihm vertrauten Verfahrensvorschriften anwenden kann, was in den regelmäßig eilbedürftigen Verfahren die Arbeit des Gerichts erleichtern dürfte. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Insolvenzordnung auf die Verfahrensvorschriften der ZPO verweist und dort im Gegensatz zum bisher auf die Entscheidungen anzuwendenden § 38 FamFG der Beschluss nicht als Grundform der Entscheidung festgeschrieben ist.

Zu Nummer 17 (§ 31a):

Der bisherige § 31 Absatz 4 enthielt nur sehr allgemeine Regelungen zur Vergütung der Tätigkeit des Sachwalters und zur Erstattung von Auslagen. Der neue § 31a soll diese Regelungen präzisieren und zudem das Bundesministerium der Finanzen ermächtigen, konkretisierende Regelungen in Anlehnung an die Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung zu erlassen. Die neue Verordnungsermächtigung orientiert sich am Wortlaut des § 65 InsO, der sich insoweit bewährt hat.

Zu Nummer 18 (§ 34):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 3 in § 30 Absatz 4 (siehe Begründung zu Nummer 15 Buchstabe c). Eine entsprechende Klarstellung ist für die Zwecke des § 34 PfandBG nicht erforderlich.

Zu Nummer 19 (§ 35):

Es handelt sich um eine sprachliche Richtigstellung der Vorschrift.

Zu Nummer 20 (§ 36a):

Zu Buchstabe a:

Es kann Fälle einer Übertragungsanordnung nach § 48a KWG geben, in denen trotz rascher vorläufiger Sachwalterernennung die Einschaltung eines Sachwalters unnötig kompliziert und auch zum Schutz der Pfandbriefgläubiger gar nicht notwendig ist. Zu denken ist dabei vor allem an den Fall eines neu gegründeten Brückeninstituts, auf das durch Übertragungsanordnung alle Aktiva und Passiva übertragen werden. Anders als im Fall einer Übertragung auf eine bereits existierende Bank mit eigenen Altgläubigern und Altschuldern ist hier die besondere schützende Funktion des Sachwalters, wie sie § 36a Absatz 2 Satz 1 und 2 PfandBG festschreibt, nicht notwendig, weil rasch ein reiner Rechtsträgerwechsel ohne denkbare Interessenkonflikte erfolgen soll. Es reicht in diesen Fällen, eine modifizierte Geltung des § 30 Absatz 3 PfandBG bei der Verwaltung und Zuteilung von Werten nach § 5 Absatz 1a PfandBG und des § 30 Absatz 4 Satz 1 und 2 PfandBG bei Festlegung einer Gegenleistung anzuordnen. Im Übrigen kann der Übergang der im Deckungsregister eingetragenen Werte einschließlich der Werte im Sinne des § 30 Absatz 3 unmittelbar ohne den Zwischenschritt über eine Verwaltung durch den Sachwalter erfolgen (Sätze 3 und 4 neu).

Der neue Satz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Deckungswerten mit Belegenheit außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum größere Vorsicht angebracht ist. Hier gilt die Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (Liquidationsrichtlinie) nicht, und die Anerkennung von Sanierungsmaßnahmen und Übertragungen in diesen Ländern ist deshalb ungewiss. Es ist folglich denkbar, dass Vollstreckungsmaßnahmen oder auch Partikularinsolvenzen fremden Rechts die dort belegenen Deckungswerte bedrohen. Dabei kann es sich um Forderungen gegen Schuldner mit Sitz in Staaten handeln, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören (vgl. § 4 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und 2 PfandBG) oder um Sicherheiten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (§ 13 Absatz 1, § 18 Absatz 1 PfandBG), Schiffen (§ 22 Absatz 5 PfandBG) oder Flugzeugen (§ 26b Absatz 4 PfandBG), die nicht in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums belegen oder registriert sind. In diesen Fällen muss zur Wahrung gleichwertiger Sicherheit der Deckungswerte (§ 13 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Satz 2, § 22 Absatz 5 Satz 2, § 26b Absatz 4 Satz 2 PfandBG) zugunsten der Pfandbriefgläubiger eine zusätzliche vertragliche Sicherheit ausländischen Rechts an diesen Deckungswerten bestellt werden, die typischerweise ein Doppeltreuhänder für die Pfandbriefgläubiger unter Wahrung berechtigter Interessen der Pfandbriefbank hält. Im Krisenfall garantiert dieser Treuhänder den Schutz der Pfandbriefgläubiger unabhängig von der ausländischen Anerkennung deutscher Maßnahmen des Sanierungs- und Insolvenzrechts. Seine Aktivitäten bedürfen indessen der Harmonisierung mit den Maßnahmen, welche die gesamte Deckungsmasse betreffen. Der ausländische Sicherheitentreuhänder muss deshalb an die Weisungen eines deutschen Sachwalters gebunden werden. Weil er im Krisenfall ebenfalls bloß den Interessen der Pfandbriefgläubiger verpflichtet ist (§ 30 Absatz 1 PfandBG), ist nur ein solches Weisungsrecht eines Sachwalters – nicht etwa eines Bankvorstandes – mit der Stellung des ausländischen Treuhänders vereinbar. Diese inzwischen vielfach praktizierte vertragliche Konstruktion entspricht zwingenden gesetzlichen Vorgaben, soweit der Anteil von Auslandswerten in ausgewählten Nicht-EWR-Staaten einen bestimmten Prozentsatz der Deckungsmasse übersteigt (§ 13 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Satz 2, § 22 Absatz 5 Satz 2, § 26b Absatz 4 Satz 2 PfandBG). Sie wird aber von Rating-Agenturen regelmäßig auch für alle Werte unterhalb der gesetzlichen Grenzen verlangt, um teure Abschläge bei der Sicherheitsqualität zu vermeiden. Die Vorteile dieser vertraglichen Konstruktionen wären empfindlich geschwächt, wenn bei übertragenden Sanierungsmaßnahmen im Vorfeld einer Insolvenz der Sachwalter den Pfandbriefgläubigern nicht zur Verfügung stünde, zumal auf eine solche übertragende Sanierung die Insolvenz des übertragenden Instituts häufig folgen wird. Der Rückgriff auf die Treuhandkonstruktion

des § 35 PfandBG ist in diesen Fällen der geeignete Weg, das Ergebnis eines unmittelbaren Übergangs nach Satz 3 entsprechend zu modifizieren.

Eine Beschränkung der Sachwalterfunktion auf ausländische Werte ist in den Fällen des Satzes 5 nicht vorgesehen worden, weil die einheitliche Verfügungsbefugnis über alle Deckungswerte aus den folgenden Gründen notwendig erscheint: Einmal vermeidet sie im ausländischen Staat die Belegenheit oder Registrierung der Deckungswerte den Eindruck einer Sonderbehandlung dieser Werte, die einer vollen und vorbehaltlosen Anerkennung der Sicherungsrechte schädlich sein könnte. Zum anderen würde eine Aufspaltung der Deckungsmasse in unmittelbar übergegangene EU-Inlandswerte und treuhänderisch vom Sachwalter gehaltene Auslandswerte die Abwicklung der Übertragung mit ihren Besonderheiten (§ 30 Absatz 3 und 4 PfandBG) komplizieren. Hinzu kommt, dass eine Vielzahl von Übertragungsmodellen immer schwerer darstellbar wäre und die für den Pfandbrief so wichtige Transparenz im Markt unnötig beeinträchtigen würde.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Absatz 3 Satz 1 wird zur Klarstellung um einen Vorbehalt für die Fälle ergänzt, in denen bereits nach Absatz 2 Satz 5 eine vorläufige Bestellung erfolgen muss.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Absatz 3 Satz 2 wird um einen klarstellenden Verweis auf die Verfahrensvorschrift für die gerichtliche Ernennung des Sachwalters ergänzt. Zudem wird klargestellt, dass sowohl im Fall einer fakultativen vorläufigen Sachwalterbestellung als auch im Fall der zwingenden vorläufigen Sachwalterbestellung nach Absatz 2 Satz 5 die gerichtliche Ernennung unverzüglich nachzuholen ist.

Zu Nummer 21 (§ 41):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Ablösung der Richtlinie 2006/48/EG durch die Verordnung (EU) Nr. .../2012.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Anpassung des Verweises an die neue OGAW-Richtlinie 2009/65/EG. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Ablösung der Richtlinie 2006/48/EG durch die Verordnung (EU) Nr. .../2012.

Zu Nummer 22 (§ 49):

Es handelt sich um Folgeregelungen zur Ablösung der Richtlinie 2006/48/EG durch die Verordnung (EU) Nr. .../2012.

Zu Nummer 23 (§ 53):

Die neuen Transparenzanforderungen des § 28 Absatz 1 sollen erstmals für die sog. Transparenzreports für das zweite Quartal 2013 Anwendung finden. Hiermit soll den Pfandbriefbanken ausreichend Zeit gelassen werden, nach Inkrafttreten der Regelung ihre IT-Programme anzupassen und zu testen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Durch Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird das Gesetz zum einen an die geänderten Begrifflichkeiten im KWG, die durch Artikel 1 dieses Gesetzes vorgenommen werden, angepasst. Zum anderen bedarf es einer Klarstellung im EAEG, dass Zweigstellen ausländischer Banken Einlagenkreditinstitute im Sinne des EAEG sind, da § 53 KWG die Institutseigenschaft für Zweigstellen lediglich im Sinne des § 1 Absatz 1 und Absatz 1a KWG fingiert, nicht aber die Institutseigenschaft im Sinne des EAEG. Die Ergänzung umfasst nicht Zweigstellen von Instituten aus dem EWR-Raum, da diese gemäß § 53b KWG keine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 KWG benötigen, sondern über den „europäischen Pass“ in Deutschland tätig werden dürfen. Institute aus dem Nicht-EWR-Ausland unterliegen gemäß § 53 KWG der Erlaubnispflicht, soweit keine Ausnahmeregelung nach § 53c KWG besteht. Soweit Institute nach § 53c KWG eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 KWG erhalten, sind sie einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugeordnet.

Die Streichung des Wortes „worden“ in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe cc dient der Klarstellung. Es kommt für die Institutseigenschaft für das EAEG in allen Fallkonstellationen ausschließlich darauf an, ob die jeweilige Erlaubnis aktuell besteht und nicht darauf, ob sie in der Vergangenheit jemals bestanden hat. Deshalb wird nunmehr in § 1 Absatz 1 jeweils die gleiche Zeitform verwandt, um Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen.

Durch die Änderung in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird berücksichtigt, dass durch das Gesetz zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie (2. BKRUG) vom 19. November 2010, BGBl. I S. 1592, § 1 Absatz 1a Satz 3 KWG, der das Eigengeschäft unter Erlaubnispflicht setzte, aufgehoben wurde. Da nach der neuen Rechtslage eine Erlaubnis für das Eigengeschäft nicht mehr isoliert erteilt werden kann, ist der Verweis ersatzlos zu streichen.

Durch die Änderung in Buchstabe b wird ein statischer Verweis auf nicht mehr geltende EU-Richtlinien aktualisiert.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 2):

Durch die Änderungen in Buchstabe a und Buchstabe c werden statische Verweise auf nicht mehr geltende EU-Richtlinien aktualisiert.

Zu Nummer 3 (§ 4 Absatz 2 Satz 2):

Durch die Änderung wird das Gesetz an die amtliche Kurzbezeichnung des KWG angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 5):

Die Änderung beseitigt einen redaktionellen Fehler.

Zu Nummer 5 (§ 7 Absatz 3 Satz 4):

Durch die Änderung wird das Gesetz an die amtliche Kurzbezeichnung des KWG angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 8):

Zu Buchstabe a:

Die Einführung der Ermächtigungsgrundlage in Absatz 6 Satz 4 zur Regelung von fiktiven Jahresbeiträgen in der Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1 beruht auf dem Umstand, dass eine zwar verhältnismäßig kleine, aber in den Jahren 2008 bis 2010 stetig zunehmende Zahl von Instituten der Gruppe nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB zu bilden. Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz 2009 wurde für Kreditinstitute eine Bewertung insbesondere der Finanzinstrumente des Handelsbestandes zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zugelassen. Auf der anderen Seite wurde der Gedanke der vorsichtigen Bilanzierung gestärkt, indem Institute gegen allgemeine Bankrisiken Sonderposten bilden dürfen (§ 340g des Handelsgesetzbuchs) und in gewissem Umfang auch müssen (§ 340e Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs). Diese vorsichtige Vorgehensweise wird von der Bundesregierung weiter unterstützt. Die eigene Vorsorge kann dazu beitragen, Entschädigungsfälle künftig zu vermeiden und damit auch die Inanspruchnahme anderer Institute durch Beiträge zu Entschädigungseinrichtungen zu reduzieren.

Allerdings wirkt sich die Bildung von Sonderposten bzw. die Zuführung von Liquidität in diese Sonderposten nach geltendem Recht auch auf die Beitragsbemessung für Entschädigungseinrichtungen aus. Diese Sonderposten reduzieren den Jahresüberschuss und können die Zumutbarkeitsschwelle für Jahresbeiträge nach § 1 Absatz 1 Satz 2 EdWBeitrV in der Fassung vom 17. August 2009 (BGBl. I S. 2881) im Einzelfall senken und hierdurch die Anteile der Institute an Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen nach Absatz 6 Satz 1 mittelbar beeinflussen.

Die Praxis der Sonderpostenbildung nach § 340g HGB durch die Institute der Gruppe nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und die Erkenntnisse der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen boten bislang keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Bildung von Sonderposten zu einer unverhältnismäßigen Verschiebung von Beitragslasten nach Absatz 6 Satz 1 zwischen Instituten geführt hat. Auch führte die Überprüfung durch die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bisher lediglich in zwei Fällen zu dem Ergebnis, dass beitragspflichtige Institute von der Möglichkeit der Sonderpostenbildung nach § 340g HGB missbräuchlich Gebrauch gemacht haben.

Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund neuer Erkenntnisse zukünftig eine unverhältnismäßige Verschiebung von Beitragslasten nach Absatz 6 Satz 1 zwischen Instituten in Betracht kommt oder eine erheblichere Anzahl missbräuchlicher Sonderpostenbildungen nach § 340g HGB zu beobachten ist. Daher wird dem Verordnungsgeber mit der Ermächtigung in Absatz 6 Satz 4 vor dem Hintergrund, dass die Sonderpostenbildung nach § 340g HGB der Vorsorge vor zukünftigen Risiken dient, Sonderbeiträge und Sonderzahlungen hingegen zur Bewältigung eingetretener Entschädigungsrisiken erhoben werden, die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, die Bemessungsgrundlage für Sonderbeiträge und Sonderzahlungen bezüglich der Sonderposten nach § 340g HGB zu ändern, soweit dies im Interesse einer verhältnismäßigen Beitragslast und der Grundsätze der Abgabengerechtigkeit oder zum Ausschluss möglichen missbräuchlichen Handelns von Instituten sinnvoll und erforderlich erscheint.

Eine vollständige Nichtberücksichtigung bei der Bemessung der Sonderbeiträge und Sonderzahlungen würde aber das falsche Signal setzen, dass eine vorsichtige Bilanzierung vom Gesetzgeber nicht gewollt ist. Daher muss sowohl das Interesse an einer Deckung der Kosten verwirklichter Risiken als auch das Interesse daran, dass Institute sich selbst gegen allgemeine Bankrisiken absichern, zum Tragen kommen. Die Regelung trägt dem dadurch Rechnung, dass sie eine Anknüpfung an ein um Sonderposten teilweise bereinigtes Jahresergebnis zulässt und dabei die Hälfte der freiwillig in die Sonderposten eingestellten Beträge bei der Ermittlung der Sonderbeiträge und Sonderzahlungen berücksichtigt. Die Regelung in der Rechtsverordnung ist zulässig, wenn aufgrund der Bildung von Sonderposten eine einheitliche und gerechte Verteilung der Leistungspflicht auf die Institute unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Absatz 8 Satz 1, Halbsatz 2 nicht mehr

gewährleistet ist. Dies folgt der Intention der Bestimmung des § 8 Absatz 6 Satz 1 EAEG, wonach eine einheitliche Bemessungsgrundlage und Obergrenze für Sonderbeiträge und Sonderzahlungen geschaffen werden soll, die an die Bemessung der Jahresbeiträge unter Berücksichtigung von Art und Umfang der gesicherten Geschäfte, des gesamten Geschäftsvolumens sowie der Anzahl, Größe und Geschäftsstruktur und des mit den zugeordneten Instituten verbundenen Entschädigungsrisikos ermöglichen soll (BT-Drs. 16/12255, S. 13). Soweit die Bildung von Sonderposten dazu führt, dass die nach den Bemessungskriterien für die Jahresbeiträge angestrebte angemessene Verteilung der Beitragslast bei Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen für eine größere Anzahl von Instituten erheblich verändert und hierdurch die Beitragsgerechtigkeit wesentlich beeinträchtigt wird, kann der Ordnungsgeber korrigierend eingreifen.

Die Ermächtigung gilt nicht für Sonderposten, die aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung nach § 340e Absatz 4 HGB gebildet werden mussten, da die Bildung dieser Sonderposten nicht im Ermessen der Institute steht. Diese Sonderposten sind vielmehr gesetzlich dem Grunde und der Höhe nach genau vorgegeben und werden in jedem Fall unabhängig von der Beitragsverpflichtung zu einer Entschädigungseinrichtung gebildet.

Die Ermächtigung zielt allein auf eine Änderung der Bemessungsgrundlage für Sonderbeiträge und Sonderzahlungen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit zukünftiger Entschädigungsfälle kann durch die Bildung des Sonderpostens nach § 340g HGB im Fall des jeweiligen Instituts gemindert werden, so dass dessen Berücksichtigung bei der Bemessung der Jahresbeiträge geboten erscheint.

Der Ordnungsgeber kann von der Ermächtigung bezüglich rechtmäßig gebildeter Sonderposten nach § 340g HGB nur mit Wirkung für die Zukunft Gebrauch machen. Die Einzelheiten sind durch Regelungen in der Beitragsverordnung zu bestimmen.

Zu Buchstabe b:

Der neue Absatz 8 Satz 1 stellt klar, dass die konkretisierenden Vorgaben von Satz 1 2. Halbsatz auch für die einmaligen Zahlungen gelten.

Zu Nummer 7 (§ 9 Absatz 3 und Absatz 6 Satz 1):

Durch die Änderung wird das Gesetz an die amtliche Kurzbezeichnung des KWG angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 11 Absatz 2):

Durch die Änderung wird das Gesetz an die amtliche Kurzbezeichnung des KWG angepasst.

Zu Nummer 9 (§ 13):

Zu Buchstabe a:

Durch die Änderung wird das Gesetz an die amtliche Kurzbezeichnung des KWG angepasst.

Zu Buchstabe b:

Das Gesetz wird an die geänderten Begrifflichkeiten im KWG, die durch Artikel 1 dieses Gesetzes vorgenommen werden, angepasst.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank):

Zu Nummer 1 (§ 1a):

Bei Anwendung der nationalen bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften gilt für die Rentenbank eine Sonderregelung, die sie gegenüber den anderen Kreditinstituten unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht privilegiert: Das bonitätsbezogene Risikogewicht der Rentenbank beträgt null Prozent (Null-Risikogewichtung) an Stelle der für Kreditinstitute ansonsten üblichen 20 Prozent mit der Folge eines Refinanzierungsvorteils. Diese im Rahmen einer nationalen Auslegung getroffene Entscheidung erfolgte mit Blick auf eine gewünschte Gleichstellung mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), für die das Null-Risikogewicht ebenfalls gilt. Das Null-Risikogewicht der KfW wird durch die ausdrückliche gesetzliche Haftung der Bundesrepublik Deutschland für die von der KfW aufgenommenen Darlehen und begebenen Schuldverschreibungen gemäß § 1a des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau begründet. Bei der Rentenbank dient als Rechtfertigung der Hinweis auf die Anstaltslast des Bundes. Dieses Ergebnis wurde im Rahmen einer nationalen Ermessensentscheidung im Einklang mit dem bestehenden EU-Bankenaufsichtsrecht getroffen. Diese derzeit noch bestehende bankaufsichtsrechtliche Anerkennung der Anstaltslast ist für Banken und institutionelle Anleger ein wesentliches Entscheidungskriterium für die Investition in Finanzierungsinstrumente der Rentenbank, wie zum Beispiel Schuldverschreibungen. Sie stellt sicher, dass die Finanzierungsinstrumente der Rentenbank in die Null-Risikogewichtung innerhalb des so genannten Kreditrisikostandardansatzes eingestuft werden und somit von den investierenden Banken nicht mit Eigenkapital unterlegt werden müssen.

Die Europäische Kommission hat am 20. Juli 2011 den Vorschlag eines Reformpakets der Richtlinie 2006/48/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute sowie der Richtlinie 2006/49/EG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten („CRD IV“) vorgelegt. Mit der Neuregelung der Aufsichtsanforderungen, die Anfang 2013 in Kraft treten sollen, sind deutlich strengere Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen verbunden. Unter anderem wird der Spielraum für eine nationale Auslegung, mit der die Anstaltslast bislang einer gesetzlichen Haftung wie z. B. bei der KfW gleichgestellt werden konnte, beseitigt. Das bedeutet, dass das außerhalb Deutschlands weitgehend unbekannte und gesetzlich nicht geregelte Haftungsinstrument der Anstaltslast der Rentenbank nicht mehr für ein Null-Risikogewicht anerkannt werden kann.

Entfällt somit die bankaufsichtsrechtliche Anerkennung der Anstaltslast für das Null-Risikogewicht und tritt keine gesetzliche Haftungsregelung - vergleichbar § 1a des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau - an deren Stelle, würden sich die Attraktivität der Finanzierungsinstrumente der Rentenbank und damit die Refinanzierungsmöglichkeiten der Rentenbank erheblich verschlechtern. Dies bliebe nicht ohne negative Auswirkungen auf das Fördergeschäft der Rentenbank und somit auf die Erfüllung ihres staatlichen Auftrags zur Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums. Es ist deshalb erforderlich, neben der weiter bestehenden Anstaltslast eine ausdrückliche Haftungsübernahme (Refinanzierungsgarantie) des Bundes im Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank zu verankern. Danach haftet der Bund ausdrücklich für die von der Rentenbank aufgenommenen Darlehen und begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und anderen Kredite an die Bank, sowie für Kredite an Dritte, soweit sie von der Bank ausdrücklich gewährleistet werden.

Der Landwirtschaftlichen Rentenbank soll daher im Interesse einer effizienten Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags zur Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums die Refinanzierung mittels des Erhalts der Null-Risikogewichtung erleichtert werden. Auf der Grundlage der neuen EU-Regelungen kann dieser Zweck mit einer gesetzlichen Haftung des Bundes erreicht werden.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 1 Nummer 6):

Der Bund erhält ein Vorschlagsrecht für die drei vom Verwaltungsrat hinzu zu wählenden Vertreter von Kreditinstituten / Kreditsachverständigen.

Zu Artikel 5 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

§ 375 Nummer 12 FamFG erklärt die gerichtlichen Verfahren nach dem Pfandbriefgesetz zu unternehmensrechtlichen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Regelung ist aufzuheben, da der neue § 31 Absatz 11 PfandBG die Zuständigkeit und das Verfahren der Sachwalterernennung insgesamt den insolvenzgerichtlichen Verfahrensvorschriften der Insolvenzordnung unterstellt.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 Nummer 1 wird die seit über zehn Jahren abgelaufene Übergangsregelung zur erstmaligen Anwendung der in Fußnote 7 Satz 2 der Formblätter 2 und 3 für die Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschriebenen Darunterposten der Buchstaben a bis d beim Aufwand und Ertrag des Handelsbestands gestrichen, da sie anderenfalls mit dem Begriff „Einlagenkreditinstitut“ künftig eine veraltete Begrifflichkeit enthielte.

Nummer 2 dient der Anpassung der Formblätter an die neue Begriffswelt des KWG.

Zu Absatz 7

Bei der Änderung des § 8a Absatz 5 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Das Instrument der Übertragungsanordnung gemäß §§ 48a ff. KWG ist nach seiner Art und nach seinem Zweck nicht auf Abwicklungsanstalten anwendbar. Bei dem bisher enthaltenen Verweis auf die §§ 48a ff. KWG handelt es sich um ein redaktionelles Versehen.

Im Übrigen enthält dieser Artikel ausschließlich redaktionelle Änderungen in anderen Gesetzen zur Anpassung der Verweise auf das Kreditwesengesetz in der durch Artikel 1 geänderten Fassung.

Zu Artikel 6 (Aufhebung der Zuschlagsverordnung und der Konzernabschlussüberleitungsverordnung):

Zu Absatz 1

Da der Haftsummenzuschlag nicht mehr als bankaufsichtliches Eigenkapital anerkannt wird, ist die Zuschlagsverordnung aufzuheben. Der neue § 64o KWG enthält in Absatz 11 eine entsprechende Übergangsvorschrift zur Anerkennung des Haftsummenzuschlags bis Ende 2012 (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 102 am Ende).

Zu Absatz 2

Da die Vorgaben, die bislang in der Konzernabschlussüberleitungsverordnung (KonÜV) geregelt sind, nunmehr in Artikel 30 und 32 Verordnung (EU) Nr. .../2012 geregelt werden, ist die KonÜV aufzuheben.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes):

Artikel 7 befristet den neuen § 2 Absatz 9b KWG, mit dem das Wahlrecht aus Artikel 5 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Ausnahme der CRR-Wertpapierfirmen von den Liquiditätsregeln in den Artikeln 400 bis 415 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 ausgeübt wird. Zum Inkrafttreten dieser Aufhebung siehe Begründung zu Artikel 9 Absatz 3.

Zu Artikel 8 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Bekanntmachung ist vorgesehen, um allen betroffenen Kreisen den Zugriff auf das Gesetz zu erleichtern.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten):

Gemäß Artikel 151 Absatz 1 der Richtlinie 2012/.../EU haben die Mitgliedstaaten die Vorschriften ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden.

Mit Absatz 2 wird das Inkrafttreten der neuen oder neu gefassten Verordnungsermächtigungen des Kreditwesengesetzes, des Pfandbriefgesetzes und des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes auf den Tag nach der Verkündung vorgezogen, um rechtzeitig zum Inkrafttreten des Gesetzes die Verfahrensvorschriften und Berechnungsvorgaben erlassen zu können.

Mit Absatz 3 wird für Artikel 7 ein bedingtes Inkrafttreten bestimmt. Artikel 7 und mithin die Aufhebung des neuen § 2 Absatz 9b KWG soll erst an dem Tag in Kraft treten, zu dem die Europäische Kommission in ihrem Bericht nach Artikel 480 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zu dem Ergebnis kommt, dass die Anforderungen an die Liquiditätsdeckung auch von Wertpapierfirmen zu erfüllen sind. Zu diesem Zeitpunkt endet die Befreiungsmöglichkeit nach Artikel 5 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2012. Da der Eintritt dieses Ereignisses für den Rechtsanwender nicht eindeutig erkennbar ist, hat das Bundesministerium der Finanzen den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.